



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Handwerk und Frömmigkeitspraktiken“

Religiöse Bestimmungen im frühneuzeitlichen Wien

Verfasserin

Edeltraud Kando

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 6000143

Studienrichtung lt. Studienblatt: A 312

Betreuer: Univ. Prof. Dr. Martin Scheutz

Inhaltliche Übersicht

Einleitung	4
1 Verordnete Frömmigkeit: Geistliche und weltliche Obrigkeiten im Zusammenwirken um die Sozialdisziplinierung	
1.1 Die Theoretiker des Absolutismus	9
1.2 Jean Bodin (1529/30–1596)	
1.2.1 Sein Leben	10
1.2.2 Sein Werk	11
1.2.3 Die Bedeutung Bodins	12
1.2.4 Jean Bodins Fortwirkung	15
1.3 Justus Lipsius (1547–1606)	
1.3.1 Ein Leben zwischen den Religionen	16
1.3.2 Lipsius als Staatsphilosoph	19
1.4 Thomas Hobbes (1588–1679)	
1.4.1 Sein Leben	22
1.4.2 Hobbes' politische Philosophie	23
1.5 Von Bodin bis Hobbes: Hundert Jahre Staatsphilosophie	26
1.6 Macht zur Gesetzgebung	28
1.7 Religiöse Einheit	30
1.8 Gottesgnadentum und Pietas Austriaca	34
1.9 <i>Dardurch Gott der allmechtig [...] zuo schwaerem zorn und erschroecklicher zeitlicher und ewiger straff bewegt wirdet.</i> Schicksalsschläge als Strafe Gottes für ein sündiges Leben	38
2 Policy und Handwerksordnungen	
2.1 „Policy“ als Begriff und als Rechtssatz	41
2.2 Die Entstehung der Policyordnungen	43
2.3 Die Artikel der Policyordnungen und ihre Entsprechungen in den Handwerksordnungen	
2.3.1 <i>Von Gott des allmechtigen / auch seiner außerwoelten mueter / und der lieben heiligen loesterung / schw hoeren und fluochen.</i> Gotteslästerung als Hauptdelikt	46

2.3.2	<i>Vom zuetrinckhen, fillerey und spill.</i> Reglementierung des Freizeitverhaltens	49
2.3.3	<i>Von leichtvertiger beywonung.</i> Restriktion der Sexualität	52
3	Die Zunft als Gruppenverband	56
3.1	Zunft und religiöser Kult	59
3.1.1	Zunftaltäre	61
3.1.2	Ausgaben der Zunft für den <i>gottsdienst</i>	63
3.1.3	<i>wax und körtzen</i>	64
4	Spezielle religiöse Bestimmungen der Handwerksordnungen: <i>zuer vermehring göttlicher ehr, auch erhaltung guetter pollicey und mannßzucht.</i>	
4.1	Die Quatember	65
4.1.1	Entstehungsgeschichte	65
4.1.2	Die Quatember in den Handwerksordnungen	68
4.1.3	<i>vleissig und mit andacht beywohnen.</i> Erwünschtes Verhalten bei der Zunftmesse	70
4.2	Prozessionen und Wallfahrten	73
4.2.1	Wallfahrten einzelner Zünfte	75
4.3	Fronleichnam	80
4.3.1	Entstehung	81
4.3.2	Die Fronleichnamsprozession in Wien	84
4.3.3	Regelungen der Zünfte	86
4.4	Katechismus und Christenlehre	90
4.5	<i>unndt was sye nach ihren todt verlangen zuhaben, solches auch andern thuen sollen.</i> Tod und Begräbnis	96
4.5.1	Die Ansage	96
4.5.2	Die Pflicht zur Leichenfolge	98
4.5.3	Bahrtuch und Bahrschild	101
4.5.4	Begräbniskosten	106
4.5.5	Das Geläute	109
4.5.6	Die Seelenmesse	111

5	Frömmigkeit im Handwerk: zu grösserer ehre unserer schutzpatronen.	
5.1	Handwerksheilige	113
5.1.1	Heilige Handwerker: Patronatswahl nach dem Beruf	115
5.1.2	Patronatswahl nach Legenden	118
5.1.3	Doppelpatronat	120
5.1.4	Patronatswahl auf Grund der Ikonographie	121
5.1.5	Patronatswahl nach den Attributen	121
5.1.6	Patronat nach dem Namen	122
5.2	Religiöse Bezüge im Sachgut der Zünfte	123
5.2.1	Fahnen	125
5.2.2	Zunft- oder Prozessionsstangen	127
5.2.3	„Stanglsitzerheilige“ und Engelsstangen	128
6	Zusammenfassung	132
	Quellen	135
	Kurztitel und Bestände der benützten Quellen aus dem WStLA	137
	Literatursiglen	140
	Verzeichnis der Internetadressen	157
	Verzeichnis der Abkürzungen	159
	Verzeichnis der Abbildungen	160
	Anhang	
	Abstract	162
	Lebenslauf	163
	Erklärung	164

Einleitung

Die Beschäftigung mit einem neuen Thema finde ich immer höchst spannend. Für mich ist dies eine der Faszinationen des Geschichtsstudiums. Mit dem Thema „Handwerker“ kam ich über einen Kurs bei Dr. Annemarie Steidl („Einführung in computerunterstützte geographische Informationssysteme“) in Berührung. Das Interesse blieb.

Auch „Wallfahrt“ bzw. „Geschichte der Frömmigkeit“ waren Inhalt mehrerer Veranstaltungen der vergangenen Semester. Im Verlaufe einer publizierten Arbeit¹ untersuchte ich auch Handwerkskundschaften (die mir völlig neu gewesen waren), wobei mir die vielen religiösen Bezüge in den Darstellungen auffielen. So hat sich letzten Endes das eigentliche Thema meiner Diplomarbeit langsam entwickelt.

Ich muss gestehen, dass ich sehr naiv an die Sache heran ging. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv begann ich die ersten Handwerksordnungen zu lesen, und mein erster Eindruck war: Die Kirche muss vor allem im Barock sehr viel Einfluss auf weltliche Dinge bzw. auf den „Staat“ gehabt haben, wenn es ihr gelang, so viele religiöse Vorschriften in diese wirtschaftlichen Ordnungen einzubringen. Je mehr ich darüber las, desto klarer wurde mir, wie sehr ich mich da getäuscht hatte.

Auch meine Vorstellung, religiöse Vorschriften wären erst mit Beginn der Gegenreformation in den Handwerksordnungen aufgetaucht, erwies sich als irrig. Rudolf Wissell weist darauf hin, dass rein religiöse Vorschriften in den alten Zunftordnungen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts vielfach zu finden waren. „Mit der Reformation verschwinden sie, und nur in rein katholischen Gegenden stoßen wir auch noch in späterer Zeit auf sie.“²

Meine ursprüngliche Idee, auch andere Länder in die Untersuchungen einzubeziehen, gab ich schnell auf, als ich mich – weiß „behandschuht“ – durch die ersten Schachtelstapel des „Wien Archivs“ (WStLA) wühlte. Die Bestände im Gasometer sind einfach zu umfangreich. So traf ich aus den dort vertretenen Zünften/Innungen eine eher zufällige Auswahl, indem ich jene Schachteln bestellte, deren Inhalt mir nach der Inventar-Beschreibung viel versprechend erschien. Ich tröstete mich mit dem Gedanken, dass die Wiener Ordnungen relativ häufig als Vorbild für die Handwerksordnungen der umliegenden Länder dienten, dass sie zum Teil sogar

¹ KANDO, Simon Kern.

² WISSELL, Altes Handwerk, Bd. 1, 253.

wörtlich übernommen wurden³, wie ich an einigen Beispielen sehen konnte⁴, bzw. dass Zünfte auf dem Land, wie etwa die der Weber des Landes unter der Enns, als Viertelladen zur Hauptlade in Wien gehörten, und zu dieser ihre Zunftmeister als Abgesandte schickten, um eine Abschrift der Handwerksordnung zu bekommen. Die Handwerksordnungen der Landzünfte entsprachen dann – bis auf wenige Einzelheiten – der für Wien gültigen Ordnung.

Ich habe die Bestände folgender Zünfte durchgesehen: Bäcker, Bierversilberer, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Chirurgen, Wundärzte und Bader, Diamantschleifer, Fassbinder, "Fischkäuffler" (Fischverkäufer), Fleischhauer, Goldschmiede, Hafner, Hufschmiede, Hutmacher, Posamentierer, Rauchfangkehrer, Stukkateure, Tischler, Weber und Wachshändler.

Viele der durchgesehenen Urkunden bzw. Handwerksbücher bereiteten mir beim Lesen ausgesprochenes Vergnügen. Die Urkunden – bis Mitte des 18. Jahrhunderts meist auf Pergament geschrieben – waren grafisch bewundernswert gestaltet, mit ausufernden Guillochen im Eingangsbereich.



Abb. 1:
HWO von Karl VI. für Rauchfangkehrer 1713

In den Handwerksbüchern faszinierten mich die unterschiedlichen Handschriften, die nachvollziehen lassen, wie lange jeweils ein einzelner Schreiber das Buch führte. Als besonderer Glücksfall erwies sich das „Handwerksbuch 1“ der Wiener Fleischhauer (1742), in dem getreulich alle Meister mit Namen und Vergehen genannt wurden, die dem *ehrsamben handwerck* Strafe zu bezahlen hatten. Auch wenn es nur ein „Ergebnis zufälliger Überlieferung“⁵ ist, so gibt es doch Einsicht in die menschlichen Reaktionen auf die Vorschriften der Obrigkeit.

Im Wiener Diözesanarchiv fand ich in den so genannten Vorakten einige Hinweise auf fromme Stiftungen von Handwerkern (Meister bzw. Meisterinnen, aber auch Gesellen),

³ Vgl.: WEINBERGER, *Zunftwesen*, 26.

⁴ Vgl.: HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709, bzw. Artikel der Rauchfangkehrer von Raab 1748.

⁵ STÜRMER, *Herbst des Alten Handwerks*, 7.

in erster Linie für Seelenmessen. Die Bahrleibbücher des Domarchivs geben Einblick in das Totenbrauchtum.

Im Vorwort zu seinem 1989 erschienenen Buch „Religion und Gesellschaft“ bemerkt Richard van Dülmen: „Fragen nach der Rolle der Religion im öffentlichen Leben, insbesondere Fragen nach der religiösen Alltagskultur und dem religiösen Bewußtsein einer Gruppe oder einer Zeit“ seien bis zu diesem Zeitpunkt kein besonderes Thema historischer Forschung gewesen.⁶ Diesbezüglich hat sich seither einiges getan. Ich fand mehrere Werke zum Thema Handwerk, in denen zumindest in einem Kapitel auch auf religiöses Brauchtum eingegangen wird. Mich interessierte die Frage nach dem „religiösen Faktor der sozialen Wirklichkeit“⁷, nach der Rolle von Religion im Alltag der Wiener Handwerker in der Neuzeit.

Van Dülmen arbeitet mit der von Thomas Luckmann gegebenen Definition von Religion, die auch mir für meine Untersuchungen hilfreich erschien: Religion als ein „sozial geformtes, mehr oder minder verfestigtes, mehr oder weniger obligates Symbolsystem [...], das Weltorientierung, Legitimierung natürlicher und gesellschaftlicher Ordnungen und den Einzelnen transzendierende Sinngebungen mit praktischen Anleitungen zur Lebensführung und biographischen Verpflichtungen verbindet“.⁸ Diese Definition gibt die Möglichkeit, Religion als soziales Phänomen zu sehen und deren Funktionen in der Gesellschaft – hier konkret im Bereich der Handwerker – zu betrachten.

Unter „religiösen Bestimmungen“ verstehe ich Regeln, Ge- bzw. Verbote, die in Zusammenhang mit religiösem Kult und Ritus stehen und ihren Ursprung im kirchlichen Recht haben, auch wenn sie mit Mitteln des „Staates“ durchgesetzt wurden. In den Handwerksordnungen umfassten sie zum einen den Zwang zur „alleinseligmachenden“ katholischen Religion, zur Teilnahme am Gottesdienst, an kirchlichen Feiern, Prozessionen, Wallfahrten, Katechismusunterweisungen, aber auch Regeln für das Privatleben der Handwerker wie etwa den Umgang mit dem anderen Geschlecht.

Als Problem erwies sich die Frage, wie weit dem kirchlichen und staatlichen Zwang ein reales Bedürfnis der Betroffenen entgegen kam. Der immer wiederkehrende Hinweis, dass Entwürfe der Handwerksordnungen von den Zünften selbst ausgearbeitet und dann

⁶ VAN DÜLMEN, Religion und Gesellschaft, 7.

⁷ VAN DÜLMEN, Religion und Gesellschaft, 7.

⁸ VAN DÜLMEN, Religion und Gesellschaft, 8. Zitiert nach der Einleitung von Thomas Luckmann. In: Bronislaw Malinowski, Magie, Wissenschaft und Religion und andere Schriften, Frankfurt am Main 1973, XI.

den Behörden vorgelegt wurden, lässt diesbezüglich nur sehr vorsichtige Schlussfolgerungen zu. Auf die Rolle der religiösen Handwerksbruderschaften bin ich nicht eingegangen, da sich die Handwerker ihnen ja freiwillig anschlossen.

Einige Bemerkungen zur Transkription handschriftlicher Dokumente: Ich war ursprünglich aus mehreren Gründen versucht, mich für eine unveränderte Wiedergabe zu entscheiden. Die Handwerksordnungen waren als wichtige Zunftdokumente formal sehr sorgfältig verfasst, so dass eine Unterscheidung von Groß- und Kleinschreibung kein Problem darstellt. Dasselbe gilt auch für gedruckte Handwerksordnungen. Die Handschriften in den Handwerksbüchern wechseln meist erst nach einigen Jahren der Eintragungen, so dass ein Einlesen gut möglich ist. Auch liebe ich die oft „phonetische“ Schreibweise (Methode „Schreibe, wie du sprichst!“) besonders des 18. Jahrhunderts, die in unveränderter Transkription am ehesten zur Geltung kommt. Nach reiflicher Überlegung folge ich nun doch den Transkriptionsregeln des Instituts für Geschichte⁹, da dies die Bearbeitung bzw. in meiner Arbeit das Lesen der Zitate aus den Archivalien erleichtert. Was den Inhalt der Handschriften betrifft, hatte ich nicht allzu viele Probleme. Nur in einigen wenigen Fällen, die ich durch Anmerkungen erläutere, war es mir trotz langen Grübelns bzw. der Suche in einschlägigen Werken nicht möglich, den Sinn eines Wortes zu ergründen.

Die Transkriptionen habe ich nach folgenden Regeln verfasst:

- Durchgehende Kleinschreibung;
- Großschreibung: am Satzbeginn, bei Eigennamen, bei „Sankt“ in Verbindung mit dem Namen, beim Wort „Gott“ bzw. in Verbindung damit, bei Ortsnamen;
- Beibehaltung der sonstigen orthographischen Eigenheiten;
- v bzw. u lautrichtig;
- Unveränderte Wiedergabe gedruckter Quellen;
- Kursivsetzung im Text meiner Arbeit.

Transkribierte Quellen als Zitate in der Literatur entsprechen nicht immer diesen Regeln. Ich habe dann die Schreibweise und Interpunktion des Drucks beibehalten, ebenso wie bei allen übrigen Zitaten aus Werken der Fachliteratur.

Mein Dank gilt den MitarbeiterInnen der Archive und Sammlungen, die meine Quellensuche gefördert haben.

⁹ Vgl.: <http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml>. [7. 10. 2008].

Meinem „Diplomvater“ möchte herzlich für seine jahrelange Unterstützung und Ermutigung danken. Heike Düselder schreibt über ihren Disserationsbetreuer: „Er hat es verstanden, auf behutsame Weise manchen Gedanken auf sicheren Boden zu bringen und mir dennoch die Verantwortung für jeden Satz zu belassen.“¹⁰

Ich kann mich dem nur anschließen!

¹⁰ DÜSELDER, Tod in Oldenburg, 7.

1 Verordnete Frömmigkeit¹¹: Geistliche und weltliche Obrigkeiten im Zusammenwirken um die Sozialdisziplinierung

Es scheinen drei Faktoren zu sein, die sich im beobachteten Zeitraum als Ursache für die Aufnahme religiöser Bestimmungen in die Handwerksordnungen feststellen lassen:

- die Notwendigkeit einer einheitlichen Religion, um den Zusammenhalt des Territoriums und die Macht des Herrschers zu sichern;
- die Idee des von Gott gegebenen Herrschertums und der daraus erwachsenden Verpflichtung der Sorge für das Seelenheil der Untertanen;
- die Überzeugung, dass sündhaftes Verhalten Einzelner die Strafe Gottes für alle nach sich ziehen würde, bzw. dass menschliches Wohlverhalten „göttlichen Segen“ bewirken könne.

1.1 Die Theoretiker des Absolutismus

Die Frühe Neuzeit definierte jene aus dem Mittelalter kommende „Einheit von Staat und Kirche“ neu, in der „die irdische Ordnung auf Gott zurückgeführt und von geistlicher und weltlicher Gewalt gemeinsam gestaltet und verwaltet wurde.“¹² Weltliche und geistliche Gewalt übten in enger Verschränkung ein umfassendes System sozialer Kontrolle und Disziplinierung aus. Die Rolle der Religion als Regulativ, das die Bevölkerung unter einem Monarchen einte und deren Gehorsam sicherte, stand außer Zweifel. Nach Hans-Otto Mühleisen ist die Frühe Neuzeit gekennzeichnet „durch einen grundsätzlichen Funktionswandel von Religion, durch ein neues Bild vom Menschen und der auf ihn reflektierenden Wissenschaft, [sowie] durch eine Ausbildung der Ideen von Gemeinwohl und Rechtsstaatlichkeit noch innerhalb des absolutistischen Systems.“¹³ Als neuer Begriff – verbunden mit Namen wie Machiavelli oder Bodin – erlangte die so genannte „Staatsräson“ zunehmende Bedeutung. „Der von Francesco Guicciardini (1483–1540) geprägte Begriff der *ragion di stato*, der Staatsräson, wurde in kurzer Zeit zu einem Schlagwort der neuen Bewegung, das von etwa 1590 an in ganz Europa die Titel von Büchern und Pamphleten zu schmücken begann.“¹⁴ Die Verwirklichung des „Wohls des Staates“ als Sicherung seiner Existenz bzw. der

¹¹ Vgl.: WINKELBAUER, Ständefreiheit 2, 237.

¹² GAMPL, Staat, 1.

¹³ MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 18.

¹⁴ TUCK, Hobbes, 20.

Erhaltung und Erweiterung seiner Macht galt als erste Aufgabe der politischen Führung. Dies bedeutete „in nahezu allen sich herausbildenden modernen Staaten, daß Staatsgewalt *Fürstengewalt* war, daß mithin der Inhalt von ‚Staatsräson‘ vom Fürsten verbindlich definiert werden sollte, und zwar sehr oft in Konflikten mit den Ständen.“¹⁵ Auch die „etablierten Denkpositionen der Kirche“¹⁶ stießen sich an dem neuen Begriff, waren doch dadurch die Hegemonialansprüche des Papsttums gefährdet. Andererseits konnte es im Interesse der Staatsräson liegen, Häretiker systematisch zu verfolgen, wenn sich ein Fürst – wie es dann in den habsburgischen Ländern der Fall war – mit einem einzigen Glauben identifizierte. Hier kamen die Bestrebungen des Staates den Intentionen der Kirche durchaus entgegen.

Nachdem Machiavelli, der mit Guicciardini befreundet war, in seinem Werk „Il Principe“ 1513 den Begriff der Staatsräson verwendet hatte, beschäftigten sich mehrere Theoretiker damit bzw. mit den damit zusammenhängenden Ideen, u. a. auch Jean Bodin.

1.2 Jean Bodin (1529/30–1596)



Abb. 2: Jean Bodin

1.2.1 Sein Leben

Bodin wurde 1529 oder 1530 in Angers als Sohn eines Schneidermeisters geboren. 1544/45 trat er in den Karmeliterorden ein und studierte in Angers und Paris. Ein Häresieverfahren dürfte der Grund gewesen sein, dass er 1549 den Orden verließ.¹⁷ Das Studium der Rechte schloss er in Toulouse ab, zog nach Paris und arbeitete ab 1562 als Advokat am Pariser Parlament. 1567 trat er als Rechtsberater in königliche Dienste. Als Sympathisant der Protestanten verfocht er während der Hugenottenkriege die Forderung nach Glaubensfreiheit, kam deshalb mehrmals ins Gefängnis, und konnte nach der

¹⁵ SCHNUR, Staatsräson, 18.

¹⁶ SCHNUR, Staatsräson, 18.

¹⁷ Vgl.: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 181.

Bartholomäusnacht 1572 nur knapp sein Leben retten¹⁸. Als bedeutender Vertreter der so genannten *politiques* war es sein Ziel, zwischen Hugenotten und militanten Katholiken zu vermitteln, da er der Überzeugung war, dass der Streit um „theologische Subtilitäten“¹⁹ nie ein Ende finden und dass die Ausrottung der *hérétiques* auch „den moralischen und wirtschaftlichen Ruin Frankreichs bedeuten“ würde.²⁰ 1571 wechselte er in den Dienst des Herzogs d’Alençon, um den sich die *politiques* scharten, zog sich aber zurück, als dieser versuchte, die Thronfolge seines älteren Bruders Heinrich durch eine Verschwörung zu verhindern.

Ab 1576 wurde Bodin zum Deputierten des dritten Standes auf der Generalversammlung der Stände zu Blois gewählt. Heinrich III. strebte die Zustimmung der Stände zu Steuererhöhungen und zum Verkauf von Krongut an, um den Kampf gegen die Hugenotten finanzieren zu können. Bodin hatte sich schon unter Karl IX. der Aufgabe königlicher Privilegien (und Einnahmen) widersetzt. Nun zog er sich mit seiner Opposition gegen die Steuerforderungen und die Veräußerung von Krongut erneut die Ungnade des Königs zu. Bodin übersiedelte in die Provinz. 1577/78 war er als Staatsanwalt in Laon tätig. 1581 trat er wieder in die Dienste des Duc d’Alençon und begleitete diesen nach England und in die Niederlande. Nach dem Tod des Herzogs im Jahr 1584 blieb er *procurateur* in Laon.²¹ 1587 wurde er Berater des Hugenotten Heinrich von Navarra. Trotzdem trat er 1588 der katholischen Liga bei, wohl um seine soziale und physische Existenz, wie auch die seiner Familie zu retten. Der zunehmende Einfluss der Liga hatte auch in Laon zu einer Gewalt- und Schreckensherrschaft geführt.²² „Bodins Haus wurde zweimal durchsucht, seine Bücher öffentlich verbrannt.“²³ Er verließ die Liga aber 1593. 1596 starb er in Laon an einer Seuche.

1.2.2 Sein Werk

Nach einer kommentierten Übersetzung eines Werks von Oppian 1555 erschien 1566 *Methodus ad facilem historiarum cognitionem*, in dem Mayer-Tasch „bemerkenswerte

¹⁸ Helmut Quaritsch kommentiert: „Bodin war seinen Mördern nur durch einen Sprung aus dem Fenster und im Hemd entkommen – so etwas vergißt man nicht.“ QUARITSCH, Staatsraison, 44.

¹⁹ MAYER-TASCH, Bodin, 14.

²⁰ MAYER-TASCH, Bodin, 14.

²¹ Vgl.: file:///J:/bodine/historicum.net/Bodin,Jean.htm. [18. 5. 2008]

²² Vgl.: MAYER-TASCH, Bodin, 18 f.

²³ MAYER-TASCH, Bodin, 19.

Ansätze zu einer kritischen Geschichtswissenschaft“ sieht.²⁴ 1576 verfasste Bodin sein Hauptwerk *Les six livres de la république*. Während zu dieser Zeit Latein die Sprache der Wissenschaft war, wählte er ganz bewusst für dieses Werk die Landessprache, um so alle des Lesens Kundigen und nicht nur die Gelehrtschaft ansprechen zu können. Für uns heute ist die Sprache des Originals – kein „Altfranzösisch“ zwar, aber frühes Neuf Französisch – wie Georg Roellenbleck es ausdrückt, „eine vielfach mühselige Lektüre“.²⁵ 1586 gab Bodin selbst eine lateinische Übersetzung seines Werks heraus. Schon 1606 erschien eine englische Übersetzung, ein Hinweis auf die weit reichende Wirkung seiner Theorien. Sein 1581 veröffentlichtes Handbuch für Richter *De la Démonomanie* lieferte die theoretische Legitimation von Hexenprozessen. Die Einordnung dieses Werks in das Gesamtwirken Bodins, das dem Gedanken der Toleranz verpflichtet war, fällt noch immer schwer, zumal als Frucht der naturphilosophischen und ethischen Studien der letzten Lebensjahre Bodins das *Colloquium Heptaplomeres de verum sublimium arcanis abditis* entstand. Es kursierte nur in Abschriften und wurde erst 1841 zum ersten Mal (in Berlin) gedruckt. „Das *Colloquium Heptaplomeres* ist eine der großartigsten Manifestationen der Toleranzidee, die die Weltliteratur kennt.“²⁶

1.2.3 Die Bedeutung Bodins

Peter Cornelius Mayer-Tasch schreibt im Vorwort zu seiner Monographie über Bodin, die *Six livres de la République* wären „für die Entwicklung der neuzeitlichen Rechts-, Staats- und Gesellschaftsphilosophie von nicht geringerer Bedeutung als der *Principe* von Niccolò Machiavelli, der *Leviathan* von Thomas Hobbes oder der *Contrat Social* von Jean-Jacques Rousseau.“²⁷ Helmut Quaritsch betont, Machiavelli und Bodin hätten „das Bewußtsein von Macht und Herrschaft auf eine neue Stufe gehoben.“²⁸ Das Werk Bodins stellt „den ersten systematischen Versuch dar, die Idee des frühneuzeitlichen Staates theoretisch zu erfassen.“²⁹ Kennzeichen des Staates ist für Bodin die Souveränität als „die einzig legitime absolute Gewalt (*la puissance absolue et*

²⁴ MAYER-TASCH, Bodin, 11.

²⁵ ROELLENBLECK, Bodin, 479: „Seine *Six livres de la République* von 1576 sind einer von den klassischen Texten, zu denen jedem, der sich mit ihrer Rezeption beschäftigt, eine Variante von Lessings Diktum über Klopstock einfällt, dieser werde zwar fleißig gelobt, aber wenig gelesen.“

²⁶ MAYER-TASCH, Bodin, 21.

²⁷ MAYER-TASCH, Bodin, 7.

²⁸ QUARITSCH, Staatsraison, 45.

²⁹ OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 181.

perpétuelle)³⁰, welche die dauerhafte Ordnung des Gemeinwesens sichert. „Unter der Souveränität ist die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen.³¹

Teil seiner Staatsdoktrin ist die Auffassung, der „König könne nicht auf Rechte verzichten, die nicht ihm selbst als Person, sondern vielmehr der Krone als Institution zustünden.“³² Damit setzte Bodin „einen Markstein auf dem Wege der Entwicklung des Konzeptes der Staatspersönlichkeit.“³³ Staatszweck war für ihn die Sicherung der Existenz des Einzelnen, die Sicherung von Leib, Leben, Freiheit und Eigentum. Der König als neutrale Macht (*pouvoir neutre*) steht über allen Parteien und verkörpert die Staatsgewalt (Souveränität). „Wer also souverän sein soll, darf in keiner Weise dem Befehl anderer unterworfen und muß in der Lage sein, den Untertanen das Gesetz vorzuschreiben, unzweckmäßige Gesetze aufzuheben oder für ungültig zu erklären und durch neue zu ersetzen.“³⁴ Der König selbst ist nicht dem Gesetz unterworfen, ist aber an göttliches und natürliches Recht gebunden. „Den Gesetzen Gottes und der Natur dagegen sind alle Fürsten der Erde unterworfen, und es steht nicht in ihrer Macht, sich über sie hinwegzusetzen, ohne sich eines Majestätsverbrechens an Gott schuldig zu machen [...].³⁵

Der Souverän müsse die Sicherheit seiner Untertanen und die Religionsfreiheit garantieren. So wurde Bodin zum Vorkämpfer für religiöse Toleranz. Seine Staatslehre bildete aber auch den theoretischen Hintergrund für den späteren Absolutismus, da er anderen Gewaltinhabern (wie z. B. der Kirche) jedes Mitspracherecht an der Gesetzgebung absprach. Die Macht, Gesetze zu erlassen oder aufzuheben sei allein in der Hand des Souveräns. Die Monarchie (*monarchie royale*) erscheint Bodin als die vollkommenste Staatsform, da sie „die Einheitlichkeit der absoluten Souveränität“ am besten verwirklicht.³⁶ Der gute Fürst herrscht wie ein Familienvater über seine Untertanen. So wie die Mitglieder einer Familie der Herrschaft des Vaters unterstellt sind, so sind die Untertanen dem Herrscher zu Gehorsam verpflichtet. Allerdings haben sie ein natürliches Recht auf privates Eigentum, das vor dem willkürlichen Zugriff des Monarchen geschützt ist.³⁷ „Ist folglich der souveräne Fürst nicht befugt, die Grenzen der Naturgesetze und des Gesetzes Gottes, dessen Ebenbild er ist, zu überschreiten, so

³⁰ HAUSIN, Bodin, in: BBKL, Bd. XXV, Sp. 81.

³¹ BODIN, République, I, 8, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 185.

³² MAYER-TASCH, Bodin, 12.

³³ MAYER-TASCH, Bodin, 12.

³⁴ BODIN, République, I, 8, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 186.

³⁵ BODIN, République, I, 8, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 187.

³⁶ Vgl.: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 182.

³⁷ In diesem Zusammenhang gesteht Bodin auch Frauen und Kindern ein begrenztes Eigentumsrecht zu.

hat er auch nicht die Befugnis, fremdes Eigentum ohne vernünftigen rechtfertigenden Grund zu entziehen.“³⁸ Als Ausnahme lässt Bodin nur gelten, wenn zur Rettung des Staates – etwa zum Abschluss eines Friedensvertrages – das Eigentum Einzelner geopfert werden muss.

Bodin unterscheidet zwischen Staats- und Regierungsform, „d. h. zwischen dem Träger der Souveränität und der Art und Weise des Regierens.“³⁹ Auch wenn der Souverän alleiniger Träger der gesetzgeberischen Gewalt ist, sollen alle sozialen Gruppen und Stände in die Regierungsform eingebunden sein. Auch können sich nach Bodin Staats- wie Regierungsform je nach der gesellschaftlichen Situation ändern. Hauptbedingung sei die Orientierung des Staates am Recht.

Sein erstes Buch beginnt Bodin mit einer Definition des Staates, „weil jedes Ding zunächst auf sein höchstes Ziel zu untersuchen und dann erst nach den Mitteln und Wegen zu fragen ist, wie dieses erreicht werden kann.“⁴⁰ Er versteht unter dem Staat „die am Recht orientierte, souveräne Regierungsgewalt über eine Vielzahl von Haushaltungen und das, was ihnen gemeinsam ist.“⁴¹ Die Familie ist „der eigentliche Quell und Ursprung jedes Staates und sein wichtigstes Glied.“⁴² Die gut geführte Familie bezeichnet er als „das wahre Abbild des Staates“, die „gerechte Herrschaft im Hause als Vorbild für die Regierung im Staat“.⁴³ Die öffentliche Gewalt liegt beim Souverän bzw. den Magistratspersonen, die dem Gesetz unterstehen, die private Gewalt bei den Oberhäuptern der Familie bzw. bei den Korporationen und Kollegien, die die Gewalt über ihre Mitglieder ausüben. Der Untertan hat kein Recht, gegen die Gesetze des Staates zu verstoßen, denn „Gesetz Gottes und Naturrecht verlangen, den Weisungen und Geboten dessen zu gehorchen, dem Gott Gewalt über uns verliehen hat [...]“.⁴⁴

Er schreibt 1576: „Selbst Atheisten stimmen darin überein, daß nichts den Staat besser stabilisiert als die Religion, da sie das Fundament für die Macht der Könige und Herren, die Ausführung der Gesetze, den Gehorsam der Untertanen, die Achtung der Magistrate, die Furcht vor bösen Taten und für gegenseitige Freundschaften ist. Ein

³⁸ BODIN, République, I, 8, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 187.

³⁹ OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 182.

⁴⁰ BODIN, République, I, 1, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 183.

⁴¹ BODIN, République, I, 1, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 183.

⁴² BODIN, République, I, 2, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 184.

⁴³ Vgl.: BODIN, République, I, 2, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 184.

⁴⁴ BODIN, République, I, 8, in: OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie, 189.

solcher Schatz darf nicht durch Disputationen in Zweifel gezogen werden, denn dies zieht den Untergang des Staates nach sich.“⁴⁵

1.2.4 Jean Bodins Fortwirkung

Es war der von ihm formulierte Begriff der Souveränität, der Bodins geschichtliche Fortwirkung auslöste. Kern dieses Begriffs ist die Unabhängigkeit. Der Träger der Staatsgewalt genießt sie sowohl nach innen, also gegenüber jenen, die dieser Gewalt unterworfen sind, wie auch nach außen, gegenüber anderen Trägern von Staatsgewalt. War bei Bodin die Souveränität noch an die Person ihres Trägers gebunden, so wurde etwa ein halbes Jahrhundert später allmählich die Vorstellung entwickelt, dass die Souveränität eines Staates unabhängig von der jeweiligen Herrscherpersönlichkeit zu beurteilen sei, und dass der unteilbaren Staatssouveränität eine teilbare Organsouveränität entspreche. In Fortentwicklung der Bodin'schen Ideen wird nun der Staatssouveränität die Verfassungssouveränität an die Seite gestellt. „Bodin hat den Blick auf beide Dimensionen der Souveränität eröffnet. Und wenn er sie auch noch nicht klar zu unterscheiden wusste, so hat er doch den wegweisenden schöpferischen Anstoß zu ihrer Ausdifferenzierung gegeben. Er hat damit nicht mehr und nicht weniger getan als ein staatstheoretisches Stich- und Schlüsselwort zu liefern, das die verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Diskussion bis in unsere Tage weltweit in Atem halten sollte.“⁴⁶

Das Postulat einer „äußeren“ Souveränität des Herrschers richtete sich in erster Linie gegen den „Anspruch der geistigen Führungsrolle des Papstes als oberstem Priester der Christenheit.“⁴⁷ Ebenso wehrt sich Bodin gegen die Führungsrolle des Kaisers, der sich nach wie vor als Repräsentant des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und damit als oberster Schirmherr des Abendlandes sieht. Die Abhängigkeit „ab imperatore tamen aut pontifice“ wäre nach Bodin eine Einschränkung der Souveränität. Sein Begriff der *Summa potestas* blieb nicht auf Frankreich beschränkt. Er wurde „nicht nur zu einem bedeutsamen Instrument der Landesherren im Kampf um die Zerschlagung aller intermediären Gewalten, sondern auch zur Waffe, die dem politischen Hegemonialanspruch des *Sacrum Imperium* und der *Ecclesia Universalis* den Todesstoß

⁴⁵ Jean BODIN, *Les six livres de la république*, Paris 1576, zitiert nach: WILLOWEIT, *Katholische Reform*, 113.

⁴⁶ MAYER-TASCH, *Bodin*, 45.

⁴⁷ MAYER-TASCH, *Bodin*, 45.

versetzen sollte.⁴⁸ So wird auch verständlich, dass in einem absolutistisch regierten Staat der Herrscher, auch wenn er die katholische Religion als die einzig legitime ansieht, Gesetze erlässt, ohne die Wünsche Roms zu berücksichtigen, wie dies etwa bei Joseph II. der Fall war.

1.3 Justus Lipsius (1547–1606)



Abb. 3: Justus Lipsius
(Gemälde von Frans Pourbus d. J., ca. 1595–1600)

1.3.1 Ein Leben zwischen den Religionen

Lipsius wurde als Joest (Jodocus) Lips am 18. Oktober 1547 in Overijse/Isque⁴⁹ bei Brüssel geboren. Sein wohlhabender Vater Aegidius (oder Gilles), Bürgermeister in Isque, später Magistratsbeamter in Brüssel, war flämischer Herkunft, seine Mutter, Isabella Durieu, wallonischer Abstammung.⁵⁰ Sein Großonkel Martinus Lipsius war Augustiner Chorherr und Freund wie Korrespondent des Erasmus von Rotterdam. Die katholischen Eltern sorgten für eine gute Ausbildung ihres Sohnes. Er war von 1553–1557 Schüler der Parochialschule in Brüssel, dann besuchte er zwei Jahre lang die Lateinschule, das Athenaeum in Ath/Aat im Hennegau, ab 1559 das kurz zuvor von den Jesuiten in Köln übernommene Gymnasium, die Bursa Nova Tricoronata, in Köln, um Altphilologie zu studieren.⁵¹ Als er im Oktober 1562, nachdem er sein Baccalaureat abgeschlossen hatte, in den Orden eintrat, holte ihn der Vater nach einem Jahr zurück. Auf dessen Wunsch absolvierte er an der Universität Loewen ein juristisches Studium

⁴⁸ MAYER-TASCH, Bodin, 46.

⁴⁹ Die Bezeichnungen des Geburtsortes unterscheiden sich in den einzelnen Werken: Overijsche (Neue Deutsche Biographie), Overijse (Brockhaus), Oberryscha (Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte), der moderne Ort bezeichnet sich als Overijse.

⁵⁰ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 49.

⁵¹ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 50.

(Baccalaureat). Als sein Vater Anfang 1565 starb, übersiedelten Mutter und Schwester nach Loewen, wo aber seine Mutter noch im selben Jahr starb. Nun plötzlich mittellos geworden, war er gezwungen, „möglichst schnell mit einer Veröffentlichung hervorzutreten. Mit 19 Jahren hat er eine Vielzahl lateinischer Autoren kritisch studiert und widmet sein erstes Werk hierüber, *Variarum lectionum libri III*, dem Kardinal Granvelle, dem ehemaligen Rat Philipps II. in den Niederlanden.“⁵² Dieser holte ihn für zwei Jahre als seinen Privatsekretär nach Rom und gab Lipsius die Möglichkeit, die Bibliotheken der Farnese, der Sforza und des Vatikan zu benützen, um die Handschriften von Tacitus, Seneca, Plautus und Terentius zu studieren und zu kopieren.⁵³ Nach der Rückkehr nach Loewen begann Lipsius seine Reisen, die ihn durch ganz Europa führten. „In Lüttich führte er die berühmten Gespräche mit dem Kanonikus Lang über den Stoizismus, die eine dauernde Wirkung haben sollten.“⁵⁴ Die nächste Station war die französische Universitätsstadt Dôle. 1572 kam er auch nach Wien und wurde im humanistischen Kreis um Maximilian II. sehr freundlich aufgenommen. Da er aber keine Anstellung fand, reiste er nach Jena, weil er von einer freien Professur an der dortigen Universität gehört hatte. „In seiner *Vitae Descriptio* schreibt er, dass er auf der Rückfahrt aus Wien sich in der Nähe von Jena aufgehalten habe und dort geblieben sei, weil er vom Kriege in seiner Heimat und von der Enteignung seiner Besitztümer gehört habe.“⁵⁵ Durch die Vermittlung des Humanisten und Theologen Joachim Camerarius wurde er von Herzog Johann Wilhelm im Oktober 1572 in Jena als Professor für Rhetorik und Geschichte angestellt. Zum Problem wurden an dieser streng protestantischen Universität einerseits seine katholische Religion, andererseits die Tatsache, dass er bisher nur zwei Baccalaureate, jedoch kein Magisterium abgeschlossen hatte. In dieser Zeit könnte Lipsius „als gemäßiger Lutheraner bezeichnet werden.“⁵⁶ In seinen Lebenserinnerungen spricht er nur wenig über die Zeit in Jena. „Gewiß verständlich, wenn man bedenkt, daß die katholischen und gar die spanischen Zeitgenossen die Übernahme einer Professur in der Heimat Luthers niemals billigen konnten.“⁵⁷ Während der Semesterferien im Sommer 1573 heiratete er in Köln die streng katholische Witwe Anna van Calstere aus Loewen, die sich jedoch weigerte, nach Jena zu übersiedeln. Er unterrichtete noch ein Semester in Jena und ließ sich dann im März 1574 von seinen Pflichten befreien. In Loewen führte er sein juristisches

⁵² OESTREICH, Lipsius, 50.

⁵³ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 51.

⁵⁴ OESTREICH, Lipsius, 51.

⁵⁵ Lipsius Saturnales Sermones. In: www.xs4all.nl. [18. 5. 2007].

⁵⁶ OESTREICH, Lipsius, 52.

⁵⁷ OESTREICH, Frühmoderner Staat, 93.

Studium zu Ende, machte 1576 sein Examen als *Juris Consultus*⁵⁸ (*Licentiatius utriusque iuris*)⁵⁹ und begann gleichzeitig an der Universität Vorlesungen über Alte Geschichte zu halten. Wohl unter dem Einfluss seiner Frau hatte er sich wieder der katholischen Kirche zugewandt, war aber immer „bemüht, über den konfessionellen Parteien zu stehen.“⁶⁰ Er selbst sagt 1582 in einem Gespräch von sich, *nam omnis religio et nulla religio sunt mihi unum et idem*, ihm sei jede Religion und keine Religion ein und dasselbe, die lutherische und die calvinistische Lehre „marschierten im gleichen Schritt.“⁶¹ Als Don Juan d’Austria bei Gembloux siegt und Loewen bedroht wird, flieht er – als ehemaliger protestantischer Professor – nach Antwerpen in den calvinistisch geprägten Norden. „Nur durch das Dazwischentreten seines Freundes Martinus Antonius Delrius (Delrio), der als Auditeur im spanischen Heer ist, werden Haus, Bibliothek und Manuskripte des Flüchtlings vor der Konfiskation gerettet.“⁶² 1578 wurde er Professor für Geschichte und Recht in Leiden, einer neuen Hochschule (1575) in den calvinistischen Niederlanden. Er trug nicht wenig zur Anerkennung und europäischen Geltung dieser Hochschule bei. Obwohl er kein Calvinist war, stellte er sich mit der calvinistischen Predigerpartei gut und führte Briefwechsel mit einzelnen Predigern. Sein Bestreben ging nach Ruhe und Gewissensfreiheit, er vertrat eine gemäßigte religiöse und politische Richtung. „Er hängt der Partei des christlichen Irenikers Cassander an, der in zahlreichen Schriften zwischen Katholiken und Protestanten unter Betonung des katholischen Standpunktes zu vermitteln versucht.“⁶³ In Leiden hatte er seine produktivste Periode, in der er, wie er selbst sagt, qualitativ brilliert habe.⁶⁴ 1591 erwirkt er einen längeren Auslandsurlaub und verlässt im März Leiden. Im Geheimen söhnt er sich in Mainz endgültig mit der katholischen Kirche aus und reicht im Juni 1591 sein Anschließgesuch in Leiden ein. Die Freunde in Holland schicken seine Frau, bezahlen ihr die Reise, um ihn umzustimmen, erreichen aber nichts.⁶⁵ Als sein Weggang von Leiden bekannt wird, erhält er eine ganze Reihe von Angeboten, die zeigen, „wie sehr die Fürsten und Häupter der Welt ihn schätzen und sich um ihn streiten. Papst Clemens VIII. lädt ihn nach Rom ein, Heinrich IV. von Frankreich will ihn zum Erzieher seines Sohnes machen, Herzog Wilhelm V. von Bayern und sein Bruder Ernst, Kurfürst von Köln, die Bischöfe von Würzburg,

⁵⁸ Vgl.: OESTREICH, Frühmoderner Staat, 93.

⁵⁹ OESTREICH, Frühmoderner Staat, 48.

⁶⁰ OESTREICH, Frühmoderner Staat, 94.

⁶¹ OESTREICH, Lipsius, 54.

⁶² OESTREICH, Lipsius, 53.

⁶³ OESTREICH, Lipsius, 54.

⁶⁴ Lipsius Saturnales Sermones. In: www.xs4all.nl. [18. 5. 2007].

⁶⁵ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 57.

Salzburg, Breslau, die venezianische Republik, der Großherzog von Toskana und weitere italienische Fürsten bemühen sich um ihn.“⁶⁶ Lipsius nimmt jedoch keine der Berufungen an, sondern entscheidet sich, nachdem er durch Vermittlung seiner Freunde die Verzeihung Philipps II. erhalten hatte, 1592 eine Professur für Alte Geschichte und Latein in Loewen anzutreten. Philipp II. ernennt ihn 1597 zum königlichen Hofhistoriographen. Lipsius stirbt 1606 in Loewen im 56. Lebensjahr.

1.3.2 Lipsius als Staatsphilosoph

Als Herausgeber und Kommentator von Tacitus und Seneca erwarb sich Lipsius einen Ruf als Philologe, der auch über die Jahrhunderte bestehen blieb. Sein 1584 veröffentlichtes Werk *De Constantia* will durch die Tugenden der *constantia*, *patientia* und *firmitas* den durch Bürger- und Religionskriege verunsicherten Menschen „durch die stoische Philosophie eine Anweisung zur Bewältigung des Lebens geben.“⁶⁷ Dass Lipsius als politischer Philosoph und Begründer des Neustoizismus wieder entdeckt wurde, ist das Verdienst Gerhard Oestreichs.⁶⁸ Er wies in einer Analyse des politischen Hauptwerks von Lipsius, der 1589 erschienenen *Politicorum seu civilis doctrina libri sex*, auf den Einfluss der Neustoa auf die Staatsphilosophie hin. „Sie bildet eine wichtige Stufe in der Entwicklung der politischen Theorie, das fehlende Glied zwischen Bodin und Hobbes.“⁶⁹ Das lateinische Original der *Politik* erlebte schon in den ersten zehn Jahren fünfzehn Auflagen und wurde ins Niederländische, Französische, Englische, Polnische, Deutsche, Spanische, Italienische, 1641 auch ins Ungarische übersetzt.⁷⁰ Im 17. Jahrhundert erschienen einunddreißig lateinische Ausgaben, im 18. Jahrhundert noch sieben, zuletzt 1751 eine in Wien.⁷¹

Die Universitäten, besonders jene von Straßburg und Jena, bemühten sich um systematisches Studium und Interpretation der *Politik* des Lipsius, der in einem für seine Zeitgenossen bestechenden Stil „die gesamte politische Weisheit der Antike in Sentenzen von Historikern, Philosophen und Dichtern zusammenzufassen schien. Eine Form, die das Werk für uns fast ungenießbar, jedenfalls sehr schwer zugänglich

⁶⁶ OESTREICH, Lipsius, 57.

⁶⁷ OESTREICH, Lipsius, 55.

⁶⁸ Vgl.: MOUT, Einleitung, 31.

⁶⁹ OESTREICH, Lipsius, 39.

⁷⁰ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 37.

⁷¹ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 38.

macht.“⁷² Es werden insgesamt über einhundert lateinische und griechische Schriftsteller (aber auch Kirchenväter) zitiert.

Lipsius bekennt sich eindeutig zur monarchischen Staatsform, zu einem gemäßigten Absolutismus, da die Regierung Vieler Verwirrungen und Zwiespalt bringe. Die beiden ersten Bücher behandeln das fürstliche Regiment als sittliche Ordnung, das dritte und vierte Buch den Staat als Herrschafts- und Machtordnung, das fünfte und sechste die Mittel der äußeren und inneren Machtordnung.⁷³ Der Fürst, dem sein Amt von Gott *und* den Menschen übertragen wurde, trägt große Verantwortung für das Gemeinwohl, er steht über dem Volk, soll aber auch Diener des Staates sein. In der *vita civilis*, dem Leben in der menschlichen Gemeinschaft, sollen Klugheit und Tugend herrschen. Zur Tugend gehört auch die *pietas*, das rechte Erkennen Gottes. Lipsius ordnet alles der göttlichen Vorsehung unter. „Demütig und geduldig muß man alles der Vorsehung anheimgeben, aber selbst Hand anlegen.“⁷⁴ Die Klugheit gibt Unterscheidungsvermögen und rechtes Urteil. Als Schöpfer der Ordnung erscheint bei Lipsius der Herrschafts-Staat, der das Gemeinwesen eint und den Schutz der Untertanen sichert. Der Regent soll Vorbild für die Untertanen sein, denn ein Vorbild sei ein „heimliches Gesetz“. Im Gegensatz zu Bodin ist Lipsius überzeugt, der Regent sei an die Gesetze gebunden. Ohne Ansehen der Person hätten Gesetze für alle gleich zu gelten, daher tritt er für eine Reform des gesamten Rechtswesens ein.⁷⁵ Da man über die Frommen leichter herrsche, weil sie gehorsam sind, muss der Regent darauf achten, dass seine Untertanen fromm, gut und fleißig sind. Nach Ansicht von Lipsius sollten Zensoren über die Zucht der Menschen wachen und „gegen Ehebruch, Trunkenheit, Hader und Zank, Fluchen und Schwören einschreiten, den Menschen zur Arbeit anhalten und zugleich jegliche Verschwendung verhindern.“⁷⁶ Ihre Machtmittel sollten öffentliche Beschämung und Geldstrafe sein. „Die Moral (und Religion) steht also auch im Dienst des Staates.“⁷⁷

Im Bereich der Religion und der Kirche hat der Regent das Recht der Aufsicht. Lipsius vertritt die Idee Machiavellis von einem autonomen, d. h. von der Kirche unabhängigen Staat.⁷⁸ Er tritt den Lehren der Theologen entgegen, die nur dem Papst bzw. den Vertretern der Kirche die alleinige Entscheidung in geistlichen Fragen zubilligen und

⁷² OESTREICH, Lipsius, 44.

⁷³ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 50.

⁷⁴ OESTREICH, Lipsius, 52.

⁷⁵ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 54.

⁷⁶ OESTREICH, Lipsius, 58.

⁷⁷ OESTREICH, Lipsius, 119.

⁷⁸ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 165.

spricht dem Herrscher das Recht staatlicher Inspektion der Kirche zu, um die Sicherheit der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten. Er schließt hierbei auch Entscheidungen über Fragen des Gottesdienstes und der kirchlichen Ordnung nicht aus. „Die *inspectio in sacra* ist also ein weltliches Recht.“⁷⁹ Alle wichtigen Staatsangelegenheiten sollen durch die Hand des Fürsten gehen, „damit jeder in ihm die höchste Gewalt verkörpert sieht.“⁸⁰ Obwohl Lipsius für den Frieden zwischen den Konfessionen eintritt, sollte nach seiner Auffassung in einem Staat nur *eine* Religion herrschen, da sonst politische Zwietracht und Aufruhr entstehen würden. Es sei aber nicht Sache des Herrschers, für die Seelen seiner Untertanen religiöse Verantwortung zu übernehmen. Es sollte Gewissensfreiheit herrschen, aber keine volle Kultfreiheit, weil dies zu weiteren Erschütterungen des Staates führen könnte.⁸¹ Lipsius unterscheidet zwischen denen, die öffentlich Unruhe stiften und daher zu bestrafen seien und denen, die für sich allein einer anderen Religion zugetan wären. Sie sollten nicht bestraft werden und auch keiner Inquisition unterworfen werden. Die in ganz Europa stattfindenden Verfolgungen von „Ketzer“ lehnte er ab. Diese Stellen seines Buches musste er auf Forderung der Index-Kommission ändern.⁸² Die *Politik* stand wegen dieser und einiger anderer Äußerungen auf dem Index Roms. Lipsius überarbeitete sie nach seiner erneuten Hinwendung zum Katholizismus „im christlich-katholischen Sinne“ (Oestreich), so dass es ab 1605 zwei verschiedene Versionen des Werks gab.

Lipsius spricht 1605 in *Monita et exempla politica libri duo, qui virtutes et vitia principum spectant*, die Erzherzog Albrecht von Österreich gewidmet sind, vom Nutzen und der offensichtlichen Notwendigkeit der Religion für die Gesellschaft, insbesondere für den Fürsten und die Untertanen. So wie ein Haus auf einem Fundament errichtet werden muss, habe sich der Staat auf die Religion als Basis zu stützen, da es ohne sie keine Gesellschaft, keine Treue, keine Gerechtigkeit, keine Tugend gäbe.⁸³ Damit versucht er eine „Annäherung der stoischen Ausgangsposition der *Politik* an die christlich-kirchlichen Lehren.“⁸⁴

Das Buch, in dem ursprünglich das Bild eines Staates entworfen wurde, „der frei von konfessionellen Streitigkeiten, unabhängig von der Macht der Theologen fest auf stoische Sittlichkeit und militärische Gewalt gegründet ist,“⁸⁵ hatte großen Einfluss auf

⁷⁹ OESTREICH, Lipsius, 56.

⁸⁰ OESTREICH, Lipsius, 182.

⁸¹ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 177.

⁸² Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 56.

⁸³ Vgl.: CORETH, *Pietas Austriaca*, 12.

⁸⁴ OESTREICH, Lipsius, 202.

⁸⁵ OESTREICH, Lipsius, 152.

die Erziehung an den Fürsten- und Adelshäusern. Es wurde „als praktisch-politisches Lehrbuch an den europäischen Höfen und Hochschulen benutzt.“⁸⁶ „Als Königin Christina von Schweden in die Politik eingeführt wird (1641), geschieht dies anhand des Lehrbuches von Lipsius.“⁸⁷ Die *Politik* bewirkt eine Flut von Fürstenspiegeln und Klugheitslehren, die die Zweiteilung in *virtus et prudentia* weiterführen.⁸⁸

1.4 Thomas Hobbes (1588–1679)

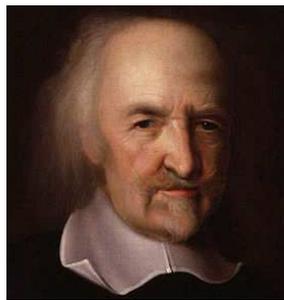


Abb. 4:
Thomas Hobbes

1.4.1 Sein Leben

Hobbes wurde 1588 in Malmesbury in der Grafschaft Wiltshire (England) als Sohn eines einfachen Landpfarrers geboren. Seine Mutter stammte aus einer Bauernfamilie. Offensichtlich erhielt er eine sorgfältige Ausbildung, da er angeblich schon im Alter von vier Jahren das Lesen und Schreiben und mit sechs Jahren Latein und Griechisch erlernt haben soll, wie er in seiner Autobiographie⁸⁹ erwähnt. Er wurde jedoch nicht Geistlicher, sondern ging nach dem Besuch einer Privatschule mit 14 Jahren nach Oxford, wo er 1608 den Grad eines *Baccalaureus artium* erwarb. Als Hauslehrer bei der Familie des Barons Cavendish of Hardwicke begleitete er die Söhne auf der sogenannten *Grand Tour* durch Europa, die für junge Adelige als unabdingbarer Teil der Erziehung galt. Auf diesen Reisen machte er die Bekanntschaft von Galileo Galilei, René Descartes, Marin Mersenne und Pierre Gassendi, mit denen er auch später in Verbindung blieb. Auch Francis Bacon, dessen Sekretär er kurze Zeit war, übte Einfluss auf ihn aus.

⁸⁶ OESTREICH, Lipsius, 42.

⁸⁷ OESTREICH, Lipsius, 210.

⁸⁸ Vgl.: OESTREICH, Lipsius, 206.

⁸⁹ In: W. Molesworth (Hg.), *Thomas Hobbes Malmesburiensis Opera Philosophica quae Latine scripsit Omnia*, 5 Bde., London 1839–1845.

Als Parteigänger des Königs wurde er in politische Wirren hineingezogen. Karl I. hatte 1629 das Parlament aufgelöst, diktatorisch regiert, und verfolgte alle politischen Gegner, aber auch religiös Andersdenkende wie z. B. die Puritaner. Als er im calvinistischen Schottland die anglikanische Staatskirche gewaltsam etablieren wollte, kam es zu Kämpfen. 1640 musste Karl I. wieder das Parlament einberufen, um die Mittel für den Krieg zu beschaffen. Hobbes trat für die Rechte des Königs und gegen das Unterhaus ein und musste noch im selben Jahr nach Frankreich fliehen, da er sich den Hass der Mitglieder des Parlaments zugezogen hatte. Er lebte elf Jahre in Paris und verfasste dort einige seiner wichtigsten wissenschaftlichen Werke. 1642 entstand *De cive*, 1651 der *Leviathan*, in denen er für die Übertragung der Macht im Staate an einen souveränen Herrscher eintritt. Als die kirchenfeindliche Tendenz des *Leviathan* bekannt wurde, „musste Hobbes aus Furcht vor einer Anklage seitens der französischen Geistlichkeit im Winter nach England zurück fliehen“.⁹⁰ Er zog sich daher ab 1652 von der Tagespolitik zurück und widmete sich weiteren Studien. Er starb 1679 in Hardwick Hall/Derbyshire.

1.4.2 Hobbes' politische Philosophie

„Homo homini lupus“⁹¹ – der Mensch ist dem Menschen ein Wolf –, ist ein berühmter Ausspruch von Hobbes, der in aller Kürze eine seiner Grundüberzeugungen ausdrückt. War bei Lipsius die Selbsterhaltung noch als „ein natürliches und notwendiges Prinzip des menschlichen Verhaltens erschienen“⁹², so wird sie bei Hobbes zu einem grundsätzlichen Recht. „Das natürliche Recht, in der Literatur gewöhnlich *jus naturale* genannt, ist die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht“, sagt Hobbes im *Leviathan*.⁹³ Der Naturzustand muss daher zwangsläufig ein Zustand des Krieges eines jeden gegen jeden sein, verursacht durch Egoismus, aus Knappheit entstehender Konkurrenz und Verfeindung, bzw. dem Misstrauen, das zu präventiver Gewalt neigt. Ohne Gesetze und Normen wird der

⁹⁰ Vgl.: BBKL, Bd. II, Sp. 907–911.

⁹¹ HOBBS, *De Cive*, 59.

⁹² TUCK, Hobbes, 26.

⁹³ HOBBS, *Leviathan*, 14, 99.

Mensch „zum Überlebensrisiko für seinesgleichen.“⁹⁴ Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Einsicht in die Notwendigkeit des Staates. Um den anarchischen Naturzustand zu verlassen, muss nach Hobbes jeder mit jedem einen Vertrag abschließen, „in dem jedermann unter der Bedingung der Gegenseitigkeit von seiner Freiheit, nach eigenem Gutdünken seine Interessen zu verfolgen, abrückt und sich bereit erklärt, sich einer gesetzgebenden und absolut machthabenden Autorität zu unterwerfen.“⁹⁵ Menschen im Naturzustand kommen, sobald sie von ihrer Vernunft Gebrauch machen, zu der Einsicht, dass „das Naturgesetz von ihnen verlangt, in zweifelhaften Fällen auf ihr natürliches Recht, selbst über das Vorliegen einer Gefahr zu entscheiden, zu verzichten und sich statt dessen dem Richtspruch einer gemeinsamen Autorität zu unterwerfen.“⁹⁶ Diese Menge von Menschen (Hobbes) kommt nun vertraglich überein, einem einzelnen Menschen bzw. einer Versammlung von Menschen das Recht zur Vertretung aller zu geben. Der von der Mehrheit gewählte Souverän muss auch von denen anerkannt werden, die überstimmt wurden. Eine der Rechtspositionen, die bei Hobbes zum Wesen der Souveränität gehören, ist die Auffassung, dass dieser Vertrag von den Untertanen nicht kündbar ist. „Die Autorisierung kann nicht zurückgenommen werden. Die bestehende Herrschaft ist rechtmäßig nicht antastbar. Die Gehorsamsverpflichtung der Bürger ist nicht minder absolut als die Macht, der sie gilt.“⁹⁷ Hobbes begründet dies mit dem Faktum, dass der Vertrag, mit dem der Souverän ernannt wird, durch die Menschen untereinander abgeschlossen wurde. Der Souverän kann daher diesen Vertrag nicht brechen, „und folglich kann sich keiner seiner Untertanen von seiner Unterwerfung befreien, indem er sich auf Verwirkung beruft.“⁹⁸ Wer die Anerkennung des von der Mehrheit gewählten Souveräns verweigert, bricht den Vertrag, der das Mehrheitsprinzip festgelegt hat, verharrt im „Kriegszustand“ und wird zu Recht als Staatsfeind verfolgt.⁹⁹ Aus dem Ziel des Vertrags, der Friedenssicherung, ergibt sich auch die Uneingeschränktheit der souveränen Gewalt, die Einheit von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion, wie auch „das Monopol des Souveräns über die Zulassung von Meinungen und Lehren.“¹⁰⁰ Es ist das Recht des Souveräns zu entscheiden, „welche Lehren und Meinungen dem Frieden abträglich sind und welche dazu führen, und folglich, bei welchen Anlässen, wie weitgehend und bei was man den Menschen überhaupt vertrauen

⁹⁴ KERSTING, Hobbes, 33.

⁹⁵ KERSTING, Hobbes, 34.

⁹⁶ TUCK, Hobbes, 103.

⁹⁷ KERSTING, Hobbes, 168.

⁹⁸ HOBBS, Leviathan 18, 137.

⁹⁹ Vgl.: KERSTING, Hobbes, 169.

¹⁰⁰ CHWASZCZA, Hobbes, 223.

darf, wenn sie Reden an Volksmengen halten, und wer die Lehren aller Bücher vor Veröffentlichung überprüfen soll.“¹⁰¹ Aus diesem Grund muss sich die Staatsgewalt auch auf die Kirche und ihre Lehren erstrecken. „Denn die Handlungen der Menschen entspringen ihren Meinungen, und eine gute Lenkung der menschlichen Handlungen, die Frieden und Eintracht unter ihnen bewirken soll, besteht in einer guten Lenkung ihrer Meinungen.“¹⁰² Der Souverän vereinigt in sich politisches und kirchliches Recht und ist zugleich Oberhaupt der Kirche. In dieser Funktion bestimmt er auch „die im Staat geltende äußere Gestalt des Kultus und des Glaubensbekenntnisses.“¹⁰³ Ziel dieser Argumentation war die Stärkung der Macht des Souveräns über die Kirche. Für Hobbes waren die Religionen nur unterschiedliche Formen der Verehrung eines unerforschlichen Schöpfers, „die sich in ihren Lehren und Riten allein aufgrund kulturell bedingter Abweichungen in der Praxis der Verehrung von einander unterschieden.“¹⁰⁴ Selbstverständlich war es Sache des Staates, über die Rechtmäßigkeit zu bestimmen, „welche Namen und Benennungen für Gott als ehrenvoll gelten sollen und welche nicht; d. h. welche Lehren über die Natur und das Wirken Gottes öffentlich zu vertreten und zu bekennen sind.“¹⁰⁵

Das Titelbild des *Leviathan* gibt eine emblematische Darstellung der Hobbes'schen Theorien.

Souverän und Staat dargestellt in der symbolischen Figur des Fürsten.

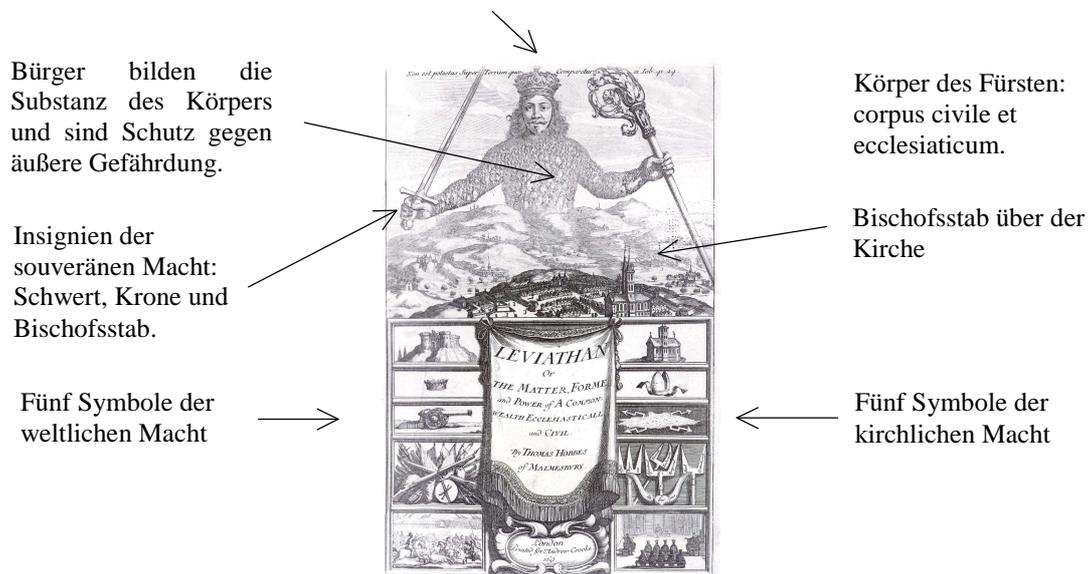


Abb. 5: Titelblatt des *Leviathan*¹⁰⁶

¹⁰¹ HOBBS, *Leviathan* 18, 139.

¹⁰² HOBBS, *Leviathan* 18, 139 f.

¹⁰³ KERSTING, *Hobbes*, 172.

¹⁰⁴ TUCK, *Hobbes*, 123.

¹⁰⁵ HOBBS, *Vom Bürger*, 248.

¹⁰⁶ Vgl.: BRANDT, Titelblatt des *Leviathan*, 29 ff.

Im *Leviathan* wollte Hobbes den Nachweis erbringen, dass der Souverän auch das alleinige Recht zur Auslegung der Heiligen Schrift habe und „eine Kirche in dieser Hinsicht keinen Sonderstatus genießen dürfe. Die uneingeschränkte Definitionsmacht des Souveräns sollte sich auch auf die Bedeutung der Worte Gottes erstrecken.“¹⁰⁷



Abb. 6: *Leviathan*,
Detail des Titelblatts

Die Ideen von Thomas Hobbes fanden geteilte Aufnahme. Er wurde besonders im 17. Jahrhundert als „gefährlicher Verfechter der absoluten Staatsgewalt“ gesehen, viele Konservative hielten ihn jedoch für „einen Denker, den es gerade aufgrund des subversiven, die herrschende Ordnung untergrabenden Charakters seiner politischen Theorie zu fürchten galt.“¹⁰⁸ Die mittelalterliche Auffassung, Individuum wie Staat seien Teil einer von Gott gegebenen Heilsordnung, wurde durch Hobbes' Modell der Herrschaftslegitimation durch einen Autorisierungsvertrag zerstört. Sein *Leviathan* wurde besonders von den Kirchen – sowohl von der anglikanischen wie der katholischen – als atheistisch und häretisch angesehen und dem entsprechend bekämpft. Seine absolutistischen Ideen konnten sich in England nicht durchsetzen.

1.5 Von Bodin bis Hobbes: Hundert Jahre Staatsphilosophie

Bodin, Lipsius und Hobbes als drei Klassiker des politischen Denkens standen für kürzere oder längere Zeit im Mittelpunkt der politischen Ideen und Vorstellungen ihrer

¹⁰⁷ TUCK, Hobbes, 134.

¹⁰⁸ TUCK, Hobbes, 120.

Epoche.¹⁰⁹ Die jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse ihrer Länder, die politischen Irrungen und Wirrungen, in die sie in ihrer Lebenswelt verstrickt wurden, bildeten den Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen, gaben aber gleichzeitig den Hintergrund für Ähnlichkeiten und Differenzen in ihren Theorien.

Bodin, der als erster den frühneuzeitlichen Staat theoretisch zu erfassen suchte, betonte in einer Zeit der Glaubenskriege und inneren Selbstzerfleischung die Funktion des Souveräns als unabhängiger Schiedsrichter. Er sieht den Herrscher noch als Ebenbild Gottes, als von Gott eingesetzte Obrigkeit, der jedoch die Grenzen des natürlichen und göttlichen Gesetzes nicht überschreiten darf. Nach Lipsius' Auffassung wird dem Herrscher sein Amt von Gott *und* den Menschen übertragen. Er soll den Untertanen Vorbild sein in einem Leben nach den Tugenden der *constantia*, der *patientia*, der *firmitas*, aber auch der *pietas*. Erst Hobbes rückt von der Idee der gottgegebenen Souveränität ab. Seine Ansicht, der Krieg „jedes gegen jeden“ sei ein naturgegebener Zustand, bringt ihn zu der Überzeugung, Abhilfe biete nur ein zwischen allen Menschen geschlossener Vertrag, der entweder einer kleinen Gruppe oder einer einzigen Person die absolute Gewalt überträgt. Aufgrund dieses Vorgangs könne die Autorisierung nicht zurück genommen werden. Alle drei Autoren kommen zu dem Schluss, dass eine Monarchie vorzuziehen sei, da die Regierung Vieler nur zu Zwietracht und Verwirrung führen würde. Dem Herrscher komme absolute Gewalt in der Gesetzgebung zu, wobei Lipsius betont, dass die Gesetze für alle im Staate gleich zu gelten hätten. Sie stimmen darin überein, dass die Untertanen dem Herrscher völligen Gehorsam schuldig seien und betonen die Rolle, die die Religion dabei spielt. Sie sind sich auch einig, dass dem Regenten die Oberaufsicht über die Kirche zustände und wenden sich explizit gegen den Anspruch der geistigen Führungsrolle des Papstes. Aus dem Erlebnis religiöser Auseinandersetzungen heraus betonen Bodin, Lipsius wie Hobbes die Bedeutung der religiösen Toleranz, sind jedoch überzeugt, dass nur eine einheitliche Religion Sicherheit und Zusammenhalt des Staates gewährleisten könne.

Hobbes' Postulat, dass sich die Staatsgewalt auch über die Kirche und ihre Lehren, sowie über die Gestaltung des Kultus erstreckt, ist im Laufe der Neuzeit in vielen Staaten verwirklicht worden, so auch im Regierungsbereich Josephs II.

¹⁰⁹ Vgl.: MAIER, Einleitung, 10.

1.6 Macht zur Gesetzgebung

Die Notwendigkeit zur Gesetzgebung und die Berechtigung des Landesfürsten dazu wird etwa in der „Vorred“ zum Entwurf des Landrechts für Österreich unter der Enns 1526 so begründet: Sie folge *aus göttlichem eingebn nach außweißung des löbl(ichen) römischen kayßer Justinianj* und sei eine von Gott jeder Obrigkeit *eingegossene Tugend*, so daß diese *alß göttlich werkhzeug* fungiere.¹¹⁰ Der Landesfürst habe *gericht und recht frey* und *umb gedachter unser vorfordern wolthatten und hohen verdiensten willen* habe er Privilegien und Freiheiten erhalten, *daz wür alß erzherzog zu Österreich den frey gwaltigen königen gleich, in unsern fürstenthumben, landten und herrschafften selbst unwiderrufflich recht zu setzen und zuhalten haben.*¹¹¹

Der Gedanke, die Obrigkeit sei von Gott eingesetzt, findet sich in vielen Fürstenspiegeln der Frühen Neuzeit. Diese didaktische Literaturgattung, deren früheste Formen bereits in der Literatur des alten Orients – Ägypten, Mesopotamien, Israel, aber auch in Asien (Indien, China) und im alten Griechenland – zu finden sind, richtete sich an den Fürsten bzw. auch an den Hofstaat, führte die Rechte und Pflichten des Herrschers auf und stellte das Idealbild eines guten Potentaten vor.¹¹² „Hat man den Fürstenspiegeln des 18. Jahrhunderts immer wieder attestiert, daß sie wesentlich ‚zum Heraufkommen des neuen Zeitalters‘ beigetragen hätten, so gilt dies in vergleichbarer Weise auch für die frühere Zeit.“¹¹³ So schreibt Martin Moller (1547–1606) im ersten Kapitel seiner *Scheda Regia: Weil die Obrigkeit von Gott ist / sol sie auch jre Regierung vornemlich Gott zu Lob und Ehren anstellen. [...] Denn gleich wie Gott der HErr herrschet im Himelreich / Also hat er der Roem. Kaey. May. vberantwortet das Scepter dieses Irrdischen Reiches / auff das Ihre May. die Menschen lehre / thun vnd halten was recht ist / Vnd straffe die so wider GOTT toben / Damit Ihre May. seinen Geboten selber vnterthan sey / vnd jhre Vnterthanen recht regieret. Diese Regel ist genommen aus nachfolgenden Spruechen der Schrift: Es ist keine Obrigkeit / ohne von Gott / Wo aber Obrigkeit ist / die ist von Gott verordnet.*¹¹⁴

Die Policeyordnung Ferdinands I. stellt 1542 fest: *Demnach unnd dieweyl dann all guet loeblich unnd beständige Regierungen an erhaltung gueter ordnung und Pollicey*

¹¹⁰ Vgl.: BRAUNEDER, Studien I, 443f.

¹¹¹ *Vorred* zum Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns 1526, fol. 4f, zitiert nach: BRAUNEDER, Studien I, 444.

¹¹² Vgl.: MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 11.

¹¹³ MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 18.

¹¹⁴ Martin MOLLER, *Scheda Regia. Regenten Büchlein des hochlöblichen Röm. Käyser Iustiniani primi*, Görlitz 1605, zitiert nach: MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 273.

berüen unnd on dieselben nit besteen mügen. So haben Wir alls Christlicher Khünig / Herr unnd Lanndtsfürst in khrafft unnsers obligenden Ambts [...] nachvollgennde Ordnung / Reformation und Pollicey [...] gnädiglich fürgenomen unnd aufgericht.¹¹⁵

Dem frühmodernen Staat ging es um stabile Ordnung, um allgemeine Wohlfahrt, um Recht und Frieden, aber auch um die Ehre Gottes. Die staatliche Reglementierung betraf alle Bereiche, ökonomische Bereiche wie Handel und Gewerbe, Eigentum, Berufs- und Arbeitsleben, ebenso sittliche Verhältnisse wie Ehe und Familie, religiöse wie Frömmigkeit, Kirchgang usw. Private und öffentliche Angelegenheiten werden nicht getrennt. „Uns erscheinen deshalb zu Unrecht viele Verordnungen des frühmodernen Staates als Einmischung in private Belange.“¹¹⁶ Die zeitgenössische Meinung stellte das Recht der Obrigkeit auf Reglementierung aller Bereiche nicht in Frage.

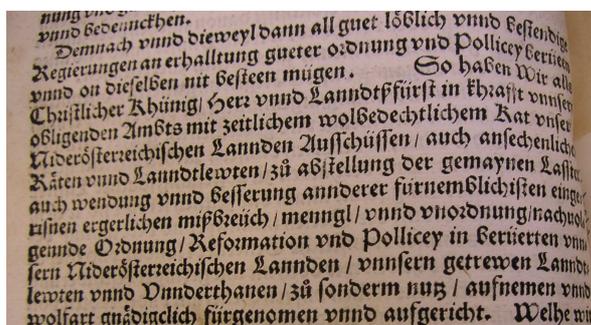


Abb. 7:
PO NÖ 1542, fol. I^v.

Ein Schüler von Justus Lipsius, Jean Chokier de Surlet, vertritt in seinem *Thesaurus Politicus* 1624 die Ansicht, daß ein Landsfuerst allein von Gott gegeben werd / vnnd hie auff Erden beym menschlichen Geschlecht desselben Stell vertrette: Derowegen vns dann gebuehre / ihme ebenso wohl gehorsamb zu laeysten / als Gott dem HErrn selbst / welcher ihme sein habende Gewalt vnd Oberhand verliehen vnd eingeraumet hat.¹¹⁷

Und an anderer Stelle vermerkt er: Vor allen dingen aber sollen die Fuersten das Religionswesen vnd die Gottseligkeit angelegen seyn lassen. Sintemalen in verwaltung eines Regiments am foerdersten dahin zu sehen / daß der Gottesdienst recht versorget vnd bestellet werde.¹¹⁸

Es bestand also in der Frühen Neuzeit allgemeine Übereinstimmung, dass der Herrscher von Gott das Recht zur Machtausübung erhalten habe, dass er in dieser Funktion auch

¹¹⁵ PO NÖ 1542, fol. I^v.

¹¹⁶ van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 360.

¹¹⁷ Jean CHOKIER de Surlet/Andreas HEIDEMANN (Übers.), *Thesaurus Politicus oder Schatzkammer Politischer Aphorismen*, Nürnberg 1624, zitiert nach MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 435.

¹¹⁸ MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 440.

das Recht habe, Gesetze zu erlassen, und dass er überdies – wie es Johann Elias Keßler 1678 ausdrückt – *in Geistlichen Mittel-Dingen [den Adiaphora, d.h. den äußeren Regeln, Gewohnheiten, Verhältnissen] das Ober-Regiment auch in der Kirche zu fuhren befugt sei.*¹¹⁹ Diese Überzeugung findet sich auch noch in Schriften des 18. Jahrhunderts, wie etwa im Fürstenspiegel des Benediktiners Coelestin Herrmann: „Über das Wesen der wahren Staatsräson muß jedoch [...] gesagt werden, daß alle Staaten, Könige und Königreiche ihren Ursprung – ob mit Billigung, ob mit Erlaubnis – von Gott herleiten, so wie er ja der Schöpfer von allem ist [...]“¹²⁰

Der Bischof von Laibach, Johann Karl Graf Herberstein, schreibt 1782 in einem Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk seiner Diözese: „Von den Zeiten an, als Landesfürsten zur Christlichen Religion übertratten, zweifelte Niemand daran, daß hiedurch ihre Rechte nicht den geringsten Abbruch erleiden dürften. Daher war jeder christliche Landesfürst berechtigt, eine allgemeine Aufsicht über das Äusserliche der Religion, oder die Kirchenzucht zu tragen, und diese nach dem Wohl des Staates einzurichten. Denn das Äusserliche der Religion steht mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung; folglich muß die Aufsicht, und Einrichtung desselben als ein wesentliches Recht dem Landesfürsten zukommen.“¹²¹ Nach Meinung des Bischofs bestand die „ganze Kirchenregierung“ darin, dass der katholische Landesfürst seine Macht „über die äußerliche Disziplin“ ausübe, „und zwar in seinem ganzen Staate.“¹²²

1.7 Religiöse Einheit

Abb. 8:
Augsburger Religionsfriede



¹¹⁹ Johann Elias KESSLER, *Reine und unverfälschte Staats-Regul Christlicher Staats-Fürsten*, Nürnberg 1678, zitiert nach: MÜHLEISEN, *Fürstenspiegel*, 513.

¹²⁰ Coelestin HERRMANN OSB, *Idea Exacta de Bono Principe*, Freiburg im Breisgau 1740, zitiert nach: MÜHLEISEN, *Fürstenspiegel*, 574.

¹²¹ *Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk der Laybachischen Diöces. Von dem Bischofe zu Laybach*, zitiert nach: HERSCHE, *Reformkatholizismus*, 18.

¹²² HERSCHE, *Reformkatholizismus*, 23.

Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde den Territorialherren/Reichsständen die Wahl der Religion zugestanden. 1555 betraf dies die katholische Religion sowie das so genannte Augsburger Bekenntnis, 1648 wurden die Bestimmungen auf die Reformierten (Calvinisten) ausgedehnt. Die habsburgischen Herrscher bemühten sich, die katholische Konfession als einzig Gültige in ihren Territorien durchzusetzen. Der „Religionsbann“ gab ihnen das Recht, die Untertanen zum Glauben zu zwingen, sie also zwangsweise zu bekehren bzw. sie im Weigerungsfall auszuweisen. „Das Bekenntnis zum alleinseligmachenden Glauben der katholischen Kirche war identisch mit der Loyalität gegenüber dem Herrscher.“¹²³ Auch setzten die Doktrinen einer politischen Theologie die Gesundheit des Staates mit der Rechtgläubigkeit seiner Glieder gleich. Vor allem in der Zeit vor dem Tridentinum ging die Initiative zu katholischer Reform und zur Gegenreformation stark vom Landesfürsten aus, wobei sich landesherrliche Eingriffe in kirchliche Belange auch aus Patronat und Vogtei über zahlreiche Klöster und Pfarren ergaben.¹²⁴ Die Rekatholisierung der Länder unter der Herrschaft der Habsburger ermöglichte es nun dem Haus Habsburg, die „Umwandlung der bisherigen Staaten, in denen die Staatsgewalt in je anderer Form zwischen dem Fürsten und den Landtagen aufgeteilt war, in einen dynastischen Staat“¹²⁵ in Angriff zu nehmen. „Der frühmoderne Staat und die Kirche agierten gemäß der Konfessionalisierungsthese als Partner bei der allmählichen Staatsbildung, die Religion bot eines der wichtigsten Bindeglieder der polynational und strukturell unterschiedlich zusammengesetzten Habsburgermonarchie.“¹²⁶ Die Person des Herrschers sollte jedoch den Vorrang vor allen anderen Institutionen – auch der Kirche – haben. Unter dem Schutz des Herrschers konnte zwar die Kirche nach dem Tridentinum die innere Reform durchführen, es war aber letztendlich die *cura religionis* des Augsburger Religionsfriedens, die dem Fürsten im Sinne des *ius circa sacra*¹²⁷ die Aufsicht über Lehre und Zeremonien, Kirchenverwaltung, Kirchenvermögen, Schul- und Armenwesen gab.¹²⁸ Der Religionsbann bedeutete „eine qualitative Steigerung landesfürstlicher Macht. Nicht mehr nur Regelung und Entscheidung irdischer Sachfragen stehen dem Landesfürsten allein oder in Zusammenarbeit mit den Ständen zu, nein, der Religionsbann legitimiert zu allgemeinverbindlichem Religionsdiktat.“¹²⁹ Auch die Verfasser der

¹²³ HERZIG, Zwang zum wahren Glauben, 215 f.

¹²⁴ Vgl.: WINKELBAUER, Ständefreiheit 2, 113.

¹²⁵ DUCREUX, Die habsburgischen Länder, 38.

¹²⁶ SCHEUTZ, Wallfahrtswesen, 34.

¹²⁷ Vgl.: AMANN, Fürstbistum Passau, 154.

¹²⁸ Vgl.: HERZIG, Zwang zum wahren Glauben, 10 f.

¹²⁹ GAMPL, Staat, 3.

Fürstenspiegel waren der Ansicht, dass nur die Durchsetzung einer einzigen Religion einen Staat vor Schaden bewahren könne. Johann Elias Keßler (1644–1726) war überzeugt, *daß / indem der gemeine Poebel in der Religion eine zweystimmige Zunge bekommt / so balden auch mit hin zu nothwendig erfolgender Aufruhr / Zwytracht / Uneinigkeit / auch wohl endlich zu gefaehrlicher Veraenderung des allgemeinen Staats / die Gemueter verkehrt und zertheilet werden / so daß der historischen Aussage gemaeß / mehr Fuersten und Potentaten durch Zwyspalt in der Religion / als durch Waffen umkommen. Aus welchem und dergleichen [Grund] dann / ja so gar auch von selbster Vernunfft / ein wohlbestellter Staat vielerley Religion zu seinem Flor und Aufnehmen / schwerlich admittiren koente.*¹³⁰ Trotzdem zeigt sich Keßler recht pragmatisch, wenn er zugesteht, ein Staat könnte zur Wiederbesiedlung verödeter Gebiete Anhänger anderer Religionen verwenden. Der Staat könnte, wie er es etwas verklausuliert ausdrückt, *billich [...] ein Aug zuthun / und das Naechste fuer das Beste / dergleichen uebel zugerichtetem Staat vergoennen / da sonderlich die guttwillige Verstattung vieler Religionen / vor andern nicht das geringste Mittel zu achten / [dass] ganze nahmhaeffte Gesellschaften [...] Anlaß bekommen / aus andern Orten / da etwan ihre Freyheit der Religion halber Noth gelitten / oder wegen deß bey solchem Staat / ueber die zugelassene Religion / gesetzt – und versprochner grossen Vortheils und anderer Recht- und Freyheiten / sich haeuslich niederzulassen / wordurch [...] das Land wieder zu seinem vorigen Aufnehmen und Interesse gelangt.*¹³¹ Keßler gibt zu bedenken, dass ein Staat, der in seinem Territorium nur eine einzige Religion bestrebt ist, durchzusetzen, nicht zu diesem Vorteil käme. Damit wurde eine Entwicklung vorweg genommen, die etwa hundert Jahre später unter Maria Theresia die Wiederbesiedlung verödeter Gebiete in Ungarn bzw. Siebenbürgen zum Ziel hatte. Einer der Beweggründe für die Transmigration war die Zusage der freien Religionsausübung.

Von 1555 an macht der Landesfürst kirchliche Vorschriften rechtlich verbindlich, wenn es politisch geboten erscheint. Der Weg führt zum konfessionellen Staat, in dem Monokonfessionalisierung als Staatsgrundsatz gilt, in dem staatliche Gesetzgebung sich auch auf religiöse Gebote erstreckt, und in dem „die Rechtsstellung des Einzelnen auf seinem Religionsbekenntnis basiert.“¹³² Die rigorose Rekatholisierungspolitik bewirkte eine Unterordnung der Kirche unter den Staat. Kirchliche Eigenverantwortlichkeit wurde mehr und mehr eingeschränkt. Die Maßnahmen der Gegenreformation in den

¹³⁰ Johann Elias KESSLER, *Reine und unverfälschte Staats-Regul Christlicher Staats-Fürsten*, Nürnberg 1678, zitiert nach: MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 511.

¹³¹ KESSLER, *Staats-Regul*, zitiert nach MÜHLEISEN, Fürstenspiegel, 511 f.

¹³² GAMPL, *Staat*, 36.

Ländern unter und ob der Enns waren jedoch nur in Kooperation mit dem Bistum Passau, zu dem diese Länder gehörten, durchzuführen, „so mussten wenigstens der Führungsanspruch oder die Frage der Unterordnung im Namen der Koordination geklärt werden.“¹³³ Wie Konrad Amann feststellt, entschied das katholische Haus Habsburg die Frage der Führung in der Rekatholisierung „sehr pragmatisch zu seinen Gunsten“¹³⁴, indem es nachgeborene Söhne oder zumindest enge Vertraute des Kaiserhauses als Bischöfe von Passau einsetzte. Damit war die „Habsburger Dominanz auf der Passauer Kathedra gesichert“¹³⁵ und die Erzherzöge sicherten so auch von kirchlicher Seite die Maßnahmen der Zwangskatholisierung.

Der Zwang zum katholischen Glauben wird in vielen Handwerksordnungen angesprochen, hier nur einige Beispiele aus den Ordnungen der Rauchfangkehrer bzw. Hafner: *Erstens sollen die gesambte rauchfanghörerr Gott den all mächtigen, seine übergebenedeyte und von der erb-sünd unbefleckte mutter und alle heylligen loben, ehren und preysen, und keiner in diesem land befördert werden, er seye dann der römisch-catholischen, allein seeligmachenden religion zugethan.*¹³⁶ *Wer denen meistern des obberichteten handtwercchs [Hafner] nicht genuesam ist, oder sich mit beicht, buoß und anderen sacramenten nach ordnung der heilligen christlichen kathollischen kirchen nicht hielte, denselben sollen die gesellen des gemeldten handwercks in ihre bruederschafft nicht nehmen, und soll ihnen ein solcher auch nicht genuogsam seyn.*¹³⁷

Neben der rigorosen Rekatholisierung waren auch die Durchsetzung sozialdisziplinierender Maßnahmen durch Policeyordnungen und die Kontrolle über die Moral der Untertanen im Interesse des Staates. „Der Staat kontrollierte das korrekte Regelverhalten, die Einhaltung der Kirchengebote. Ihre Befolgung wurde als staatsloyales Verhalten gewertet.“¹³⁸ Rekatholisierung und Sozialdisziplinierung gingen Hand in Hand. „So sah bereits in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts bei der Rekatholisierung Innerösterreichs die *Instruction so in Städten und Märkten den Bürgerschaften verlesen* außer den zwölf Bestimmungen zur direkten Durchführung der ‚Reformation‘ in weiteren fünf Artikeln Vorschriften für die Ordnung in den Gemeinden vor. Demnach bestimmte Artikel 13 die ‚Gute Zucht‘, verbot das *schelten / fluchen / juchzen / schreien und poltern in den wirtshäusern und uff den gassen* und

¹³³ AMANN, Fürstbistum Passau, 153.

¹³⁴ AMANN, Fürstbistum Passau, 154.

¹³⁵ AMANN, Fürstbistum Passau, 154.

¹³⁶ HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709.

¹³⁷ Privilegsbestätigung für Hafner 1756.

¹³⁸ HERZIG, Zwang zum wahren Glauben, 12f.

wandte sich gegen das *unzüchtige und leichtfertige gesindel, das Gottes zorn und straf für die stadt* zufolge habe.“¹³⁹

Ein weiterer Bereich staatlicher Regelung war der verpflichtende Besuch der Messe an Sonn- und Feiertagen. Die Folge der diesbezüglichen Gesetze¹⁴⁰ gibt einen Hinweis auf ihre mangelhafte Umsetzung, obwohl Geld- und/oder Leibesstrafen angedroht wurden. Knechtliche Arbeit, handwerkliche oder gewerbliche Tätigkeit war an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten.¹⁴¹ Zur Zeit Maria Theresias mussten Polizeikommissare und Aufseher die Handwerker diesbezüglich überwachen. Joseph II. erneuerte die Gesetze seiner Vorgänger in Bezug auf die Arbeitsruhe an gebotenen kirchlichen Feiertagen, betonte aber noch häufiger unter Androhung von Strafe die Arbeitspflicht an aufgehobenen Feiertagen. Handwerker, die an Werktagen ihre Werkstatt nicht öffneten, hatten vierundzwanzig Stunden Arrest zu gewärtigen, Gesellen, die die Arbeit verweigerten, verloren den doppelten Taglohn.¹⁴²

1.8 Gottesgnadentum und Pietas Austriaca

Die Bezeichnung „Pietas Austriaca“ entstammt dem Titel eines 1656 in Innsbruck erschienenen Werks des franziskanischen Hofpredigers und Historiographen am Innsbrucker Hof, Diego Tafuri, der sich nach seinem italienischen Geburtsort Didaco da Lequile nannte. „Pietas Austriaca“ wurde bald zum festen Terminus.¹⁴³

Der Begriff bezeichnet die Frömmigkeit als Herrschertugend der Habsburger. Zu dieser Frömmigkeit gehörten die Verehrung der Eucharistie, die Kreuzesverehrung, die Verehrung der Dreifaltigkeit, die Heiligen- und die Marienverehrung. „Der aus dem Herzogtum Krain stammende Prediger und Historiograph Johann Ludwig Schönleben (1618–1681) konstatierte im 17. Jahrhundert, das Glück des Erdkreises ruhe auf drei Säulen, nämlich dem katholischen Glaubenseifer des ‚Hauses Österreich‘, auf dessen Pietas Eucharistica und auf dessen Einsatz für die Unbefleckte Empfängnis Mariens.“¹⁴⁴

¹³⁹ HERZIG, Zwang zum wahren Glauben, 22.

¹⁴⁰ GAMPL, Staat, 28: z. B. Ferdinand I. 1554, Ferdinand II. 1630, Ferdinand III. 1652, Leopold I. 1659, 1663, 1677, 1683, Josef I. 1710, Karl VI. 1717, 1729, Maria Theresia 1745, 1754, 1756, 1770, 1772.

¹⁴¹ GAMPL, Staat, 29: z. B. Ferdinand I. 1554, Ferdinand III. 1634 und 1652, Leopold I. 1659, Karl VI. 1729, Maria Theresia 1745, 1754.

¹⁴² GAMPL, Staat, 96: Gesetz Josefs II. 1786.

¹⁴³ Vgl.: WINKELBAUER, Ständefreiheit 1, 255.

¹⁴⁴ Zitiert nach HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 95.



Abb. 9: Titelbild des Werks von Diego Tafuri

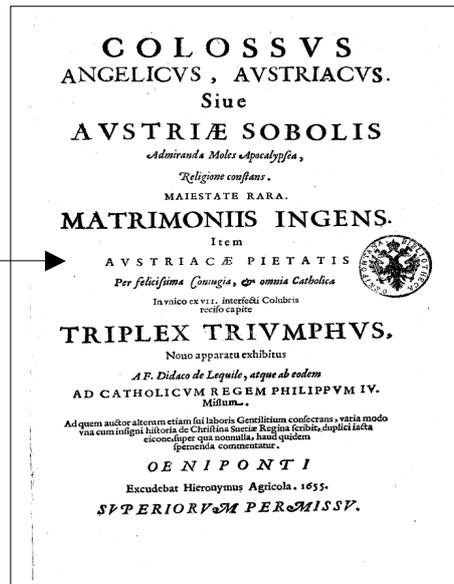


Abb. 10: Titelblatt, in dem der Begriff *pietas austriaca* erscheint.

Basis der Eucharistieverehrung war die bekannte Legende um Rudolf von Habsburg (1218–1291), der bei der Begegnung mit einem Priester, der das Allerheiligste trug, diesem sein Pferd geschenkt haben soll. Im Jahr dieser Begebenheit (1264) wurde das Fronleichnamsfest für die Gesamtkirche eingeführt. Auch die Martinswand-Legende trug zur eucharistischen Tradition der Habsburger bei. Als sich Maximilian I. auf der Jagd in der Martinswand bei Innsbruck verstiegen hatte, soll ihn das innige Gebet zum Altarssakrament gerettet haben. Er bewies daraufhin seine Eucharistie-Verehrung im Gnadenort Seefeld in Tirol.¹⁴⁵

Karl V. begleitete 1530 in Augsburg die Fronleichnamsprozession, die beim Reichstag als Demonstration des katholischen Glaubens gehalten wurde. Hierbei trat der irdische Herrscher in betonter Bescheidenheit vor dem himmlischen Regenten zurück.¹⁴⁶ Die demonstrative Teilnahme der habsburgischen Herrscher an der Fronleichnamsprozession blieb Tradition bis zum Ende der Monarchie. Von Wien aus, in dem sich unter dem unmittelbaren Einfluss des Kaiserhauses ein bestimmter Frömmigkeitsstil entfaltet hatte, verbreiteten sich die verschiedenen Kultformen der Pietas Austriaca in allen Ländern der Habsburger.¹⁴⁷ Nach weit verbreiteter Überzeugung besaß die Religiosität des Herrscherhauses eine auf alle Schichten der Bevölkerung ausstrahlende Vorbildfunktion.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Vgl.: CORETH, Pietas Austriaca, 25.

¹⁴⁶ Vgl.: CORETH, Pietas Austriaca, 27.

¹⁴⁷ Vgl.: TÜSKÉS, Frömmigkeitsgeschichtliche Verbindungen, 13.

¹⁴⁸ Vgl.: HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 126.

Das Festhalten an der Idee des Gottesgnadentums drückt aber auch die Überzeugung aus, dem Hause Habsburg sei „von Gott her eine bestimmte Mission für Reich und Kirche zuteil geworden, um der religiösen Verdienste seiner Vorfahren willen“¹⁴⁹. Aus dieser Grundhaltung leiteten sich Schutz und Förderung der katholischen Religion ab, als der Religion der Ahnen, ebenso wie das Bestreben, „alle dem Fürsten anvertrauten Schafe in einem Schafstall und unter einem Hirten zu vereinigen“.¹⁵⁰ Anna Coreth sieht darin auch die „Konzeption vom Römischen Reich als dem weltlichen Fundament des einen wahren Gottesreiches“ weiter wirken¹⁵¹, in der eine Religionsverschiedenheit undenkbar ist.

Im Sinne der Lehre vom Gottesgnadentum verstanden sich die Habsburger als von Gott zur Herrschaft berufen, der ihnen auch in der Regierung beistehe und sie zu „einer gerechten Gesetzgebung inspiriere“. *Als duerch goetliche schickhung un(d) gnad / [...] unser hoechloeblich vorvordern / Roemisch Kaiser / Künig / und Ertzhertzogen zue Osterreich / ettlich hundert jar / Christenlich / ansechlich / loeblich / streytpar / und jeren veindten erschrokenlich / das Ertzhertzogthumb und haws Osterreich geregiert / beschützt und beschirmt [...], Unnd so unns der Almechtig aus seiner goetlichen milden und reichen begnadu(n)g unsern halben / soelher guethait gantz unverdient / in unser vorvordern Ertzhertzo(n) von Osterreich / Fürstenthumb und lannde / als rechten natürlichen Erbherrn zuo regirn und zuoherschen / gesetzt / und geordent,*¹⁵² heißt es in der Niederösterreichischen Handwerksordnung 1527. Damit macht Ferdinand klar, dass er sich in der Reihe der *vorvordern* sieht, denen von Gott die Macht und die Herrschaft gegeben wurde. Aus diesem Bewusstsein heraus „wird betont, daß der Fürst alles vor den Augen Gottes tun müsse und sich in Nichts dessen Auftrag und Willen widersetzen dürfe. Alles möge er auf das Ziel hinrichten, daß die Ehre Gottes, das ‚eigentliche Fürstenamt‘ und das Wohl der Untertanen gefördert werde.“¹⁵³ Er habe *mit fruchtparn gueten ordnung(e)n und satzungen / damit sy [die Untertanen] in billichem / guetem wesen enthalten / die gerechtighait / guot siten gefürdert / und all person / in was stand die sein / zuo tugentsamen vernüfftigen [!] gueten wegen gewisen,*¹⁵⁴ betont Ferdinand I.

¹⁴⁹ CORETH, *Pietas Austriaca*, 6, zitiert nach: *Princeps in compendio, hoc est puncta aliquot compendiosa, quae circa Gubernationem Reipublicae observanda videntur*, Wien 1668.

¹⁵⁰ CORETH, *Pietas Austriaca*, 10.

¹⁵¹ Vgl.: CORETH, *Pietas Austriaca*, 11.

¹⁵² HWO NÖ 1527, fol. I^r. [Druck].

¹⁵³ CORETH, *Pietas Austriaca*, 10.

¹⁵⁴ HWO NÖ 1527, fol. I^r. [Druck].

Die habsburgischen Herrscher fühlten sich nicht nur für das leibliche Wohl ihrer Untertanen verantwortlich, sondern vor allem für deren Seelenheil. Beides war nicht von einander zu trennen. Auch Maximilian II. beabsichtigt mit der 1566 publizierte Policyordnung die *beguetigung deß Allmaechtigten ewigen Gottes* und dass *also in dem allem nichts anders dann allain fuernemblich die Ehre seiner Goettlichen Allmaechtigkait, unnd folgendts, der getrewen Landtleut, Underthanen, Diener und verwandten, Ewiges hail und auffnemen, und endlich gemainen nutz und wolfart gesucht*.¹⁵⁵

Die Vorstellung vom Gottesgnadentum des Herrschers blieb auch im 18. Jahrhundert unangefochten. Noch Maria Theresia betont immer wieder die „ihr von Gott anvertraute Herrschaft“.¹⁵⁶ Sie richtet ihre „landesmütterliche Sorgfalt“ darauf, „den himmlischen Segen herbeizuziehen“, um den Wohlstand ihrer Länder zu befestigen. Aus diesem Grund ist sie auch bestrebt, wie sie 1745 erklärt, die „göttlichen Gebote in genaueste Erfüllung zu setzen“¹⁵⁷, „kanonische Satzungen aufrechtzuerhalten“¹⁵⁸ und die „Anbetung Gottes und der Heiligen zu fördern“¹⁵⁹. Aufgrund der ihr von Gott gegebenen Herrschergewalt entscheidet sie auch souverän, „welche kirchlichen Angelegenheiten weltlich-rechtlicher Regelung offenliegen“¹⁶⁰. Die Sorge um das Seelenheil ihrer Untertanen, und daher um den Besitz des wahren Glaubens, sieht sie als Teil ihrer Herrscherpflichten an. *Weillen die forcht Gottes aller anfang der lehre ist, solle keiner, der da in das gremium deren chyrurgorum et balneatorum der kayserlich-königlichen residenzstadt Wienn, für einen principalen eintretten oder für einen lehrdiscipel aufgenommen, und frey gesprochen werden wolte, einer anderen, als der allein seelig machenden römisch-catholischen religion zugethan seyn, anbey alles dasjenige, was die allgemeine christ-catholische kirche gebiethet, begreifen, neben seiner profession genau beobachten, sein eheweib, kinder, lehrdiscipulen und catholische gesellen zum Gottesdienst fleissig anhalten [...],* bestimmt eine Handwerksordnung Maria Theresias von 1752.¹⁶¹

„Auch für Joseph II. sind die Existenz Gottes und einer allein seligmachenden Religion vorgegebene unantastbare Staatsfundamente.“¹⁶² Ebenso wie die Regenten vor ihm ruft er in besonderen Nöten des Staates, etwa bei Kriegsgefahr oder bei Naturkatastrophen,

¹⁵⁵ PO NÖ 1566, fol. I^v.

¹⁵⁶ So ausdrücklich z.B. 1771. Vgl.: GAMPL, Staat, 33f.

¹⁵⁷ 1745, PE II Nr. 5. Vgl.: GAMPL, Staat, 33f.

¹⁵⁸ 1771, PE III. Nr. 26. Vgl.: GAMPL, Staat, 33f.

¹⁵⁹ 1754, PE II. Nr. 35. Vgl.: GAMPL, Staat, 33f.

¹⁶⁰ GAMPL, Staat, 34.

¹⁶¹ Ordnung der Wundärzte 1752, Articulus I.

¹⁶² GAMPL, Staat, 65f.

die Bevölkerung zu öffentlichem gemeinsamen Gebet auf. Immer noch ist die katholische Religion privilegiert. Die Toleranz anderer Bekenntnisse erwächst in erster Linie aus nationalökonomischen Erwägungen. Im Regierungsdekret von 1786 *inbetref daß auch juden jüinglinge aufgenommen werden sollen* heißt es: [...] *ward nachfolgende allerhöchste gesinnung bekannt gemacht: Es hätten ihro k.k. apost(olische) majestät bey gelegenheit der höchst ihroselben in ansehen der äußerst verdorbenen moralität der juden gemachten erwähnung zu befehlen geruhet, daß bey den bereits getroffenen verbreitungsanstalten überhaupt die pflichtmässige sorge getragen werden solle, womit die tolerirte judenschaft zu den für sie erweiterten nahrungszweigen nach und nach wirklich eingeleitet, und besonders das sitliche ihres karakters mittels schuleinrichtung verbessert werden möge.*¹⁶³

Die „Beförderung der Ehre Gottes“ wird auch in allen von mir untersuchten Handwerksordnungen als Priorität genannt. *Damit Gottes ehr gesuecht und beförd(er)t werde, zu lob und ehr der allerheyligsten Dreyfaltigkeit, wie auch der allerseeligsten jungfrauen und muetter Gottes Mariae, dan deß heyl(igen) Josephs, alß welchen sye bierversilberer zu ihrer bruederschafft schuzpatron erwehlet [...]*¹⁶⁴. [...] *zu pflanz- und beförderung der ehre Gottes [...]*¹⁶⁵, [...] *und das derley satz- und ordnungen anvorderist zur beförderung der ehre Gottes, auch fortpflanzung und erhaltung ehrbarer manszucht und einigkeit gerichtet, und gemeynet seyndt [...]* solle in allweg die ehre Gottes in acht genohmen [...] werden.¹⁶⁶ In der Handwerksordnung der Wiener Bürstenbinder-Innung von 1817 steht als § 1: *Zur beförderung der ehre Gottes sollen alle glieder der innung die vorschriften der religion, als der sichersten führerinn zu ihrer bestimmung, im allgemeinen mit gewissenhaftigkeit erfüllen.*¹⁶⁷

- 1.9 *Dardurch Gott der allmechtig [...] zuo schwaerem zorn und erschroecklicher zeitlicher und ewiger straff bewegt wirdet*¹⁶⁸. Schicksalsschläge als Strafe Gottes für ein sündiges Leben

Nach zeitgenössischer Auffassung hing das Gemeinwohl unmittelbar vom religiösen Wohlverhalten der Menschen ab. Abfall vom „einzig wahren Glauben“ oder ein

¹⁶³ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 36.

¹⁶⁴ Ordnung der Bierversilberer 1700.

¹⁶⁵ Ordnung der Kleinfleischselcher 1747.

¹⁶⁶ Privilegsbestätigung für Hafner 1756.

¹⁶⁷ HWO für Bürstenbinder 1817.

¹⁶⁸ PO T 1574, fol. II^v. [Druck].

sündiges Leben zogen nach christlicher Überzeugung, die sich auf das Alte Testament berief, unmittelbar die Strafe Gottes nach sich, etwa in Form von Krieg, Seuchen, Wetterkatastrophen, Ernteschäden oder Hungersnöten. Bei Ezechiel heißt es: „Weil ihr nicht nach meinen Gesetzen gelebt und meine Rechtsvorschriften nicht befolgt habt, darum – so spricht Gott, der Herr: Ein Drittel deiner Einwohner wird an der Pest sterben.“¹⁶⁹ Der Zorn Gottes konnte nur durch ein frommes, sitzames, Gott wohlgefälliges Leben abgewendet werden. „Das dahinterstehende Konzept der Vergeltungstheologie war in der Frühen Neuzeit ein allgemeinchristlicher Glaubenssatz“¹⁷⁰, der auch im protestantischen Einflussbereich seine Wirkung zeigte. Philipp Melanchthon (1497–1560), der protestantische Theologe, ist überzeugt, dass nach dem sicheren Gesetz Gottes Strafen über alle Frevler hereinbrechen. „Oder glaubt ihr etwa, daß die Welt zufällig der barbarischen Tyrannei der Türken unterworfen ist [...]?“¹⁷¹ Es sei Sache des Fürsten, die Untertanen „mit strengsten Strafen zur Mäßigung zurück[zu]rufen, denn wenn sie das nicht tun, wird Gott erzürnt die Völker durch die türkische Knechtschaft bedrücken.“¹⁷²

Ferdinand I. beklagt in der Einleitung zur Policeyordnung von 1542, er habe zwar *mermals unnsere ernstliche General Mandat und Gepot außgeen lassen, um die Lasster mengel und unordnung abzustellen*, er habe aber *nit mit geringer beschwerung bißheer vermerckht / das solhen unsern Generaln und Gepoten von unsern Lanndlewten und Underthanen nit allain wenig gelebt / sonder nahenndt all schwaere lasster / leichtfertigkeit / mißbreüch / unordnung und beschwerung undter allen Stennden uberhande genom(m)en / un(d) gleich in ain hochshedlich unsaelige gewonhait erwachsen und gezogen worden / Daraus dann vermuetlich ervolgt / das der Almechtig unns / unser Lannde und Leüt mit so manigfaltigen plagen und straffen / als mit entziehung / mißratung un(d) verteürung / aller handt frucht des Erdtrichs / Hunger und Sterbens noetten Auch fürnemblich durch den wüettenden Erbfeinde Christlichen namens und Glaubens den Türckhen / und in ander mer wege ain seitheer / und sonnderlich diß naechstverrukhten Ainundvierzigisten jars beschwaerlicher als hievor nie hertiglich haimbgesuecht.*¹⁷³ Ferdinand fürchtet, dass an allen überstandenen *anfechtungen / Trübsall / Plagen und Straffen khain ende noch aufhoerung sein / sonnder der zorn Gottes wegen des sträflichen Lebenswandels aller Stände noch*

¹⁶⁹ AT, Ezechiel 5, 7 f., 12.

¹⁷⁰ PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 221.

¹⁷¹ Zitat nach PAUSER, Geldspiel und Policey, 189.

¹⁷² Philipp MELANCHTHON, Rede über die Würde der Gesetze (1543), zitiert nach: PAUSER, Geldspiel und Policey, 217.

¹⁷³ PO NÖ 1542, fol. I^v. [Druck].

*beschwaerlicher auf unnser Lanndt unnd Leüt vallen und verhengt werden moechte.*¹⁷⁴

Der Zorn Gottes sei nur abzuwenden, wenn sich die Menschen zu Gott bekehrten *unnd sich in Christlicher Gotzforcht und zucht / auch sittlichem wesen / Ordnung und gueter Pollicey / erhallten.*¹⁷⁵

Die Landesordnung für Tirol von 1574 zählt ebenfalls die Folgen sündigen Lebens auf: [...] *verderbung viler Christenlichen Künigreich unnd Lannden / von unserm allgemainen Erbfeind Christlichs namens und Glaubens dem Türggen / und anndern manicherlay hin unnd wider entstanndnen Kriegen [...]. Auch in diesen Unsern und anndern Osterreichischen Landen / nun vil und lanng Jar her / gewerten Mißratungen / manngel und abgannng der Frücht des Erdtrichs / uebermessigen Thewrung / Hungerßnot / unerhoerten Kranckhaiten / Sterben / erschroecklichen Erdbiden [!] / Wolckenprüch / Wassernot und Schäden [...].*¹⁷⁶

Die Türkenkriege erschienen als Folge des Zornes Gottes über das allgemein herrschende lasterhafte Leben „und nicht als gewalttätiger Ausdruck aufeinandertreffender machtpolitischer Interessen“.¹⁷⁷ Als während der Ausarbeitung der Policeyordnung von 1552 die Türken Krain bedrohten, schlugen die betroffenen Stände „deshalb eine provisorische Ordnung gegen Laster und Spiel vor, die den Zeitraum bis zum Erlaß der Policeyordnung überbrücken“¹⁷⁸ sollte.

Dem „individuellen Verhalten und der individuellen Schuld“ wurde „ein entscheidender Einfluss auf das Sozialgeschehen zugesprochen“.¹⁷⁹ Die Frühe Neuzeit war ja gekennzeichnet durch eine Abfolge von *sovil erschrücklichen widerwertigkaiten* – wie dies die oben zitierte Landesordnung ausdrückt – und sie nicht als unverdiente Schicksalsschläge, als unabwendbare Katastrophen zu erleben, sondern als selbst verschuldete Strafen für begangene Sünden sehen zu müssen, hat die psychische Situation der betroffenen Menschen sicher zusätzlich erschwert.

Aus dieser Situation heraus wird verständlich, dass die Obrigkeit durch diffizile Gesetzgebungsmaßnahmen versuchte, Unheil von der Allgemeinheit abzuwenden. „Wer von diesen Kausalitäten zwischen Menschenwelt und Gotteszorn überzeugt ist, für den stellen sich prinzipiell andere Ordnungsaufgaben als für den Rechtspolitiker des nachaufklärerischen Zeitalters.“¹⁸⁰ Wenn Gott die Übertretung seiner Gebote so rigoros bestraft, so muss der Landesherr dafür sorgen, dass die Untertanen die

¹⁷⁴ PO NÖ 1542, fol. I^v. [Druck].

¹⁷⁵ PO NÖ 1542, fol. I^v. [Druck].

¹⁷⁶ PO T 1574, fol. II^r. [Druck].

¹⁷⁷ PAUSER, Geldspiel und Policey, 219.

¹⁷⁸ PAUSER, Geldspiel und Policey, 218.

¹⁷⁹ Vgl.: WILLOWEIT, Katholische Reform, 132.

¹⁸⁰ WILLOWEIT, Katholische Reform, 128.

göttlichen/kirchlichen Gebote halten, da sonst *der erschrocklich zorn Gottes noch schwärlicher gehauft und gemert*¹⁸¹ würde.

Dies war der eigentliche Grund für die Aufnahme religiöser Bestimmungen in die Policeyordnungen und damit auch in die Handwerksordnungen der Neuzeit. Wenn eine in Unordnung geratene Gesellschaft das Allgemeinwohl gefährdete, so war es Sache des Policeyrechts, sie wieder zu rechter Ordnung zu führen. Auf lange Sicht bedingte eine derartige Normgebung gleichzeitig aber auch eine Kompetenzausweitung und einen Zuwachs an Macht für den Gesetzgeber.¹⁸² „Allgemein kann man die zunehmende Gesetzgebungstätigkeit als Merkmal frühmoderner Staatlichkeit werten.“¹⁸³

Die Angst vor dem Zorn Gottes und seinem Strafgericht wegen der Sünden der Menschen war auch im 17. und 18. Jahrhundert noch sozialdisziplinierendes Element. Als Kaiser Leopold I. 1679 mit seinem Hofstaat vor der Pest aus Wien fliehen musste, fasste er dies „als Strafe Gottes für seine und die Sünden des Volkes auf“.¹⁸⁴ Zur Zeit der Türkengefahr wurden Prediger wie Abraham a Sancta Clara und Marco d’Aviano „nicht müde, die Gläubigen immer wieder zu Buße und Umkehr aufzurufen, um dadurch Gottes Zorn zu besänftigen.“¹⁸⁵

2 Policeyordnungen und Handwerksordnungen

2.1 „Policey“ als Begriff und als Rechtssatz

Josef Pauser konnte nachweisen, dass der Begriff Policey¹⁸⁶ erstmals 1451 in einer Handwerksordnung der Wiener Schlosser verwendet wurde.¹⁸⁷ Im HRG findet sich die Vermutung, dass der Begriff über die burgundischen Kanzleien in die Kanzleisprache des Deutschen Reiches und in die Sprache der Stände gelangt sei.¹⁸⁸ Nach Josef Pauser entwickelte sich der Begriff etymologisch als Lehnwort aus dem griechischen *politeia* über den Weg der hochmittelalterlichen Aristotelesrezeption.¹⁸⁹

¹⁸¹ PO T 1574, fol. II^r. [Druck].

¹⁸² Vgl.: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 221.

¹⁸³ PAUSER, Frühneuzeitliche Normtexte, 3.

¹⁸⁴ HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 78.

¹⁸⁵ HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 67.

¹⁸⁶ Die moderne rechtshistorische Forschung verwendet die an die alte Schreibweise angelehnte Form *Policey*, um den ursprünglich weiten Bedeutungshorizont sichtbar zu machen und ihn von dem der modernen „Polizei“ abzugrenzen. Vgl.: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 221.

¹⁸⁷ PAUSER, Spiel, 192: Wiener Schlosser-, Uhr- und Büchsenmacher-HWO vom 30. Juli 1451.

¹⁸⁸ HRG, Bd. 3, Sp. 1800.

¹⁸⁹ Vgl.: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 220.

Es ist fast kein Wort, welches in denen Gesezen und Schriften derer Gelehrten so eine ungewisse Bestimmung hat, als eben das Wort: Pollicey, schreibt Johann Jacob Moser 1773.¹⁹⁰ Nach Ansicht von Achim Landwehr ist dem „auch heute noch zuzustimmen, insofern frühneuzeitliche Pollicey kaum auf einen eindeutigen, klar umgrenzten Begriff zu bringen ist.“¹⁹¹ „Pollicey“ beschreibt einerseits den Zustand guter Ordnung eines territorialen oder städtischen Gemeinwesens, benennt aber auch den Rechtssatz, der diesen Zustand herstellen und erhalten soll¹⁹², wie auch alle obrigkeitlichen Maßnahmen, die zum Erreichen dieses Ziels eingesetzt werden. Ziel ‚guter Pollicey‘ ist „die Erhaltung eines guten gedeihlichen Wesens, damit die Untertanen an Gut und Vermögen zunehmen und alles dem gemeinsamen Nutzen Hinderliche verhütet werde.“¹⁹³

Was zur Sicherung des gemeinen Nutzens nötig war, richtete sich nach den Vorstellungen der jeweiligen Obrigkeit, und mit der Berufung auf „gute Pollicey“ konnten die Obrigkeiten Eingriffe in fast alle Lebensbereiche legitimieren. Öffentliches und privates Recht waren im Lebensgefühl der Menschen in der Neuzeit noch wenig geschieden, also wurde nicht nur das öffentliche, sondern auch das private Leben der Untertanen reglementiert.¹⁹⁴ Sämtliche Aspekte des täglichen Lebens sollten einer normativen Regelung unterworfen werden, um damit das Verhalten der Menschen zu dirigieren.¹⁹⁵

Als Begründung für die rigorose Gesetzgebung wurden in den Polliceyordnungen – wie bereits erwähnt – sowohl der Zorn Gottes über das sündige Leben der Menschen und die daraus folgende Strafe für Alle angegeben, wie auch die Verpflichtung der von Gott gesetzten Obrigkeit, das Seelenheil der Untertanen zu sichern und Schaden abzuwenden. Ferdinand I. begründet, er habe *Mengl und gebrechen an gueter sittlichen Ordnung und Pollicey [...] befunden, so nit allain das zeitlich leben und wesen / sonnder auch zue vorderist der Seelen nachtayl und verdamnüß berüeren*.¹⁹⁶ Nachdem Ferdinand die Motivation für den Erlass der Ordnung ausführlich dargelegt hat, schließt er mit der Feststellung: *Demnach unnd dieweyl dann all guet loeblich unnd bestendige Regierungen an erhaltung gueter ordnung und Pollicey berüeen unnd on dieselben nit*

¹⁹⁰ Johann Jacob MOSER, Von der Landes-Hoheit in Pollicey-Sachen [...], Frankfurt a.M./Leipzig 1773, 3. Zitiert nach LANDWEHR, Pollicey vor Ort, 52.

¹⁹¹ LANDWEHR, Pollicey vor Ort, 52.

¹⁹² Vgl.: HRG, Bd. 3, Sp. 1800.

¹⁹³ OESTREICH, Pollicey, 367.

¹⁹⁴ Vgl.: OESTREICH, Pollicey, 369.

¹⁹⁵ Vgl.: LANDWEHR, Pollicey vor Ort, 68.

¹⁹⁶ PO NÖ 1542, fol. I^r. [Druck].

*besteen mügen.*¹⁹⁷ Zuletzt mahnt er seine Untertanen, er wolle, dass sie alles, was in seiner Policeyordnung enthalten sei, *staett unnd vestiglich für Euch selbs gelebet / unnd die Ewrn dahin weyset und vermüget / sollich unnsere Ordnung und Reformation [...] unnachlaeßlich unnd unverprechenlich zuehallten / unnd deren gehorsamblich nachzuehomen unnd zue geleben.*¹⁹⁸

2.2 Die Entstehung der Policeyordnungen

Das traditionelle, aus dem Mittelalter überkommene Recht, wie es sich in Rechtsbüchern und Weistümern darstellt, setzte sich aus einer Fülle von Rechtsfällen zusammen, aus schriftlich fixiertem „altem Herkommen“, an das sich die Menschen gebunden fühlten. Die nun im 16. Jahrhundert entstehende Policeygesetzgebung wurde zwar auf Verlangen und unter Mitwirkung der Stände (*mit zeitlichem wolbedechtlichem Rat unser Nideroestereichischen Lannden Ausschüssen / auch ansechenlichen Raeten unnd Lanndtlewten*¹⁹⁹) entwickelt, jedoch von der Obrigkeit auf Grund der ihr eigenen Macht verfügt und erlassen. Sie bestimmte unter Strafandrohung das erwünschte Verhalten und griff so gestaltend in das soziale Leben ein.²⁰⁰

Die Policeyordnungen enthalten also neues Recht, nicht überkommenes Recht, wie es etwa die Landrechte waren, die in die Kompetenz des Landesfürsten und der Landstände fielen. Die Pflege der „Policey“ wird nun vorrangig landesfürstliches Anliegen. Der Landesherr wird zum alleinigen Gesetzgeber, den Ständen kommen nur Anregungen – etwa in Form von *Gravamina* – oder unverbindliche Ratschläge zu.

Karl Härter ist allerdings der Ansicht, dass die Interessen von Obrigkeiten und Untertanen, was die generelle Zielsetzung bzw. einzelne materielle Normen betrifft, in vielen Bereichen übereinstimmten. Die „Policeygesetzgebung entsprach damit auch den Bedürfnissen und Interessen größerer sozialer Gruppen und sie adaptierte vielfach traditionelle soziale und religiöse Normen.“²⁰¹ Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht etwa 1518 das Bemühen der Stände in Innsbruck um eine Regelung.

¹⁹⁷ PO NÖ 1542, fol. I^v. [Druck].

¹⁹⁸ PO NÖ 1542, fol. I^v. [Druck].

¹⁹⁹ PO NÖ 1542, fol. I^v. [Druck].

²⁰⁰ Vgl.: BRAUNEDER, Studien, 477 f.

²⁰¹ HÄRTER, Policey, Einleitung, IX.

Für Österreich setzt Wilhelm Brauneder²⁰² den Beginn der Policeyordnungen mit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts an. Auf dem Ausschusslandtag von Innsbruck 1518 drängten die Stände von Österreich unter und ob der Enns auf den Erlass von entsprechenden Ordnungen, die dann 1524 in Wien auf einer Versammlung von Vertretern der Stände aller niederösterreichischen Länder²⁰³ entworfen wurden. Der Weg zum Erlass war allerdings noch weit. So traten Teile der Policeyordnung – wie etwa die Handwerksordnungen 1527²⁰⁴ – getrennt in Kraft, noch bevor die Reichspolizeyordnung von 1530 in Geltung gesetzt wurde, die ihrerseits als Vorbild für viele städtische und territoriale Ordnungen diente.²⁰⁵ 1552 wurden die Bestimmungen der Handwerksordnung von 1527 mit der Policeyordnung für die niederösterreichischen Länder²⁰⁶ von 1542 verbunden, die neue Ordnung entsprach aber inhaltlich den ursprünglichen Intentionen des Entwurfs von 1524.²⁰⁷ Es folgte eine Reihe von Ordnungen, von denen einzelne, wie die eben erwähnte, für mehrere Länder gültig waren.

Wie bei allen Regelungen erhebt sich auch bei den Policeyordnungen die Frage der Durchsetzbarkeit. Normsetzung ist ja nicht gleichbedeutend mit Normdurchsetzung.²⁰⁸ Oder wie es Martin Luther 1527 in einem Brief an den Landgrafen von Hessen ausdrückte: *Furschreiben und nachthun ist weyt von einander*.²⁰⁹ In den Einleitungen der Policeyordnungen spricht der Landesfürst selbst die Tatsache an, dass frühere Ordnungen wenig oder gar nicht beachtet wurden und bis zum heutigen Tag kursiert die Redensart, „dass frühneuzeitliche Gesetze den Nagel nicht wert gewesen seien, mit dem man sie an die Rathaustür schlug.“²¹⁰ Die Policeyordnung von 1542 wurde zwar erlassen, erwies sich aber nach kurzer Zeit – nicht zuletzt wegen vehementer Beschwerden der Landstände – als unvollziehbar und wurde nicht umgesetzt.²¹¹ Nachdem Ferdinand I. 1552 eine neue Policeyordnung eingeführt hatte, musste er deren Einhaltung durch einzelne Generalmandate einmahnen.²¹² Maximilian II. erließ 1566 eine Ordnung für Österreich unter und ob der Enns. Als 1568 die Reformierung dieser

²⁰² Vgl.: BRAUNEDER, Policeygesetzgebung, 300.

²⁰³ Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain.

²⁰⁴ PAUSER, Frühneuzeitliche Normtexte, 4: *Policey und Ordnung der Handwerker und des Dienstvolks der nö. Länder*, sowie die *Policeyordnung und Satzung für die Wiener Handwerker 1527*.

²⁰⁵ Vgl.: HÄRTER, Sozialdisziplinierung, 294.

²⁰⁶ PAUSER, Frühneuzeitliche Normtexte, 4: *Ordnung und Reformation guter Policey für die fünf nö. Länder und die Grafschaft Görz 1542*.

²⁰⁷ Vgl.: BRAUNEDER, Policeygesetzgebung, 301.

²⁰⁸ Vgl.: LANZINGER/SCHEUTZ, Normen, 5.

²⁰⁹ Zitiert nach LANDWEHR, Normen als Praxis, 109.

²¹⁰ LANDWEHR, Normen als Praxis, 111.

²¹¹ Vgl.: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 223.

²¹² Vgl.: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 223.

Ordnung bereits gedruckt worden war, wurde die Publikation unterlassen, weil Maximilian selbst an eine Durchsetzbarkeit im Lande nicht mehr glaubte.²¹³ „Christian Thomasius spottete 1717, daß die ‚Policey-Ordnungen von niemand als von den Kirchthüren und anderen Örtern, darin sie wegen der Publikation angeschlagen und feste gemacht werden, gehalten‘ würden.“²¹⁴ Achim Landwehr führt daher den Begriff „Implementationsprozess“ ein, um die frühneuzeitliche Normgebung nicht als ein Durchsetzungsverfahren anzusehen und damit die Variationsbreite sozialer Reaktionen auf die Normen besser sichtbar zu machen.²¹⁵ Er gibt zu bedenken, dass die „litaneiartige“ Wiederholung der Klagen „über Misstände in Ländern, Städten und Dörfern sowie über die mangelnde Beachtung der obrigkeitlichen Anweisungen“ dazu dienen könnte, „überhaupt erst die Notwendigkeit von Normgebung und Herrschaft zu begründen. Denn wenn alles in (policeylicher) Ordnung wäre, ließe sich möglicherweise ein Leben ohne Verordnungen und Obrigkeit denken.“²¹⁶

„Die Normen der Polizeiordnungen haben [...] doppelten Charakter: Sie verpflichten zum gewünschten Verhalten entweder direkt oder weisen die lokalen Obrigkeiten an, ihren Untertanen dieses Verhalten vorzuschreiben“, stellt Wilhelm Brauneder fest.²¹⁷

Die landesfürstlichen Policeyordnungen gaben daher Anstoß zu den Polizeiordnungen der Grundobrigkeiten bzw. der städtischen Magistrate, was auch für die Handwerksordnungen von Bedeutung ist.

In den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs finden sich sowohl Handwerksordnungen, die vom Landesfürsten für die Gesellen/Meister eines Handwerks in den Ländern ob- und unter der Enns erlassen wurden, wie auch Ordnungen des Magistrats, die für Wien gültig waren.

²¹³ Vgl.: PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung, 224.

²¹⁴ WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung, 324.

²¹⁵ Vgl.: LANDWEHR, Normen als Praxis, 111.

²¹⁶ LANDWEHR, Normen als Praxis, 113.

²¹⁷ BRAUNEDER, Studien, 478.

2.3 Die Artikel der Policeyordnungen und ihre Entsprechungen in den Handwerksordnungen

2.3.1 *Von Gott des allmechtigen / auch seiner außerwoelten mueter / und der lieben heiligen loesterung / schw hoeren und fluochen.*²¹⁸ Gotteslästerung als Hauptdelikt

Der Inhalt der Policeyordnungen war allumfassend und erstreckte sich über eine „Vielzahl von Bereichen wie etwa die Religion, die Gesellschafts- und Sozialordnung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Armenwesen sowie weiters die gesamte Wirtschafts-, Arbeits- und Berufsordnung.“²¹⁹

Das Delikt der Gotteslästerung scheint in allen Ordnungen an prominenter Stelle auf. *So wir bey unns selbs zue gemüet führen unnd bewegen / das die Gotzloessterung der beschwerlichisten ubels ains ist*²²⁰, wodurch Gott seinen Zorn nicht nur auf den Täter richtet, sondern auch auf die Obrigkeiten, die *sollichs zeweren schuldig sein / und gedulden*.²²¹ Die Tiroler Policeyordnung 1574 begründet mit ähnlichen Worten, dass dadurch Gott *nit allain gegen den Taetern / sonder auch den Oberkaiten die solchs zuwoeren schuldig sein und gedulden / zu schwaerem zorn und erschroecklicher zeitlicher und Ewiger Straff bewegt wirdet*.²²² Um also den Zorn Gottes vom Gesetzgeber selbst und von den Untertanen abzuwenden, werden alle *meniglich / hochs und nidere Stannds / Geistlich und Weltlich / Manns und Frawen geschlechts / Jung und Alt / Reich und Arm*²²³ streng ermahnt, sich jeder Lästerung zu enthalten, *es sey an was ortten das well / in ernnst oder schimpff / niechter oder trunckhen / darzue bewegt / oder aus aigner leichtfertigkeit unnd boeser gewonhait*.²²⁴ Es wird genau ausgeführt, welche Eigenschaften Gottes nicht *enntehrt und verloestert* werden dürfen, welche *dinge Gott nit sollen zuogelegt werden / Als Onmacht / angst und dergleichen*, von welchen Wundern, Leidenszeichen Christi oder der Heiligen jeder *schmaechlich Veraechtlich oder fraeventlich davon zureden / gaenntzlichen ennthalte unnd vermeide*. Auch war verboten, bei den Sakramenten zu schwören. Alle *fürgesetzte Oberkaiten / und sunderlichen auch alle Hauß Vaetter und Muetter* mussten dies auch *bey jren jnen*

²¹⁸ PO T 1574, fol. II^v. [Druck].

²¹⁹ PAUSER, Frühneuzeitliche Normtexte, 2.

²²⁰ PO NÖ 1542, fol. II^f. [Druck].

²²¹ PO NÖ 1542, fol. II^f. [Druck].

²²² PO T 1574, fol. II^v. [Druck].

²²³ PO T 1574, fol. II^v. [Druck].

²²⁴ PO NÖ 1542, fol. II^f. [Druck].

von Got anbevolhnen Underthanen [...] zuo beschehen verfüegen. Sie sollten ihrem Gesinde mit gutem Beispiel voran gehen unnd in fürtragung guetes Christlichs Exempels Ermunterung zu Gottseligkeit, Zucht, Ehrbarkeit und tugendlichem Wandel geben.²²⁵ Wer sich – aus Gründen, die detailliert angeführt werden – nicht an das Gebot hielt, sollte ohne Ausnahme streng bestraft werden. In einem eigenen Absatz wird jeder, der eine Gotteslästerung hört, zuovorderist Gott / seiner werden Muetter / und den heyligen zu eern / aus Goettlicher auch bruederlicher lieb / zuo peßrung / seines negsten / und darüber bey verwürchung gleicher straff²²⁶ dazu angehalten, den Übeltäter mit allen umbstennenden der Obrigkeit anzuzeigen. Besonders die Wirte waren zur Anzeige verpflichtet, nach dem sich die gotßlessterung gemaininglich bey dem wein und in Wirtzheüßern zuetragen.²²⁷ Sollten sie dies nicht tun, drohte ihnen die doppelte Strafe. Die Strafen waren unterschiedlich, je nach dem Stand der Übeltäter. Die Handwerker sollten z. B. beim ersten Mal mit acht Tagen, im Wiederholungsfall mit vierzehn Tagen Arrest bei Wasser und Brot, und die so solches zum drittenmal überfüeren / an Leib oder Guet / nach gestalt der Verhandlung / und nach Erkantnuß des Rechtens²²⁸ bestraft werden. Die Geldstrafe für Handwerker betrug in den niederösterreichischen Ländern 12 Kreuzer.²²⁹ Was dabei an Geldstrafen eingenommen wurde, sollte in beschlossenen Püchssen zuosamen getragen / unnd nachmals in vier gleich tayl trewlichen getailt werden, nemblich zwen tayl haußarmen nottdürfftigen lewten / daran es angelegt / Der dritt der Oberkait umb jrer müe / sorg / und vleissigen aufsehens willen / und der vierdt tayl dem Anzaiger.²³⁰ Gab es keinen Anzeiger, so gehörte auch dieser Teil den Armen.

Auch in den späteren Ordnungen richteten sich die Strafen nach dem Stand des Täters, nach der Schwere des Delikts und nach der Anzahl der Wiederholungen. Sie umfassten Pranger, Geld- oder Freiheitsstrafen wie Gefängnis oder Zwangsarbeit, Leibesstrafen (etwa auch Abschneiden der Zunge²³¹) oder in schweren Fällen die Todesstrafe. „Unter Ferdinand III. steht Gotteslästerung unter folgenden Sanktionen: Abschlagen von Hand und Zunge, anschließend Feuertod, in leichteren Fällen Tod durch das Schwert.“²³² Karl VI. ordnet 1713 bei Gotteslästerung Abschlagen von Kopf und Hand an, in weniger gravierenden Fällen Zwangsarbeit (für Männer Galeerenstrafe, für Frauen Arbeit in

²²⁵ PO T 1574, fol. III^f. [Druck].

²²⁶ PO NÖ 1542, fol. II^v. [Druck].

²²⁷ PO NÖ 1542, fol. II^v. [Druck].

²²⁸ PO T 1574, fol. VI^f. [Druck].

²²⁹ PO NÖ 1542, fol. III^f. [Druck].

²³⁰ PO NÖ 1542, fol. IV^v. [Druck].

²³¹ Ferdinand II., 1633. Vgl.: GAMPL, Staat, 10.

²³² GAMPL, Staat, 10.

Eisen), bei Wiederholung lebenslänglich. Auch Maria Theresia nennt 1768/1770 in der *Constitutio Criminalis Theresiana* die Gotteslästerung „unter den Lastern das erste und ärgste“ und verfügt Ausreißen der Zunge oder Abschlagen der Hand, hernach entweder Verbrennung oder Enthauptung als Strafen.²³³ Joseph II. zählt die Gotteslästerung zu den politischen Verbrechen, „die zum Verderbnisse der Sitten führen“. *Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen [...] in Gegenwart anderer Menschen [...] zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln und in dem Tollhause insolang gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewissert ist*, heißt es in § 61 des „Allgemeinen Strafgesetzes“ von 1787.²³⁴

Die Gotteslästerung wurde ja nicht nur als Verletzung christlicher Verhaltensnormen gesehen, die den Zorn Gottes hervorrief, sondern als „Angriff auf das Herrschaftssystem insgesamt“, „das sich auf die mit Worten angegriffene göttliche Instanz stützte – deshalb die damals herausgehobene Behandlung der Gotteslästerung in den Policeyordnungen“.²³⁵

Das Delikt der Gotteslästerung findet auch in den Handwerksordnungen seine Entsprechung, aber nicht alle nennen es an erster Stelle. Den Wiener Bäckergesellen wird 1582 auferlegt, dass sie sich *furnemblich aller leichtfertigkeit als Gotzlesterung [...] genntzlichen enthalten*. Sie werden *umb wax zum Gotsdiennst gestrafft*, sollen aber durch den Zunftmeister *dem burgermaister oder statrichter alhie angetzeigt, unnd alda vermueg der pollicey mit noturfftiger leibsstraff gegen jnnen fürganngen werden*.²³⁶ Die Tischlergesellen sollen sich 1616 *des fluechen unnd gottslestern enthalten. Wann ain gesell fräventlich fluecht und Gott löstert, der soll bey der lad umb ain wochenlohn gestrafft und der obrigkheit, jnnhalt der pollicey, merere straff vorbehalten werden*.²³⁷

Bei den Wiener Hufschmieden solle 1672 *ein jeder auf sein gesindt guett achtung geben, damit ihr arbeith in dennen werkstätten fleissig gemacht und verricht, [...] ahne alle Gotts lösterung, fluehen und schelten, welche untugent jed(er)zeit beym handtwercckh gebührlich zu straffen erhalten werden mechte [...]*.²³⁸ Die Bierversilberer²³⁹ nennen 1700 Gotteslästerung erst in Punkt 16: *Im fahl aber ein- oder der andere bierversilberer [...] mit Gots lästerungen und anderen schändlichen und*

²³³ Vgl.: GAMPL, Staat, 41.

²³⁴ Vgl.: GAMPL, Staat, 75.

²³⁵ WEBER, Anzeige, 597.

²³⁶ HWO für Bäcker 1582.

²³⁷ Gesellenordnung der Tischler 1616.

²³⁸ Ordnung der Hufschmiede 1672. Ähnliche Formulierung bereits in der Ordnung von 1628, dann 1709.

²³⁹ Bierversilberer beziehen das Bier von den Brauern, lagern es und liefern es aus. Der Arbeiter wird „Abtrager“ genannt.

*ungebührenden reden sich hervor lassen solte, ist solcher außgegossenen reden halber anfangs abzustillen. Da aber ein solches nichts verfangen wolte, ist der jenige verbrecher, nachdeme sich die sach verhaltet, an geld oder wachß abzustraffen, in gahr schwären verbrechen aber der obrigkeit anzuzaigen.*²⁴⁰ Die Gesellen- und Jungenordnung für Schwertfeger bestimmt 1709: *Item wann ein geseel [...] muethwilliger weiß [...] wider Gott fluchet, oder lestert Gott, solle ihme solches von keinen maister gestattet werden, sondern ein solcher geseel solle gestrafft werden.*²⁴¹ Die Rauchfangkehrer in Brünn waren überzeugt: *Zum fünfften wird ein jeder meister und gesell sich vor grossen sinden und lastern, besonders aber vor dem abscheülichen Gottes lästern und fluchen [...] hütten, und welcher dergleichen begehen wurde, soll nach befund und gestalt des verbrechens von der obrigkeit ernstlich abgestrafft werden.*²⁴²

Maria Theresia bezeichnet es als Zweck der Errichtung einer gewöhnlichen zech der Rauchfangkehrer in der Stadt Raab, dass *auf diese weiß daß in üble gewohnheit gebrachte fluchen, schelten, maledeyen, auch andere laster entweder bestraffet oder gänzlich ausgerottet werden, [...] kraft welcher die straffenswürdige laster desto hefftiger vertilget, die gottliebende tugenden aber eingepflanzt mögen werden.*²⁴³

2.3.2 Vom zuetrinckhen, füllerey und spill.²⁴⁴ Reglementierung des Freizeitverhaltens

Wichtigster Aufgabenbereich der Policyordnungen war ja die Bekämpfung lasterhaften Lebens, also neben der Gotteslästerung besonders der Trunksucht und des Spiels. Die im Zusammenhang mit der Gotteslästerung angeführten Bestimmungen über Zauberei und Wahrsagerei waren für die Handwerksordnungen nicht von Bedeutung, wohl aber das, was über Trinken und Spielen verordnet wurde. „Die mit exzessivem Spiel einhergehenden negativen Auswüchse der menschlichen Spielleidenschaft fanden zu allen Zeiten normative ‚Gegenwehr‘.“²⁴⁵ Das Spiel gibt nach Meinung der Polizeyordnung *zuo vil schwären Sünden / lasstern / und ublthaten ursach* und leitet *nit allein die clainvermägigen / sonnder auch etwo die Reichen zu verderben*, wodurch ihre unschuldigen Frauen und Kinder *an jrer nottdurftigen leybsnarung und underhaltung /*

²⁴⁰ Ordnung der Bierversilberer 1700.

²⁴¹ Gesellen- und Jungenordnung der Schwertfeger 1709.

²⁴² HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709.

²⁴³ Artikel der Rauchfangkehrer von Raab 1748.

²⁴⁴ PO NÖ 1542, fol. IV^v. [Druck].

²⁴⁵ PAUSER, Spiel, 191.

*zuo vilalen mangl und abgang evolt.*²⁴⁶ Es war daher den Wirten *und meniglich den Hanndtwerchern / Knechten [...] und also dem gemainen Mann gar khayne Spill groß noch claine / mit Wirffel oder Karten / zuo kainer zeit gestattet.* Auch das Zusehen war verboten. Sollten Spieler Geld vor sich liegen haben, sollten es die Wirte *zuo jren hannden annemen und zuo anderm straffgellt erlegen.*²⁴⁷ Die Handwerksgesellen sollten *nit Spiltisch besteen und die hallten / sich auch sonst in spil, das doch zibmlich sein sol / valscher Würfl oder karten nicht gebrauchen oder bey jnen haben.*²⁴⁸ Die Wiener Handwerksordnung von 1527 formuliert ähnlich, die Gesellen sollten nicht *auf dem offen platz spillen*, ihr Spiel sollte *Erber zimlich sein*, und wenn ein Geselle bei den anderen eine Übertretung dieser Ordnung bemerke, solle er diese einem Bürgermeister oder Richter anzeigen, *und jm deßhalben / von dem anndern gesellen / kainerlay nachtail zuegefüegt werden.*²⁴⁹ Da jeder Untertan durch den Huldigungseid an seine von Gott eingesetzte Obrigkeit gebunden war, „konnten die Gesetze der Frühen Neuzeit die Unterlassung einer Anzeige mit Eidbruch gleichsetzen“.²⁵⁰ Interessant ist, dass das totale Spielverbot der Ordnungen von 1542 und 1552 dem Artikel LXXVIII der Policeyordnung von 1552 entgegen stand, „der den Handwerkern ehrbares und ziemliches Spiel wie schon 1527 zubilligte. Eine Tatsache, die einzig den Kärntner Landständen aufgefallen war. Es handelte sich hierbei um ein Redaktionsversehen, welches sich aus dem Zusammenfügen verschiedener Teile zu einer Ordnung ergeben hatte.“²⁵¹

Meist wurden Spiel und Trinken in einem Atemzug genannt. Als besonders schädlich wurde in den Policeyordnungen das *gemessene oder bedrangt Zuetrinckhen*²⁵² angesehen, weil der Missbrauch *die trunckenhait geberet / welliche seer wider Gott / die natur und guet sitten / auch die mennschen des gebrauchs jrer vernunfft / synn / und glider entsetzen ist / daraus vil Gotteslessterung / Moerderey / Todtschleg / Eebruch und sonst vil lasster und ublthatten enntsteen / Also das sich die Zuetrinckher in gefערlichait jren Eeeren / seel / vernunfft / leibs und guets begeben.*²⁵³ Allen Untertanen, Männern wie Frauen wurde daher geboten, sich dieser Laster zu enthalten. Den *Wierten / Gastgeben / Leitgeben / und sonst meniglich* wurde befohlen, *das Sy hinfür an den Feyrtägen die Tafern / Keller und Trinkstuben / vor verrichtung des*

²⁴⁶ PO NÖ 1542, fol. VI^v. [Druck].

²⁴⁷ PO NÖ 1542, fol. VI^v. [Druck].

²⁴⁸ PO W 1527, fol. XXXVII. [Druck].

²⁴⁹ HWO W 1527, fol. XLIII. [Druck].

²⁵⁰ WEBER, Anzeige, 589.

²⁵¹ PAUSER, Geldspiel und Policey, 196.

²⁵² PO NÖ 1542, fol. V^v. [Druck].

²⁵³ PO NÖ 1542, fol. IV^v–V^v. [Druck].

*Gotzdienst nit öffnen / noch kreüttlwein oder annder wein auftragen / deßgleichen auch sonnst dem stättem ubugen [!] trincken des gemainen Manns / so bißheer bis in die nacht / und etwo noch lennger bescheen / vor sein / und nemblich uber neyn ur gegen der nacht Summer und Wintterzeit niemandt zetrinckhen gestatten noch sitzen lassen.*²⁵⁴ Die Wirte waren zur Anzeige verpflichtet. Die Satzung meinte aber nicht *das beschaiden freuntlich anpietten*, sondern nur das Abstellen des *unvernunfftig vihisch mißbrauch des gemessnen zuetrinckhens*.²⁵⁵

Schon in der Wiener Policeyordnung für Handwerker von 1527 sollte das *zuetrinckhen allen hanndwerchern, Maistern und Gesellen bey der straff wie anndern jnwonern der stat Wienn verpoten sein*.²⁵⁶ Den Bäcker *khnechten unnd junngern* wurde 1582 vom Handwerk aufgetragen, sich aller leichtfertigkeit als [...] *fullerey, hurerey, spilln unnd anndern dergleichen lastern unnd untzucht genntzlichen zu enthalten. Sollten sie in dergleichen lastern betretten werden*, so drohte – wie bereits erwähnt – erst die Strafe des Handwerks *umb wax zum gotsdienst*, dann aber, falls durch den Wirt eine Anzeige beim Bürgermeister oder Stadtrichter gemacht würde, eine Leibesstrafe.²⁵⁷ Für die Büchenschäffter-Meister (Büchsenmacher) gab es keine besonderen Vorschriften, wohl aber für deren Gesellen: *soferrn aber ein gesell auf der schenkh die gaben Gottes missbrauchte, es wer essen oder trinckhen, so soll er nach verdienst gestrafft werden, auch wo einer sich unzichtig heltt mit dem tranckh, es wer pier oder wein, das er verschüdt unnd mit der hannd nicht bedeckhen khan, soll er zur straff ain groschen oder zwelff pfennige geben. Es soll auch khain gesell spillen, weder umb geldt noch geldtes werts, so lanng bis die schenckh ein ende hat, bey straff eines wochenlohns*.²⁵⁸ In die Ordnung der Bader von 1620 ist auch eine *Ordnung des Haußgesindß* eingefügt, das dem Gesinde gebot, *unter der kürchen zeit nit mit trincken, spilen oder sonst ungebürlichen händlen zue bringen, sonder des predig und gotteßdienst mit andacht abwarten*, sonst sollte es beim Handwerk gestraft werden. Bei den Schwertfegern wurde 1709 gestraft, *wann ein geseel sich vollsaufft*.²⁵⁹ Die Ordnung der Fischkäuffler (Fischverkäufer) begründete 1716 ausführlich, warum Spielen und Trinken verboten war: *Welcher fiskhäußler mit dem knecht oder gar lehrjungen, es seye zu hauß oder anderwärtig, spillete, wordurch der zöch ein schath geschiehet und die christliche auferbaulichkeit unterdruckt wird, solle nebst dem knecht umb zwey pfund wax à zwölff*

²⁵⁴ PO NÖ 1542, fol. VI^r. [Druck].

²⁵⁵ PO NÖ 1542, fol. V^r. [Druck].

²⁵⁶ PO W 1527, fol. XXXVII. [Druck].

²⁵⁷ HWO für Bäcker 1582.

²⁵⁸ Ordnung der Büchsenmachergesellen 1593.

²⁵⁹ Gesellen- und Jungenordnung der Schwertfeger 1709.

kreizer, die ienige aber, welche dem schädlichen mißbrauch beywohnen oder gar darzue helfen, daß der knecht, welcher das erste oder anderemal auf die strassen geschicket wird, getaufft, oder andere insolvetien verübet werden, wodurch entsteht, daß diese leüth ins spillen, rauschig trinken und andere versaumnüssen, auch unnothwendige außgaaben verlaithet, ja sogar solche berauschte knecht ausgeraubt werden, sollen umb ein viertl centen wachß, das pfund ebenfahls umb zwölf kreizer abgestraffet werden.²⁶⁰ Auch bei den Hafnern richtet sich das Spielverbot nur an die Gesellen: *Es soll auch kein gesell spillen, es seye mit würfel oder kartten. Wer damit begrifen wird, der solle verfahren sein in ihre bruederschafft ain halbpfundt wachß, wäre aber daß einer oder mehr gesellen bey söchen spüll wären und zueseheten und solches nicht anbrächten, dieselben sollen auch gestraft werden, ein jeder ain pfundt wax, in alter täx das pfundt wax zu rechnen.*²⁶¹ Die Ordnung nimmt hier eine Bestimmung der Policeyordnungen auf, die die Anzeige von *obertrettern* anordnet. Die Rauchfangkehrer sollten sich vor Trunkenheit hüten²⁶²; bei den Tischlern scheint das kein Problem gewesen zu sein, die hatten sich nur *der gemainen weiber genzlich zu enthalten.*²⁶³ Es fällt auf, dass die Themen Spiel und Trinken nur in den älteren der untersuchten Handwerksordnungen erwähnt werden, und auch nicht bei allen Handwerken. In der Ordnung für *Stockatorergesellen* (Stukkateure) von 1824 wird jedoch Trunkenheit als Grund für sofortige Entlassung (ohne *Zuhaltung der gesetzlichen Aufkündezeit*) genannt.²⁶⁴

2.3.3 Von leichtvertiger beywonung.²⁶⁵ Restriktion der Sexualität

In der Frühen Neuzeit wurde die außereheliche Sexualität erstmals kriminalisiert. „Die mittelalterliche Kirche hatte nur von Mönchen ein asketisches und enthaltsames Leben verlangt.“²⁶⁶ Nun wurde im Zeitalter der Gegenreformation ein asketischer Lebensstil für alle zur Forderung aller christlichen Kirchen. Sowohl reformatorische Kirchen wie auch der Katholizismus zogen scharfe Grenzen zwischen Erlaubtem und dem Unerlaubten, das zur Sünde erklärt und streng bestraft wurde. Im Namen der Moral

²⁶⁰ Ordnung der Fischkäufler 1716.

²⁶¹ Privilegsbestätigung für Hafner 1756.

²⁶² HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709.

²⁶³ Gesellenordnung der Tischler 1616.

²⁶⁴ Ordnung der Stukkateurgesellen 1824.

²⁶⁵ PO NÖ 1542, fol. VI^v. [Druck].

²⁶⁶ van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 273.

wurden außereheliche Beziehungen in den Verbrechenkatalog der Policeyordnungen aufgenommen und – wieder mit der Begründung des göttlichen Zorns – unter weltliche Strafandrohung gestellt. *Wann auch vil leichtfertige personen ausserhalb von Gott ausgesetzter Ehe beyeinander wonen / oder sonst der unehrn pflegen [...] dardurch der Allmechtig / nachdem es wider sein Götlich gepot ist / hochbelaidigt wirdet / und zuo vil ergerniuss ursach gibt,*²⁶⁷ werden alle *Oberkhaiten* aufgefordert, solche gemeine Laster keinesfalls zu dulden, sondern gegen die Verbrecher *nach rechtmässiger erkanntniß der Obrigkait mit straff zum strengisten* zu verfahren und niemand zu verschonen, *darjn wir jnen yederzeit gnedigsten schirm und ruckhen hallten wellen.*²⁶⁸ Jeder Pfarrer sollte sein Pfarrvolk jeden Sonntag vor all diesen Lastern *vleissiglich verwarnen* und sie ermahnen, darum zu beten, dass der Allmächtige *dieselben lasstern von seim Christlichen volckh gnediglichen abwennden* wolle.²⁶⁹ Im Gefolge der Policeyordnungen wurden die Bestimmungen über die Sexualmoral auch in die Handwerksordnungen aufgenommen.

Nach der Handwerksordnung von 1527 sollten die Gesellen *in jrer Maister oder masterin hewser nicht unerber frawen füren*, und nicht *offennlich an der Unee mit ainer die nit sein Eelichs Weib ist sitzen*. Es war ihnen verboten, *das sy auf offem platz mit den gemainen frawen nit tannzen*. Sollte ein Geselle *seinem Maister sein weib / die Tochter / Schwester oder Muemen haimlich* wegführen, sei es mit Willen der Frau oder mit Gewalt *oder wie das sey / der sol nach gemainem Rechten legis Julie de Raptu darumb gestrafft werden*, ebenso wenn er die Meisterstochter *unerlich beslieff / oder die jrer junkhfrawschafft enntsetzt.*²⁷⁰

Nur einige der untersuchten Handwerksordnungen erwähnen dieses Thema. Um Sünden wider das sechste Gebot zu unterbinden, wurde in manchen Ordnungen festgesetzt, wann die Gesellen abends im Haus des Meisters zu sein hatten bzw. wie hoch die Strafe für nächtliches Ausbleiben war. Auch wer zu heiraten hatte bzw. ledig bleiben sollte, wurde für bestimmte Handwerke verordnet. Die Tischlergesellen hatten sich 1616 *der gemainen weiber genzlich zu enthalten. Welcher nun darüber in seines maisters hauß, auf der herberg oder annderwerz mit ainer leichtfertigen bedredten wurd, der solle durch maister unnd gesellen notdufftiglich gestrafft unnd in die laad gelegt werden[!].*²⁷¹

²⁶⁷ PO NÖ 1542, fol. VI^v. [Druck].

²⁶⁸ PO NÖ 1542, fol. VII^f. [Druck].

²⁶⁹ PO NÖ 1542, fol. VII^f. [Druck].

²⁷⁰ HWO W 1527, fol. XLV. [Druck].

²⁷¹ Gesellenordnung der Tischler 1616. Es sollte wohl das Strafgeld in die Lade gelegt werden.

1620 mussten Bader innerhalb eines halben Jahres das Bürgerrecht annehmen und sich *ehrllich* verheiraten, *dan im widerigen fahl sollen ihme die außhengkh pegken an der stangen nit passiert, daß gesindt abgeschafft und die maysterschafft uncrefftig sein.*²⁷²

Auch jeder *hueffschmidt knecht* [sollte] *vor aufgeb- und machung der maisterstuckh ein ehrlich und eheliches weib haben.*²⁷³ Das Ausbleiben über Nacht kostete 1702 bei den

Rauchfangkehrern 6 Pfund Wachs für die Gesellen, für Lehrjungen 3 Pfund Wachs und jeweils 30 x in die Lade.²⁷⁴ Für die Gesellen und Jungen der Schwertfeger war 1709

*wann ein geseel über nacht außbleibt, die straff ein halbes woher lohn, und wann es der maister, bey dem er ist in arweith, verschweigen thuet, mueß es der maister toppelt geben.*²⁷⁵ Die Fischkäufler-Gesellen durften sich *mit denen weibsbildern ungebürlich*

*nicht verhalten, sonst sollten sie von künfftiger aufnehmung in die bruederschafft ausgeschlossen seyn.*²⁷⁶ In der Handwerksordnung der Fleischhauer von 1747 scheint

zwar kein dezidiertes Verbot auf, doch verzeichnet das Handwerksbuch der Meister die in diesem Zusammenhang verhängten Strafen: 1744 waren drei Gesellen über Nacht

ausgeblieben. Zwei von ihnen bezahlten je 1 fl Strafe, dem dritten wurde sie ohne Angabe von Gründen erlassen. Ein *aufhackknecht* hatte die Tochter der Meisterswitwe

zu fall gebracht und bezahlte dafür 10 fl Strafe. 1745 musste ein Geselle 2 fl Strafe für nächtliches Ausbleiben bezahlen. Weshalb unterschiedliche Strafen verhängt wurden,

wenn *ein mensch zu fall gebracht* wurde, oder wenn der Geselle *sich mit einem weibsbildt vergangen* hatte, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor:

23. 9. 1744 10 fl

10. 10. 1746 3 fl

20. 12. 1746 11 fl bzw. 8 fl

30. 3. 1747 20 fl

20. 9. 1752 20 fl (davon wurden 10 fl in die *knechten ladt* erlög)

23. 2. 1766 12 fl (davon 6 fl in die *Knechtlade*)²⁷⁷.

Nächtliches Ausbleiben wurde mit 1 oder 2 fl abgestraft. 1754 hatte ein Knecht *wegen daß er zu spatt bey nachts nach hauß gekommen* 1 fl 30 x zu bezahlen, wovon 45 x in die *knechte ladt* kam.²⁷⁸

²⁷² Ordnung der Bader 1620.

²⁷³ Ordnung der Hufschmiede 1629, 1672 und 1709, nicht mehr in der Ordnung von 1750.

²⁷⁴ Privileg für Rauchfangkehrer 1702.

²⁷⁵ Gesellen- und Jungenordnung der Schwertfeger 1709.

²⁷⁶ Ordnung der Fischkäufler 1716.

²⁷⁷ Fleischhauer Buch 4.

²⁷⁸ Fleischhauer Buch 4, 18. 7. 1754.

Am 24. März 1747 wurde Herr Georg Appl von einem „ehrsamen Handwerk“ der Fleischhauer *aufgelöst*, dass er sich *verehling solt, also hat er sich erklärt biß künfftigen pfinst feirtag sich zu verehling. Solte es aber nicht geschehen, wolte er 12 tucaten straff in die ladt erlögen. Hat darauf angelobt.*²⁷⁹ Im Herbst bemerkte das Handwerk, dass Herr Appl *sein eignen versprochen, daß er sich vereheligen will*, nicht gehalten hatte. [...] *ist also ihm von dem hantwerch 6 tucaten nach gesehen worden, aber 6 tucaten solte er erlögen zur straff, hat darauf angelobt. Den 5. März ist diesße schuld richtig mit 24 fl bezahlt worden.*²⁸⁰ Leider vermerkt das Buch nicht, ob Herr Appl nun ledig bleiben durfte.

Bei den Wundärzten und Badern herrschten strenge Sitten: Für die Gesellen war 1752 *das freywillige spaziergehen und nächtliche ausbleiben über halber zehen uhr bey verwürkender straffe und verlurstigung seines wochentlichen salarii verboten. So ferne es sich begebete, daß einer von denen gesellen sich ungebührnd oder unehrbar verhalten thäte, in einer untreuie ertappet, oder auch in einer that, welche infamiam nach sich ziehete, betreten wurde, eine jungfrau oder wittib an ihren ehren schändete, oder gar wegen einer dergleichen that flüchtig würde, ein solcher solle so lange nicht geduldet noch beförderet werden, bis er sich disfalls wird recht- und ordnungsmässig ausgeführet haben.*²⁸¹ Einem verheirateten Gesellen sollte nirgendwo das *conditionieren* *verstattet* werden. Allerdings musste er sich, wenn er als *principal* aufgenommen werden wollte, *ehrlich verheürathen*, sonst durfte er sein Schild nicht aushängen, und die *praxis chyrurgica* wurde ihm wieder eingestellt. Sollte er *vor der priesterlichen copulation sein künfftiges eheweib beschwängern*, waren 30 Reichstaler Strafe fällig, davon ging eine Hälfte *in dises gremii hauptcassam*, die andere an das Bürgerspital. Auch unzüchtiges Leben während der Ehe sollte von dem *gremio* an die Ortsobrigkeit gemeldet werden, ebenso, wenn eine *pricipalens-wittib sich ungebührlich verhaltete, oder auch ein principal eine von einem anderen geschwängerte und notorie geschändete persohn heürathen würde*. Mit der schuldigen Person würde *nach guter gewohnheit und denen rechten verfahren werden.*²⁸² Wie die „gute Gewohnheit“ aussehen konnte, geht aus einem Bericht des Pfarrers von Ottakring an das Konsistorium aus dem Jahre 1716 hervor. *Ancilla qua extra matrimonium impregnatur: Die müßßen gemeiniglich leib straff ausstehen, eintweder vor der kirchen in die prechen, oder aber ein liecht oder anderes schimpfliches zeichen in denen henden oder*

²⁷⁹ Fleischhauer Buch 4, 24. 3. 1747.

²⁸⁰ Fleischhauer Buch 4, 12. 9. 1747.

²⁸¹ Ordnung der Wundärzte 1752.

²⁸² Ordnung der Wundärzte 1752.

*auff dem haubt in der kirchen tragen, oder aber anstatt der leibstraff der kirchen 2 pfund wax und dem gaistlichen 1 fl 30 x. Daß leste geschicht fast niemahlen, weils gemeinlich arm sind und nichts haben.*²⁸³

1755 wurde die „Sperrstunde“ für die Gesellen der Bader auf 9 Uhr vorverlegt.²⁸⁴

Die Buchbindergesellen hatten 1774 den *ärgerlichen umgang mit verdächtigen personen des anderen geschlechts sorgfältig zu vermeiden, weßwegen dann auch keiner sich unterfangen soll, es sey gleich an einem arbeit- oder Sonn- oder feyertage über 10 uhr abends außer seines meisters wohnung zu bleiben, wie im widrigen jener, so ohne erhebliche ursache um eine ganze stunde später nach hause käme, oder gar über nacht ausbliebe, im ersteren falle um 12 x, im zweyten aber um 45 x unnachsichtlich gestraft werden soll.*²⁸⁵ Die unverheirateten Büchsenmachergesellen mussten 1778 an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr abends in der Meisterwohnung sein. Eine Stunde Verspätung kostete 15 Kreuzer, Ausbleiben über Nacht 30 Kreuzer.²⁸⁶

3 Die Zunft als Gruppenverband

Um Zünfte als Gruppenverband zu verstehen, ist es hilfreich, sich mit dem Phänomen „Gruppe“ zu beschäftigen. Wenn wir Menschen als „Gruppe“ wahrnehmen, sehen wir sie in einem bestimmten Zusammenhang, der als Kleidung, Merkmale, Verhalten ausgedrückt und sich ausdrückend²⁸⁷, eben diese Menschen „prägt“. Gruppenmitglieder unterwerfen sich freiwillig oder unfreiwillig einer Norm, einer verbindlichen Verhaltensanweisung.²⁸⁸ Dieter Claessens spricht von vier notwendigen Prozessen, denen sich Gruppenmitglieder nicht entziehen können: Jedes einzelne Mitglied unterliegt dem Zwang zur Selbstdarstellung in der Gruppe, es muss die anderen Gruppenmitglieder in deren Selbstdarstellung registrieren, die gesamte Gruppe muss ein bestimmtes Binnenselbstverständnis entwickeln und die Gemeinschaft muss sich nach außen hin als Gruppe darstellen. „Zum gemeinsamen Meinungs austausch und besonders dem gemeinsamen Handeln (Interaktion) wird eine Annäherung von Wertvorstellungen,

²⁸³ DAW, Stola I, Bericht der Pfarre Ottakring, 1716.

²⁸⁴ Ordnung der Barbieri 1755.

²⁸⁵ Artikel für Buchbindergesellen 1774.

²⁸⁶ Artikel für Büchsenmachergesellen 1778.

²⁸⁷ Vgl.: CLAESSENS, Gruppen, 6.

²⁸⁸ Vgl.: CLAESSENS, Gruppen, 6.

Vorstellungen ‚richtiger‘ Verhaltensweisen und Ausdrucksweisen notwendig. Es muß ein *Erwartungsgefüge* entstehen, an dem ‚man‘ sich gegenseitig orientieren kann.“²⁸⁹

Diese Theorie der Vergesellschaftung beschreibt treffend die Situation der Zünfte, die etwa ab dem 13. Jahrhundert als freiwillige Zusammenschlüsse selbständiger Produzenten entstanden, „wobei man sich vielfach der Organisationsform des religiösgeselligen Bruderschaftswesens bediente“²⁹⁰. Mit der Vollendung der Zünfte im 15. Jahrhundert entstanden jene Zwangsverbände, „denen man für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes angehören musste“²⁹¹. Sie waren jedoch nie ausschließlich wirtschaftlicher Natur. Als „polyfunktionale Organisation“ (Martin Illi) umfasste die Zunft alle Bereiche des gesellschaftlichen, politischen und kirchlich-religiösen Lebens ihrer Mitglieder. Sie war auch als weltliche Gemeinschaft in der Sakralkultur (Peter Löffler) verankert. Daher war jedes Mitglied nicht nur an die gewerblichen Regeln seiner Zunft gebunden, sondern hatte darüber hinaus auch bestimmte gesellige und vor allem religiöse Pflichten. Alle Handwerksgemeinschaften im katholischen Bereich dokumentieren sich „als Kultgemeinschaft mit fixierten Riten, Andachten, Opfern, Gottesdiensten für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinschaft, in Altar- und Messenstiftungen, in der Verehrung bestimmter Heiliger als Berufspatrone und in der Unterhaltung von Kerzen in der Pfarrkirche“²⁹². Grundlage für diese Verbindung weltlicher und religiöser Bestrebungen war die mittelalterliche Idee des „ordo“, die ohne den Gottesbezug nicht denkbar war. Das Leben des Einzelnen wie auch das Leben der Handwerkervereinigung war eingebunden in die alles durchdringende christliche Lebensform, die eingeübt, selbstverständlich und fraglos akzeptiert war.²⁹³

„Das hoch- und mitteldeutsche Wort *Zunft* kommt von ‚ziemen‘ im Sinne des lateinischen ‚conventio‘, was ‚Übereinkunft‘ bedeutet.“²⁹⁴ In den Wiener Quellen findet sich häufiger die Bezeichnungen *zöch* für *Zeche*, „was mittelhochdeutsch die ‚Reihenfolge‘ meint, in der etwa bestimmte Dienste und Aufgaben in einem Personenkreis wechseln“²⁹⁵. Die Ordnung der Bierversilberer verwendet 1700 den Ausdruck *bruderschaftt*, obwohl es sich dem Inhalt nach eindeutig um die Errichtung einer eigenen Innung handelt. In den Texten der Ordnungen wie auch in den Handwerksbüchern ist meist nur mehr vom „Handwerk“ oder vom „Mittel“ die Rede,

²⁸⁹ CLAESSENS, Gruppe, 11.

²⁹⁰ WEINBERGER, Zunftwesen, 26.

²⁹¹ WEINBERGER, Zunftwesen, 26.

²⁹² LÖFFLER, Totenbrauchtum 14.

²⁹³ Vgl.: STOLLEIS, Religion, 36.

²⁹⁴ WEINBERGER, Zunftwesen, 26.

²⁹⁵ WEINBERGER, Zunftwesen, 26.

womit sowohl die Zunft wie auch die vierteljährliche Zusammenkunft aller Mitglieder (*ist bey dem herrn zöchmaister handwerck gehalten worden*²⁹⁶) bezeichnet wurde. Diese Versammlungen hatten große Bedeutung für das Binnenverhältnis der jeweiligen Handwerkergruppe. Ihr Ablauf war von außen durch die Handwerksordnung geregelt, von innen durch rigoroses Brauchtum in Verhalten und Sprache. „Ehre“ galt als Grundprinzip der Zunft. „Diese Zunftlehre hob das Handwerk in der Gesellschaft als einen besonderen Stand hervor und legitimierte seine Rolle im religiösen und politischen Leben der Städte.“²⁹⁷ Die Begriffe „ehrlich“ und „unehrlich“ bezeichnen „keine moralisch-sittliche, sondern eine sozial-mentale Kategorie.“²⁹⁸ Zur „Ehre“ des Handwerks gehörten die eheliche Geburt, der „sittliche“ Charakter, ein tugendhafter, frommer Lebenswandel nach den Vorschriften der Religion aber auch des Handwerks selbst (zunftgemäßes Handeln) sowie handwerkliches Können. Diese Grundsätze galten auch für die Frauen der Handwerker. Die Abgrenzung von „Unehrehaftem“ war im Handwerk besonders ausgeprägt, daher überwachte die Zunft selbst das sittlich-moralische Verhalten ihrer Mitglieder.

Die Zünfte standen immer und überall unter der Aufsicht der städtischen Räte und Magistrate. Sie konnten ihre Ordnungen selbst ausarbeiten, mussten sie aber der „Obrigkeit“ vorlegen. In manchen Fällen legte die Zunft einfach eine ältere Urkunde zur neuerlichen Bestätigung vor. So brachten die Hufschmiede eine *vidimirte copey der zöch- und handwerksordnung* Ferdinands II. von 1628, die 1637 bestätigt worden war. Sie wurde 1672 von Leopold I. *gnedigist confirmirt, verbessert, erneüert und bestättet*.²⁹⁹ Auf diese Ordnung wiederum bezieht sich Joseph I. bei deren Erneuerung 1707. [...] *damit gute ordnung und policey bey dem handwerck eingeführt und erhalten werde, [haben] sie rauchfanghörner meister gewisse innungsarticul verfasst und aufgerichtet, mit allerunterthänigster bitte, Wir selbe nicht allein gnädigst zu confirmiren, sondern auch in zweyen beygedruckten punctis gnädigst zu verbessern und zu vermehren geruhen wolten*³⁰⁰, erklärt eine Ordnung 1709. Die *bruederschafftsordnung* Josephs I. für die Stukkateure bestätigt die Ordnung des Rates von 1669, die 1671 verbessert worden war³⁰¹. Es ist anzunehmen, dass die Artikel in der Zunft besprochen wurden. In den Zunftakten der Bürstenbinder finden sich unter einem Entwurf für neue Handwerksartikel die Unterschriften der Meister. Einer von ihnen

²⁹⁶ Fleischhauer Buch 4, 28. 4. 1742.

²⁹⁷ SCHULTZ, Handwerker, 113.

²⁹⁸ VAN DÜLMEN, Der infame Mensch, 108.

²⁹⁹ Ordnung der Hufschmiede 1672.

³⁰⁰ HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709.

³⁰¹ Ordnung der Stukkateure 1709.

unterfertigte 1816 mit: *Anton Georg Berger senior habe es zwar gelesen, ich verstehe es aber nicht.*³⁰²

Die Texte der Ordnungen „waren nach der Quatembermesse von den Zunftvorstehern in der Zunftstube zu verlesen und den Meistern war streng untersagt, dabei zu fluchen, zu brüllen oder einander zu schelten. Die Patente und Dekrete wurden dergestalt in eine gleichsam sakrale Aura gerückt.“³⁰³ Den Hutmachern wurde 1771 nahe gelegt, sie mögen sich *sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Commissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen*³⁰⁴. Bei den Schwertfegern wurde die Handwerksordnung im ersten und zweiten Jahr bei jeder Gesellenversammlung *herabgelesen*, dann nur mehr alle sechs Monate.³⁰⁵ Die Ordnung der Webermeister von 1772 musste einmal jährlich verlesen werden. Diese regelmäßige Erinnerung an die Grundsätze des Handwerks könnte zum einen als Hilfe für Zunftmitglieder, die des Lesens nicht mächtig waren, gesehen werden, zum andern aber trug dies sicherlich zur Festigung des Selbstverständnisses der Gruppe bei.

3.1 Zunft und religiöser Kult

Der enge zeitliche Bezug zwischen der Quatembermesse (am Vormittag) mit dem Ablegen des Zunftbeitrags auf dem Altar (*alda jedtweder sein opfer pfening bey der heiligen meß, wie von alters her gebreichig, auf den altar zu legen*³⁰⁶) und der am Nachmittag stattfindenden *gewöhnlichen zusammenkunfft*³⁰⁷ unterstrich die kirchliche Bindung der Zunftaktivitäten. Auch die Darstellung der Zunft nach außen hin war stark in religiöse Bezüge eingebunden. Sie geschah in erster Linie über die Teilnahme an Prozessionen (wie z. B. zu Fronleichnam, bei Begräbnissen oder bei Wallfahrten), bei denen Zunftzeichen, Zunftstangen, Fahnen, aber auch eine bestimmte Kleidung auf das Handwerk hinwies. Letzter Höhepunkt dieser auch religiösen „Selbstdarstellung“ war die Zeit des Barock, „und wie das korporative Zusammenwirken vieler Menschen im

³⁰² Akten Bürstenbinder, Mappe 5, 1816.

³⁰³ BUCHNER, Zunft, 39.

³⁰⁴ Hutmacher Buch 2, 13. 6. 1771. [Druck].

³⁰⁵ Artikel für Schwertfegergesellen 1773.

³⁰⁶ Gesellenordnung der Tischler 1616.

³⁰⁷ Artikel der Rauchfangkehrer von Raab 1748.

allgemeinen zur theatralischen Gebärde des Barocks gehört, so ist auch der religiöse Kult zugleich Mittelpunkt gemeinsamen Empfindens und Bedürfnis der Schaulust.“³⁰⁸

Im Habsburgerreich war es erst der Einfluss der Aufklärung, der den Zünften allmählich ihren religiösen Charakter nahm. Nachdem Maria Theresia 1755 die Errichtung neuer Zünfte verboten hatte, galten Handwerksordnungen nicht mehr als Privilegien, sondern wurden zu bloßen Ordnungsvorschriften. In der Regierungszeit Josephs II. wurden dann strenge Regeln erlassen, die die Repräsentation in der Öffentlichkeit stark einschränkten.

Mit den Zünften waren die Bruderschaften eng verbunden. Meist trat ein Handwerker gleichzeitig in die Zunft und in die damit verbundene Bruderschaft ein, die neben Hilfe bei Krankheit oder unverschuldeter Not auch ein würdiges Begräbnis und das Gebet für die „arme Seele“ nach dem Tod sicherte. Viele von ihnen stellten sich unter den Schutz eines/einer Heiligen und zeigten dies durch ihren Namen an. Mit den Bruderschaftsaltären waren stets bestimmte Ablässe verbunden, die den Zulauf sicherten. 1783 wurden diese Bruderschaften aufgehoben, ein neu geschaffenes „Institut zur tätigen Liebe der Nächsten“ übernahm die karitativen Aufgaben.³⁰⁹ Manche der Bruderschaften überlebten aber dennoch.

In Erinnerung an das wohltätige Leben des Heiligen wurden z. B. Eligius-Bruderschaften gegründet, von denen einige noch immer aktiv sind. In der Stadtpfarrkirche von Braunau am Inn haben sich die Besitztafeln an den für die „St. Elogy-Bruderschaft“ reservierten Sitzen erhalten, auch die Bruderschaft existiert noch.



Abb. 11:
Gekennzeichneter Sitz der Eligius-Bruderschaft,
Stadtpfarrkirche Braunau am Inn

Die noch bestehenden Eligius-Bruderschaften in Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien haben sich zu einer europäischen Föderation EURELOY zusammen geschlossen,

³⁰⁸ MIKOLETZKY, Österreich, 152.

³⁰⁹ Vgl.: WEINBERGER, Zunftwesen, 31.

deren Ziel wie bei den mittelalterlichen Bruderschaften – die älteste deutsche Eligius-Bruderschaft wurde 1392 in Kalkar am Rhein gegründet³¹⁰ – noch immer die Caritas, die Sorge für Arme und Kranke, bzw. auch für Beerdigungen ist. In Wommelgem (Belgien) wurde ein Eligius-Museum eingerichtet.³¹¹



Abb. 12:
Eligius-Museum in Wommelgem (Belgien)

Auch die Braunauer Bruderschaft ist noch im Wohltätigkeitsbereich tätig.

3.1.1. Zunftaltäre

Ausdruck der Frömmigkeit des Handwerks wie der Rechtgläubigkeit zur Zeit der Rekatholisierung waren die Zunftaltäre, die vor allem in den Pfarrkirchen gestiftet wurden. Sie waren zugleich Identifikationspunkt für die Zunftmitglieder wie auch dauerhafte Darstellung in der Öffentlichkeit. An diesen Altären wurden die von der Zunft bestellten und bezahlten Messen (Quatember-, Jahres-, Seelenmessen) gelesen, hier legten die Handwerker ihr Opfer ab.

Als Beispiel seien die Altäre von St. Stephan erwähnt, über die Joseph Ogesser 1779 berichtet, so dass wir auch über heute nicht mehr existierende Altäre Bescheid wissen.

Im Mittelalter gab es den Allerheiligenaltar, den die Maler errichten ließen. Er wurde 1708 abgebrochen.³¹² An seine Stelle wurde der Johannesaltar gesetzt. Die Handwerksordnung der Wiener Fassbinder von 1713 erwähnt, dass *ein handwerckh deren burgerlichen pinder neben ihrem handwercks fahnen auch einen eigenen altar in St. Stephans thumkkirchen alhier in Wienn hat aufrichten lassen*, an dem sie außer zu Fronleichnam und den Quatembern *wie nit weniger zu Urbani [26. 5.], Medardi [8. 6.] und am Allerheyligen tag zum opfer fleißig zu erscheinen und dieser von alters her*

³¹⁰ Vgl.: www.heilig-geist-kalkar.de. [3. 12. 2008].

³¹¹ Vgl.: www.eureloy.org/. [3. 12. 2008].

³¹² Vgl.: OGESSER, St. Stephan, 132.

*üblichen andacht beyzuwohnen*³¹³ hatten. „Beim Margarethenaltar, oben auf der Parkirche³¹⁴, hielten die Zimmermeister ihre Seelenämter, vor ihnen hatten hier die Fleischhacker eine Stiftungsmesse; an dem Pfeiler, wo sich heute die Kanzel befindet, stand einst der von der bürgerlichen Schneiderzunft erbaute Maximilianaltar.“³¹⁵ Er wurde 1465 vom „passauerischen Weihbischöfe Wolfgang konsekriert.“³¹⁶ Die Bruderschaft der Hafner stiftete 1515 den so genannten „Töpferaltar“. 1750 fiel das Altarbild in „Ungnade“, da es die drei göttlichen Personen in gleicher menschlicher Gestalt darstellte. Schon das Tridentinische Konzil hatte die Darstellung des Hl. Geistes in menschlicher Gestalt abgelehnt, 1745 wurde es offiziell verboten.³¹⁷ Der Altar wurde daher 1751 aus St. Stephan entfernt und in die Pfarrkirche St. Helena in Baden transferiert. Für St. Stephan stiftete der Wiener Magistrat einen neuen Dreifaltigkeitsaltar. Die Maurer- und Steinmetzzunft erbaute 1677 den Peter- und Paulsaltar, den es noch heute gibt. Er steht unter dem Orgelfuß Meister Pilgrams, direkt vor der Halle des nördlichen Hochturms. „Man liest schon 1556 von einer Stiftmesse auf dem Petri- und Paulialtare. Weil dieser hölzerne Altar schon über hundert Jahre steht, so sind die hiesigen burgerl[ichen] Herren Maurer, und Steinmetzmeister entschlossen, zur Zierde der Kirche einen neuen steinernen herzustellen“³¹⁸, schreibt Ogesser. Zum Glück kam es nicht dazu, so dass wir auch jetzt noch einen der eher selten gewordenen hölzernen Barockaltäre bewundern können. „Das Aufsatzbild zeigt die Hll. Vier Gekrönten, d. h. Märtyrer mit Steinwerkzeugen als Patrone der Bauhütten, unter dem Schutz Mariens.“³¹⁹

In den Bundesländern haben sich vor allem im ländlichen Gebiet die Zunftaltäre noch eher erhalten als in Wien. Ein Beispiel ist die Stadtpfarrkirche in Braunau am Inn, deren Hauptschiff von einem Kranz von Kapellen umgeben ist, die von den Zünften ausgestattet wurden. Während die reicheren Zünfte in der Barockzeit neue Altäre errichten ließen, konnten sich dies die ärmeren Bäcker nicht leisten, da sie „zur Zeit der Pestepidemie im Jahr 1649 die nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zurückgekehrten Soldaten und Flüchtlinge kostenlos mit Brot versorgen mussten.“³²⁰ Dadurch verarmte die Bäckerzunft derart, dass sie „ihre“ Kapelle nicht barockisieren

³¹³ HWO für Fassbinder 1713.

³¹⁴ Parkirche = Empore.

³¹⁵ FENZL, Ort der Andacht, 8.

³¹⁶ OGESSER, St. Stephan, 139.

³¹⁷ Vgl.: DEHIO, Wien, 218.

³¹⁸ OGESSER, St. Stephan, 140.

³¹⁹ DEHIO, Wien, 216.

³²⁰ Kirchenführer Braunau, 24.

konnte. Ihre Kapelle mit dem spätgotischen Flügelaltar blieb bis heute weitgehend unverändert.



Abb. 14: Braunau, Zunftzeichen (Brezel) am Flügelaltar der Bäcker



Abb. 13: Braunau am Inn, Bräuerkapelle in der Pfarrkirche, Zunftzeichen (Zuber, Schöpfer, Rührlöffel und Gerstenähren) am Gitter

3.1.2 Ausgaben der Zunft für den *gottsdienst*

Die Kosten für die Quatember-, Seelen- und Jahresmessen trug die Zunft aus den Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder und auch aus den Strafen, die bei Verstößen gegen die Handwerksordnung einkassiert wurden. In den Akten der Buchbinder sind die Laderechnungen von 1743 bis 1796 erhalten. Aus ihnen gehen die jeweils bezahlten Beträge hervor. Neben einem fixen Betrag für die Messen selbst kamen noch Nebenkosten, wie etwa das Trinkgeld für den Kirchendiener und Kosten für Kerzen und Windlichter dazu:

Specificacion

hauptquartal 1750 bis hauptquartal 1751

<i>edie 4 quatembermessen und sellen messen</i>	<i>7 fl</i>
<i>den kirchen diener sein drinkgelt</i>	<i>1 fl 8 x</i>
<i>wax körtzen und wind lichter bezahlt und gekaufft auf das alte wax bezalt</i>	<i>4 fl 28 x.³²¹</i>

Die Preise (pro Quatembermesse 1 fl 15 x, pro Seelenmesse 30 x) blieben bis 1776 gleich, erst 1777 steigt der Preis einer Quatembermesse auf 1 fl 18 x, die Seelenmesse kostet nach wie vor 30 x. Daran ändert sich bis Ende der Eintragungen 1796 nichts mehr.³²²

³²¹ Akten Buchbinder, Laderechnungen 1743–1796.

³²² Für uns an Preissteigerungen Gewöhnte ein erstaunliches Phänomen!

3.1.3 wax und körtzen

Ausgaben für Wachs und Kerzen bei Quatember-, Toten- und Votivmessen sind in allen Handwerksaufzeichnungen zu finden. Die Verwendung von Wachskerzen (aus reinem Bienenwachs) für liturgische Zwecke war schon im Mittelalter kirchenrechtlich festgeschrieben.³²³ In nachtridentinischer Zeit wurde die Zahl der Kerzen, die während der Messe brennen, durch Vorschriften fixiert und begrenzt.³²⁴ Kerzen gehörten immer zur Ausstattung eines Zunftaltars. Ihre Bedeutung war so groß, dass in manchen Gebieten des Reichs der Ausdruck „Kerze“ für die Zunft selbst gebraucht wurde.³²⁵ Die Kerzenverwendung der Zünfte lässt sich nach Helene und Thomas Finkenstaedt³²⁶ auf drei Wurzeln zurück führen. Die liturgische Verwendung ist ein Ausgangspunkt; Kerzen und Messe gehören zusammen, denn es ist nicht erlaubt, ohne Licht zu zelebrieren. Ein zweites Grundelement ist die Verehrung der Eucharistie. Seit dem 12. Jahrhundert setzte sich die „Elevation“, das Zeigen der Hostie bei der Wandlung durch. Dabei wurde eine besonders große und schön geschmückte Kerze, die *candela elevationis* entzündet, die bis zur Kommunion des Priesters brannte. Diese Wandelkerze gilt ebenso wie die Osterkerze als Vorbild für die späteren großen Zunftkerzen, die Stabkerzen (oder Wandelstangen), „wobei nicht mehr an die Kerze gedacht wird, die bei der Wandlung angezündet wird, sondern an eine Kerze, mit der man ‚wandelt‘.“³²⁷ Als drittes Grundelement für die Kerzentradition der Zünfte erscheint die Bindung durch das Recht. Die Kerze wird ab dem 8. Jahrhundert zum Rechtssymbol. So wird etwa durch die Opferung so genannter Rekognitionskerzen³²⁸ die (politische) Unterordnung anerkannt. „Wachszinsen und Wachsstrafen werden zu einer weitverbreiteten Erscheinung.“³²⁹ Auch bei den Zünften werden in den Handwerksordnungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Wachsstrafen erwähnt. Die Geldstrafen sollten ebenfalls nur für die Zwecke der Kirche Verwendung finden. „Die Verbreitung und Vielfalt der Wachsspenden und Wachsstrafen ist nur aus der eminenten Bedeutung zu erklären, die den Kerzen der Zünfte zukam.“³³⁰ Die Kerze war Symbol

³²³ Vgl.: LexMA, Bd. VIII, Sp. 1889.

³²⁴ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 28.

³²⁵ Vgl.: KLUGE, Zünfte, 315.

³²⁶ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 28 f.

³²⁷ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 29.

³²⁸ Vgl.: LexMA, Bd. VII, Sp. 686. Die Zahlung eines Rekognitionszinses diente nur der Anerkennung eines bestehenden Rechtsverhältnisses und hatte eher symbolische Bedeutung. Sie konnte durch Sachabgaben ersetzt werden.

³²⁹ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 30.

³³⁰ FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 31.

der Zunft, auch Symbol für Pflichten innerhalb und außerhalb der Handwerkervereinigung, sie zeigte aber auch, dass ihre Mitglieder sich Rechte erworben hatten. So wird verständlich, dass es zum Prestige des Handwerks gehörte, mit geschmückten Kerzen an Prozessionen teilzunehmen. Die so genannte große Kerze war die Votivkerze für den Zunftpatron. Sie brannte am Zunftaltar bei der Zunftmesse und wurde bei Prozessionen feierlich mitgetragen. Dazu kamen noch die normalen Altarkerzen, sowie die Windlichter und die Kerzenstangen, die ebenfalls bei Prozessionen und Begräbnissen getragen wurden. Zahl, Größe und Ausstattung spiegelte den Reichtum der Zunft. Wachs war keineswegs billig, es kostete etwa das Zehnfache des Fleisches.³³¹ Die Buchbinder bezahlten 1782 für das Pfund Wachs 1 fl 12 x, 1788 kosteten 6 Wachskerzen und 2 Windlichter zusammen 6 fl.³³² Die Hutmacher bezahlten 1803 für die Wachskerzen bei der Gedenkmesse die Summe von 24 fl 33 x.³³³

Manche Zünfte und besonders die Bruderschaften verwendeten die so genannte Tortsche. Es handelt sich dabei um ein metallenes Rohr, in das die Kerze gesteckt wird. Mit einem Griff kann sie immer weiter nach oben geschoben werden, so dass sie scheinbar nicht abbrennt. Meist ist an der Tortsche ein Schild mit einer religiösen Darstellung (z. B. der Zunftpatron) befestigt.³³⁴

4 Spezielle religiöse Bestimmungen der Handwerksordnungen: *zuer vermehrung göttlicher ehr, auch erhaltung guetter pollicey und mannßzucht*

4.1 Die Quatember

4.1.1. Entstehungsgeschichte

In den Handwerksordnungen werden übereinstimmend die Quatember³³⁵ als vorgeschriebene Zeiten für Messen, Zusammenkünfte der Zunft, Zunftabgaben usw. genannt. Die Quatember müssen in der Zeit von der Mitte des 3. bis zur Mitte des 4.

³³¹ HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 90; FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 30.

³³² Buchbinder, Laderechnungen 1743–1796.

³³³ Gedenk-Buch der Hutmacher 1803.

³³⁴ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 46.

³³⁵ Quatember, „das 4malige (Quatuor tempora) jährliche Fasten am Mittwoch, Freitag u. Samstag nach dem 1. Sonntag in der Quadragesima, in der Pfingstwoche, nach Kreuzerhöhung u. nach dem 3. Adventssonntag.“ Zitiert nach: LTK, Band 8, Sp. 580.

Jahrhunderts in den Kalender der römischen Kirche aufgenommen worden sein.³³⁶ Der Name kommt von *quatuor tempora* (vier Zeiten), also den vier Jahreszeiten. Germain Morin ist der Auffassung, die Quatember wären als christliche Konkurrenzfeier gegen die heidnischen Feste (*feriae sementinae*, *feriae messis* und *feriae vindemiales*)³³⁷ propagiert worden. Diese alten römischen Erntefeste wurden jährlich drei Mal abgehalten, zur Getreideernte im Sommer, zur Wein- und Obsternte im Herbst und zur Olivenernte im Spätherbst, um den Schutz der Götter für die Ernte zu erleben. Die Römer verstanden diese Feste nicht als Tage der Freude, für sie stand Reinigung und Entsühnung im Vordergrund, es waren Fast- und Bußtage.³³⁸ Die Termine waren nicht feststehend, sie wurden von den Pontifices, den obersten römischen Priestern festgelegt und daher als „angesagte Feste“ (*feriae conceptivae*) bezeichnet.

Auch die christlichen Quatember wurden ursprünglich nur drei Mal begangen. „Nach einer Angabe des Papstbuches (*Liber Pontificalis*) wurden sie von Papst Callistus (217–222) eingeführt. Die genannte Quelle spricht dabei ausdrücklich von einem jährlich dreimaligen Fasten [...].“³³⁹ Sie waren ebenfalls zeitlich beweglich, „so daß sich in den ältesten liturgischen Büchern, den Sakramentaren, Formeln finden, mit denen der Termin der Quatembertage im Gottesdienst [meist nach dem Friedensgruß] angesagt wurde.“³⁴⁰

Papst Leo der Große (440–461) spricht in einer Predigt erstmals von vier Quatemberzeiten, die nun nicht mehr nur als Entedankfeste, sondern als Fast- und Bußtage erscheinen, als „regelmäßige geistliche Übungen, denen sich die Christenheit unterziehen muß.“³⁴¹

Karl der Große setzte sich für die Annahme der römischen Liturgie in seinem Reich ein, daher wurde die Beachtung der Quatembertage durch Synodalbeschlüsse verordnet. Erst Papst Gregor VII. (1073–1085) bemühte sich um eine endgültige Festlegung der Termine. Als Tage des Fastens, des Besuchs der Messe und der geistlichen Erneuerung galten jeweils Mittwoch, Freitag und Samstag in der Woche nach dem ersten Sonntag in der Quadragesima (erster Fastensonntag, nach *Invocavit* bzw. vor *Reminiscere*), nach

³³⁶ LECHNER, Liturgik, 135.

³³⁷ LTK, Band 8, 581.

³³⁸ LANGGÄRTNER, Quatember, 13.

³³⁹ LANGGÄRTNER, Quatember, 13.

³⁴⁰ LANGGÄRTNER, Quatember, 12 f.

³⁴¹ LANGGÄRTNER, Quatember, 14.

Pfingsten (also vor Trinitatis), nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach dem dritten Adventsonntag (bzw. nach Lucia, 13. Dezember).³⁴²

Auch im Mittelalter wurden die Fasttage streng gehalten. Man fastete meist bis 3 Uhr nachmittags (Halbfasten). Die Quatember „behaupteten eine wichtige Stelle im religiösen und bürgerlichen Leben. Man pflegte an ihnen reichlicher als sonst Almosen zu geben, den Armen Brot zu spenden und Bäder zu verabreichen, mit besonderer Liebe der Verstorbenen zu gedenken (Quatembermessen), dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Quatember galten vielfach als Termine für Zahlungen und Rechnungsabschluss [...]“.³⁴³

Die Policeyordnung von 1542 bestimmt, dass die eingesammelten Strafgeelder, wie bereits erwähnt, aufzuteilen seien und *solliche außtaylung yedes Quotember Sontags durch yede Obrigkait / in beysein und gegenwürttigkait dreyer oder vier jrer Beysitzer ordenntlich unnd vleissig geschehen solle*.³⁴⁴

In manchen Handwerksordnungen wird der Ausdruck „Quatember“ auch für die Zeitspanne zwischen den eigentlichen Quatembem verwendet. So bestimmt etwa die Ordnung der Buchbinder von 1714, dass ein Geselle, dessen Meisterstück den Anforderungen nicht entsprach, *noch ein quatember bei seinem meister arbeiten und auf eigene unkosten noch einmal die maisterstuckh*³⁴⁵ zu machen hatte.

Die Quatember fanden auch Eingang in den Römischen Katechismus, z. B. in den 1764 von Johann Friedrich Goll im Auftrage von Kardinal Migazzi *zum allgemeinen Gebrauche der Jugend* erstellten Auszug: *Von der Quatemberfaste*

F. [Frage]: *Zu was Ziel und End hat die Kirche die Quatemberfaste eingesetzt?*

A. [Antwort]: *Um eine jede Jahreszeit durch einige Bußtäge zu heiligen.*

F.: *Ist die Quatemberfaste schon ein alter Gebrauch in der Kirche?*

A.: *Dieser Gebrauch ist schon vor dem fünften Jahrhundert in der Kirche eingeführet worden. Der heilige Leo, welcher um solche Zeit gelebt hat, sagt, daß die Quatemberfaste noch von der apostolischen Tradition herrühre, indem die Apostel selbst gefastet, wenn sie einige als Diener des Wort GOTTes erwählen wollten [...]*.³⁴⁶

³⁴² Vgl.: GROTEFEND, Zeitrechnung, 16. Ebenso: www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/grotefend/g_q.htm. [17. 5. 2007].

³⁴³ LTK, Bd. 8, 581.

³⁴⁴ PO NÖ 1542, fol. IV^v. [Druck].

³⁴⁵ Ordnung der Buchbinder 1714.

³⁴⁶ GOLL, Katechismus, 563–564.

4.1.2 Die Quatember in den Bestimmungen der Handwerksordnungen

Die Handwerksordnungen schreiben mehr oder weniger genau vor, wie die Aktivitäten der Zunft zu den Quatembem abzulaufen hatten. Die Formulierungen weisen darauf hin, dass die Zunftmessen zu diesen Terminen von Alters her gebräuchlich waren.

Im Mittelalter waren Vorschriften über den Gottesdienstbesuch der Handwerker selten. „Da man während der Messe in der Kirche stand, wäre die Teilnahme ohnehin nicht kontrollierbar gewesen. Als seit dem Spätmittelalter Kirchenstühle und -bänke aufkamen, änderte sich die Situation. Jedem Gottesdienstbesucher wurde ein besonderer Sitzplatz zugewiesen, den er bei der Kirchenverwaltung anmieten musste.“³⁴⁷ In vielen Kirchen gab es für die Zünfte eigene Kirchenstühle. In der Stadtpfarrkirche von Braunau am Inn ist noch das ursprüngliche „Stallengestühl“ erhalten, das zu den ältesten und wertvollsten Kirchengestühlen im deutschsprachigen Raum gehört. „Jedes Zunftmitglied hatte einen eigenen, für sich abgeschlossenen Kirchenstuhl (Stall).“³⁴⁸ So war es natürlich sofort sichtbar, wenn ein Handwerker nicht an der Messe teilnahm.



Abb. 15: Braunau am Inn, Stallengestühl der Zünfte, 15. Jahrhundert.

Kaiser Matthias bestimmt 1616 in der von Prag aus gegebenen Gesellenordnung der Tischler Wiens, sie hätten wie ihre Meister *alle quatember auf den bestimbten altar bey St. Steffan – inmassen anndere zunfften thuen – ain Gottß dienst halten zulassen, denselben mit andacht beywonen, unnd alda jedtweder sein offer pfening bey der heilligen meß, wie von alters gebreichig, auf den altar zu legen, [...]*³⁴⁹. In der Ordnung der Bader von 1620 heißt es: *Nemblichen und für daß erste: Weilen der gotteßdienst vor allen zu befürderen, so sollen maister, knecht unnd jungen diseß handtwercks, [...] denen gewöhnlichen offerung alle quatember in der kürchen bey einem gewissen altar,*

³⁴⁷ KLUGE, Zünfte, 312.

³⁴⁸ Kirchenführer Braunau, 19.

³⁴⁹ Gesellenordnung der Tischler 1616.

*vleissig und mit andacht beywohnen, [...].*³⁵⁰ Die 1670 von der Innung gegebene Handwerksordnung der Wiener Rauchfangkehrer verpflichtet Meister wie Zechmeister [...] *jedes viertel jahr zur quatemala zeit, die gewöhnliche meß leßen zue lassen, dessen je ein tag zuevor von denen zwen zechmaistern sollen erindert werden*³⁵¹.

Für die Hufschmiede waren außer den Quatembermessen auch die Messen an den so genannten „Frauentagen“, den Marienfeiertagen, sowie am Tag des Zunftpatrons und zu Allerseelen Pflicht.³⁵² Der die Quatemala betreffende Passus erscheint in unveränderter Form auch in der Ordnung Josephs I. für die Hufschmiede von 1707 und in der von Maria Theresia gegebenen Ordnung von 1750.

Aus der Handwerksordnung der Buchbinder 1714 geht hervor, dass den Zünften für die Zunftmessen jeweils ein bestimmter Altar zugewiesen wurde.³⁵³ Die Zunftmessen der meisten von mir untersuchten Handwerke wurden im Dom zu St. Stephan abgehalten: Dies gilt für die Wiener Bierversilberer, die Buchbinder³⁵⁴, die Fassbinder³⁵⁵, die Fleischhauer³⁵⁶, die Hafner³⁵⁷, die Rauchfangkehrer³⁵⁸ und die Tischler³⁵⁹. Die Ordnung der Bierversilberer gibt auch an, dass die Messen in St. Stephan *auf dem neuen St. Josephs-altar* gelesen werden.³⁶⁰ Die Fassbinder hatten im Stephansdom einen eigenen Altar errichten lassen, der in der Handwerksordnung *aller lieben heyligen altar* genannt wird.³⁶¹ Die Hutmachermeister *in geziemender Kleidung*³⁶² sowie die Bürstenbinder³⁶³ hielten ihre Quatemala in der Jesuitenkirche am Hof ab, die Krepin- und Knöpfmachermeister in der Augustinerkirche³⁶⁴, die Hufschmiede zu St. Dorothea³⁶⁵.

In mehreren Handwerksordnungen wird darauf hingewiesen, dass in den Quatemala besonders auch der verstorbenen Meister und Gesellen gedacht

³⁵⁰ Ordnung der Bader 1620.

³⁵¹ HWO für Rauchfangkehrer 1670. Interessant fand ich die Unterschriften/Siegel unter dieser Urkunde: Von den zehn Meistern konnten fünf nicht schreiben. Neben ihrem Namen stand jeweils in identischer Handschrift der Vermerk *per non saper scriver, hà pregato un' altro di scriver il suo nome, et lui hà messo il suo sigillo*, das heißt, es musste jemand für sie den Namen unter die Urkunde setzen, die Meister selbst fügten nur ihr Siegel bei. Auch wenn die Urkunde in deutscher Sprache verfasst ist, lassen die Namen der Meister und die Vermerke erkennen, dass es zu dieser Zeit in Wien nur Rauchfangkehrer mit italienischer Muttersprache gab.

³⁵² Ordnung der Hufschmiede 1672.

³⁵³ Ordnung der Buchbinder 1714.

³⁵⁴ Ordnung der Buchbindermeister 1761.

³⁵⁵ HWO für Fassbinder 1713.

³⁵⁶ Ordnung der Kleinfleischselcher 1747.

³⁵⁷ Privilegsbestätigung für Hafner 1756.

³⁵⁸ Privileg für Rauchfangkehrer 1702.

³⁵⁹ Gesellenordnung der Tischler 1616.

³⁶⁰ Ordnung der Bierversilberer 1700.

³⁶¹ HWO für Fassbinder 1713.

³⁶² Hutmacher Buch 2, Artikel für Hutmachermeister 1771. [Druck].

³⁶³ Akten Bürstenbinder, Mappe 5, 1766–1864.

³⁶⁴ Artikel für Knöpfmachermeister 1796. [Druck].

³⁶⁵ Ordnung der Hufschmiede 1672.

werden solle, wie etwa in der Handwerksordnung für Stukkateure 1709: *Nit weniger solle alle quatemala für die abgestorbene mitmaister ein heylige meeß, wie ingleichen für die gesellen gelesen werden, darbey alle mitmaister undt gesellen fleißig zu erscheinen, [...]*.³⁶⁶

Selbstverständlich erließ Joseph II. auch bezüglich der Quatembermessen akribische Regelungen: [...] *daß von nun an bey den abzuhaltenden quatemalaessen das opfergehen nur vor anfang derselben, und zwar nur einmahl, auch ohne allen rang und kerzen zu beschehen habe, nicht minder das geopfert werdende geld künftighin nicht mehr auf dem altar, sondern in einer an die seite des altars hinstellende büchse zu geben seye.*³⁶⁷

4.1.3 *vleissig und mit andacht beywohnen*³⁶⁸. Erwünschtes Verhalten bei der Zunftmesse

Wörtliche oder sinngemäße Wiederholung bestimmter Vorschriften „ist grundsätzlich wohl zu Recht als Indiz der Nichtbefolgung interpretiert worden.“³⁶⁹ Da in allen Handwerksordnungen die Zunftmitglieder aufgefordert werden, der Messe andächtig beizuwohnen, ist anzunehmen, dass dies keine Selbstverständlichkeit war. Tatsächlich geben die Visitationsprotokolle darüber Aufschluss, welche Missbräuche in der Kirche zu beklagen waren. „Am häufigsten werden Schwatzen und Herumlaufen genannt. Scherzen, Lachen, Stoßen und Schläge zeugen von noch größerer Respektlosigkeit. Allgemein verbreitet war trotz Glockenläuten unpünktliches Erscheinen zum Gottesdienst, ebenso das Weglaufen vor dem Ende. Dieses vor allem bei Männern übliche Verhalten wurde noch verschlimmert, wenn man die eingesparte Zeit dann im nahegelegenen Wirtshaus verbrachte oder vor der Kirche irgendwelche Geschäfte tätigte.“³⁷⁰

³⁶⁶ Ordnung der Stukkateure 1709.

³⁶⁷ Akten Buchbinder, Mappe 1, 113, Hofdekret von Joseph II. 1785 *in ansehen des opfergehens, des klingenbeutel, und der in den kirchen aufgestellten, in manchen orten fast bey jedem altar der heiligen befindlichen mit aufschriften verschiedener rubrickten versehenen opferstöcken, opferkästen und opferbüchsen.*

³⁶⁸ Ordnung der Bader 1620.

³⁶⁹ Vgl.: HERSCHE, Muße und Verschwendung, Bd. 2, 668.

³⁷⁰ HERSCHE, Muße und Verschwendung, Bd. 2, 704f. Manche Gebräuche haben eine erstaunliche Lebensdauer: Ich habe 1960 in einer kleinen Landgemeinde bei Salzburg erlebt, dass die Männer geschlossen vor Beginn der Predigt die Kirche verließen. Auf dem Kirchplatz tranken sie stehend ihr Bier und kamen erst nach Ende der Predigt wieder in die Kirche zurück. Nur die im Kirchenschiff links sitzenden Frauen lauschten der Predigt des Pfarrers!

Die Ordnung Ferdinands II. für die Bader von 1620 bemerkt dazu: *solle alleß haußgesind, an sonn- unnd feyrtäg unter der kürchen zeit nit mit trincken, spilen od(er) sonst ungebührlichen händlen zue bringen, sonder [sic!] des predig und Gottesdienst mit andacht abwarten und beywohnen.*³⁷¹ Die Bierversilberer wurden angehalten, *dem gewöhnlichen Gottesdienst mit andacht vom anfang biß zu end beizuwohnen.*³⁷² Den Fleischhauern wird 1747 aufgetragen, der Messe *andächtig und auferbäulich auch ehrbar in mänteln* beizuwohnen, außerdem mussten die *zwey jüngste mitbrüder mit brennenden wind-liechtern ohnweigerlich aufwarten.*³⁷³ Die Posamentierer³⁷⁴ und die Hutmacher³⁷⁵ sollten *in geziemender Kleidung* erscheinen.

Der Kampf der Handwerksordnungen richtete sich auch gegen das Zuspätkommen. Die Hutmacher nahmen es besonders genau: *Jener Meister, der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausblieben, soll im ersten Falle um 15 kr, im zweyten aber um 30 kr zur Lade unnachsichtlich gestrafet werden.*³⁷⁶ Diesem Beispiel folgten 1796 auch die *bürgerlichen Krepin- und Knöpfmachermeister.*

Strafen für Zuspätkommen, ungebührliches Betragen oder Nichterscheinen:

1616 Tischler	Meister und Gesellen: 2 Pfund Wachs
1620 Bader	10 Pfund Wachs
1670 Rauchfangkehrer	30 Kreuzer
1700 Bierversilberer	5 Pfund <i>gelbes wachß</i>
1702 Rauchfangkehrer	Meister: 15 Kreuzer, Gesellen: 6 Kreuzer
1713 Fassbinder	2 Pfund Wachs
1714 Buchbinder	Meister: 4 Pfund Wachs, Gesellen: 2 Pfund Wachs
1715 Wundärzte und Bader	10 Pfund Wachs
1718 Hafner	5 Pfund Wachs
1747 Fleischhauer	1 Pfund Wachs
1761 Buchbinder	Meister: 2 Gulden, Gesellen: 1 Gulden
1771 Hutmacher	15 Kreuzer (Zuspätkommen), 30 Kreuzer (Nichterscheinen)

³⁷¹ Ordnung der Bader 1620.

³⁷² Ordnung der Bierversilberer 1700.

³⁷³ Ordnung der Kleinfleischselcher 1747.

³⁷⁴ Artikel für Knöpfmachermeister 1796. [Druck].

³⁷⁵ Hutmacher Buch 2, Artikel für Hutmacher 1771. [Druck].

³⁷⁶ Hutmacher Buch 2, Artikel für Hutmacher 1771. [Druck].

Konnte ein Meister oder Geselle *aus leibs schwachheit oder anderer erheblichen ursachen*³⁷⁷ nicht bei der Quatembermesse erscheinen, so musste er dies dem Vorstand der Zunft im Voraus melden, andernfalls war eine Strafe zu erlegen. Die Buchbindergesellen sollten auch *um 1 fl, welcher für besagte domkirche anzuwenden ist, gestrafet werden, wenn sie schimpflich oder spöttlich davon redeten.*³⁷⁸ Eine Ausnahme gab es für *die jenigen, so von hiesiger residenz statt Wienn weith entlegen seint, welche im jahr öffters nicht alß einmahl bey alhiesiger haubtlaad zuerscheinen [...] schuldig sein.*³⁷⁹ [...] *welcher aber aus denen landtmeistern an den bestimbten jahrs-tag nicht erschiene, und sich weder schrift(lich) noch mündlich entschuldigen liesße, der solle in die laad unablässlich ein gulden dreyssig kreüzer zuerlegen schuldig [...] seyn.*³⁸⁰

Im Jahre 1779 erließen der Bürgermeister und der Rat von Wien eine Verordnung, *daß hinführo bey keinem handwerke einige geldstrafe mehr platz haben, sondern solche in wax zur kirche bestehen, und hiernach auch bey künftigen entwürfen der handwerksartikel sich geachtet werden solle.*³⁸¹ Allerdings wird auch in den Handwerksordnungen, die Geldstrafen anordnen, bestimmt, dass das Geld der Lade nur zum Gottesdienst in der jeweils zugeteilten Kirche bzw. zu wohltätigen Zwecken verwendet werden darf: *was also für straffgelt von denen khnechten unnd junngern gefelt, das alles sambt irem wuchen phenning soll in der maister ladt gethann, unnd vermög der policey auf verrichtung des gottsdiennst unnd unnderhaltung der armen kranckhen khnecht unnd junnger verwennndt werden,* heißt es 1582 bei den Bäckern.³⁸² Die Straf gelder der Gesellen und Lehrlinge kamen also alle in die Lade der Meister. Ebenso verfügt die Bruderschaftsordnung der Bierversilberer 1700: *sollen alle gesöhlen, es seye straff-, quartal- oder anders geldt, wie es nahmen haben mag, so zu der laad gelegt wird, verwahrlich und getreülich beysamben behalten und zu nichts anderen alß zu gottesdienst und auf nothwendige außgaaben auch zu nutzen der etwan armen kranckhen bierversilberer, so in diser bruderschaftt einverleibt, verwendet werden.*³⁸³ Offensichtlich wurde Geld aus der Zunftlade dennoch ab und zu auch für nicht-kirchliche Ausgaben verwendet, daher lautet Punkt 16 der Hutmacherartikel von 1771: *wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder*

³⁷⁷ Ordnung der Buchbindermeister 1761.

³⁷⁸ Artikel für Buchbindergesellen 1774.

³⁷⁹ Privileg für Rauchfangkehrer 1702.

³⁸⁰ HWO für Rauchfangkehrer 1707.

³⁸¹ Akten Buchbinder, Mappe 1, 085.

³⁸² HWO für Bäcker 1582.

³⁸³ Ordnung der Bierversilberer 1700.

*Trinken zu verwenden [...].*³⁸⁴ Auch bei den Knöpfmachermeistern war das Strafgeld nur zu *bestreitung der unvermeidlichen handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen gottesdienste, zur hilfe eines verunglückten oder erarmten meisters oder einer dergleichen wittwe und auf ähnliche fromme werke* bestimmt.³⁸⁵ Sollte die vom Handwerk verhängte Strafe nicht ausreichen und *einer oder der andere hierüber in obstehenden puncten noch nit zum gehorsamb zubringen, solle derßelbe dem magistrat allhier zu Wienn angezeigt, und von daraus mit gebührender straff, nach beschaffenheit der sachen, angehalten, ihme auch so lang, biß er sich zum schuldigen gehorsamb bequemt, das handwerckh gespöht werden.*³⁸⁶

In dem schon erwähnten Handwerksbuch der Fleischhauermeister sind auch Strafen bezüglich der Quatembermessen vermerkt: *Heint den 5. Martzi (1)750 ist h(err) Fridrich Kahlskopf wegen das er zur quattemb(er) mösß nicht erschinen, also vor sein straff 1 fl 30 x erlögt hat.*³⁸⁷ Auch die *ungebürliche auffirung bey der gwattember mösß* blieb nicht straffrei, sie „kostete“ ebenfalls 1 fl 30 x.³⁸⁸ Lakonischer Kommentar des Schreibers: *zalt. Kam noch ein zweites Delikt dazu, so wurde die Sache teurer: Den 20. September [1762] ist [...] h(err) Thalhamer von wegen ausbleiben der quatember mees undt von wegen ausgiesung schimpfflicher reden abgestrafft worden mit 3 fl. zalt.*³⁸⁹

4.2 Prozessionen und Wallfahrten

Iso Baumer definiert Wallfahren als ein religiöses Handeln, das bestimmten Regeln folgt. „Die Regeln sind nicht privat, sondern Konventionen einer sozialen Gruppe, man kann sie beobachten oder dagegen verstoßen (und dann hat man mit negativen Sanktionen zu rechnen), ihre Befolgung entscheidet über die Zugehörigkeit zur Gruppe, und alle Regeln zusammen bilden ein System.“³⁹⁰ Wallfahrt spielt sich in der Öffentlichkeit ab, demonstriert die Mitgliedschaft und Identifikation mit einer sozialen Gruppe, stellt aber darüber hinaus „eine Kommunikation mit dem Heiligen“³⁹¹ her. Der

³⁸⁴ Hutmacher Buch 2, Artikel für Hutmachermeister 1771. [Druck].

³⁸⁵ Artikel für Knöpfmachermeister 1796.

³⁸⁶ Ordnung der Buchbinder 1714.

³⁸⁷ Fleischhauer Buch 4, pag.14. Der erwähnte *Fridrich Kalbskopf* scheint noch einige Male als Bestrafter auf, da er offenbar keine Lust hatte, an Quatembermessen, Totenmessen oder Fronleichnamsprozessionen teilzunehmen. Als Grund wäre auch eine Neigung zum Protestantismus denkbar, zu dem sich Handwerker um 1760 noch nicht öffentlich bekennen konnten.

³⁸⁸ Fleischhauer Buch 4, 21. Jänner 1761.

³⁸⁹ Fleischhauer Buch 4, 20. September 1762.

³⁹⁰ BAUMER, Wallfahrt, 5.

³⁹¹ BAUMER, Wallfahrt, 69.

gemeinschaftliche Gang zu einem heiligen Ort war wichtiger Bestandteil mittelalterlicher, besonders spätmittelalterlicher Frömmigkeit. Waren ursprünglich Orte, an denen Reliquien Heil versprochen, das Zentrum frommer Verehrung, so entwickelte sich im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit die Wallfahrt zu Gnadenstätten, „wo Bilder die Anschaulichkeit der Verehrung und die regionale Sakralisierung stark förderten. Andachtsbilder und die davon abgeleiteten Devotionalkopien machten die Bildwallfahrt populär.“³⁹² Selbst als die Reformatoren die äußeren Missstände des alten Glaubens, zu denen sie auch die Wallfahrten zählten, heftig kritisierten, kam das Wallfahrtswesen im protestantischen Bereich nicht sofort zum Erliegen. Erst der Druck der Obrigkeit bewirkte ein Abgehen von den überlieferten Frömmigkeitspraktiken. „Protestantische Landesfürsten untersagten ihren Untertanen die Teilnahme an Wallfahrten und Prozessionen und bestrafte deren Teilnehmer.“³⁹³ Das Konzil von Trient akzeptierte in seiner 35. Sessio am 3. Dezember 1563 die von spanischen und italienischen Bischöfen ausgearbeiteten Dekrete über die Heiligen-, Reliquien- und Bilderverehrung.³⁹⁴ Damit wurde im katholischen Raum die Tradition der Wallfahrten, Heiligenkulte und Prozessionen – seien es Sühne-, Bitt-, Motiv-, Dank- oder Devotionswallfahrten – weiter geführt und im Zuge der Gegenreformation auch intensiviert, unterlag „aber von nun an einer strengen kirchlichen Lenkung und Kontrolle.“³⁹⁵ Die Wallfahrt wurde nun erstmals bewusst zur Restauration und Durchsetzung des tridentinischen Katholizismus eingesetzt.³⁹⁶ Das Gros der Wallfahrtsorte auf dem Gebiet des heutigen Österreich entstand in der Zeit nach 1600. Besonders die Marienwallfahrt wurde von den Jesuiten stark propagiert.³⁹⁷ Die Heiligen- und Marienverehrung war ein bedeutendes Unterscheidungsmerkmal zwischen der katholischen Glaubenspraxis und den neuen Konfessionen. Während die katholische Kirche Maria und die Heiligen als wichtige Mittler zwischen den Menschen und Gott sieht, kann sich nach Auffassung der Protestanten der Mensch die Gnade nicht durch Handlungen erwirken („sola gratia“), sondern allein durch den persönlichen Glauben („sola fide“) und sein Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes,³⁹⁸ daher wurden die Heiligen- und Marienverehrung und damit Wallfahrten und Prozessionen abgelehnt. Jede Form der Prozession galt daher der Gegenreformation als wichtiges Mittel, um die

³⁹² SCHEUTZ, Wallfahrtswesen, 6.

³⁹³ SCHEUTZ, Wallfahrtswesen, 19.

³⁹⁴ Vgl.: HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 35.

³⁹⁵ Van DÜLMEN, Religion und Gesellschaft, 63.

³⁹⁶ Vgl.: van DÜLMEN, Religion und Gesellschaft, 227.

³⁹⁷ Vgl.: SCHEUTZ, Wallfahrtswesen, 15.

³⁹⁸ Vgl.: REISENLEITNER, Frühe Neuzeit, 106.

Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und damit die Loyalität zum Herrscherhaus öffentlich zu demonstrieren. „Wallfahrten als obrigkeitliches Handlungsmuster dienten der Erziehung der Untertanen, die Gläubigen wurden damit in den frühmodernen Staat integriert.“³⁹⁹ Da die Vorstellung von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel eine Verehrung von Körperreliquien ausschloss, musste die gesteigerte Marienverehrung durch Sekundärreliquien und bildliche Darstellungen kommuniziert werden. Marienbilder und Marienstatuen bildeten den Anlass zur Entstehung neuer Wallfahrtsorte im Barock. Nach tridentinischer Auffassung ging die einem Bild erwiesene Ehre auf den Heiligen bzw. auf Maria über.⁴⁰⁰ So erklärt sich die Zunahme der Bildwallfahrt nach dem Tridentinum. „Die teils traditionellen, teils reaktivierten und teils neu ins Leben gerufenen Wallfahrten der gegenreformatorischen Epoche zogen vielfach große Menschenmengen an. So wurden z. B. im niederösterreichischen Maria Dreieichen im Jahr 1740 rund 40 000 Wallfahrer gezählt.“⁴⁰¹ In Maria Lanzendorf gab es 1740 mehr als 67 000 Kommunikanten in 125 Wallfahrtszügen.⁴⁰²

4.2.1 Wallfahrten einzelner Zünfte

Neben den Wallfahrten ganzer Gemeinden oder Pfarrgemeinden entwickelten sich jene einzelner Berufsgruppen oder Handwerkszünfte bzw. Handwerksbruderschaften, die zu immer gleichbleibenden Destinationen führten. Für die Prozessionen musste beim erzbischöflichen Konsistorium jedes Jahr neu angesucht werden. Die Genehmigung enthielt im 18. Jahrhundert immer den *Passus sine tympanis et tubis (jedoch ohne paucken und trompeten)*.⁴⁰³ Nur die Pfarre Leopoldstadt erhielt 1760 die Erlaubnis für 3 Jahre, an Maria Heimsuchung (2. Juli) eine Prozession abzuhalten.⁴⁰⁴

Als im Jahre 1703 in Wien die Pest wütete, gelobte die Hutmacher-Innung eine jährliche Dankes-Wallfahrt zur Pfarrkirche der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Lainz zu unternehmen, denn *unsere ehrwürdige [!] vorfahren dieses ehrsammen hutmacher mittels, wurden, wie die aufbewahrte geschichte es bezeuget, in dieser gewesenen pestzeit des besagten jahres 1703 von dieser schrecklichen seuche gänzlichen verschont, so zwar, daß niemand davon angesteket oder durch den tod hingerafet*

³⁹⁹ SCHEUTZ, Wallfahrtswesen, 20.

⁴⁰⁰ Vgl.: REISENLEITNER, Frühe Neuzeit, 118.

⁴⁰¹ HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 46.

⁴⁰² HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 167.

⁴⁰³ Vorakten Pfarre Lainz 1727–1782.

⁴⁰⁴ Vorakten Pfarre Lainz, 20. 6. 1760.

worden ist.⁴⁰⁵ Die jährliche Wallfahrt fand am Tag des Hl. Jakobus (25. 7.), des Patrons der Hutmacher, in Form einer Prozession statt. Am 13. Juni 1771 wird von Bürgermeister Franz Gruber in den Artikeln für die Hutmachermeister vermerkt, dass die jährlichen zwei Fronleichnamsprozessionen *mit aller Erbaulichkeit begangen werden müssen; also hat es auch bey der am St. Jakobstag üblichen Proceßion nach Lainz zu geschehen; wegen welcher aber vom Handwerke keine andere Ausgabe, als das den PP. Capucinern wegen deren Begleitung abzureichen gewöhnliche Geschenk (welches jedoch in Allem sich nicht über 20 fl belaufen soll) zu machen ist.*⁴⁰⁶

Zur Hundertjahrfeier 1803 stifteten die Hutmacher für den Altar der Lainzer Pfarrkirche einen neuen Tabernakel, der 420 Gulden kostete, sowie *tafet zur fütterung des meßgewandes* um fast 15 Gulden. Die Kosten für das feierliche Hochamt betragen 35 Gulden. *Um diesen hundertjährigen gedächtniseintritt noch feyerlicher zu begehen, wurde ein ordentlicher bittgang nach vorher abgehaltener segennesse von Mariahilf aus bis nach Lanz (!) veranstaltet und dafür an geldauslagen bestritten: 19 fl 26 x.*⁴⁰⁷

Die gesamte Feierlichkeit wurde aus den Spenden der Innungsmitglieder, die im Gedenk-Buch namentlich angeführt werden, bestritten.

Auch die Innung der Wiener Fleischhauer machte nach der Pest im Jahre 1703 das Gelübde, alljährlich am Palmsonntag eine Wallfahrt nach Lainz zu machen *und einen höchst feierlichen Gottesdienst abhalten zu lassen zum schuldigen und bleibenden Danke, daß der dreieinige Gott sie durch so viele Lebensgefahren unverletzt hindurchgeführt habe, und um ihn inständig zu bitten, daß er von ihnen, ihren Kindern, Kindeskindern und Nachkommen die schaudervolle Pest abwenden wolle.*⁴⁰⁸ Dominik Huber, der Pfarrer von Penzing schreibt 1857 in seinem Bericht über diese Wallfahrt, Lainz sei deshalb gewählt worden, weil der Ort bisher immer frei von aller Ansteckung geblieben sei, *wenn auch in Wien und in allen rings umherliegenden Ortschaften die Pest grassirte.*⁴⁰⁹ Auch 1832 und 1836 seien, als die Cholera wütete, nach Zeugnis des Ortspfarrers in Lainz keine Menschen daran gestorben. Gott habe *durch seine Allmacht einzelne Ortschaften jedesmal vor der Ansteckung bewahrt und dadurch zu erkennen gegeben, daß er diese Orte zu Freistätten erkoren habe, wohin die Bedrängten ihre Zuflucht nehmen sollten.*⁴¹⁰ Die Wallfahrt der Fleischhauer wurde, wie Huber berichtet,

⁴⁰⁵ Gedenk-Buch 1803, Hutmacher, Buch 1.

⁴⁰⁶ Hutmacher, Buch 2. [Druck].

⁴⁰⁷ Gedenk-Buch 1803, Hutmacher, Buch 1.

⁴⁰⁸ HUBER, Wallfahrt nach Lainz, 6.

⁴⁰⁹ HUBER, Wallfahrt nach Lainz, 1.

⁴¹⁰ HUBER, Wallfahrt nach Lainz, 1.

154 Jahre ununterbrochen fortgesetzt.⁴¹¹ Die Innung trug im 18. Jahrhundert zum Ausbau des Musikchors der Kirche in Lainz bei und spendete Notenpulte und Bänke sowie zwei kleine Fahnen. Als Kaiser Franz Joseph I. am 18. Februar 1853 durch das Eingreifen des Fleischhauers Joseph Ettenreich einem Attentat entging, stifteten die Fleischhauer zum Dank die Statuen der Apostel Petrus und Paulus für den Hochaltar der Lainzer Kirche (sowie zwei silberne Messkannen und Messglocken) und ließen den Hochaltar und die Kirche renovieren. Die gesamten Kosten von 1 129 Gulden wurden durch Spenden der Innungsmitglieder aufgebracht.⁴¹² Der Votivgottesdienst wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Maria Geburt verlegt, bis 1891 in Lainz gefeiert und ab 1892 in der Karlskirche abgehalten.⁴¹³

Die Wiener Seidenzeugarbeiter pilgerten im 18. Jahrhundert in die Pfarrkirche nach Atzgersdorf und nahmen ihre Zuflucht zum so genannten Fieberkreuz, da sie „wohl aus Ursache ihres elenden Lebens“ (Gustav Gugitz) von Fieberkrankheiten heimgesucht wurden. 1755 fand ihre erste feierliche Prozession dorthin statt, die zwei Geistliche der Pfarre St. Ulrich (am „Seidengrund“) veranstalteten. Später war die Schottenfelderkirche zuständig, die die Prozession bis 1847 leitete.⁴¹⁴ Eine weitere Wallfahrt der Seidenzeug- und Dünntuchmacher wurde ab 1743 bis 1848 vom Schottenfeld aus in die Pfarrkirche von Maria Enzersdorf abgehalten.⁴¹⁵ Die Wallfahrt der Wiener Selcher führte am Schmerzensfreitag (Freitag vor dem Palmsonntag) in die Pfarrkirche von Brunn am Gebirge.⁴¹⁶ Die Fleischhauer besuchten an diesem Tag die Kloster- und Wallfahrtskirche von Maria Lanzendorf. Diese war von 1772 bis 1781 auch Wallfahrtsziel der Kaffeesieder.⁴¹⁷ Die Ottakringer Weinhauer pilgerten bis 1788 zur Kirche auf dem Leonhardiberg bei Perchtoldsdorf.⁴¹⁸ Ab 1739 (bis 1863) zogen die Schiffer der Wiener Donaulände am Sonntag nach Anna (26. Juli) in die Kapelle zum hl. Kreuz in Weidling.⁴¹⁹ Berühmt war die ab 1696 alljährlich am 8. September stattfindende „Mariahaider Prozession“ der Wiener Bäcker zur Wallfahrtskirche Frauenhaid in Frauenkirchen.⁴²⁰ Die Wiener Rauchfangkehrer hielten seit dem 18. Jahrhundert (bis 1938) im Verlauf ihrer Wallfahrt zur Pfarrkirche St. Florian einen

⁴¹¹ Wie sich dies mit dem Wallfahrtsverbot der josephinischen Zeit vereinbaren ließ, konnte nicht festgestellt werden.

⁴¹² HUBER, Wallfahrt nach Lainz, 6.

⁴¹³ Vgl.: Festschrift Fleischhauergenossenschaft, 31.

⁴¹⁴ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 5 f.

⁴¹⁵ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 101.

⁴¹⁶ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 10.

⁴¹⁷ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 109.

⁴¹⁸ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 143.

⁴¹⁹ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 213.

⁴²⁰ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 2, 228.

Umzug in ihrer Tracht (Rußgewand mit weißen Kappen) mit Musik ab.⁴²¹ Im 18. Jahrhundert zog jeweils am Jakobitag (25. 7.) eine Prozession der Weinhauer von Ottakring zur Penzinger Pfarrkirche und am 1. September nach Gumpendorf in die Kirche zum hl. Ägidius.⁴²² Penzing war auch das Wallfahrtsziel der Wiener Seiden- und Samtbandmacher.⁴²³

Aus den Laderechnungen der Buchbinder geht hervor, dass auch dieser Berufsstand eine jährliche Wallfahrt nach Lainz abhielt.⁴²⁴ Die jährlichen Kosten betragen 6 fl. Ab 1788 scheint Lainz nicht mehr in den Laderechnungen der Buchbinder auf, da Wallfahrten verboten worden waren. Zunächst betraf es alle Wallfahrten, die außerhalb der habsburgischen Erblande ihr Ziel hatten. Da Auswanderung ohne landesfürstliche Erlaubnis bei schwerer Strafe verboten war, wurden oft Wallfahrten ins Ausland zur illegalen Ausreise benützt. Daher war schon 1756 verfügt worden, dass künftig nur derjenige an Wallfahrten ins Ausland teilnehmen durfte, der von seinem Pfarrer ein Zeugnis vorweisen konnte, dass bei ihm keine Auswanderungsgefahr bestehe.⁴²⁵ Am 11. April 1772 verordnete Joseph II. als Mitregent seiner Mutter, dass diese Prozessionen außerhalb der habsburgischen Erblande weiterhin verboten bleiben, diejenigen Wallfahrten aber, die innerhalb der Erblande ein Ausbleiben über Nacht erforderten, von nun an ebenfalls abgestellt werden sollten. Als Ausnahme wurde nur die jährliche Wallfahrt von St. Stephan nach Mariazell gestattet.⁴²⁶ Ab 1775 waren auch Wallfahrten nach Rom untersagt.⁴²⁷

Kritik an den Wallfahrtspraktiken kam durchaus auch aus Klerikerkreisen. Der Wiener Fürsterzbischof Johann Joseph Graf Trautson mahnt die Gläubigen 1752 in einem Hirtenbrief, es sei nötig über Wallfahrten, Ablässe und Bruderschaften zu sprechen, „doch so, daß derley Gegenstände weder auf eine übertriebene Art angepriesen, noch durch schwache Beweistümer, zweifelhafte Offenbarungen, unterschobene Wunderwerke und solche Geschichten unterstützt werden, die den unvorsichtigen Zuhörer nicht von der Sünde abhalten, sondern im Bösen bestätigen, und vermögend sind, ihn zu einer Irrung zu verleiten, daß er sich einbildet, er möge leben wie er will, so werde er dennoch selig werden, wofern er nur diesen oder jenen Heiligen verehere, dieses oder jenes Bild oft besuche, in diese oder jene Bruderschaft sich einschreiben

⁴²¹ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 1, 62.

⁴²² Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 1, 63 und 89.

⁴²³ Vgl.: GUGITZ, Gnadenstätten, Bd. 1, 89.

⁴²⁴ Akten Buchbinder, Laderechnungen 1743–1796.

⁴²⁵ Vgl.: GAMPL, Staat, 61: 1756, CA 5 1096 f.

⁴²⁶ Vgl.: HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 165. Vgl.: GAMPL, Staat, 61: 1772, ThG Nr. 1389.

⁴²⁷ GAMPL, Staat, 61: PE III Nachtrag Nr. 35.

lasse.“⁴²⁸ Ein anonymes Landpfarrer schreibt 1781: *Wenn man so sieht, wie sie durch die Städte und Dörfer ziehen, während dem Gebet ihre Augen auf tausend vorkommende Gegenstände wenden – sich auf die ungeziemendste Art gebärden – zuwinken – schwätzen – lachen und Possen treiben, kann man wohl in ihnen eine Gesellschaft von Menschen erkennen, welche ihr Gemüth zu Gott erheben, und mit dem höchsten Wesen im Geiste und Unterwürfigkeit reden? Schon der Ton mit dem sie beten und singen, zeigt von ihrer innerlichen Verfassung – er ist leer von aller Empfindung und Andacht.*⁴²⁹ Die Wallfahrt wurde als „den Sitten nachtheilig“ und als „Quelle von mannichfaltigen Unordnungen und Ausschweifungen“ verunglimpft.⁴³⁰ Die herrscherlichen Bedenken waren eher ökonomischer Natur: Wallfahrten in der Arbeitszeit schmälerten das Staatseinkommen, da in dieser Zeit ja nichts produziert und verdient wurde. „Wenn die Untertanen ‚feierten‘, entstanden keine vom Staat zu steuernden Werte.“⁴³¹ Allerdings bedeutete der „Wallfahrtsbetrieb“ zumindest für die Einwohner der Wallfahrtsorte ein gesichertes Einkommen aus Beherbergung, Verpflegung oder Devotionalienverkauf. Der wahrscheinlich aus Wien stammende Barockprediger Johann Christoph Beer (1690–1760), der in der Gegend von Augsburg als Seelsorger wirkte, beschreibt dies 1732 in seinem Werk *„Angelica-Wurtz“*: *Man will fast in jeder Kirchen, in einer jeden Feld-Capellen eine Wallfahrt haben, und demnach einen großen Zulauff des Land-Volcks hinlocken, durch welchen entlich die Kramer, Spihl-Leuth, und Wirtshäuser allein die gröste Ehr, Einkommen und herrliche Nahrungen bekommen, wie besonders die nachmittägigen Andachten solches genugsam erweisen, als bei welchen gar oft der unkeusche Venus-Bub weit mehrers geehrt wird als der wahre Gott selbst.*⁴³²

Am 21. März 1784 verordnete Joseph II., dass nur mehr zwei Prozessionen jährlich in besonderen Notfällen und auf Anweisung des Ordinariats stattfinden dürften, überdies nur mehr an Sonn- oder Feiertagen und unter Leitung des zuständigen Ortsgeistlichen. Damit galt auch die Wallfahrt nach Mariazell als abgeschafft.⁴³³ Wie so oft, war es mit einem einzigen Verbot nicht getan. Am 18. Juni 1789 erschien ein *Circular* der Landesregierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in dem moniert wurde, dass *ungeachtet des bestehenden allerhöchsten Verbothes immer noch Wallfahrten und Prozessionen von verschiedenen Gegenden theils mit Vortragung eines Kreuzes oder*

⁴²⁸ Zitiert nach: HÜTTTL, Marianische Wallfahrten, 182.

⁴²⁹ N.N.: Wallfahrten in Österreich, 11.

⁴³⁰ N.N.: Wallfahrten in Österreich, 11.

⁴³¹ HÜTTTL, Marianische Wallfahrten, 163.

⁴³² Zitiert nach HÜTTTL, Marianische Wallfahrten, 154.

⁴³³ Vgl.: HÜTTTL, Marianische Wallfahrten, 166. GAMPL, Staat, 97: 1783, HB 2² 410.

*einer Fahne, theils auch unter Anführung eines Vorbethers vorgenommen werden.*⁴³⁴

Ein Hofdekret vom 9. Juni 1789 wiederholte das Verbot aller Wallfahrten und Prozessionen mit Ausnahme jener am Fronleichnamsfest und in der Bittwoche und drohte den Urhebern mit einer empfindlichen Strafe. Dass dennoch manche Zünfte Wallfahrten zumindest an arbeitsfreien Tagen weiter abhalten konnten, geht aus ihren Festschriften hervor.⁴³⁵

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts versuchte die katholische Kirche das Wallfahrtsbrauchtum wieder zu reaktivieren. Diese Form des Glaubensvollzugs verlegte sich aber eher in die Sphäre privater, persönlicher, individueller Frömmigkeit.⁴³⁶ Daran änderten auch die neu entstandenen Marienwallfahrtsorte wie Lourdes oder Fatima wenig. Dennoch lassen sich auch in der Gegenwart noch Beispiele für jährliche Wallfahrten einer Berufsgruppe finden, wie aus der Internet-Seite der bayerischen Friseure hervorgeht.⁴³⁷



Abb. 16: Wallfahrt der bayerischen Friseure nach Vierzehnheiligen, Juli 2004.

4.3 Fronleichnam

*Eilfften sollen alle meister sambt ihren knappen und lehrjungen am heyligen Gottes leichnambs fest sich mit denen verordneten zöchmeistern fruhe umb fünff uhr sambentlich in St. Stephans thumb kirchen verfuegen, und allda denen gewöhnlichen processionen Corporis Christi mit herumbtragung ihres handwerckhs fahnen bey straff zehen pfund wachs andächtig und fleissig abwarthen.*⁴³⁸ Nicht alle Handwerke verordnen die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession so ausführlich wie die Weber

⁴³⁴ Circulare vom 18. 6. 1789. [Druck].

⁴³⁵ Denkbar wäre, dass die Innungen ihre Votivgottesdienste weiter feierten, sie in ihren Aufzeichnungen als Wallfahrt bezeichneten, diese aber nicht mehr in Form einer Prozession abhielten.

⁴³⁶ Vgl.: HÜTTL, Marianische Wallfahrten, 185.

⁴³⁷ www.friseurebayern.de [29. 7. 2008].

⁴³⁸ Ordnung der Leinenwebermeister 1713.

1713, aber für alle Zünfte gehörte sie selbstverständlich zu den verpflichtenden *kathollischen verrichtungen*⁴³⁹.

4.3.1 Entstehung

Das Fronleichnamfest entstand im 13. Jahrhundert auf Anregung der Nonne Juliane von Lüttich (1193–1258), die 1209 „in Visionen auf das fehlende Fest der besonderen Verehrung des Altarssakramentes aufmerksam wurde“.⁴⁴⁰ Zwanzig Jahre lang soll sie über ihre Visionen geschwiegen haben, bevor sie sich ihrer Freundin, der Reklusin Eva, und der Begine Isabelle von Huy mitteilte.⁴⁴¹ Im Jahre 1229⁴⁴² (nach anderen Quellen 1246⁴⁴³) berichtete sie dem Lütticher Prälaten Jakob Pantaleon, es sei ihr eine Mondscheibe erschienen, an deren Rand ein Stück fehlte, was dahingehend interpretiert wurde, „dass der Kirche ein Fest zu Ehren der Eucharistie fehlte“.⁴⁴⁴ Christus habe ihr aufgetragen, dieses Fest zu verbreiten, er wünsche, dass die Einführung durch *humiles personas geschehen solle*.⁴⁴⁵ 1246 wurde das Fest unter Bischof Robert in Lüttich zum ersten Mal begangen. Dieser starb aber im selben Jahr, seinem Nachfolger war die Sache nicht wichtig, und es gab zudem Widerstand im örtlichen Klerus. Erst 1251 feierte man auf Anregung des Dominikaners Hugo von St. Cher wieder ein Fronleichnamfest in Lüttich. Als Kardinallegat setzte dieser sich für die Ausbreitung des Festes in seinem deutschen Legationsbereich ein. Als Jakob Pantaleon 1261 als Urban IV. Papst wurde, schrieb er Fronleichnam im Jahre 1264 durch die Bulle „Transiturus de mundo“ der ganzen Kirche als Fest mit Oktav, „also den höchsten Festen gleichgestellt“⁴⁴⁶, vor.



Abb. 17: Papst Urban IV.

⁴³⁹ Ordnung der Hafner 1756.

⁴⁴⁰ LexMA IV, Sp. 990.

⁴⁴¹ Vgl.: WESJOHANN, Franziskus, 335.

⁴⁴² LexMA IV, Sp. 990.

⁴⁴³ WESJOHANN, Franziskus, 335.

⁴⁴⁴ SCHEUTZ, Fronleichnamsprozessionen, 66.

⁴⁴⁵ Vgl.: WESJOHANN, Franziskus, 335.

⁴⁴⁶ LexMA IV, Sp. 990.

Dies war die erste Festeinführung aus päpstlicher Vollmacht, wurde aber offenkundig nicht rezipiert. Auch die erneute Einschärfung durch Clemens V. auf dem Konzil von Vienne 1311/12⁴⁴⁷ blieb ohne Wirkung. Erst die Aufnahme des Dekrets in die Dekretalensammlung⁴⁴⁸ unter Johannes XXII. 1317 brachte mehr Erfolg. Die Liturgie der Karwoche erlaubte nicht, das Fest des Altarssakraments am eigentlichen Stiftungstag („Gründonnerstag“) zu feiern, daher wurde es „auf den ersten freien Donnerstag nach der Osterfeier“⁴⁴⁹, den Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag, gelegt.⁴⁵⁰ Die Akzeptanz in der Bevölkerung stieg, als man dazu übergang, mit der kirchlichen Feier eine Prozession zu verbinden, wie dies auch bei der *Heilthumsweisung* üblich war. Über Ursprungsort und Zeitpunkt der Entstehung von Fronleichnamsprozessionen ist wenig bekannt. Ehe sich die Umgänge in den Städten durchsetzten, wurden sie meist in Klöstern oder Stiften eingeführt; im deutschsprachigen Raum geschah dies im Gereonsstift Köln zwischen 1264 und 1278⁴⁵¹, 1301 im Hildesheimer Benediktinerkloster St. Godehard. In manchen Orten begleiteten Passionsspiele den Fronleichnamstag. In Wien wurden Umgänge seit den 1330er-Jahren abgehalten. 1334 machte ein Pfarrer bei St. Stephan namens Heinrich eine Stiftung, dass der Benefiziat *verbunden seyn solle, jährlich an dem Fronleichnamstage, züfolge dem gewöhnlichen von mir bisher beobachteten Gebrauche, alle in der Stadt Wien befindlichen Weltpriester an der Zahl 50, oder wenigstens 40 zusammen zu rufen. Aus welchem erhellet, daß schon vor dieser Zeit der Fronleichnamsumgang eingeführet war.*⁴⁵² Die Prozession wurde besonders von Herzog Rudolf IV. gefördert.⁴⁵³ Er erließ 1363 am *Ertag nach dem Palmtag [...] folgende Verordnung: An dem Gotzleichnam Tag sol man zu gleicher Weis begen als an dem Weichnach Tag. Denn sol man allez daz Heiltum, daz da ist, und alle die Van, die da sind, und alle Hymel, und dreizzig Kerczen, und czehn Wintlicht umtragen in der stat und darczu sullen kommen alle Pfarrer, alle Kloster und alle Caplan und alle phaffen mit samt den Deutschen heren sand Johansern (itzo Malteserritter) Heiliggeistern, und Spitalern in der stat, und in den Vorstetten mit all ir schonesten Gezied auch gen sand Stephan gen, und mit der egenanten Process umgen.*⁴⁵⁴ Die Wiener erhielten 1399 von Papst Bonifazius ein besonderes Lob, da sie auch dem damals üblichen zweiten Fronleichnamsumgang am Tag der Oktav des Festes

⁴⁴⁷ SCHEUTZ, Fronleichnamsprozessionen, 66.

⁴⁴⁸ Corpus iuris canonici V Clementinae 3,16.

⁴⁴⁹ LexMA IV, Sp. 990.

⁴⁵⁰ Frühester Termin: 21. 5., spätester Termin: 24. 6.

⁴⁵¹ LexMA IV, Sp. 990.

⁴⁵² OGESSER, St. Stephan, 284f.

⁴⁵³ Vgl.: SCHEUTZ, Hof und Stadt, 178.

⁴⁵⁴ Zitiert nach OGESSER, St. Stephan, 285.

zahlreich beiwohnten, daher wurde diesem Umgang vom Papst ebenfalls ein Ablass erteilt.⁴⁵⁵

Die Verehrung der Eucharistie war allerdings älteren Ursprungs. Sie ging schon auf den Beginn des 12. Jahrhunderts zurück, „als die Kirche die Doktrin der Transsubstantiation förderte“.⁴⁵⁶ Der Anblick der Hostie bedeutete für das einfache Volk eine direkte Verbindung zum Heiligen und seiner heilenden Kraft. „Es ist nicht erstaunlich, daß die populäre eucharistische Frömmigkeit eine enorme Menge von Praktiken und Ideen nährte, die neben den offiziellen Ritualen der Kirche existierten.“⁴⁵⁷ Der geweihten Hostie wurde (besonders im Mittelalter) heilende und schützende Kraft zugeschrieben, sie sollte vor Gefahren für Leib und Seele schützen, zu Reichtum und Glück verhelfen und Fruchtbarkeit für Menschen und Haustiere bringen. Daher wurden in ländlichen Gebieten Flurumgänge mit dem Allerheiligsten veranstaltet, um die Felder zu segnen.⁴⁵⁸

Im späteren Mittelalter entwickelten sich neben den Fronleichnamszügen eine Fülle von Wallfahrten, Prozessionen und Umgänge, die die Sozialgeschichte als Zunahme der populären Frömmigkeit und als Zeichen der „Aneignung der offiziellen Religion durch das Volk“⁴⁵⁹ sieht. Die Teilnahme von Zünften an der Fronleichnamsprozession ist seit dem 15. Jahrhundert belegt.⁴⁶⁰ Die Kleriker der Reformation verdammt Prozessionen als Aberglauben, „für sie war populäre Frömmigkeit etwas Gefährliches, denn Aberglauben repräsentierte die Lügen und Irreführung des Teufels“⁴⁶¹. Nachdem zu Beginn der Reformation auch in protestantischen Gebieten noch Prozessionen stattgefunden hatten, kamen sie allmählich völlig zum Erliegen, obwohl noch die Policeyordnung von 1527 für Wien alle Handwerker zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession verpflichtete: *Diweil die hanndwerch samennlich an dem heiligen unnsers herrn Fronleichnams tag in der Procession geen / unnd der Allmechtig Got das hoechst guet mit aller jnbrünstigkhait / diemuet / unnd andacht billich von meniglichen gelobt / geeret und gepreist / [...] Demnach ordnen und wellen wir das hinfüran jaerlich an dem heiligen Fronleichnamstag all Geistlich / auch die hanndwerch mit jren ornaeten / kertzen und annder zierlichait zue sannd Steffan umb Sechs ur / geschickht und versamelt sein /in solher procession sollen alle leichtfertige*

⁴⁵⁵ Vgl.: OGESSER, St. Stephan, 285.

⁴⁵⁶ HSIA, Sakralisierung, 58.

⁴⁵⁷ HSIA, Sakralisierung, 58.

⁴⁵⁸ Vgl.: HSIA, Sakralisierung, 58.

⁴⁵⁹ HSIA, Sakralisierung, 58.

⁴⁶⁰ Vgl.: KLUGE, Zünfte, 317.

⁴⁶¹ HSIA, Sakralisierung, 57.

*Spill die mer glaechters dann andacht erwegkhen / genntzlich vermiten werden.*⁴⁶² Die traditionelle Eucharistieverehrung wurde unter dem Einfluss des Protestantismus trotzdem aufgegeben.

Nachdem im Konzil von Trient in der 13. Sessio Sakramentsprozessionen als verbindlich für die gesamte Kirche angeordnet wurden⁴⁶³, bemühte sich die Gegenreformation in den habsburgischen Gebieten um die Wiedereinführung der Fronleichnamsprozessionen wie auch der Fronleichnamsspiele, auch „um dadurch den katholischen Ritus demonstrativ in die Öffentlichkeit zu tragen“.⁴⁶⁴ So sollte der Anspruch der katholischen Religion, die „allein seligmachende“ zu sein, auch nach außen hin sichtbar gemacht werden. Die Prozession war eine bewusste *demonstratio catholica*, der einzig wahre Glaube musste prunkvoll in Erscheinung treten. Die Erneuerung des Fronleichnamsritus als „gegenreformatorische Inszenierung von Rechtgläubigkeit“ sollte auch die einfache Bevölkerung wieder für die katholische Religion gewinnen. Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden von neuem auch in (noch) überwiegend protestantischen Städten Fronleichnamsprozessionen abgehalten, die aber nicht immer ohne Zwischenfälle verliefen.

4.3.2 Die Fronleichnamsprozession in Wien

Im städtischen Bereich erfüllte die Fronleichnamsprozession neben der Segnungsfunktion noch andere Bedürfnisse. Sie diente auch der Darstellung sozialer hierarchischer Gliederungen und der Selbstrepräsentation einer Stadt. So ist es verständlich, dass Ablauf und Reihung der teilnehmenden Körperschaften genauestens geregelt waren. „Sowohl der Hof als auch die Stadt wirkten an der Choreographie dieser Züge im Wien der Frühen Neuzeit entscheidend mit.“⁴⁶⁵ Die Nähe zum *Venerabile*, dem Allerheiligsten, machte den sozialen Rang für alle, Teilnehmer wie Zuseher, klar. Der Platz direkt hinter dem Baldachin (dem so genannten Himmel), den nur bestimmte Personen tragen durften, stand natürlich dem Kaiser zu, dahinter folgten hierarchisch absteigend die Würdenträger von Hof und Stadt. Die Verordnung, *daß das Hochwürdige unter einem Himmel mit zweyen Fähnlein, Laternen und etlichen*

⁴⁶² HWO W 1527. [Druck].

⁴⁶³ Vgl.: SCHEUTZ, Fronleichnamsprozessionen, 69.

⁴⁶⁴ HERZIG, Konfession, 19.

⁴⁶⁵ SCHEUTZ, Hof und Stadt, 175.

*Windlichtern sollte getragen werden*⁴⁶⁶, stammt von Kaiser Matthias aus dem Jahre 1616. Es lässt sich aber anhand der Kirchenmeister-Rechnungen belegen, dass es schon 1417 einen Traghimmel gab, der repariert werden musste.⁴⁶⁷ „Im Jahre 1622 geschieht in dem Stadtarchiv zum erstenmal Meldung, daß der allerhöchste Hofstaat die Fronleichnamsprozession begleitet habe.“⁴⁶⁸ Im 18. Jahrhundert wurden die Stangen des Himmels von den Bürgern des äußeren Rates getragen, die Quasten von den Kammerherren.⁴⁶⁹

Während des Umgangs wurde die größte Glocke von St. Stephan, die so genannte Josephinische Glocke, geläutet. Joseph I. hatte veranlasst, dass sie 1711 aus türkischen Kanonen, die 1683 erobert worden waren, gegossen wurde, wie eine Inschrift auf der Glocke mitteilte.⁴⁷⁰ Vermutlich wurde ihre Vorgängerin, die zu diesem Zeitpunkt schon mehr als 150 Jahre alt war, ebenfalls zu Fronleichnam geläutet.

Die Abfolge der Prozession war genau festgelegt. An der Spitze der Prozession streuten Kinder Blumen⁴⁷¹, darauf folgten die Zünfte, festlich gekleidet, mit Kerzen, Zunftstangen und prächtigen Zunftfahnen, die so groß waren, dass sie von mehreren Männern getragen und mit Stangen gestützt werden mussten. An Prunk und Größe der Zunftfahnen ließ sich der Reichtum eines Handwerks ablesen. „Manche dieser auf Machtposition innerhalb der Stadt verweisenden Zunftfahnen kosteten zwischen 5000 und 6000 Gulden.“⁴⁷² Sie waren Teil des Kampfes um das „symbolische Kapital“ der Ehre, der nicht zuletzt über das Ringen um einen prominenten Platz im „Umgang“ ausgetragen wurde. „Wer wertvolles liturgisches Gerät mitführen konnte, erhöhte die Chance auf einen guten Platz.“⁴⁷³ Die Reihenfolge der Zünfte wechselte auf Grund der Rangordnungskämpfe immer wieder, „lediglich die Zimmerleute zu Beginn und die Goldschmiede am Ende des Handwerkszuges bildeten fixe Positionen“⁴⁷⁴. Im Gegensatz dazu blieb die Reihenfolge im höfischen Umgang, der vom Zug der bürgerlichen Handwerke strukturell getrennt ablief, weitgehend unverändert.

⁴⁶⁶ OGESSER, St. Stephan, 282.

⁴⁶⁷ [...] *so hab ich geben maister Andreas von Paris zu zwein wenn [= Fahnen] zu pessern und von dem guldein himel und umb ain vergulte stangen zu dem himel, summa 5 sh dn.* Zitiert nach TIETZE, Stephansdom, 29.

⁴⁶⁸ OGESSER, St. Stephan, 288.

⁴⁶⁹ Vgl.: OGESSER, St. Stephan, 288.

⁴⁷⁰ Vgl.: OGESSER, St. Stephan, 47f. Beim Brand des Stephansdoms 1945 stürzte die Glocke durch den Turm ab und zerschellte. Aus ihren Teilen wurde die heutige „Pummerin“ gegossen.

⁴⁷¹ Ich erinnere mich, dass mir als Kind die Blumen unendlich leid taten, ich sammelte sie daher während der Prozession wieder ein und kam mit einem vollen Körbchen nach Hause.

⁴⁷² SCHEUTZ, Hof und Stadt, 189.

⁴⁷³ KLUGE, Zünfte, 317.

⁴⁷⁴ SCHEUTZ, Hof und Stadt, 185. Hier werden die Reihenfolgen der Handwerke bei den Umzügen von 1463, 1650, 16160, 1753 und 1788 angeführt.

4.3.3 Regelungen der Zünfte

Einige der untersuchten Handwerksordnungen nennen ausdrücklich die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession. In der Tischlergesellen-Ordnung von 1616 steht Fronleichnam an erster Stelle der Bestimmungen: *Erstlichen sollen alle gesellen am heilligen gottbleichnams vesst sich mit denen maistern fruer um finff uhr samentlich in St. Steffanuß thumbkhirchen verfiengen, und alda denen gewondlichen processionen Corporis Christi mit herumtragung deß hanndtwerkhs fahnen bey straff fünff pfundt wax in die laad, anndechtig und vleißige abwartten.*⁴⁷⁵ [...] *so sollen maister, knecht unnd jungen diseß handtwercks jährlichen der heyligen Corporis Christi procession [...] vleissig und mit andacht beywohnen*⁴⁷⁶, heißt es 1620 für Bader, wobei die Strafe für die Nicht-Teilnahme mit 10 Pfund Wachs hoch angesetzt war. Sie werden auch 1667 in der *Freyheit der medicinischen Facultaet* erwähnt: *Weillen auch die burgerliche barbierer und approbirte chirurgi so vil die erlernte kunst belanget, Faculdati Medicorum unterworfen, alß soll ein ieder meister, außer firfallung erheblichen ursachen, am fest S.S. Corporis Cristi [...] den decanum zum heiligen gotteßdienst zu begleiden schuldig seyn*⁴⁷⁷. Die Teilnahme an der Prozession wird ihnen auch 1715 noch vorgeschrieben.⁴⁷⁸

Bestimmungen für Fronleichnam enthalten auch die Ordnungen für Fassbinder⁴⁷⁹, für Hafner⁴⁸⁰ und für Goldschmiede⁴⁸¹. Die Webermeister von Gutenstein, die zur Wiener Hauptlade gehörten, mussten in Wien um 5 Uhr früh mit ihren Handwerksfahnen am Stephansdom (bei Strafe von 10 Pfund Wachs) zur Prozession bereit sein⁴⁸², während die Gesellen zur selben Zeit Fronleichnam an der Kirche feiern sollten, *wo sie ihre fahnen haben*⁴⁸³. Die Hufschmiede sollten *dennen gewöhnlichen processionen Corporis Christi mit herumbtragung ihres handtwerckhs fohnnen, alten herkhommen nach, bey hoher straff mit andacht abwartten*⁴⁸⁴. Im 18. Jahrhundert waren jährlich zwei

⁴⁷⁵ Gesellenordnung der Tischler 1616.

⁴⁷⁶ Ordnung der Bader 1620.

⁴⁷⁷ Freiheit der Medizinischen Fakultät 1667.

⁴⁷⁸ Ordnung der Wundärzte 1715.

⁴⁷⁹ HWO für Fassbinder 1713.

⁴⁸⁰ Privilegsbestätigung für Hafner 1756.

⁴⁸¹ Ordnung für Goldschmiede 1773. [Druck]; die Ordnungen von 1708 und 1713 enthalten interessanterweise keine religiösen Bestimmungen.

⁴⁸² Privilegsbestätigung für Weber 1661.

⁴⁸³ HW Artikel für Webergesellen in Gutenstein 1644.

⁴⁸⁴ Ordnung der Hufschmiede 1672; gleich lautend schon in der Ordnung der Hufschmiede von Perg (OÖ) 1628, wiederholt in den Ordnungen von 1709 und 1750.

Fronleichnamsprozessionen üblich⁴⁸⁵, die zweite wurde an der Oktav des Festes gehalten. Für die Büchsenmachergesellen – ebenso wie für die Webermeister und deren Gesellen⁴⁸⁶ und die Hutmachermeister⁴⁸⁷ – waren beide Fronleichnamsprozessionen Pflicht: *Dafern sich ein Gesell [...] bey den gewöhnlichen, und jedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen zwey Fronleichnamsproceßionen ungebührend bezeigt: so ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe, welche jedoch bey dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf, zu ziehen, oder bey größeren Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.*⁴⁸⁸ Den Knöpfmachermeistern wurde 1796 für ein solches Vergehen eine Strafe von 2 fl angedroht⁴⁸⁹, ebenso den Webern. Dass alle Handwerke die Beteiligung zu Fronleichnam als Pflicht ansahen, auch wenn dies nicht jede Ordnung ausdrücklich erwähnte, wird aus Strafprotokollen deutlich. So heißt es 1739 bei den *fischkäuflern*⁴⁹⁰: *Herr Pachmayr ist bey dem fahnen aufmachen (zu fronleichnam) nit erschienen, soll zer straff geben 1 fl 30 x*⁴⁹¹, bei den *flöcksiedern*⁴⁹², zu deren Lade auch die Meister von Mödling gehörten, wird 1745 *herr Georg Abel, wegen das er sich nicht excußiret, bey herrn zöchmeister auf Mödling zu dem umgang um 1 fl 30 x gestraffet*⁴⁹³. Herr Friedrich Kalbskopf, der ebenfalls nicht erschienen war, bezahlte 2 fl Strafe.⁴⁹⁴ 1756 verweigerten sieben Fleischhauer den Umgang und mussten Strafe bezahlen, einer von ihnen doppelt, da er zweimal nicht erschienen war.⁴⁹⁵

Bei den Rauchfangkehrern von Wien ist Fronleichnam weder in der Handwerksordnung von 1670 noch 1702 erwähnt, während ihre Zunftgenossen in Brünn sogar zu zwei Prozessionen (der Pfarrkirche St. Jacobi wie auch St. Michael) verpflichtet waren.⁴⁹⁶ Auch die Rauchfangkehrer der Stadt Raab sollten mit ihrer Fahne am Umgang teilnehmen, *nachdeme wir aber sehr zerstreüet, auch mehrere meill entfernet, wegen besorgender feüersgefahr von unseren wohnörtern uns nicht leicht entfernen können,*

⁴⁸⁵ OGESSER, St. Stephan, 51.

⁴⁸⁶ Artikel für Webermeister 1772, ebenso Artikel für Webergesellen 1772.

⁴⁸⁷ Artikel für Hutmachermeister 1771.

⁴⁸⁸ Artikel für Büchsenmachergesellen 1778. [Druck].

⁴⁸⁹ Artikel für Knöpfmachermeister 1796.

⁴⁹⁰ Fischverkäufer.

⁴⁹¹ Fischkäufler Buch 3, 16. 5. 1739. Besagter Herr Pachmayr war auch bei allen *zöchtagen* nicht erschienen, hatte also an den Quatembermessen nicht teilgenommen. Es könnte sich um einen Kryptoprotestanten gehandelt haben. Seine Strafen von 1739 werden 1740 noch einmal alle aufgezählt. Die Strafe betrug jeweils 1 fl 30 x.

⁴⁹² Kleinfleischselcher.

⁴⁹³ Fleischhauer Buch 4, 28. 6. 1745.

⁴⁹⁴ Fleischhauer Buch 4, 9. 7. 1744: Johann Friedrich Kalbskopf, *gebührtig von Kupferberg in Bambergischen*, hatte sich 1744 *als mitmeister um 300 fl auf des hern Johann Hueber seelig sein hauß und banck in der Leopoldstadt eingekauft*. Er bezahlt mehrmals eine Strafe für Nicht-Erscheinen bei religiösen Veranstaltungen.

⁴⁹⁵ Fleischhauer Buch 4, 15. 9. 1756.

⁴⁹⁶ HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709.

*einfolglich wer die fahne tragen oder solche erbauung begleiten solte, außer ein oder zweyen meistern nicht leicht zu gehen wäre, also wird jeder meister mit seinen geßellen und jungen bey zwey pfundt seiner kirchen erlegenden waxstraff verbunden seyn, obberührte täge in seinen wohnorth einer heiligen meß, so da eine zu haben, nebst ablegung eines opfers beyzuwohnen, in heiligen Fronleichnamstag aber die hohe procession, wann eine solche gehalten wird, gleich anderen catholischen christen feüerlichst zu begleiten.*⁴⁹⁷

Zwei Regierungsdekrete von Joseph II. geben ungewollt Einblick in den Ablauf der Fronleichnamsprozessionen im 18. Jahrhundert. Am 22. 12. 1780 werden die großen Zunftfahnen verboten: *Zumal die handwerkszünfte selbst einsehen, daß es für sie aus vieler ruksicht besser seye, statt der bisherigen grossen, unbequemen, und wenn sie durch wind oder andere zufälle niederstürzen auch gefährlichen, zunftfähen, kleine schwungfähne oder standarte, allenfalls auch gewöhnliche kirchenfähne einzuführen, so sey solches allgemein zu verordnen, und dagegen aber auf denjenigen zünften, welche statuen ihrer schuzheiligen vorzutragen verlanget haben, dieses alls eine in sich unschikliche sache nicht zu gestatten, und solche zur allgemeinen annahme der kirchfähne und standarte zu verhalten.*⁴⁹⁸ So erklärt sich auch, warum sich nur wenige Exemplare der alten großen Zunftfahnen erhalten haben. Erst Ende des 19. Jahrhunderts entschlossen sich manche Gewerbe, wieder große Zunftfahnen anzuschaffen.

Im Jahr 1781 geht ein weiteres Stück Zunftherrlichkeit bei der Prozession verloren: *Es wird bestimmt, daß zu einführung gleicher ordnung bei gesammten die zween fromleichnams umgänge begleitenden zünften auch bey jenen, welche bis anhero dieselbe mit musick zu begleiten gewohnheit hatten, in hinkunft selbe gänzlich abgestellt, nicht minder, daß die vorsteher und zechmeister von vortragung der mit kränzen umwundenen scepter sich enthalten, der standart- oder fahnenträger aber in ehrbarer allgemein gewöhnlichen kleidung, mit gänzlicher hindanlassung der vorhin dabey verschiedentlich gebrauchter kutten und sonst nicht gewöhnlicher kleidungstracht, auch anstatt der kappen mit hüthen, jedoch ohne federn und ohne sich einer schärpe zu bedienen, beeden fromleichnams-umgängen andächtig beywohnen sollen.*⁴⁹⁹ Es lässt sich denken, dass diese Einschränkungen den Zünften schwer zu schaffen machten. Die Tischler fanden einen Ausweg: Das Tischlerkorps des Aufgebots von 1797 überreichte *eine von seinen Zulagen gesparte Summe Seiner Majestät als*

⁴⁹⁷ Artikel der Rauchfangkehrer von Raab 1748.

⁴⁹⁸ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 14.

⁴⁹⁹ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 17.

einen unentgeltlichen Kriegsbeitrag. Seine Majestät höchst deren lohnender Güte keine edle Handlung entgeht, haben daher zum Beweise Ihres Wohlgefallens, mit welchem Allerhöchst dieselbe diese edle Gabe⁵⁰⁰ aufnahmen, zu gestatten geruhet, daß diejenigen der burgerlichen Tischlerzunft, welche bei dem Bataillon des Aufgebotts waren, und diese Gabe brachten, eine eigene Fahne führen, und mit dieser jedesmal die Fronleichnamsprozession mitsammen begleiten dürfen.⁵⁰¹ Von der Größe der Fahne war nicht mehr die Rede.

Ganz ließ sich aber offensichtlich spezielles Handwerks-Brauchtum zu Fronleichnam nicht abstellen. 1827 verbietet eine Verordnung *das Sammeln um Gelde und das nächtliche Herumziehen der Lehrjungen in der Frohnleichnamsnacht*⁵⁰²; nach einem Dekret von 1841 dürfen *Lehrjungen am Frohnleichnamstage keine Musik und Stulphüte am Kopfe haben*⁵⁰³.

In ländlichen Gebieten nehmen auch heute noch Handwerke (nun Gewerbe) als Korporationen an der Fronleichnamsprozession teil. In Hall in Tirol werden dabei die spätbarocken Zunftstangen mitgetragen. In Schwaz wurde 1993 vom damaligen Kulturreferenten das Tragen der Zunftstangen aufs Neue angeregt. Seither werden bei der Fronleichnamsprozession wieder alle Zunftstangen von Meistern und Gesellen getragen. Die Elektromeister ließen dazu eine neue Zunftstange herstellen, die die Hl. Lucia von Syrakus ziert.⁵⁰⁴



Abb. 19: Fronleichnamsprozession, Schwaz in Tirol



Abb. 18: Fronleichnamsprozession, Hall in Tirol

⁵⁰⁰ Eine Summe wird nicht genannt!

⁵⁰¹ Tischler Präsidialdekret 1797.

⁵⁰² Protokoll der Hutmachermeister 1780, 372.

⁵⁰³ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 460. Die etwas zweideutige Formulierung entspricht dem Original.

⁵⁰⁴ Vgl.: <http://www.stadtwerkeschwaz.at> [23. 11. 2008].

4.4. Katechismus und Christenlehre

Der Besuch der Christenlehre war schon im 17. Jahrhundert an allen Sonn- und Feiertagen für alle Untertanen obligatorisch. Leopold I. wollte, dass die Eltern selbst daran teilnehmen sollten, und nicht nur Kinder und Dienstboten schickten. So sollte „Gottesfurcht eingepflanzt“, sowie die Jugend vor „Unwissenheit, Müßiggang und Üppigkeit“ bewahrt werden.⁵⁰⁵ Auch wurde zur Heiligung der Sonn- und Feiertage ermahnt, „und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafen bei Nichterfüllung dieser Pflicht“⁵⁰⁶. Die Teilnahme an Messe und Christenlehre war auch an jenen Feiertagen Pflicht, die zur Arbeit zugelassen waren, also an den aufgehobenen kirchlichen Feiertagen.⁵⁰⁷ Eine Verordnung des Rates der Stadt Wien vom 27. Oktober 1758 stellt fest, *ihro Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät habe mittelst decreti*⁵⁰⁸ *de dato 20. Octobris innlebenden 1758sten Jahrs allergnädigst herabgelangen lassen, wasgestalten allerhöchst dieselbe mit vergnügen beobachtet hätten, daß die christliche lehr bey der allhiesigen jugend in denen vorstädten seit einigen jahren her mit ganz besonderem fleiß und eifer ausgebreitet wurde, eine sehr heilsame schulordnung daselbsten eingeführte worden seye, und hieraus je länger je mehrer gedeihliche seelenfrüchte erwachseten, daher wurde allen Zünften aufgetragen, alles Nötige zu veranlassen, damit die Lehrlinge bei der Christenlehre an Sonn- und Feiertagen zuverlässig erschienen. Die handwerks-commissarien hatten darauf zu achten, dass ein Lehrling nur dann freigesprochen wurde, wenn er von denen patribus catecheticis eine zeugnuß der genugsamen unterweisung in dem christentum aufzuweisen hat. Andernfalls würde eine Strafe von 50 Reichsthalern verhängt.*⁵⁰⁹ Der kaiserliche Beichtvater, Ignaz Parhammer S.J., erhielt eine *vidimirte abschrift* dieser Resolution. Er war nämlich der Verfasser des Katechismus, der im Christenlehrunterricht verwendet wurde.

Einige Zünfte nahmen die Bestimmung in ihre Innungs-Artikel auf, so die Hutmachermeister 1771: *Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung [...] gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnißes von dem Christenlehr-Patre [...]*

⁵⁰⁵ Vgl.: GAMPL, Staat, 28.

⁵⁰⁶ GAMPL, Staat, 49: 1772, PE III Nachtrag Nr. 27.

⁵⁰⁷ GAMPL, Staat, 58: 1754, PE II Nr. 35 und in mehreren Gesetzen der späteren Jahre.

⁵⁰⁸ GAMPL, Staat, 29: 1758, CA 5 1270 f. (Schulordnung für die Vorstädte, letzter Absatz).

⁵⁰⁹ Buchbinder Akten 2, Mappe 1, 012.

*freygesprochen [...] werden.*⁵¹⁰ Im Text der Handwerksartikel findet sich jedoch kein Hinweis mehr, dass die Zunft bei der Erstellung mitgewirkt hätte.

Ursprünglich war es in Wien Aufgabe der Jesuiten gewesen, die Christenlehre zu halten und die Lehrlinge zu prüfen. Nach Aufhebung des Ordens musste eine neue Regelung getroffen werden. Die Verordnung des Rates vom 24. August 1774 überträgt die Prüfung der Lehrlinge den *geistlichen und seelsorgern, von welchen sie das jahr hindurch im katechismo unterwiesen würden*. Die Lehrlinge wurden *zur zeit ihrer freysprechung in betref ihres gemachten fortganges und genugsamer unterweisung in dem christenthum examiniret, [und] von diesen geistlichen und seelsorgern einem jeden lehrjungen ein ordentliches attestat, wie es von dem ehemaligen patre katechetiko beschehen wäre, ertheilet.*⁵¹¹

Am 4. Jänner 1775 verfügte der Rat der Stadt Wien in § 15 des Schulpatents, dass für die aus der Schule ausgetretene Jugend, *besonders aber für die handwerkspursche [!], wo es nur immer thunlich wäre*, am Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienst [dies war eine Andacht] *in der ordentlichen schule* zwei Stunden Wiederholungsunterricht zu veranstalten seien, die von den Lehrern *unter aufsicht eines pfarrers oder seines vicarius* zu halten waren. Die Schulmeister hatten vor ihrer Anstellung ihre *hinreichende kenntnis der glaubenslehre* dem zuständigen Katecheten nachzuweisen.⁵¹²

Die Teilnehmer an der Christenlehre sollten *die epistel und das evangelium des tages vorlesen hören, sich im lesen, schreiben und auch in rechnung üben, folglich auch befleissen, daß sie das erlernte wieder auffrischen und im gedächtniße erhalten*. Als Leseübungen waren Stücke aus den Schulbüchern vorgesehen (Religionsgeschichte, Sittenlehre, *ableitung zu der rechtschaffenheit*, Haus- und Landwirtschaft) und *das befragen der jugend über diese gegenstände nicht ausser acht zu lassen*. Die Prüfung war Pflicht des *schulaufsehers*. Kein Lehrling durfte freigesprochen werden, *er habe sich dann durch ein schriftliches zeugniß des schulaufsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger erlernung der religion, des lesens, schreibens und rechnens auch diese widerholungsstunden von zeit zu zeit fleißig besucht habe.*⁵¹³

Im Jahr 1778 beschäftigte sich eine Niederösterreichische Regierungsverordnung⁵¹⁴ neuerlich mit der Christenlehre. *Die Jugend, die keine öffentliche Schule besucht, so wie die Lehrjungen [...] sollte die ganze Lehrzeit hindurch nur in der Kirche des*

⁵¹⁰ Artikel für Hutmachermeister 1771. [Druck].

⁵¹¹ Buchbinder Akten 2, Mappe 1, 068.

⁵¹² GAMPL, Staat, 58: 1758, CA 5 1282.

⁵¹³ Buchbinder Akten 2, Mappe 1, 070.

⁵¹⁴ N.Ö. Regierungsverordnung, 31. 10. 1778, §§ 3 und 5. [Druck].

Bezirks, wo derjenige, *dessen Kinder oder Mündel sie sind, oder bei dem sie in der Lehre stehen, wohnet*, jeden Sonntag die Christenlehre besuchen, sich noch vor der bestimmten Stunde *an den angewiesenen Plätzen ununterbrochen einfinden, bis ans Ende sittsam aushalten, dieses Einschreibtäferl und den Katechismus Nro. 4 mitnehmen, aus selbigen die wöchentliche Aufgabe fleißig erlernen, sich ebenfalls nach der Christenlehre an die Ausfrageörter zum Ausfragen stellen*, wobei auf dem Täfelchen *zur Versicherung für die Aeltern oder Lehrherrn Erfolg oder Misserfolg durch ein dreigliedriges Notensystem mit g (für gut), m (für mittelmäßig) oder s (schwach) festgehalten wurde*. Die Beurteilung wurde auch *auf das gleichförmige Einschreibzettel der Ausfrager für den Herrn Katecheten [...] richtig bezeichnet. Bleibt einer durch seine Lehrzeit an Sonntagen öfters gar aus, so wird weder das Einschreibtäferl noch das Ausfragerzettel bezeichnet, und zur Strafe wird er sodann bey seinem Freysagen auf längere Zeit zum Lernen und fleißiger Erscheinung in der Christenlehre verwiesen werden*. Nur wer regelmäßig jeden Sonntag erschien und den Katechismus erlernt hatte, durfte sich 14 Tage vor dem Freisprechen *mit einem schriftlichen Zeugniß des Lehrherrn und dem Einschreibtäferl versehen bei dem Klassendirektor melden*. Dieser stellte den Lehrling beim Katecheten der zuständigen Kirche zum Examen vor, *wo ihm ein gedrucktes Zeugniß seiner Kenntnisse in der Christenlehre ertheilet wird*, ohne das er nicht freigesprochen werden durfte.⁵¹⁵

Die Verordnung vom 22. Jänner 1780⁵¹⁶ lässt vermuten, dass nicht alles so gelaufen war, wie sich das der Rat vorgestellt hatte. Lehrlinge hätten sich *unter dem Vorwand, sie seien Mitglieder der Christenlehrbruderschaft*⁵¹⁷, *in der Kirche am Hof in der Bruderschaftskapelle unterrichten lassen*. Da diese so klein sei, *daß sie nicht einmal die dahin gehörigen 172 Lehrjunge fassen könnte*, erließ der Erzbischof die Anordnung, die Bruderschaft dürfe nur im Bezirk wohnhafte Lehrlinge aufnehmen, die anderen seien an ihre zuständige Kirche zu verweisen, *auch zu diesem Ende die Vorkehrung geschehen wäre, daß die Ablässe dieser Bruderschaft auch in den übrigen katechetischen Kirchen zu gewinnen seyn würden*. Es wurde angeprangert, *daß viele Lehrjunge von verschiedenen Geistlichen, welche nicht als öffentliche Katecheten aufgestellt wären, ganz unbefugte und der Wahrheit nicht gemässe katechetische Zeugnisse erhielten, und alsdann ohne Anstand von ihren Zünften freygesprochen würden*.⁵¹⁸ Wieder wurde den Zünften eine Strafe von 50 Reichsthaler angedroht, sollten sie einen Lehrling ohne

⁵¹⁵ N.Ö. Regierungsverordnung, 31. 10. 1778, §§ 3 und 5. [Druck].

⁵¹⁶ Buchbinder Akten 2, Mappe 1, 087.

⁵¹⁷ Christenlehrbruderschaft: gegründet 1747 von dem Jesuiten Ignaz Parhammer (1715–1786).

⁵¹⁸ Buchbinder Akten 2, Mappe 1, 087.

ächttes katechetisches Zeugniß freisprechen, wobei der Vorsteher der Zunft verpflichtet war, sich bei dem betreffenden Katecheten *mehrerer Zuverlässigkeit halber wegen der richtigen Unterschrift* zu erkundigen.⁵¹⁹ Gab es noch immer Unklarheiten? Am 9. Juni 1780 folgt eine neue Verordnung des Rates: *Ein glaubwürdiges Christenlehrzeugnis ist nur jenes, welches von dem bestellten Katecheten jener Kirche, in welchem Bezirk der Lehrling wohnt, ausgestellt ist.*⁵²⁰ Den Chyrurgen wurde vorgeworfen, sie hätten einen Lehrling freigesprochen, dessen ungültiges Attestat *von dem pfarrer auf der Landstrasse ausgestellt ist*; auch ein Schusterlehrling, *welcher in die gottsaekerkirche auf die Landstrasse gehörig ist und von dem katecheten dieser kirche zu prüfen ist*, hätte ein ungültiges Zeugnis gebracht.⁵²¹ Im Wiederholungsfalle würde die Strafe von 50 Reichstalern *unnachsichtlich einkassiret werden.*⁵²²

Der Besuch der Christenlehre war anscheinend auch zwei Jahre später noch nicht zufriedenstellend. Ein *Avertissement* des Rates macht *auf hohen Befehl [...] sämtlichen Vorstehern der Zünften sowohl als auch den Hauseigenthümern in und vor der Stadt, derselben Administratoren oder Sequestern die Verordnung neuerdingen bekannt*, dass die Lehrlinge und Kinder *bey eigener Dafürhaftung des Lehrherrn oder Hausvaters* zum fleißigen Besuch der Christenlehre angehalten werden sollten.⁵²³

Das *Circulare* vom 21. Februar 1794 trug *sämmtlichen innungen, mitteln, zünften und gremien nachdrücklichst auf, allen pfarrkatecheten von viertel zu vierteljahr das verzeichniß der bey sämtlichen meistern oder gliedern der innung befindlichen lehrjungen mitzutheilen*. Jeder Lehrherr musste sich monatlich einmal beim Katecheten seines Pfarrbezirks *über den fleissigen besuch, den fortgang und die aufführung seines oder seiner lehrjungen* erkundigen.⁵²⁴ Vermutlich war die *aufführung* der versammelten Jugendlichen nicht immer tadellos, den schon seit 1784 bestand die Regelung, dass Handelsleute, Künstler und Handwerker für die Beaufsichtigung der Lehrjungen bei der Christenlehre zu sorgen hatten.⁵²⁵

Ein *Circulare* unternimmt 1804 einen neuen Anlauf, die Sache mit den Christenlehrzeugnissen endgültig zu regeln, *haben doch wiederholte Fälle gezeiget, daß man hie und da diesen deutlichen Vorschriften durch manche hinterlistige Wendungen sich zu entziehen trachte, hie und da sie offenbar übertrete. Es ist vorgekommen, daß*

⁵¹⁹ Akten Buchbinder 2, Mappe 1, 087.

⁵²⁰ Akten Buchbinder 2, Mappe 1, 088.

⁵²¹ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 6.

⁵²² Protokoll der Hutmachermeister 1780, 6.

⁵²³ Akten Buchbinder 2, Mappe 1, 105.

⁵²⁴ Akten Buchbinder 2, Mappe 1, 196.

⁵²⁵ GAMPL, Staat, 96: 1784, HB 6 347ff.

*Lehrjungen unter der Bedingung frey gesprochen wurden, das katechetische Zeugniß binnen 14 Tagen nachzutragen, daß andere ohne katechetische Zeugnisse zur Freysagung mit Abnehmung der Freysagungstaxe vorgemerket wurden, daß Lehrjungen der Künstler und des Handelsstandes häufig nur während des letzten Jahres ihrer Lehrzeit den Christenlehren beywohnen, bisweilen auch ganz ohne alles katechetische Zeugniß frey gesprochen werden. Da nun hierdurch der fromme Zweck des Gesetzes ganz oder zum Theile vereitelt wird, wird allen Vorstehern und Lehrherrn bekannt gemacht, das jede [...] Abweichung von dem Buchstaben dieser Gesetze mit der gesetzlichen Strafe werde geahndet werden.*⁵²⁶ Nach weiteren 20 Jahren schärfte die hohe k.k. n.öst. Landesregierung über den Magistrat der Stadt Wien den Innungen und Gewerben neuerdings ein, die Lehrjungen sowohl zum Besuche der Christenlehre als auch des Wiederholungsunterrichtes anzuhalten. Der Magistrat hatte den Auftrag gegen jene Lehrherrn, die dieses unterlassen, oder gar die Jungen von dem Besuche der einen oder des andern aus eigennützigem Absichten zurückhalten, mit Strenge vorzugehen. Um die Sache besser überwachen zu können, führte die hohe Landesstelle durch das fürsterzbischöfliche Consistorium statt der bisher üblichen Christenlehr-Täfelchen kleine, etwa einen Bogen starke Büchelchen für die ganze Lehrzeit ein. Auf der einen Seite der Blätter sind die Rubriken für die Christenlehre nach der bisherigen Uebung bey den Christenleehrtäfelchen, auf der gegenüberstehenden aber sind die Rubriken für den Wiederholungsunterricht zu bezeichnen, die der Lehrer auszufüllen hat, so daß mit einem Blick die Verwendung des Lehrjungen durch ein ganzes Schuljahr übersehen werden kann.⁵²⁷ Die neuen Einschreibbüchel waren bey dem k.k. Schulbücher Verschleiß bey St. Anna erhältlich.⁵²⁸

Die Bürstenbinder hatten 1817 einen eigenen Paragraphen in ihrer Handwerksordnung, die den Lehrherrn daran erinnerte, er sei den Lehrling *unter strenger Verantwortung stets zur fleißigen Besuchung der vorgeschriebenen Wiederholungsstunden anzuhalten verbunden*, und der Junge habe ein Zeugnis über den erhaltenen Religionsunterricht beizubringen.⁵²⁹ Über die Form des Christenlehrzeugnisses geben erhaltene Originale im WStLA Aufschluss: So bezeugt 1855 der Kooperator der Stadtpfarre Linz einem Buchbinderlehrling *behufs seiner freysprechung, daß er bey der vorgenommenen*

⁵²⁶ Akten Bürstenbinder, Mappe 1, 29. 12. 1804.

⁵²⁷ Akten Bürstenbinder, Mappe 1, 13. 2. 1824.

⁵²⁸ Akten Bürstenbinder, Mappe 5, 20. 3. 1825.

⁵²⁹ HWO für Bürstenbinder 1817.

*prüfung einen genügenden Fortgang gezeigt und sich in sittlicher Hinsicht sehr gut (so weit es dem Gefertigten bekannt ist) verhalten habe.*⁵³⁰

Auch bei der Einführung der Lehrkontrakte für zünftige Gewerbe durch das Regierungsdekret vom 7. Jänner 1830 wurde nicht auf die Christenlehre vergessen. Im Kontrakt-Formular heißt es unter Punkt 2: *Verbindet sich der Lehrherr N.N. diesen Lehrlingen während der oben bestimmten Lehrzeit [...] ihn zum Besuche der vorgeschriebenen Christenlehre und der sonntäglichen Wiederholungsschule anzuhalten, dann überhaupt für seine gute Erziehung väterlich zu sorgen.*⁵³¹ Die Anempfehlung der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes wurde am 26. Oktober 1831 erneuert.⁵³² Die ständige Wiederholung lässt darauf schließen, dass mehr als 70 Jahre behördliche Bemühungen es nicht geschafft hatten, den Widerstand der Handwerksmeister gegen die Bindung der Freisprechung an religiöse Auflagen zu überwinden. Über die Gründe dieser Ablehnung kann nur spekuliert werden. War die ständige Überwachung der Lehrlinge zu mühsam? War es ein Anzeichen für das allmähliche Abrücken der Zünfte von der Religion? Einige Fakten deuten darauf hin: Es fällt auf, dass schon 1780 ein *Magistratisches Circular* ausgegeben wurde, das die Arbeit an Sonn- und Feiertagen anprangert: *Seine k.k. Majestät hätten zu allerhöchst dero Unzufriedenheit vernommen, daß von dem größern Theil der Professionisten und beinahe allgemein von denselben weder Sonn- noch Feiertag, wie es gebotten sey, gefeyert, sondern an solchen Tagen gleich den Werktagen ungescheüt gearbeitet werde. Seine Majestät wollen daher, daß dieser unfug abgestellt und das dießfalls bestehende Geboth gehörig beobachtet werde.*⁵³³ Am 2. Dezember 1825 wurde dem Mittel in einem Dekret erneut aufgetragen, *an Sonn- und Feiertagen einen Verkaufsladen nicht zu eröffnen.*⁵³⁴ 1833 wurde verfügt, Wiederholungsschule und Christenlehre dürften wegen der sonntäglichen Arbeiten nicht gehindert werden.⁵³⁵

⁵³⁰ Original, Akten Buchbinder, Mappe 15.

⁵³¹ Akten Bürstenbinder, Mappe 1, 22. 4. 1830.

⁵³² Protokoll der Hutmachermeister 1780, 411.

⁵³³ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 194.

⁵³⁴ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 364.

⁵³⁵ Protokoll der Hutmachermeister 1780, 416.

4.5 *unndt was sye nach ihren todt verlangen zuhaben, solches auch andern thuen sollen.*⁵³⁶ Tod und Begräbnis

Das Phänomen des Todes als unausweichliches Geschehen ergreift sowohl den einzelnen Menschen als auch die Gemeinschaft, in der er steht. „Jeder Todesfall gibt zu eindringlichen Überlegungen über das Sterben, über den Toten und über sein Weiterleben Anlaß.“⁵³⁷ Das „Totenbrauchtum“ ist eine Form der Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem „Faktum Tod“ (Peter Löffler) und als solche auch dem kulturellen Wandel unterworfen. Es umfasst die ritualisierte Reaktion der Mitmenschen auf das Sterben eines Mitglieds ihrer Gemeinschaft: den Umgang mit dem Leichnam des Verstorbenen, die Sorge für und um das (Seelen-)Leben nach dem Tode, den Beistand für die Hinterbliebenen. In der Neuzeit waren „Todesereignis und Totenpflege [...] im Lebenskreis der Gemeinschaft voll und ganz integriert durch die strengen Gesetze von Sitte und kirchlich-religiöser Bindung“.⁵³⁸

Die Bestattung eines Verstorbenen war immer eine Funktion der Gemeinschaft, die einem bestimmten Ritual unterlag. Auch in unterschiedlichen Kulturen und Zeiträumen war sie immer mit einem Geleit durch Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Berufsgenossen verbunden. Und schon bei den Römern und Griechen wissen wir von Gemeinschaftseinrichtungen auf genossenschaftlicher Basis, die die oft hohen Kosten der Beerdigung tragen halfen.⁵³⁹

Die Zünfte des Mittelalters, die eine wichtige Rolle in der sozialen Ordnung bildeten, gingen seit dem 15. Jahrhundert dazu über, in ihre „fest gefügten Regeln des Zusammenlebens“ (Peter Löffler) das standesgemäße „ehrenvolle“ Begräbnis ihrer Mitglieder aufzunehmen. Auch in den Handwerksordnungen der Neuzeit finden sich immer Bestimmungen über die Teilnahme an der Beerdigung eines „Mitbruders“.

4.5.1 Die Ansage

Nachdem die Angehörigen den Tod eines Handwerkers dem Zunftmeister angezeigt hatten, wurde die verpflichtende Teilnahme am Begräbnis den Mitmeistern „angesagt“:

⁵³⁶ Ordnung der Stukkateure 1709.

⁵³⁷ LÖFFLER, Totenbrauchtum, 8.

⁵³⁸ LÖFFLER, Totenbrauchtum, 9.

⁵³⁹ Vgl.: VESPER, Sterbekassen, 3; HAMETER, Mors, 27.

und solle allezeit der iüngste maister [...] ansagen⁵⁴⁰, auch ain ieder, da ihme angesagt wird, zu dem opffer kohmen, und ohne ehrhafften noth nicht außbleiben⁵⁴¹. In den meisten Zünften war das „Ansagen“ aller Zusammenkünfte, also auch der Begräbnisse, die Aufgabe des jüngsten Meisters, [soll] *der jüingste mitbruder aber der zunft vor einen ansager in so lang, bis derselbe von einem neü aufgenommenen mitbruder abgelöset wird, ohne weigerung dienen, folglich bey allen zusammenkunfften, kirchen-diensten, leich-begräbnussen und anderen vorfahrenheiten sich zum dienst und ansagen gehorsamlich gebrauchen lassen*⁵⁴². Bei den Fassbindern wird der Ansager als *umbsager* bezeichnet⁵⁴³, bei den Schneidern als *zechsager*⁵⁴⁴. Im Handwerksbuch der Fleischhauermeister findet sich eine Eintragung, die einen Hinweis vermittelt, wie genau das Procedere des Ansagens gehandhabt wurde. Zwei Meister waren im März 1753 zum *haubt hantwerch zu spatt komen*. Eigentlich sollte jeder 4 fl Strafe bezahlen, *die weillen sie aber gemelt, wie daß ihnen durch den ansager nicht in der behaussung eingesagt sey worden, alsdan ist ihnen 2 fl nachgesehen worden.*⁵⁴⁵ Der Ansager musste von Werkstatt zu Werkstatt gehen und die Meister bzw. Gesellen persönlich zum Erscheinen einladen. 1747 musste ein „Flecksieder“ 1 fl 30 x Strafe zahlen, *weillen er den hr. Frantz Schmidt nicht eingesagt.*⁵⁴⁶ Dass diese persönliche Einladung ein großer Zeitverlust war, vor allem, wenn der Eingeladene nicht gleich angetroffen wurde, liegt auf der Hand. Da dieses Ansagen während der Arbeitszeit geschah, bedeutete es durchaus einen Einkommensverlust. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gingen manche Zünfte dazu über, auswärtige Ansager gegen Bezahlung einzustellen. 1786 bittet *das Mittel der burgerlichen Buchbinder* statt des jüngsten Meisters einen auswärtigen Ansager einstellen zu dürfen, da er sonst *andurch viele Arbeitstage versaumen muss, ohne dafür eine Schadloshaltung zu beziehen*. Dies wurde unter der Auflage genehmigt, *daß jedoch diesem Ansager nicht mehr als 9, oder höchstens 10 fl jährlich für seine Verrichtung abgereichet werden sollen.*⁵⁴⁷

⁵⁴⁰ Ordnung der Buchbinder 1714.

⁵⁴¹ Ordnung der Bierversilberer 1700.

⁵⁴² Ordnung der Kleinfleischselcher 1747.

⁵⁴³ HWO für Fassbinder 1713.

⁵⁴⁴ BUCHNER, *Zunft*, 188.

⁵⁴⁵ Fleischhauer Buch 4, 27. 3. 1753.

⁵⁴⁶ Fleischhauer Buch 4, 16. 2. 1747.

⁵⁴⁷ Buchbinder Akten Joos, 122, Eingabe an den Magistrat der Stadt Wien, 19. Dezember 1786.

4.5.2 Die Pflicht zur Leichenfolge

„Die Folge zum Grabe ist der Höhepunkt der Hilfe und Ehrung des Verstorbenen durch den Kreis derer, zu denen er in seinem Leben in engster Verbindung stand. Die Folgepflicht ist beinahe eine ‚geheiligte‘ Handlung, eine fast rechtlich-bindende Aufgabe, die von der Gemeinschaft ausgeübt wird, und zwar unter Verbindung von religiösen und gemeinschaftsbetonten Motiven.“⁵⁴⁸ Mitglieder der Zünfte sahen darin ihre „Schuldigkeit“ dem Toten gegenüber. Die Handwerksordnung von 1527 spricht noch von Freiwilligkeit: *Wan ain Maister / Maisterin / oder Gesell jren gestorben freündten ain Begencknüß / oder Gotzdienst hallten wil / darzue doch niemandts verpunden sein sol / so mögen die anndern Maister / oder gesellen / so fern sy gern wellen / zu demselben Gotzdienst geen, allerdings nach dem Gottesdienst ain yeder widerumb zu seiner arbeit unnd geschefften trachten.*⁵⁴⁹ Der Leichenzug war aber zugleich eine Gelegenheit, das Handwerk nach außen hin zu repräsentieren und für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen, weswegen ihn die Zünfte zur Verpflichtung machten.

In manchen Ordnungen wurde der Ausdruck „ehrlich“ oder „ehrbar“ verwendet. Bei den *Büchsenchäfftern*⁵⁵⁰ heißt es 1593: *Es soll auch der verstorbene mitmaister unnd gesellen ehrlich der gebür nach wie ein christenmensch zum begrebnus getragen werden.*⁵⁵¹ Die verstorbenen Buchbinder sollen *ehrlich zur erden bestättet werden.*⁵⁵² Die Buchbindergesellen sollen [...] *sich aus kristlicher liebe angelegen seyn lassen, bey absterben eines meisters oder mitgesellen die leiche mit kristlicher auferbäulichkeit zu den grabe zu begleiten.*⁵⁵³ „Die Worte ‚ehrlich‘ und ‚christlich‘ beweisen die enge Beziehung von religiöser Übung und weltlichem Gepränge: ‚ehrlich‘ meint das standesgemäße, ehrenvolle und geziemende Begräbnis des einzelnen Genossen, ‚christlich‘ die helfende Nächstenliebe als Erfüllung der Barmherzigkeit gemäß der Heiligen Schrift.“⁵⁵⁴

Ursprünglich waren alle Meister und Gesellen bei Strafe verpflichtet, an dem Begräbnis teilzunehmen. „Die Verpflichtung umfasste das Abholen der Leiche am Wohnhaus, die Begleitung des Sarges bis zum Friedhof, Teilnahme an der Beerdigungszeremonie,

⁵⁴⁸ LÖFFLER, Totenbrauchtum, 75.

⁵⁴⁹ HWO W 1527, fol. L. [Druck].

⁵⁵⁰ Büchsenmacher.

⁵⁵¹ Ordnung der Büchsenmachergesellen 1593.

⁵⁵² Ordnung der Buchbinder 1714.

⁵⁵³ Artikel für Buchbindergesellen 1774.

⁵⁵⁴ LÖFFLER, Totenbrauchtum, 75.

eventuell das Tragen des Sarges auf dem Friedhof und die Rückkehr mit den Angehörigen bis vor die Tür des Trauerhauses.⁵⁵⁵ Die nicht geringen Strafen und die engen Bestimmungen, die ein Fernbleiben zuließen, sind ein Hinweis auf „die Bedeutung der Leichenfolge als Manifestation der Gemeinschaftsgedanken“⁵⁵⁶ innerhalb der Zünfte. In den Ordnungen wird verlangt, eine begründete Nichtteilnahme (*ehrhaffte noth*⁵⁵⁷, *herrn geschäft*⁵⁵⁸ oder *genugsame ursach*⁵⁵⁹) dem Innungsmeister vorher anzuzeigen. Wenn man bedenkt, dass Begräbnisse in der Arbeitszeit stattfanden und der Arbeitslohn Stücklohn war, wird verständlich, dass manche Handwerker versuchten, sich der Folgepflicht zu entziehen, da sie durch die Teilnahme an Begräbnissen finanzielle Einbußen hatten. Unentschuldigtes Nichterscheinen (*ungehorsamb aussen bleiben*⁵⁶⁰) wurde in manchen Ordnungen mit einer Wachsstrafe belegt, häufiger wird aber eine Geldstrafe verhängt. Ein Pfund Wachs betrug die Strafe 1713 bei den Fassbindern⁵⁶¹, bei den Bierversilberern 1700 zwei Pfund Wachs⁵⁶², bei den Fleischhuern 1747 ein Pfund Wachs⁵⁶³. Tischlergesellen bezahlten 1616 vier Kreuzer Strafe⁵⁶⁴, die Webergesellen mussten 1755 *zwey x straff geben*⁵⁶⁵, die Diamantschleifer hatten 1762 schon 30 Kreuzer zu bezahlen⁵⁶⁶. 1756 und 1762 bezahlten Fleischhauer eine Strafe von 1 fl 30 x, sie waren *zu der leich nicht erschienen*.⁵⁶⁷ 12 Kreuzer betrug 1771 die Strafe für Hutmachermeister⁵⁶⁸, Webergesellen bzw. Webermeister⁵⁶⁹ und Büchsenmacher-gesellen⁵⁷⁰, für die Goldschmiede wurden als Strafe 1773 15 Kreuzer genannt, für *jene aber, die zum Leuchten bestimmt sind und ausbleiben*, 30 Kreuzer⁵⁷¹.

Bisweilen gab es Probleme. *Item ist der herr Michael Makh, flöksieder, wegen daß er bey der leichtbegröbnus protestirt und nicht mehr tragen wollen, also um 1 fl abgestraft worden, ist gleich erlög worden*, lautet 1747 eine Eintragung im

⁵⁵⁵ KLUGE, Zünfte, 314.

⁵⁵⁶ LÖFFLER, Totenbrauchtum, 93.

⁵⁵⁷ Ordnung der Bierversilberer 1700.

⁵⁵⁸ HWO für Fassbinder 1713.

⁵⁵⁹ HWO für Diamantschneider 1762.

⁵⁶⁰ HWO für Fassbinder 1713.

⁵⁶¹ HWO für Fassbinder 1713.

⁵⁶² Ordnung der Bierversilberer 1700.

⁵⁶³ Ordnung der Kleinfleischselcher 1747.

⁵⁶⁴ Gesellenordnung der Tischler 1616.

⁵⁶⁵ Gesellenordnung der Weber 1755.

⁵⁶⁶ HWO der Diamantschneider 1762.

⁵⁶⁷ Fleischhauer Buch 4, 15. 6. 1756.

⁵⁶⁸ Artikel für Hutmachermeister 1771.

⁵⁶⁹ Artikel für Webermeister bzw. für Webergesellen 1772.

⁵⁷⁰ Artikel für Büchsenmachergesellen 1778.

⁵⁷¹ Ordnung der Goldschmiede 1773. [Druck].

Handwerksbuch der Fleischhauermeister.⁵⁷² Sie gibt einen Hinweis, dass bei den Fleischhauern üblich war, dass Zunftgenossen den Sarg zu Grabe trugen. Anhand der Aufschlüsselung der Begräbniskosten in den Bahrleibbüchern von St. Stephan lässt sich nachvollziehen, welche Zünfte die *trager mit mäntl* der Kirche in Anspruch nahmen, bzw. welche Handwerke das Tragen selbst übernahmen. 1662 wird *ein burger unnd letzelter [...] mit 10 letzelter gesellen getragen*,⁵⁷³ 1663 ein *pekhantwerker* von den *pekenjung*⁵⁷⁴. Auch die Tischler und die Hutmachermeister waren zum Tragen verpflichtet.

Ursprünglich bestand die Regelung, dass sämtliche Meister bzw. Gesellen eines Handwerks nicht nur an der Beerdigung eines „Mitbruders“, sondern auch an dem der Ehefrau eines Meisters teilnehmen mussten. In der Ordnung der Buchbinder ist sogar von *kindt* die Rede.⁵⁷⁵ Die Bestimmungen sind nicht immer ganz klar formuliert. Am Begräbnis eines Meisters mussten jedenfalls alle Gesellen teilnehmen. Dies war z. B. bei den Wundärzten der Fall: *So ein principal, eines principalen wittib, oder ein gesell von disem hauptgremio mit tod abgienge, seynd die überlebende [sic!] principalen und gesellen des orts schuldig, des abgestorbenen leichnam ehrbar zum grabe zu begleiten*.⁵⁷⁶ Dies könnte man so interpretieren, dass auch am Begräbnis eines Gesellen die „Principalen“ teilnahmen. Manche Zünfte verlangten, wenn ein Geselle starb, nur die Begleitung durch die Mitgesellen. *Wann ain gesell mit todt abgeet, [...] sollen auch die gesellen all mit dem verstorbenen zu graab geen, unnd jhme zum erdtreich thragen helffen, bey straff vier khreuzer*,⁵⁷⁷ heißt es 1616 in der Gesellenordnung der Tischler. Noch 1817 bestimmt die Ordnung der Bürstenbinder, dass am Begräbnis eines Meisters die Meister und Gesellen teilzunehmen hatten, an dem eines Gesellen nur der Altgeselle und andere Gesellen⁵⁷⁸. Im späten 18. Jahrhundert wurde allmählich von der Forderung Abstand genommen, dass alle Mitglieder eines Handwerks dem Leichenzug folgen mussten. Für das *leichenbegängnis* eines verstorbenen Webermeisters oder einer Meisterin waren 1772 zwölf Meister⁵⁷⁹ als Begleitung vorgeschrieben, für Webergesellen 12 Gesellen,⁵⁸⁰ nur mehr sechs Büchsenmachergesellen waren 1778 verpflichtet, an der Beerdigung eines Meisters, einer Meisterin oder eines Gesellen

⁵⁷² Fleischhauer Buch 4, 27. 10. 1747.

⁵⁷³ Bahrleibbuch 1663, 30. 12. 1662.

⁵⁷⁴ Bahrleibbuch 1663, 14. 4. 1663.

⁵⁷⁵ Ordnung der Buchbinder 1714, Ordnung der Buchbindermeister 1761.

⁵⁷⁶ Ordnung der Wundärzte 1752.

⁵⁷⁷ Gesellenordnung der Tischler 1616.

⁵⁷⁸ HWO für Bürstenbinder 1817.

⁵⁷⁹ Artikel für Webermeister 1772.

⁵⁸⁰ Artikel für Webergesellen 1772. [Druck].

teilzunehmen.⁵⁸¹ Bei den Goldschmieden sollten *bey den Leichbegräbnissen eines verstorbenen Meisters, Meisterinn oder Meisterswitwe wenigstens 6 Meister abwechslungsweise erscheinen.*⁵⁸² Dies galt auch für die Hutmachermeister. Sechs Meister hatten die Leiche zu Grabe zu tragen.⁵⁸³ So zeigte sich der soziale Wandel innerhalb der Zünfte, indem die ursprünglich stark religiösen und repräsentativen Gesichtspunkte beim Begräbnisritual allmählich wirtschaftlichen Überlegungen unterworfen wurden.

4.5.3 Bahrtuch und Bahrschild

Bis in das 18. Jahrhundert konnten sich die Sargbestattung nur wenige leisten. Ursprünglich wurde der Tote in Leinentücher oder einen Sack gesteckt, nur während der Bestattungszeremonie lag der Leichnam in einem einfachen Sarg, der durch ein Tuch, das sogenannte Bahrtuch bedeckt war. Dieser Sarg wurde auf einer Bahre zum Grab getragen. Die Bahre war ein hölzernes Gestell mit Füßen und Tragegriffen bzw. -stangen. Das Tragen, meist durch Nachbarn des Verstorbenen, war gebräuchlich, so lange die Friedhöfe rund um die jeweilige Kirche bestanden. An größeren Wiener Kirchen, wie etwa dem Stephansdom oder der Schottenkirche, gab es eigene Träger in speziellen Mänteln. Erst mit der Verlegung der Friedhöfe an den Stadtrand wurde es wegen der größeren Entfernung üblich, den Sarg auf einem Wagen zu transportieren. Bei den Zünften wurden meist die jüngsten Meister oder Gesellen zum Tragen bestimmt, d. h. jene, die zuletzt in das Handwerk aufgenommen worden waren. „Ein Prinzip also, das eine zunftspezifische Hierarchie der Handwerker reproduzierte, denn die Dauer der Mitgliedschaft stand nicht zwingend in Beziehung zu Parametern wie dem Lebensalter.“⁵⁸⁴ Nicht diejenigen waren die Sargträger, die dem Toten nahegestanden hatten, sondern die dazu bestimmten Zunftgenossen, „das offenkundig stets unbeliebte Ehrenamt wurde unabhängig von persönlichen Beziehungen vergeben“.⁵⁸⁵

Am Grab angekommen, wurde in der Frühen Neuzeit der Tote aus dem Sarg genommen und so in die Erde zur letzten Ruhe gebettet. Erst am Anfang des 17. Jahrhunderts

⁵⁸¹ Artikel für Büchsenmachergesellen 1778. [Druck].

⁵⁸² Ordnung der Goldschmiede 1773. [Druck].

⁵⁸³ Artikel für die Hutmachermeister 1771. [Druck].

⁵⁸⁴ BUCHNER, *Zunft*, 193.

⁵⁸⁵ BUCHNER, *Zunft*, 193.

wurde der Holzsarg bei Erdbestattungen gebräuchlicher, wenn auch nicht bei der armen Bevölkerung.

Das Bahrtuch, das entweder den Leichnam direkt oder den Sarg bedeckte, spielte bei den Begräbniszeremonien als Symbol des Gemeinschaftsgeistes eine große Rolle. Es zeigte bei den Zünften die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft eines Handwerks an und war daher zur öffentlichen Repräsentation – so wie die Kerzen – unabdingbar nötig.⁵⁸⁶ Meist bestand es aus schwarzem (aber auch farbigem) Samt oder einem anderen Stoff, etwa 2,5 mal 3 Meter groß, und war mit den Zeichen des Handwerks bestickt. „Gerade in mittelalterlicher Zeit, teilweise bis hinein ins späte 17. Jahrhundert, prangten die Bahrtücher in den prächtigsten Farben und Ornamenten, weit entfernt düstere Trauertücher zu sein. Sie waren vielmehr lebhaftes Abzeichen der Gilde oder eines Verbandes, die dadurch ihr Vermögen und ihre Leistungsfähigkeit recht sinnfällig unter Beweis stellen konnten.“⁵⁸⁷ Ab dem 17. Jahrhundert setzte sich die schwarze Farbe für Bahrtücher durch, vermutlich unter dem Einfluss der Kirche, da in dieser seit dem Konzil von Trient die liturgischen Farben streng reglementiert waren.⁵⁸⁸



Abb. 20: Bahrschild der Kleidermacherzunft von Liechtenstein

Manchmal wurden auf dem Tuch auch so genannte Bahrschilder angebracht, die durch ihre Art der Verzierung auf die Zunft hinwiesen. Es handelte sich um ein schildartiges Zierstück aus Silber, Blech, Zinn, Holz oder dick unterlegtem Stoff, das beim Leichenbegängnis entweder am Bahrtuch (seitlich oder vorne) oder an der Bahre angebracht, jedoch vor der Bestattung entfernt wurde. Das Material und die Gestaltung war abhängig vom Reichtum der jeweiligen Zunft.⁵⁸⁹ Auch so genannte Totenkronen fanden Verwendung.⁵⁹⁰ Bahrtuch und Bahrschilder wurden in der Kirche aufbewahrt, in der die Zunft ihren Altar hatte, an dem die Quatembermessen gelesen wurden. Für

⁵⁸⁶ Vgl.: LÖFFLER, Totenbrauchtum, 224.

⁵⁸⁷ LÖFFLER, Totenbrauchtum, 229.

⁵⁸⁸ Vgl.: LÖFFLER, Totenbrauchtum, 229.

⁵⁸⁹ Vgl.: RDK I, Sp. 1385 f.

⁵⁹⁰ Vgl.: KLUGE, Zünfte, 314.

Handwerker, deren Zeche kein eigenes Bahrtuch besaß, wurde es von der zuständigen Kirche verliehen. Das Inventar der Moranduskapelle von St. Stephan verzeichnet 1425 ein *sadtgrünes partuch*.⁵⁹¹

Die Anschaffung eines Bahrtuchs durch die Zünfte lässt sich in einigen Quellen nachweisen. So stifteten die Hafnermeister 1578 *aus christlichem eyfer und gemüet ain par tuech zue ainer gedächtnus*⁵⁹² und halten in einer eigenen Urkunde namentlich fest, wer wieviel zum Bahrtuch beigetragen bzw. wer sich zu zahlen geweigert hatte. Es lässt sich allerdings nicht belegen, ob den Meistern, die sich an den Kosten nicht beteiligt hatten, bei ihrem Begräbnis das Bahrtuch verweigert wurde. Einen Hinweis könnte das Vorgehen der Tischler geben. Tischlermeister und Gesellen teilten sich die Kosten für das Bahrtuch: *unnd dieweilen auch die tischlergesellen alhir zu Wienn auß jrer ladt denen maistern des tischler hanndtwerkhs daselbst zur hilff deß sammathen paartuechs zwelff gulden reinisch erleget unnd außgericht, so haben demnach alle maister deß ganzen ersamen hanndtwerkhs ainhelliglich [...] beschlossen unnd bewilligt, wann unnd alß oft sichs khonfftig begeben wurde, [...] das ainer oder der annder auß den tischlern gesellen, die mit arbeit bey einem maister alhir in der statt sein, [...] mit todt abgiengen, daß der oder dieselben abgeleibten gesellen hinfüran unnder obgemeltes der maister- unnd hanndtwerckh-parturch erbarlich zur begrebnuß gethragen unnd belaith werden sollen [...]*.⁵⁹³ Die Gesellen hatten sich also durch ihre Beteiligung an der Anschaffung das Recht erworben, unter dem Bahrtuch der Meister zu Grabe getragen zu werden. Bei den „Flecksiedern“ kauft sich 1745 ein auswärtiger Zunftgenosse *als mitmeister ein* und bezahlt 50 fl *zu dem bartuch*⁵⁹⁴.

In den Bahrleibbüchern von St. Stephan wurde es vermerkt, wenn beim Begräbnis eines Handwerkers das Bahrtuch der Zeche oder der Bruderschaft verwendet wurde: *Der Hannß Wöber, ein schneider [...], alt 34 jahr, mit den kleinen geleuthe, priesterschaftt, 4 trager mit mäntl, 4 windtlicher, zu St. Stephan begraben, hats paartuech von der bruederschaftt (1662)*.⁵⁹⁵ Da im August 1663 für die Tochter eines Schneiders *das baartuech von der schneider zöch genomben*⁵⁹⁶ wurde, ist anzunehmen, dass es sich 1662 ebenfalls um das Bahrtuch der Schneiderzunft gehandelt hatte. 1663 wird ein *pekhanterger* von den *pekhenjung* zu Grabe getragen, *das paartuoeh wirdt von der*

⁵⁹¹ RDK I, Sp. 1383.

⁵⁹² Hafnermeister Urkunde I 1578.

⁵⁹³ Gesellenordnung der Tischler 1616.

⁵⁹⁴ Fleischhauer Buch 4, 2. 10. 1745.

⁵⁹⁵ Bahrleibbuch 1663, 7. 12. 1662.

⁵⁹⁶ Bahrleibbuch 1663, 30. 8.

pekhenzöch genomben.⁵⁹⁷ Es finden sich aber auch viele Eintragungen, dass für Handwerkerbegräbnisse die Bahrtücher der Kirche verwendet wurden, so etwa für einen *schneiderjung*, der 1711 im Alter von 12 (!) Jahren an *lungen cathar* starb. Für ihn kostete das Bahrtuch von St. Stephan 1 fl.⁵⁹⁸

Es ist in den Aufzeichnungen immer von drei verschiedenen „Qualitäten“ die Rede, die sich natürlich auch in den Gebühren unterscheiden: St. Stephan verlangt Ende des 17. Jahrhunderts 6 fl, bzw. 3 fl 15 x oder 2 fl⁵⁹⁹, die Pfarre Schotten verleiht *das sauber paartuech* um 5 fl, das *mittlere paartuech* um 3 fl und das *schlechte paartuech* um 1 fl 30 x.⁶⁰⁰ Ein offensichtlich vermögender *burger und letzelter* hatte das *6 fl baar tuech*⁶⁰¹ der Domkirche St. Stephan, ein Schneider nur das *2 fl paar tuech*.⁶⁰² Aus dem Bahrleibbuch von 1711 lässt sich nachweisen, dass bei St. Stephan folgende Zünfte eigene Bahrtücher verwendeten: Bäcker, Bindermeister, Flecksieder, Gärtner, Käsestecher⁶⁰³, Kürschner, Maurer, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Tischler und Zimmermeister.⁶⁰⁴ Die Ehefrauen der Gärtner, Maurer und Schuhmacher erhielten ebenfalls *das pahrtuch von handtwerch*, wie auch die Stieftochter eines Schlossers.⁶⁰⁵ Beim Begräbnis von Kindern im Alter von ein bis sieben Jahren war es jeweils das *pahrtichl vom handtwerch*, woraus sich schließen lässt, dass die Zünfte für Kinderbegräbnisse auch ein kleineres Bahrtuch besaßen. Ein Kind, welches noch kein Jahr alt war, wurde von einem einzigen Träger *unter dem Mantel zum Beysetzen getragen*,⁶⁰⁶ wie es die Stolordnung von 1781 bezeichnet, es wurde kein Bahrtuch verwendet.

War vorher die Benützung des Bahrtuches der Zunft kostenlos gewesen, so scheinen in den Bahrleibbüchern von St. Stephan um die Mitte des 18. Jahrhunderts Gebühren dafür auf. 1749 wird für das Kind eines Schneiders unter der Bezeichnung *bahrtüchl selbst* eine Gebühr von 22 ½ Kreuzer vermerkt, für Schneidermeister jeweils 30 Kreuzer.⁶⁰⁷ Für das *bahrtuch selbst* beim Begräbnis der Frau eines Flecksieders wurde 1 fl 8 x berechnet.⁶⁰⁸ Nur die Verwendung des Bahrtuchs der Corporis-Christi-Bruderschaft blieb weiterhin kostenlos. 1750 bewegten sich die Gebühren für die Verwendung der

⁵⁹⁷ Bahrleibbuch 1663, 14. 4.

⁵⁹⁸ Bahrleibbuch 1711, 7. 4.

⁵⁹⁹ Bahrleibbuch 1663.

⁶⁰⁰ DAW Stola I: *Conducts unkosten bay der löblichen pfarr Schotten*, 1689.

⁶⁰¹ Bahrleibbuch 1663, 30. 12. 1662.

⁶⁰² Bahrleibbuch 1663, 1. 1.

⁶⁰³ Käsehändler.

⁶⁰⁴ Bahrleibbuch 1711.

⁶⁰⁵ Bahrleibbuch 1711, 15. 11.

⁶⁰⁶ DAW Stola II, 27. 1. 1781.

⁶⁰⁷ Bahrleibbuch 1749, 3. 1.

⁶⁰⁸ Bahrleibbuch 1749, 29. 12.

Zunft-Bahrtücher zwischen 30 x für Kinder und 45 x bis 1 fl 30 x bei Erwachsenen.⁶⁰⁹ 1751 wird im Februar noch bei zwei Schneiderskindern, einer Frau eines Schneiders und einer Schuhmachersfrau die Verwendung eines eigenen Bahrtuches verrechnet, ab März 1751 heißt es nur mehr stereotyp *bahrtuch sambt crucifix*. Die Gebühren betragen 5 fl, 3 fl oder 1 fl.⁶¹⁰

Den Grund dafür erhellt ein Dekret von 1752, das vom erzbischöflichen Consistorium an alle Pfarren erging: *und wird denenselben ohnedem bewusst seyn, welcher gestalten sowohl die mauerer, als mehrere andere zunfften alhier die befugnus ihre verstorbene arm und mittellose handtwercksgenossen durch das handtwerckh begraben zu lassen, und somit ihres aigenen par-tuchs, par-trag und par-creuz sich gebrauchen zu können, theils durch allerhöchste privilegien, theils durch bewürckte indicaturen zwar erhalten haben, hoc obstante gedenckt man jedanoch in dennen dabey fast gemeiniglich entstehenden unordnungen und andurch erwachsenen ärgernussen in hinkunfft vorzubringen, bey ihro kays. königl. mayestät den antrag dahin zu machen, womit dergleichen befugnus betreffente privilegia gänzlichen aufgehoben werden möchten, so mit ernante zunfften schuldig und verbunden seyn solten, bey begrabung deren erweislich armen meister und gesöllen das par-tuch von der pfarr-trag und das creuz bey zuschaffen, worgegen jedoch dieselbe für das kleine par-tuch 15 x, für das grössere aber 30 x als jura stolla zu entrichten hätten.*⁶¹¹ Die Aufregung unter den Handwerken muss groß gewesen sein. Die elf Zünfte (Schneider, Wagner, Bäcker, Hufschmiede, Zimmerer, Maurer, Steinmetze, Binder, Schuhmacher, Tischler und *seiden-zeich- und brocadefabricanten*), die mit *privilegiis versehen* waren, wandten sich an die Landesregierung, diese wiederum an das erzbischöfliche Consistorium. 1755 wurde ein Kompromiss gefunden. Das Consistorium schreibt an die *N.Ö. Representation und Kammer*: *zugleich das weiteren dahin einzuleiten beschluss seyn, damit die von denen angemerckten zünfften beygeschaffte eygenthumliche crucifix und bahr tücher denenselben von denen jedortigen pfarrer um billigen werth abgelöset werden.*⁶¹² Warum die Pfarre St. Stephan schon 1749 für die Verwendung eines eigenen Bahrtuchs Gebühren – wenn auch ermäßigte – verrechnete, ließ sich nicht eruieren.

⁶⁰⁹ Bahrleibbuch 1750.

⁶¹⁰ Bahrleibbuch 1751.

⁶¹¹ Stola II / 1754, *Decret betreffend verschiedenen gunssten wegen der begräbnuss*, 19. August 1752.

⁶¹² Stola II / 1755, Brief des Konsistoriums an die Nö. Kammer, 27. 9. 1755.

4.5.4 Begräbniskosten

Für arme Familien bedeuteten die Begräbniskosten eine große Belastung, wie aus einem Stol-Patent von 1632 hervor geht: Der auch für Wien zuständige Domherr Carl Freiherr von Kirchberg richtet an alle Seelsorger die Mahnung, die Stolgebühren würden fast alle Menschen *wider die Gebüer* beschweren. Viele arme kranke Personen würden ohne Beichte, Kommunion und Letzte Ölung sterben, weil sie *die unerschwingliche Staigerung der Stol nicht bezahlen können / die Pfarrer und Seelsorger aber sich ohne Sold nicht brauchen lassen / und entweder sie gar nicht besuchen wöllen / oder doch so lang tergiuersiern und auffziehen / biß die Krancken gar nicht reden / weniger sich mit gebüerender Reuerenz zu empfahung obangedeutet hl. Sacramenten wegen ihrer Leibsschwachheit disponirn können. Ja es sollen sich auch gar etliche understehen / nicht allein die todte Leichnamb nicht zu conducirn, sondern auch dieselben so lang in Häusern mit grosser Ungelegenheit liegen zu lassen / biß jhnen gleichwol dasjenige / so sie wider gebüer begehren dörrffen / abgericht und gleichsam bey einem Pfenning bezahlt werde.*⁶¹³ 1630 kostete eine Beerdigung in Kagra 3 fl⁶¹⁴, in Purkersdorf 6 fl⁶¹⁵, 1689 in der Schottenpfarre *das völlige conduct* um die 30 fl, *ein halbes conduct* etwa 20 fl, *ein einfaches conduct* mit nur einem Priester, dem *schlechten paartuech*, der kleinen Bahre, sechs Trägern (samt Mantel) und dem *crantztrager* etwas über 8 fl.⁶¹⁶ Ende des 17. Jahrhunderts betragen die Kosten eines Begräbnisses an der Domkirche St. Stephan zwischen 14 und 22 fl, die Beerdigung eines Grafen Kaunitz 48 fl. Umso erstaunlicher sind die Summen, die ein *wachskertzler* 1664 für das Begräbnis seiner an *wassersucht* verstorbenen 42jährigen Frau ausgab: Allein für *hr. curater unnd grosste gleuth* waren es 15 fl 41 x; 16 Domherren begleiteten den Sarg, 4 *paar steller*, 24 *kuthen pueben*⁶¹⁷, außerdem noch Patres der Barnabiten, Schotten, Dorotheer, Franziskaner, Dominikaner und Minoriten sowie 16 *steuer dienner*, was mehr als 60 fl kostete. An *gleuther* waren zusätzlich bestellt: *Maria Magdalena, St. Peter, St. Georgen und im Seizer hoff*. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 170 fl 35 x!⁶¹⁸

1716 betragen die Gebühren in der Pfarre Gumpendorf 16 fl für *ein ganzes conduct*, 8 fl für ein halbes, *von gemeinen leuthen der zünßleüth oder innwohnern wird bezahlt* 3 fl. Ungefähr 50 Personen würden jährlich *umbsonst begraben, dan die meiste pfarrkinder*

⁶¹³ Stol-Patent 1632.

⁶¹⁴ DAW Stola I / 1746, Meldung des Dorfrichters von Kagra, 1630.

⁶¹⁵ DAW Stola I / 1746, Meldung der Stolgebühren durch den Pfarrer von Purkersdorf, 1630.

⁶¹⁶ DAW Stola I / 1746, Meldung der *conducts unkosten bay der löblichen pfarr Schotten*, 1689.

⁶¹⁷ Knaben in Kutten.

⁶¹⁸ Bahrleibbuch 1664, 7. 4.

allhier seynd arme innwohner, die hausherrn aber wohnen in der statt, von welchen niemand nichts hat. Von der Stolgebüß allein kunte sich kein pfarrer alhier erhalten, wannicht er von dem closter in fleisch, brodt und wein eine [!] beytrag hette, schreibt der Pfarrer.⁶¹⁹ Die Pfarre Leopoldstadt verrechnete 1716 vor ein halbes conduct 3 fl, vor ein ganzes conduct 3 thaller das ist 4 fl 30 x. Seiner Meldung an das Consistorium schließt der Pfarrer eine bittere Beschwerde an: Was aber anzumercken bey den leuchen ist, das das totten zötl, weiß nicht durch was einschleichenden abusum, ehender zu denen kirchenvettern und zu allen kirchen bedientten getragen wirt, als leztens zu einen pfarrer, mithin geschichte, das von dem hechsten biß mindesten weltlichen bedienten iedweder völlig bezahlet wirt, und seine jura⁶²⁰ einnimmet, allein der pfarrer aus allen allein mues nachsehen und die stolam⁶²¹ cediren, weillen die leüth schon außgesäcklet erst zulezt dahin kommen. Er macht den Vorschlag, der Totenzettel solle zuerst dem Pfarrer vorgelegt werden, damit wan ein pfarrer wegen mitelmessiger armuth den halben theill der gewöhnlichen stolln⁶²² nachlasset, auch die kirch und kirchbediente die helffte nachlassen sollen.⁶²³ In einem Schreiben des Nö. Regierungs-Expeditors an das Passauische Consistorium berichtet dieser 1747, die Herrscherin habe villfältig mißfällig vernohmen, dass die gewöhnliche jura stolla bei Begräbnissen so hoch sei, dass die Begräbniskosten öfters das Vermögen der Erblasser wie der Erben übersteige, ja mancher armen wittib und kindern die noch übrige wenige substanz vollendts entziehet.⁶²⁴ Binnen sechs Wochen sollte ein Plan zur Anhilfe ausgearbeitet werden. Ganz so schnell war das natürlich nicht erledigt: Die neue Stolordnung von Maria Theresia erschien 1751. Unter Punkt 3 bestimmte sie: Die arme Leute, welche ausser einigen geringen Haus-Rath nictes [!] verlassen, und derer Mittel-losigkeit durch obrigkeitliche Zeugnuß, oder auch von dem Grund-richter bescheiniget wird, seynd aus Christlicher Lieb und Barmherzigkeit ohne alle Tax oder Stoll-gebüß, umsonst zu begraben, und ermahnen Wir derohalben alle Kirchen-Vätter und Administratores, daß selbe von derley armen Partheyen bei schwerer Verantwortung nictes erpressen, vielweniger dieselbe zu Verkauf oder Versetzung derer ohnentberlichen Fahrnussen anhalten sollen.⁶²⁵ Dass es zu Problemen kommen konnte, wenn die Angehörigen die Begräbniskosten schuldig blieben, zeigt ein Vorfall im Jahre 1754. In einem

⁶¹⁹ Stola I / 1746, Bericht des Pfarrers bezüglich der Stolgebühren, Pfarre Gumpendorf, 1716.

⁶²⁰ Gebühr.

⁶²¹ Stolgebüß.

⁶²² Stolgebüß.

⁶²³ Stola I / 1746, Bericht der Pfarre Leopoldstadt, 1716.

⁶²⁴ Stola II / 1747, 26. 4. 1747.

⁶²⁵ Stolordnung von Maria Theresia, 15. 2. 1751. [Druck].

Beschwerdebrieff an den Kreishauptmann wird gemeldet, die Barnabiten in Mistelbach hätten eine *copulation* verweigert, *weilen sie vorgeschuetzet, erst besagte braut seye nach absterben ihrer mutter auf das conduct annoch etwas ausständig und müsse diesen ausstand vorhero abführen, bis dorthin aber mit der copulation zu warten.*⁶²⁶ Der Vorfall soll laut Bericht in Mistelbach zu so großer Empörung geführt haben, dass Aufruhr unter der Bevölkerung befürchtet wurde, und die Sache sogar bei Hofe vorgetragen wurde.

Dass einer der Ihren mit einem Armenbegräbnis bestattet worden wäre, hätte das Ehrgefühl der Handwerker kaum zugelassen. Es gehörte zur Sorge des Handwerks für seine Mitglieder, dass die Zunft für das Begräbnis aufkam, wenn die Hinterbliebenen in Not waren. *Wan ein mitbrueder ohne verlassene gelts- und andere mittl des todts verfahren wurde, solle die bruederschafft einen solchen, der gewohnheit nach, aus christlicher liebe auf der zöchladts unkosten zur erden bestätten lassen,*⁶²⁷ bestimmt die Ordnung der *Fischkäuffler* 1716. Auch bei den Buchbindern sollte der Verstorbene *von dem seinigen, da er was hat, oder nach vermögen der laad ehrlich zu erden bestättet werden*⁶²⁸, desgleichen *die ohne einigen mitteln verstorbenen gesellen.*⁶²⁹ Den Büchsenmachergesellen wird *nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, es seien die Gelder für unvermeidliche Ausgaben, wie etwa zum Begräbnisse eines ganz mittellos Verstorbenen und auf ähnlich fromme Werke bestimmt.*⁶³⁰ Die Ausgaben für ein würdiges Begräbnis finden sich in den Protokollbüchern der jeweiligen Innung, so z. B. 1800 bei den Bürstenbindern: *der Gebhardtischen wittib auf die leich laut quittung geben 10 fl.*⁶³¹ Zu einem ehrenhaften Begräbnis gehörten neben der Begleitung zum Grab das Totengeläute, das Bahrtuch, meist ein Bahrschild, Kerzen, spezielle Bilder, die beim Leichenzug mitgetragen wurden, die kirchliche Feier sowie die Seelenmesse. „Eine unehrenhafte Bestattung eines verarmten Mitgliedes hätte dem Ansehen der gesamten Gemeinschaft geschadet.“⁶³²

⁶²⁶ Stola II / 1754, 26. 2. 1754.

⁶²⁷ Ordnung der Fischkäuffler 1716.

⁶²⁸ Ordnung der Buchbindermeister 1761.

⁶²⁹ Artikel für Buchbindergesellen 1774.

⁶³⁰ Artikel für Büchsenmachergesellen 1778. [Druck].

⁶³¹ Bürstenbinder Buch 1, 1800.

⁶³² ILLI, Begräbnis, 103.

4.5.5 Das Geläute

Das Läuten der Totenglocke sollte einerseits alle, die es hörten, zum Gebet für den Verstorbenen aufrufen und ihn an seinen eigenen Tod erinnern, bedeutete aber auch einen Teil der Repräsentation eines Handwerks. Für das Geläute musste in jedem Fall extra bezahlt werden. Für die Kirchen war dies ein Teil der Einkünfte, mit denen die Unterhaltskosten bestritten wurden. Hatte eine Kirche (wie etwa die Florianikirche in Matzleinsdorf oder die Pfarre Gumpendorf) keinen Zehent, keine Grunddienste etc. zur Verfügung, so bildeten die Taxen für Geläut, Begräbnisse, Seelenmessen und sonstige Stolgebühren ihr einziges Einkommen.⁶³³

Die Zünfte bezahlten das Totengeläute aus der „Lade“, also aus den Mitgliedsbeiträgen und den eingenommenen Strafgeldern. Die Fleischhauer schienen, ihrem Handwerksbuch nach zu schließen, 1745 dafür eine interessante Lösung gefunden zu haben: Jeder Meister hatte sechs *geßelchte ogßen zungen zu bestreitung deren unkosten zu geben verschbrochen*, diese mussten sie *dem herrn zöchmeister am tag nach dem hl. Balm sonntag einhändigen*.⁶³⁴ Vom Erlös wurde auch das Geläute bezahlt. Dass dies nicht immer ganz effizient war, zeigt eine Eintragung von 1747: *ist hr. Michael Schmitt, flöchsieder, [...] wegen das er schlechte zungen den hantwerch geschikht, welche nicht zu brauchen gewösst, darvor seine straff 1 fl 30 x zu erlögen hat*.⁶³⁵

Nach der Stolgebührenordnung von 1638, erlassen von Erzherzog Leopold Wilhelm, dem Bischof von Passau, sollte in landesfürstlichen Städten ein *Raths Burger und fürnemmer Handtlsmann [...] dem Mesner vom gantzen Gleith / und anderer seiner bemühung 4 fl, von dem mittern Gleith aber 2 fl, von dem kleinen Gleith 1 fl* geben. Für *Mittermässigen Burgern / Handtls Leuthen / auch Handtwercher* war nur das *mitter Gleith* um 2 fl vorgesehen, *die gemainen Burger / schlechte Krämer / und Handtwercher / so man Mittburger nennet / sollen geben dem Mesner wegen des Gleith und seiner Bemühung 1 fl 2 x*.⁶³⁶ Allerdings stellt Johann Philipp Graf Lamberg, Bischof von Passau, 1689 in seiner Stolordnung fest, dass zwar von seinem Vorgänger, Erzherzog Leopold Wilhelm, *ein Stol-Ordnungs-Project verfast / und vorgeschriben worden / selbiges aber auß vorgefallenen unterschiedlichen wichtigen Ursachen zur*

⁶³³ DAW Vorakten St. Florian, Bericht des Chormeisters, 1761.

⁶³⁴ Fleischhauer Buch 4, 17. 3. 1742.

⁶³⁵ Fleischhauer Buch 4, 16. 2. 1747.

⁶³⁶ DAW Stola I, Stolgebühren 1638. [Druck].

*Publication nicht gebracht werden können.*⁶³⁷ Diese Ordnung enthält keine gesonderten Gebühren für das Geläute, sondern nur mehr die Stolgebühr des Pfarrers.

An der Metropolitankirche St. Stephan geben die so genannten Bahrleibbücher, die (mit einigen Lücken) ab 1663 existieren, Aufschluss über die Begräbniskosten. Die Gebührenklasse des Begräbnisses „wurde anhand der Glocken, die geläutet wurden, angegeben. Folgende Bezeichnungen scheinen auf, allerdings kann man leider nicht mehr eruieren, welche Glocken erklangen: Großes Geläut, Fürstengeläut, Bürgergeläut, kleines Geläut.“⁶³⁸ 1663 kostete das kleine Geläut für einen *goldtschmidts lehrjung, alt 14 jahr*, 1 fl 20 x⁶³⁹, für die Tochter eines Schneiders waren *für die priesterschaft undt klein gleuth* 4 fl 36 x zu bezahlen⁶⁴⁰, für einen 18jährigen Goldschmiedgesellen wurden Priesterschaft und *burgergläuth* mit 7 fl 45 x⁶⁴¹ berechnet.

Die Schottenpfarre verlangte 1689 für *das völlige geleuth* bei einem Begräbnis 6 fl, für *das halbe geleuth* 3 fl⁶⁴², während bei einem einfachen *conduct* kein Geläute aufscheint. Nach der Josephinischen Stolordnung von 1781 durften die Kirchen St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten für das große Geläut 7 fl verlangen. *Verlangt eine Person des Herren- oder Ritterstandes besonders, daß die Josephinische Glocke geläutet werde*⁶⁴³, so kostete das 30 fl extra. *Für das mitlere Geläuth, wenn es ausdrücklich verlangt wird*, waren 4 fl zu bezahlen, sonst war für die *zweyte Klasse* der Begräbnisse das kleinere Geläut um 3 fl vorgesehen. Das kleinste Geläut kostete 1 fl. Leider lässt sich die Anzahl der jeweils geläuteten Glocken nicht belegen. Bei den Vorstadtpfarrern wird für ein ganzes Geläut mit vier oder fünf Glocken 3 fl 30 x vorgeschrieben, für drei Glocken 2 fl 30 x, für das Geläut bei einer *gemeinen Bestattung dritter Klasse* 30 x. Das *Läuten außer den Pfarrkirchen in und vor der Stadt* kostete mit vier Glocken 3 fl, mit 3 Glocken 2 fl 15 x, mit 2 Glocken 1 fl 30 x. Beim *Leichenbegängniß derjenigen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind*, war für das Geläut 4 fl vorgesehen, allerdings nur für ein Begräbnis erster Klasse.⁶⁴⁴

⁶³⁷ DAW Stola I, Stolordnung 1689.

⁶³⁸ GRUBER, Glockenvortrag, 18.

⁶³⁹ Bahrleibbuch 1663, 29. 7.

⁶⁴⁰ Bahrleibbuch 1663, 30. 8.

⁶⁴¹ Bahrleibbuch 1663, 21. 9.

⁶⁴² DAW Stola I, *Conducts unkosten bay der löblichen pfarr Schotten*, 1689.

⁶⁴³ DAW Stola II, Josephinische Stolordnung 1781. [Druck].

⁶⁴⁴ DAW Stola II, Josephinische Stolordnung 1781. [Druck].

4.5.6 Die Seelenmesse

„Die Sorge um das Seelenheil im Jenseits beschäftigte, wie die Seelenmessen zeigen, den barocken Menschen geradezu obsessiv“, wie es Peter Hersche ausdrückt.⁶⁴⁵ Einerseits war der Himmel Endziel des Christenlebens, andererseits stand das Fegefeuer als großes Hindernis davor. Im 13. Jahrhundert hatte die Kirche, wie es Jacques Le Goff bezeichnete, das Fegefeuer „erfunden“. Sie bot ihre Gnadenmittel (Seelenmessen, Ablässe) an, um den Gläubigen zu „ermöglichen, dieses unangenehme Zwischenreich möglichst rasch zu durchqueren.“⁶⁴⁶ „Der Fegefeuer Glaube implizierte, dass Gebete, Fürsprachen und Messen den Aufenthalt der Toten im Fegefeuer verkürzen konnten, und was lag näher, als sich um bestimmte Garantien für das Jenseits schon zu Lebzeiten zu kümmern?“⁶⁴⁷ Das Gewinnen von Ablässen als Form der Jenseitsvorsorge lag in der Verantwortung des Einzelnen, die Seelenmessen konnten nach dem Ableben durch Messstiftungen gesichert werden, lagen aber auch in der Verantwortung der Hinterbliebenen. So ist es verständlich, dass die Handwerksordnungen Seelenmessen für verstorbene Zunftmitglieder vorsahen. Nach der „Bruderschaftsordnung“ der Bierversilberer gebührt auch den Ehefrauen eine Seelenmesse: *Da ein bierversilberer oder dessen eheweib mit todt abgeheth, sollen die bierversilberer [...] dem verstorbenen ein heylige seel meeß lesen [...] lassen.*⁶⁴⁸ Auch bei den Fleischhauern sollte, wenn *ein mitbruder oder schwester mit tod abgeheth [...] zu trost seiner armen seele eine heilige mesß gelesen werden,*⁶⁴⁹ an der alle Zunftmitglieder teilnehmen mussten. Dies galt auch für die *Knöpfmachermeister*⁶⁵⁰, die *Webermeister*⁶⁵¹ und die *Hutmachermeister*⁶⁵², in deren Ordnungen die Seelenmessen ausdrücklich erwähnt wurden.

Manche Handwerksordnungen unterscheiden in den Vorschriften für die Seelenmesse, ob es sich bei dem Verstorbenen um einen Meister oder einen Gesellen handelte. Die Rauchfangkehrer ließen für einen Meister sechs [!] Seelenmessen lesen, für einen Gesellen nur eine.⁶⁵³ Im 18. Jahrhundert kostete eine Seelenmesse 30 Kreuzer, dazu kamen die Ausgaben für Kerzen und Windlichter (meist etwas über einen Gulden, die Träger der Windlichter erhielten 14 Kreuzer extra) bzw. für den Kirchendiener (20

⁶⁴⁵ HERSCHE, Muße und Verschwendung, 523.

⁶⁴⁶ HERSCHE, Muße und Verschwendung, 514.

⁶⁴⁷ DÜSELDER, Tod in Oldenburg, 13.

⁶⁴⁸ Ordnung der Bierversilberer 1700.

⁶⁴⁹ Ordnung der Kleinfleischselcher 1747.

⁶⁵⁰ Artikel für Knöpfmachermeister 1796.

⁶⁵¹ Artikel für Webermeister 1772.

⁶⁵² Artikel für Hutmachermeister 1771. [Druck].

⁶⁵³ HWO für Rauchfangkehrer 1713.

Kreuzer)⁶⁵⁴. Im Jahr 1794 bezahlten die Bürstenbinder für eine Seelenmesse 51 Kreuzer.⁶⁵⁵

In allen Handwerksordnungen werden die vier jährlichen Quatembermessen als Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder bezeichnet. Bei den Bierversilberern wurde auch an jene gedacht, die im kommenden Jahr sterben würden: *nicht weniger zu trost der in dieser ihrer versammlung künftig nach göttlichen willen ablaibenden christgläubigen seelen [solle] alle jahr den anderten sonntag nach der octav des heiligen frohnleichnamstag in der thum-kirchen bey S. Stephan zu Wien auf den neuen S. Josephsaltar daselbst ein gesungenes lobambt celebrirt [werden].*⁶⁵⁶

Testamente geben geben Aufschluss darüber, dass Handwerker bestrebt waren, für Seelenmessen nach ihrem Tode vorzusorgen. So hat etwa eine Webermeisterin 1761 der Pfarre St. Florian in Wien 100 fl vermacht. Das Kapital wurde *in das löbliche obercammeramt angeleget und dem priester von dem abfahenden interesse vor jede heilige meß 45 x gegeben.*⁶⁵⁷ Es sollten *zu trost ihrer und ihres ehewirths seelen alle quatember eine, mithin jährlich vier heilige messen gelesen* werden, das Übrige sollte bei der St. Florianer-Bruderschaft verbleiben. Eine Schneidermeisterin widmete 1772 ebenfalls 100 fl, *dergestaltten, daß von dem jährlich à 4 percento abfallenden interesse per 4 fl dem priester für jede meß 36 x, mithin alle jahr 2 fl 24 x gegeben werden, der überrest aber per 1 fl 36 x der kirch pro paramentis et reliquis verbleiben solle.* Das Geld wurde beim Grundbuch der Gemeinde Wien *paar erleget, von welch löblichem grundbuch sodann dieses kapital in das löbliche oberkammeramt angelegt worden.*⁶⁵⁸

Zu diesem Vorgang war jeweils ein *Ordinariats-Consens*, also die Bewilligung des bischöflichen Ordinariats nötig. Auch in den Akten der Pfarre Penzing findet sich ein Vermerk über eine *gewest behauste fleischhackermeisterin alhier*, die der Pfarre 1760 für „ewige“ Seelenmessen 100 fl vermacht hatte.⁶⁵⁹ Ein lediger Zimmergesell erlegte 1781 ein Stiftungskapital von 25 fl, um davon alljährlich eine Messe in der *gottesacker kirche Maria Hilf in Bernhardsthall ausser der Matzleinsdorfer linien* lesen zu lassen.⁶⁶⁰ 1778 richtet der Vorsteher der Hutmacher ein Ansuchen an das Consistorium der Stadtpfarre Penzing: Ein Hutmachergeselle, *aus Marienburck in Polisch [!] Preisen gebürtig*, sei *in eine kranckheit verfallen, da aber kein aufkomens zu hoffen ware*, habe

⁶⁵⁴ Akten Buchbinder, Mappe 4, Laderechnungen 1752 und 1785.

⁶⁵⁵ Akten Bürstenbinder, Mappe 4, Laderechnung 1794.

⁶⁵⁶ Bierversilberer Buch 1 1742.

⁶⁵⁷ Vorakten St. Florian 1761.

⁶⁵⁸ Vorakten St. Florian 1772.

⁶⁵⁹ Vorakten Pfarre Penzing 1760.

⁶⁶⁰ Vorakten St. Florian 1782.

er vor seinem Tod mitgeteilt, er hätte 50 fl erspart, *diese solten nacher Lainz, allwo diese filial hingehoret, angeleget werden, damit alle jahr umb die zeit, wann die burgerlichen hutmacher ihre jährliche andacht [...] dahin verrichteten, 2 heilige messen, alwo eine der herr beneficiat zu Lainz, die andere aber [...] ihro hochwürden herr pfahrer in Penzing zum trost seiner armen seel von dem interesse solten gelesen werden.*⁶⁶¹ Dem Hutmachergesellen war es offensichtlich wichtig, dass seine Handwerksgenossen an den für ihn gelesenen Seelenmessen teilnahmen.

5 Frömmigkeit im Handwerk: zu grösserer ehre unserer schutzpatronen

5.1. Handwerksheilige

„Die Verehrung der Heiligen ist eines jener Gebiete römisch-katholischer Volksfrömmigkeit, bei denen die Tradition eine besondere Rolle spielt.“⁶⁶² Ursprünglich wurden während der ersten christlichen Jahrhunderte die Märtyrer als Heilige verehrt. Die Gläubigen waren überzeugt, dass diejenigen, die für Christus ihr Leben geopfert hatten, „die himmlische Glorie errungen hatten“⁶⁶³ und nun bei Gott als besondere Vermittler und Fürbitter wirken konnten. Durch Papst Johannes XV. wurde im Jahr 993⁶⁶⁴ die offizielle Heiligsprechung mit dem bekannten *Procedere* eingeführt. Die frühmittelalterliche Heiligenverehrung entsprach eher einer gegenstandsbezogenen Frömmigkeit. Der Glaube, dass die Heiligen „der Seele nach im Himmel waren“, „dem Leibe nach aber samt ihrer Wunderkraft auf Erden blieben, daß weiter zwischen Seele und Leib wegen der christlich gebotenen Einheit von beiden eine Verbindung blieb“,⁶⁶⁵ war die Grundlage der Heiligenverehrung. Reliquien spielten daher eine überragende Rolle. Den irdischen Leib eines Heiligen zu berühren, sei es auch nur durch Gegenstände (wie etwa Stoffstückchen), bewirkte eine Verbindung zwischen Himmel und Erde. Ambrosius (ca. 339–397) bezeichnete als Erster die Heiligen als Patrone. Über den Gräbern der Heiligen wurden von den frühen Christen oft Kirchen errichtet. Die Heiligen hatten die Bewohner ihres Grabortes zu beschützen, ursprünglich nur zum Heil der Seele, dann aber auch in irdischen Belangen wie dem Schutz vor Feinden, vor

⁶⁶¹ DAW, Vorakten Pfarre Lainz 1778.

⁶⁶² THILO, Frömmigkeit, 132.

⁶⁶³ LexMA IV, Sp. 2014.

⁶⁶⁴ LexMA IV, Sp. 2016.

⁶⁶⁵ LexMA VI, Sp. 1806.

Unglück, vor Unwetter oder vor jeglichem Missgeschick. Über diese Kirchenpatronate entwickelte sich die Heiligenverehrung. Als man daran ging, Reliquien zu teilen, wurden die Heiligen „sozusagen omnipräsent“, denn „jede Reliquienpartikel bewirkte die volle Vergegenwärtigung“.⁶⁶⁶ Man konnte sich einen bestimmten Heiligen als Patron wählen und sich „dessen Reliquien besorgen („subjektive Patrozinienwahl“).“⁶⁶⁷ Im Hochmittelalter kam es so zu „Reliquienhäufungen“ (LexMA), die die Kritik der Reformatoren hervor rief. Das Konzil von Trient gab daher in seiner 25. Session eine Definition der Heiligenverehrung, die seither gültig ist: „Die Heiligen herrschen zusammen mit Christus, sie bringen ihre Gebete für die Menschen Gott dar, es ist gut und nutzbringend, sie um Hilfe anzurufen und in Gebeten zu ihrer Macht und Hilfe Zuflucht zu nehmen, um von Gott durch seinen Sohn Jesus Christus, unsern Herrn, der allein unser Erlöser und Heiland ist, Wohltaten zu erlangen.“⁶⁶⁸ Die Heiligenverehrung wäre also keine religiöse Pflicht. Dass sie in der katholischen Volksfrömmigkeit dennoch ihren Stellenwert behielt, erklärt z. B. Hans-Joachim Thilo mit der „tiefverwurzelten Scheu, ja Furcht, dem Höchsten allein und ohne Mittler gegenüberzustehen“.⁶⁶⁹ Da die Heiligen ja selbst Menschen waren, fühlen sich die Bittsteller diesen Nothelfern näher, und deren Darstellungen in Kirchen und Häusern hatten und haben große Bedeutung.

Ständische oder berufliche Gruppen, Adelige, Bürger nach ihrer Berufsgruppe, Handwerker, Bauern usw., aber auch Städte oder Länder wählten sich ihre „Spezialpatrone“ (LexMA), „so daß, wo immer eine solche Gruppe existierte, auch ihr Heiliger verehrt wurde“.⁶⁷⁰

Standespatrone lassen sich schon früh nachweisen. Als Beispiel sei der hl. Georg genannt, der schon im 5. und 6. Jahrhundert als Kirchenpatron nachweisbar ist. Er wurde zum Patron des aufkommenden Rittertums. In den ersten Quellen der Zünfte im 12. und 13. Jahrhundert finden wir schon als Element des Zunftlebens den Zunftpatron.⁶⁷¹ Als in der Mitte des 4. Jahrhunderts die Verehrung der Heiligen bzw. ihrer Reliquien zunahm, wurden sie in den Darstellungen zuerst durch ihre Namen gekennzeichnet, dazu kam im 5. Jahrhundert der Nimbus, der Heiligenschein, aber bald wurden auch persönliche Attribute beigegeben, wie etwa der Schlüssel für Petrus, die Evangelistensymbole oder bei Märtyrern die Marterwerkzeuge. Im Frühmittelalter, als

⁶⁶⁶ LexMA VI, Sp. 1807.

⁶⁶⁷ LexMA VI, Sp. 1807.

⁶⁶⁸ Zitiert nach: THILO, Frömmigkeit, 132.

⁶⁶⁹ THILO, Frömmigkeit, 133.

⁶⁷⁰ LexMA VI, Sp. 1807.

⁶⁷¹ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 22.

auch die Heiligenlegenden verbreitet wurden, fügte man der Darstellung auch Attribute bei, die sich auf besondere Ereignisse im Leben des Heiligen bezogen.⁶⁷² Damit wurden die Heiligen auch für des Lesens Unkundige indentifizierbar. Die Wahl eines bestimmten Heiligen zum Zunftpatron erfolgte nach verschiedenen Gesichtspunkten; so konnte der Beruf des Heiligen ausschlaggebend sein, Details der Legende, der Ikonographie oder auch nur die in seinem Bild erscheinenden Attribute. Oft finden wir daher einen Heiligen als Patron verschiedener, auch sehr unterschiedlich orientierter Zünfte.⁶⁷³

5.1.1 Heilige Handwerker: Patronatswahl nach dem Beruf

Der Tiroler Jesuit Jacob Schmid erklärt 1734 in seiner „Kleinen Bauren-Legend“ die Gründe für diese Wahl: *Insgemein tragen wir eine grössere Zuneigung zu jenen Heiligen / welche vor Zeiten mit uns gleichen Stands / und Lebens-Art gewesen, gleichsam als wann sie unsere Anligen besser wusten zu behertzigen [...]*.⁶⁷⁴ Der hl. Joseph als Zimmermann war selbstverständlich Patron für holzverarbeitende Berufe wie Zimmerleute oder Tischler, die hll. Crispinus und Crispinianus sind die Heiligen der Schuster, Sattler und Gerber. Der Legende nach waren die Beiden Söhne reicher römischer Familien, die nach Frankreich zogen, um der Christenverfolgung unter Diokletian (284) zu entgehen. Sie erlernten das Schuhmacherhandwerk, um sich ihr tägliches Brot zu verdienen. Da sie weiterhin das Christentum verbreiteten, erlitten sie 287 in Soisson den Märtyrertod.



Abb. 21: Crispinus und Crispinianus auf einem italienischen Druck des 18. Jh.

⁶⁷² Vgl.: LexMA IV, Sp. 2018.

⁶⁷³ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 23.

⁶⁷⁴ Zitiert nach: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 23.

Sie werden meist mit einem Schuh (Crispinus) bzw. Stiefel (Crispinianus) als Attribut dargestellt.



Abb. 22: Zunftstangen der Schuhmacher, Heiligenstadt in Thüringen (eine katholische Enklave)

Auch beim hl. Eligius (um 588–1. 12. 660) war der Beruf Ausgangspunkt seines Patronats. Er war Goldschmied und Münzmeister am fränkischen Königshof. Nach dem Tod König Dagoberts I. (629–639) verließ er mit seinem Freund Audoin den Hof und empfing die Priesterweihe. Er wurde 641 zum Bischof von Noyon geweiht. Die Goldarbeiter und Schmiede wählten ihn zu ihrem Schutzpatron. Als Attribute gelten Goldschmiedegeräte oder ein Kelch als Beispiel einer Goldschmiedearbeit. Die Wahl der Schmiede geht auf eine Legende zurück. Angeblich habe der Heilige einem störrischen Pferd den Fuß abgeschnitten, um es besser beschlagen zu können, und dann den Fuß wieder angeheilt.⁶⁷⁵ Die Schmiede geben ihrem Patron, der entweder als Bischof oder als Schmied dargestellt wird, als Attribute Amboss, Hammer oder Hufeisen und Pferdefuß bei.



Abb. 24: Hl. Eligius, süddeutsch um 1520.
Die profane Kleidung deutet auf die Reformationszeit hin.



Abb. 23: Hl. Eligius, Rundsiegel auf der ältesten Handwerksordnung der Wiener Goldschmiede von 1366

⁶⁷⁵ Vgl.: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 24.

Auch die Hufschmiede und Goldschmiede in Wien hatten den hl. Eligius als Patron erwählt. Er wird in den Ordnungen St. Loy genannt, eine Verkürzung des Namens, die eventuell mit der spanischen Namensform (Eloy) zusammen hängen könnte. Am 1. Dezember, seinem Festtag, mussten die Hufschmiede der hl. Messe in der Kirche St. Dorothea beiwohnen.⁶⁷⁶ Der Messbesuch war auch für die Goldschmiede verpflichtend, doch wird in ihrer Ordnung keine Kirche genannt.⁶⁷⁷

Zu den „Berufsheiligen“ zählen auch Cosmas und Damian, die im 4. Jahrhundert in Kilikien (der heutigen Türkei) lebten. Als Ärzte sollen sie viele Kranke unentgeltlich behandelt und zum Christentum bekehrt haben. Ihnen gelang der Legende nach eine Beintransplantation, sie ersetzten ein verfaultes Bein durch das eines verstorbenen dunkelhäutigen Menschen. Dieses Bein „soll nach dem Tod des Patienten dem eigentlichen Besitzer durch die Heiligen wieder zurückgegeben worden sein.“⁶⁷⁸ Im Verlaufe einer Christenverfolgung versuchte der römische Präfekt erfolglos, sie zu ertränken, zu verbrennen oder sie durch Steine bzw. Pfeile zu töten. Das Martyrium erlitten sie 303 durch Enthauptung.⁶⁷⁹



Abb. 26:
Beinwunder der hll. Cosmas und Damian



Abb. 25:
Zunftwappen der Chirurgen und Bader

Sie gelten nicht nur als Patrone der Ärzte, sondern auch anderer medizinischer Berufe (z. B. Bader oder Apotheker). Ihre Attribute sind chirurgische Werkzeuge bzw. Heilmittelbehälter. Bei den beiden Heiligen handelte es sich um Zwillinge. Cosmas war eher für innere Medizin zuständig, Damian für die Chirurgie. Dies wurde „sehr häufig

⁶⁷⁶ Ordnung der Hufschmiede 1672.

⁶⁷⁷ Ordnung der Goldschmiede 1773. [Druck].

⁶⁷⁸ HORN, Damiansfest, 51.

⁶⁷⁹ <http://de.wikipedia.org>. [4. 12. 2008].

dahin gehend interpretiert, dass es sich bei der ‚Medizin‘ (also der Behandlung von Krankheiten mit innerlich angewandten Mitteln) und bei der Chirurgie (also der Behandlung mit von Außen wirkenden Maßnahmen) um ‚Zwillinge‘ handelte.“⁶⁸⁰ In Wien beschlossen die Mitglieder der medizinischen Fakultät am 22. September 1429 die beiden Heiligen zu Patronen ihrer Fakultät zu wählen und den Jahrestag jeweils feierlich zu begehen. „Dabei kann Wien mit einer Besonderheit aufwarten, denn die, wie dies bei Reliquien meist der Fall ist, angeblichen Schädel der beiden Heiligen befinden sich in der Reliquienkammer des Stephansdoms.“⁶⁸¹ Schon 1413 hatte ein Mediziner ein silbernes Gefäß für die Aufbewahrung der Reliquien gestiftet, 1454 wurde beschlossen, den Reliquienschrein zur Gänze vergolden zu lassen.⁶⁸² Im Wiener Heiltumbuch von 1502 findet sich eine Abbildung des Schreins. An dem Patronatsfest hatten alle Angehörigen medizinischer Berufe in einheitlicher Kleidung teilzunehmen, das Nichterscheinen wurde bestraft.

In den Privilegien Karls VI. für die Medizinische Fakultät 1718 enthält der Eid der Bader [*Juramentum Balneatorum*] unter Punkt 3 das Gelöbnis, *daß er am fest der heiligen Cosmas und Damiani dem herrn decano aufwarten, bey den ambt der heiligen mesß verbleiben und zu die opfer gehen wolle.*⁶⁸³ Das Patronatsfest wurde erst 1782 abgeschafft.

Die Zunft der Chirurgen in Wien nahm das Bild der Heiligen 1752 in das Wappen auf: *zu beeden seiten des schilds angegen stehen die zwey heiligen patronen deren medicorum und wundarzten, und zwar zur rechten der hl. martyr Cosmas mit einer medizin- oder apotheker-bichse in der rechten, den palmzweig aber in der linken; sofort zur linken seite des schilds der hl. martyr Damianus mit dem palmzweig in der rechten und einem verschlossenen buch in der linken hand haltend.*⁶⁸⁴

5.1.2 Patronatswahl nach Legenden

Manche Heiligenlegenden wurden zum Ausgangspunkt der Wahl eines Patrons. Ein gutes Beispiel ist der hl. Urban, den die Winzer, aber auch die Fassbinder, zu ihrem

⁶⁸⁰ HORN, Damiansfest, 60.

⁶⁸¹ HORN, Damiansfest, 48.

⁶⁸² Vgl.: HORN, Damiansfest, 58.

⁶⁸³ Privilegien für die Medizinische Fakultät 1718.

⁶⁸⁴ Ordnung der Wundärzte 1752.

Schutzheiligen erwählten. Es ist nicht ganz klar, welcher Urban der eigentliche Zunftheilige ist, nachdem es etwa elf Heilige dieses Namens gab, darunter Päpste, Äbte, Bischöfe und Kardinäle.

Ursprünglich war wohl Urban, der Bischof von Langres (bei Dijon), gemeint. Er lebte im 5. Jahrhundert und soll sich der Legende nach hinter einem Weinstock versteckt haben, als er verfolgt wurde. Vermutlich ging man, weil dessen Namensfest am 2. April für die Winzer zeitlich nicht so günstig war, zu Papst Urban I. als Patron über. Sein Pontifikat dauerte von 222 bis 230, als sein Todestag gilt der 25. Mai. Da um diese Zeit die Rebenblüte beginnt, gilt dieser Tag (als erstes Fest nach den „Eisheiligen“) etwa seit dem 9. Jahrhundert als bäuerlicher Lostag. Alte Sprüche beziehen sich darauf: „Hat Urbanstag viel Sonnenschein, verspricht er viel und guten Wein.“⁶⁸⁵ Urban wird als Papst mit der Tiara und einer Weinrebe in der Hand dargestellt.



Abb. 27: Hl. Urban mit Weinrebe (aus dem Volkacher Salbuch)

Die Wiener Fassbinder hatten am Tag des hl. Urban (25. Mai) bei der Messe, die an dem von ihnen errichteten Altar im Stephansdom gelesen wurde, *fleißig zu erscheinen und dieser von alters her üblichen andacht beyzuwohnen*.⁶⁸⁶

Die Anrufung eines Heiligen als Vermittler in einem besonderen Anliegen verselbständigte sich allmählich zu einer „direkten Kommunikation zwischen Mensch und Helfer“⁶⁸⁷, was zur Folge hatte, dass Heilige, die die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllten, durch Sanktionen an ihren Statuen „bestraft“ wurden.⁶⁸⁸ So soll es auch dem hl. Urban gegangen sein. In manchen Weinregionen wurden Prozessionen durch die Weinberge veranstaltet, bei denen die Statue oder das Bild des hl. Urbanus

⁶⁸⁵ Vgl.: [http:// kirchensite.de](http://kirchensite.de). [3. 12. 2008].

⁶⁸⁶ HWO für Fassbinder 1713.

⁶⁸⁷ LexMA IV, Sp. 2017.

⁶⁸⁸ Vgl.: LexMA IV, Sp. 2017.

mitgetragen wurde. Am Unterrhein nahm man diese Bilder anschließend auch zum Umtrunk in das Gasthaus mit. „Bei gutem Wetter trank man dem Heiligen eifrig zu und lobte ihn, mancherorts gar begoß man ihn mit bestem Wein. War jedoch schlechtes Wetter, geschah dem Armen Übles: Er wurde in einen Wassertrog oder in den Bach getaucht.“⁶⁸⁹ Auch Jacob Grimm berichtet über diesen Brauch. Nach Gerhard Kapner wird bei guter Ernte die Figur des Heiligen „schwankend – also gleichsam betrunken – ins Wirtshaus geführt, während er bei schlechter Ernte zur Strafe durch den Bach geschleppt werden muß.“⁶⁹⁰

5.1.3 Doppelpatronat

Bei manchen Zünften wurden – wie bei den Schuhmachern und Ärzten erwähnt – zwei oder mehrere Heilige als Patrone verehrt. Die Wiener Fassbinder wählten neben Urban auch den hl. Medardus, der ebenfalls als so genannter „Wetterheiliger“ gilt. An seinem Festtag, dem 8. Juni, wohnten sie der Zunftmesse bei. Medardus von Vermandois (* um 470, + um 560) war Bischof in Frankreich (Vermandois, Noyon und Tournai). Er war es, der die hl. Radegundis – vor ihrer Konversion Gemahlin des Merowingerkönigs Chlotar I. – zur Nonne weihte. Medardus war für seine Mildtätigkeit bekannt. Der Legende nach stieg ein Adler vom Himmel und bewahrte ihn bei einem schlimmen Unwetter vor dem Regen.⁶⁹¹ Wohl aus diesem Grund wurde er um gutes Heuwetter angerufen. Im Volksmund wurde er „Heunässer“ oder noch direkter als „Heubrunzer“ titulierte.⁶⁹² Eine bäuerliche Wetterregel sagt: „Regnet’s zu Medardi, dann regnet’s vierzig Tag.“ Da auch die Winzer im Juni eher trockenes Wetter brauchen, war sein Patronat nahe liegend, obwohl er auch angerufen wurde, wenn es zu trocken blieb und Regen erwünscht war. Sein Attribut ist das Herz (manchmal mit dem Christuszeichen versehen), das er in der linken Hand hält, auch wird er lachend dargestellt.⁶⁹³

⁶⁸⁹ <http://geschichte-untermain.de>. [3. 12. 2008].

⁶⁹⁰ KAPNER, Heiligenkult, 97.

⁶⁹¹ Vgl.: www.bbkl.de. [4. 12. 2008].

⁶⁹² Vgl.: www.sagen.at. [5. 12. 2008].

⁶⁹³ Vgl.: <http://de.wikipedia.org>. [4. 12. 2008].

5.1.4 Patronatswahl auf Grund der Ikonographie

Der hl. Medard ist gleichzeitig ein Beispiel für die Wahl auf Grund der Art seiner Darstellung. Da er lächelnd dargestellt wird, so dass seine Zähne sichtbar sind, wird er auch als Helfer bei Zahnproblemen angerufen.⁶⁹⁴ Die Statuen der hl. Barbara, die nach der Legende in einem Turm eingesperrt war, tragen diesen Turm manchmal auf dem Kopf. Die Ähnlichkeit mit der von Burgund ausgehenden Mode der spitzen Schleierhauben mag den Ausschlag gegeben haben, dass die Hutmacher sie als Patronin wählten. Eine Legende über den hl. Erasmus berichtet, er sei gemartert worden, indem ihm mit einer Haspel die Därme aus dem Leib gezogen wurden. Vermutlich hatte man die Ankerwinde, mit der er als Patron der Schifffahrt gezeigt wird, missverstanden, so wurde er zum Patron der Drechsler, der Weber und der Seiler.⁶⁹⁵

5.1.5 Patronatswahl nach den Attributen

Bei der Darstellung der Märtyrer ist es üblich, ihnen ihr Folterwerkzeug als Erkennungszeichen beizugeben. Ein Beispiel dafür ist der hl. Bartolomäus. Dem Apostel wurde der Legende nach die Haut bei lebendigem Leib abgezogen, daher hält er in vielen Darstellungen in einer Hand ein Messer, in der anderen seine Haut. Es war nahe liegend, ihn als Patron der Fleischhauer zu wählen. Das Messer als Attribut gab aber vielleicht auch den Ausschlag, dass er als einer der Patrone der Chirurgen gewählt und in das Wappen der Zunft aufgenommen wurde.

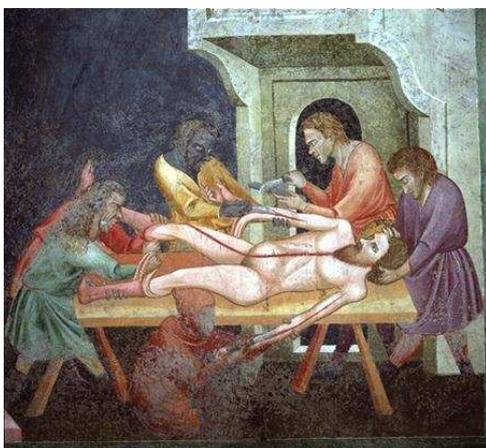


Abb. 28: Martyrium des hl. Bartholomäus, Dominikanerkirche in Bozen

⁶⁹⁴ Vgl.: www.katholische-aerzte-muenchen.de. [4. 12. 2008].

⁶⁹⁵ Vgl.: WEITNAUER, Himmel voller Helfer. In: <http://woell-michael.de>. [4. 12. 2008].

Die Ordnung der Wundärzte bestimmt: Als *innsigl oder wappenzeichen für briefliche urkunden des gremiums* soll der *patron des hauptmittels der burgerlichen chirurgorum et balneatorum* in der rechten Hand einen Palmzweig, in der Linken das Marterzeichen halten, auf beiden Seiten sollen die Goldbuchstaben *M. T.* (für Maria Theresia) und chirurgische Instrumente dargestellt sein.⁶⁹⁶



Abb. 30: Hl. Bartholomäus im Wappen der Chirurgen



Abb. 29: Schwarz in Tirol, moderne Zunftstange der Elektriker, hl. Lucia von Syrakus

5.1.6 Patronat nach dem Namen

Das Patronat der hl. Lucia von Syrakus (* um 283, + um 303) für die Elektriker ist ein Beispiel für die Wahl auf Grund ihres Namens. Er bedeutet „die Leuchtende“ und kommt von der lateinischen Bezeichnung *lux*, das Licht. Sie scheint in allen Martyrologien auf, in einer Katakombe in Syrakus gibt es eine Grabinschrift, die sich auf sie bezieht, daher scheint sie tatsächlich gelebt zu haben. Auch wenn die Zeit der „selbstverständlichen“ Handwerksfrömmigkeit vorbei ist, zeigt ihr Patronat für einen modernen Beruf, dass religiöses Brauchtum immer noch lebendig ist.

In Niederösterreich wurde in manchen Gebieten der hl. Erhard als Patron der Schuster verehrt. Sie bezogen nämlich die Abkürzung seines Namens („Ertl“) auf das scharfe halbmondförmige Messer, das „Örtl“, das die Schuster zum Schneiden des Leders verwenden. Daher wurde das Fest der Schuster am Namenstag des Heiligen, am 8. Jänner, gefeiert.⁶⁹⁷

⁶⁹⁶ Ordnung der Wundärzte 1752.

⁶⁹⁷ Vgl.: SCHMIDT, Zunftzeichen, Text zu Abbildung 39 (ohne Paginierung).

5.2 Religiöse Bezüge im Sachgut der Zünfte

Wie Wilfried Reininghaus feststellt, sind Zunftgüter zwar katalogisiert, Gebrauchswert und symbolische Bedeutung des Zunftsachguts jedoch noch nicht ausreichend erforscht.⁶⁹⁸ Zunächst haben materielle Dinge elementaren Nutzen, wie etwa Zunfttruhe, Trinkgefäß, Herbergsschild, Leichentuch. Ihr Gebrauch schuf aber auch Identität in der Gruppe. „Der Umgang mit dem Gruppenbesitz erfuhr weitere Aufwertung dadurch, daß er in Rechtshandlungen und in öffentliche Auftritte eingebunden war.“⁶⁹⁹ Beim Sachgutgebrauch war eine gewisse feierliche Gestik, waren bestimmte Handlungen tradiert, die den Zusammenhalt in der Gruppe stärkten und zur Repräsentation innerhalb der Gruppe gehörten. Als Beispiele wären etwa das formelhaft fixierte Ritual des Willkommenstrunks oder das feierliche Öffnen der Zunfttruhe zu nennen, das den Beginn der Zunftversammlung, deren „offiziellen“ Teil, markierte und ein genau vorgeschriebenes Verhalten erforderte.

Zunftgut (Fahnen, Prozessionskerzen, Prozessionsstangen, Kreuze) wurde auch in die Öffentlichkeit getragen und trug zur Repräsentation der Zunft nach außen bei.



Abb. 31: Zunftkreuz, Kuchl bei Salzburg

Das monstranzartige Zunftkreuz, ursprünglich aus Holz, später aus Silber verfertigt, etwa 50 cm hoch, wurde von einem gewählten Meister der Zunft bei Prozessionen getragen, beim Begräbnis wurde es hinter das Kopfende der Totenbahre gestellt.⁷⁰⁰

Es ist uralte christliche Tradition, Bilder oder Statuen der Heiligen und christliche Symbole nicht nur in Kirchen und Kapellen zu haben, sondern auch in den Alltag mit einzubeziehen, um so den „himmlischen Helfern“ näher zu sein. In den Verzierungen vieler Geräte wird die Selbstverständlichkeit des Glaubens sichtbar. Das Bild des Zunftpatrons schmückte die Objekte der Zunft, so etwa die Zunfttruhe. Für ihre fast

⁶⁹⁸ Vgl.: REININGHAUS, Sachgut, 432.

⁶⁹⁹ REININGHAUS, Sachgut, 432.

⁷⁰⁰ Vgl.: KLUGE, Zünfte, 317.

sakrale Bedeutung ist bezeichnend, dass es auch Zunftladen gab, die die Form eines Flügelaltars hatten.



Abb. 33: Meidling,
Zunfttruhe der Rierner 1733



Abb. 32: Braunau,
moderne Zunfttruhe der Bäcker

Der Handwerksheilige konnte auch auf dem Herbergsschild aufscheinen, das die Herberge der Zunft kennzeichnete. Vermutlich im 16. Jahrhundert bildete sich der Gebrauch von Tischzeichen (auch Stubenzeichen oder Stubenschilder genannt) heraus. Sie wurden im Gasthaus über dem Stammtisch der Handwerker aufgehängt und konnten verschiedenste Formen annehmen. „Sie bezeichnen jedoch immer die Gemeinschaft, womöglich mit ihren Emblemen, in katholischen Landen auch mit ihren Heiligen.“⁷⁰¹ Meist waren sie beidseitig bemalt und stellten auf einer Seite die Tätigkeit des Handwerks, auf der anderen Seite ihren Patron dar. „In manchen Fällen ist der Zunftpatron über dem Geschehen dargestellt, meist einfach als der zum Patron erwählte Heilige, manchmal auch in Form eines Gnadenbildes. Dann wird deutlich, zu welcher örtlichen Wallfahrt die betreffende Zunft gepilgert ist.“⁷⁰² In vielen Fällen wird der Heilige gezeigt, wie er die typischen Werkzeuge der Zunft verwendet. Der hl. Lukas als Patron der Maler und Sankt Eligius als Patron der Huf- und Goldschmiede, um nur die bekanntesten Beispiele zu nennen, sind stets in Arbeits- und Werkstatt-Situationen dargestellt.⁷⁰³ Die Barockmalerei nahm die Darstellung der Heiligen als arbeitende Handwerker wieder auf.⁷⁰⁴

Auf dem Werkzeug wurden als Zeichen der Frömmigkeit Jesus- und Marienmonogramm angebracht. Jedes Handwerk hatte einen Zunftkrug (oft auch „Willkomm“ genannt), auf dem neben dem Zunftzeichen auch der Patron zu sehen war.

⁷⁰¹ SCHMIDT, Zunftzeichen, 25.

⁷⁰² SCHMIDT, Zunftzeichen, 29 f.

⁷⁰³ Vgl.: REININGHAUS, Sachgut, 461.

⁷⁰⁴ Vgl.: REININGHAUS, Sachgut, 462.

Reichere Zünfte verwendeten Zinnhumpen, sonst handelte es sich um Keramik. Zinngefäße haben sich – wegen öfterer Kriegsmetallsammlungen – seltener erhalten.



Abb. 34: Zunftkrug der Gmundener Bäcker von 1754. Steinigung des hl. Stephanus, Aufschrift *S Stephanus du sey bey Gott doch großer Märtirer mein vorkbieter.*

Eine wichtige Rolle spielte das Zunftsigel, das im 15. und 16. Jahrhundert allgemeine Verbreitung fand. Die Zünfte siegelten damit ihre Briefe, ab dem 18. Jahrhundert auch die Handwerkskundschaften, die den wandernden Gesellen ihren Dienst bescheinigten. Manche Handwerke (z. B. Wollweber oder Messerer) benutzten das Siegel auch, um die Qualität ihrer Erzeugnisse zu kennzeichnen. Auf dem Siegel erschien zuerst der Handwerkspatron, der in protestantischen Gegenden durch die Darstellung von spezifischen Werkzeugen⁷⁰⁵ und Produkten verdrängt wurde. Im habsburgischen Bereich blieb das Bild des Heiligen auf dem Siegel erhalten, wie dies am Beispiel der Goldschmiede und Chirurgen gezeigt wurde.

In erster Linie waren Heilige aber auf Zunftfahnen und Prozessionsstangen dargestellt.

5.2.1 Fahnen

Die Zunftfahnen hatten für die Repräsentation nach außen hin große Bedeutung. Sie waren „zugleich Symbole der Zusammengehörigkeit *und* der Religiosität und wurden bei Prozessionen und festlichen Umzügen als Wahrzeichen der Gruppe getragen.“⁷⁰⁶

Die Fahne bestand üblicherweise aus einem großen Stück Tuch (meist Seide), das an einem Querholz hing. Auf diesem verzierten Tuch wurde das eigentliche Bild befestigt. Deshalb sind manchmal diese Bilder, die mit Ölfarben auf Leinwand gemalt waren,

⁷⁰⁵ Oft der letzte Hinweis auf verschwundene und nunmehr fast unbekannte Werkzeuge und Arbeitsmittel.

⁷⁰⁶ REININGHAUS, Sachgut, 455.

erhalten, auch wenn das Tuch längst das Zeitliche gesegnet hat. Das Bild wurde dann von dem mürben Stoff abgelöst, auf Holz aufgezogen und mit einem Rahmen versehen. Aus Schaugründen trugen beide Seiten der Fahne religiöse Bilder. Es wurde auf einer Seite der Handwerkspatron dargestellt, auf der anderen Seite entweder ein zweiter Zunftpatron oder ein Marienbild, die hl. Dreifaltigkeit oder der Landespatron. Die Zunftfahne der Mödlinger Weinbauer von 1755 zeigt beispielsweise ihren Patron, den hl. Othmar mit einem Weinfässchen, das der Legende nach nie leer wurde, auf der Gegenseite den hl. Donatus (als römischen Soldaten), der als Helfer gegen Blitz und Hagel verehrt wurde. Über dem Heiligen schwebt die hl. Dreifaltigkeit in den Wolken. Auf beiden Seiten ist ein kleines Bild des betrunkenen Noah zu sehen.⁷⁰⁷



Abb. 35: Zunftfahne der Mödlinger Weinbauer von 1755, hl. Othmar.



Abb. 36: Zweite Seite der Mödlinger Fahne, hl. Donatus.



Abb. 37: Der betrunkene Noah auf der Weinbauerfahne.

Die Fahnen waren meist in der Kirche deponiert, der die jeweilige Zunft zugeordnet war. Aus Bildern und an den da und dort noch vorhandenen Exemplaren wird ersichtlich, dass die Fahnen so überdimensioniert waren, dass sie nur von mehreren Personen getragen und gehalten werden konnten. Für das senkrechte Tragen waren spezielle Gürtel nötig, die relativ teuer waren. Die Wiener Fleischhauerezunft beschloss daher 1753, dass *wegen deren giertln zu den fahn tragen* jeder Meister und Flecksieder

⁷⁰⁷ Vgl.: www.othmar.at/kirchen/st_othmar/zunftfahnen.html. [3. 12. 08].

jährlich 3 fl erlegen musste.⁷⁰⁸ Der Beschluss scheint zwischendurch in Vergessenheit geraten zu sein, denn erst 1762 wurde *das gürtl gelt vor die verflossene 3 jahr* vollständig bezahlt.⁷⁰⁹

Mit den Schnüren, die am Ende der Querstange befestigt waren, wurde die Fahne beim Umgang stabilisiert. Als Joseph II. das Mitführen dieser großen Fahnen bei Umgängen verbot, landeten sie in Depots oder auf Dachböden, wo sie oft erst im vorigen Jahrhundert zum Vorschein kamen. Nicht immer war aber die kostspielige Restaurierung möglich.

5.2.2 Zunft- oder Prozessionsstangen

Neben den Fahnen wurden bei Prozessionen auch Stangen mitgeführt, die spezielles Schnitzwerk und die Insignien der Zunft zeigten. Durch das Tragen der Stangen „bewiesen die Handwerker Präsenz und bezogen Positionen in ihrer sozialen Umgebung, daher investierten sie oft große Summen in ihre Prozessionsstangen.“⁷¹⁰ In einer Prozession wurden sie – so wie die Windlichter oder Kerzen – paarweise getragen, meist zwölf Exemplare. Als die Prozessionen, besonders die Fronleichnamsprozessionen, unter dem Einfluss der Reformation abgeschafft wurden, gingen viele dieser Stangen verloren. Im Linzer Schlossmuseum finden sich noch Prozessionsstangen der Bäcker vom Anfang des 16. Jahrhunderts, reich verziert mit vergoldetem Astwerk und dem Bäckerwappen (Brezel), die entweder aus Salzburg oder aus Eferding stammen.



Abb. 38: Schlossmuseum Linz, zwölf Prozessionsstangen der Bäcker von Salzburg oder Eferding, Anfang 16. Jahrhundert.

⁷⁰⁸ Fleischhauer Buch 4, 30. 6. 1753.

⁷⁰⁹ Fleischhauer Buch 4, 16. 3. 1762.

⁷¹⁰ REININGHAUS, Sachgut, 454.

Üblicherweise befand sich am oberen Ende der Stange ein Kerzenteller, auf dem die Kerze befestigt wurde. Der Träger der Kerze war so vor herabtropfendem Wachs geschützt.

5.2.3 „Stanglsitzerheilige“ und Engelsstangen

„Der Wunsch, dem Heiligen und Patron nah zu sein, sich seinem Schutz zu unterstellen, ist eine der Wurzeln, aus denen die Heiligenverehrung wuchs. Man kann das Bild des Heiligen mit sich führen, um es stets vor Augen zu haben.“⁷¹¹ So entwickelte sich die Tradition, bei einer Prozession das Bild des Heiligen mitzuführen „und es ist nur eine konsequente Entwicklung, daß der Patron auch bald auf den Kerzenstangen erscheint.“⁷¹² Daher wurden auf den Prozessionsstangen in manchen Gebieten – auch im Bereich der Habsburgermonarchie – Heiligenfiguren befestigt, die einen oder mehrere Zunftpatrone darstellten. Die treffende volkstümliche Bezeichnung der Figuren als „Stanglsitzerheilige“ stammt aus dem Bereich Bayerns bzw. des Innviertels. Auch diese Stangen wurden paarweise verwendet. Manche Handwerke verehrten zwei Patrone, die dann auf je einer Stange präsentiert wurden, sonst trug man auf der zweiten Stange eine Marienfigur oder die Statue eines Landespatrons mit. Die Figuren hatten eine Größe von etwa 20 bis 70 cm und spiegelten einerseits die Geschichte der Frömmigkeit, andererseits durch die Vielfalt der Ausgestaltung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Entstehungszeit. Um die Zuordnung zur jeweiligen Zunft sicher zu stellen, wurden deren Insignien entweder an der Figur oder auf einer Tafel an der Stange befestigt.



Abb. 39: Heiligenstadt in Thüringen:
hl. Jakobus d. Ä. und hl. Judas Thaddäus.



Abb. 40: Zirkel und Hobel als Zeichen der Tischlerzunft in der Kartusche am Fuße der Prozessionsstange.

⁷¹¹ FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 49.

⁷¹² FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 49.

Es gab auch architektonisch gestaltete Stangenbekrönungen, wobei die Statue des Heiligen unter einem Baldachin oder in einem tabernakelähnlichen Aufbau stand, darüber konnte noch ein Kerzenteller angebracht sein.



Abb. 41: Prozessionsstange, Hall in Tirol, Jesus als Guter Hirte (Stange mit Baldachin).



Abb. 42: Salzburg, Prozessionsstange von 2006, hll. Cosmas und Damian auf einer Stange vereint.

Die freistehende Heiligenfigur auf der Stange verursachte bei Prozessionen ein Problem, da sie nur eine Schauseite hatte. Als Abhilfe finden sich unterschiedliche Lösungen. Manche Figuren tragen auf ihrer Rückseite ein zusätzliches Attribut, wie z. B. einen Strahlenkranz an einer Muttergottesstatue. In der Volkskunst findet sich aber auch die Doppelfigur. „Die Einzelfigur trägt nicht nur gleichsam als Janus zwei Gesichter, sondern Vorder- und Rückseite sind jeweils als – weitgehend identische – Schauseiten gestaltet.“⁷¹³ Bei den Kerzenstangen der Braunauer Steinmetze sind über dem Kapitell vier gekrönte Heiligenfiguren, die so genannten hll. Vier Gekrönten, rund um den Schaft angeordnet, die über sich den Kerzenteller tragen.



Abb. 43: Braunau, Kerzenstange der Steinmetze mit den hll. Vier Gekrönten (Martyrer)

⁷¹³ FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 59.

An manchen Orten wurden so genannte Engelsstangen verwendet. Statt einer Heiligenfigur befand sich ein (meist kniender) Engel auf der Stange, der einen Kerzenleuchter in Händen hielt, oder es war ein Kerzenteller über der Engelsfigur angebracht. Sie traten stets paarweise auf und waren spiegelbildlich gestaltet.



Abb. 45: Braunau, Engelsstange der Bäckerzunft



Abb. 44: Braunau, Engelsstange der Schuster (vier Schauseiten)

„Diese Engel haben ihr Vorbild in jenen zwei goldenen Cherubim, welche im alttestamentlichen Heiligtum auf beide Seiten des Gnadenthrones gesetzt waren.“⁷¹⁴

Die Zünfte in Braunau am Inn kennzeichneten ihre Prozessionsstangen durch unterschiedliche Schäfte. Die Stangen der Bäcker waren gerade und mit einer engen weiß/blauen Spirale verziert, die der Zimmerleute oder Gerber langgezogen gewunden und weiß/schwarz bemalt. Die Stangen der Schuster von 1417 waren etwas kürzer und trugen unter dem Kerzenteller vier Engel (Halbfiguren) mit Wappen⁷¹⁵ in Händen, die rund um den Schaft angeordnet waren. Die langgezogene Schaftspirale trug die Farben weiß/rot/schwarz/gelb. Die im Vergleich zu den Stangen anderer Zünfte einfachere Gestaltung lässt auf die geringere Finanzkraft der Schuster schließen. Ihre Zunft gehörte überall zu den ärmeren.

⁷¹⁴ FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 48.

⁷¹⁵ Bei den häufigen Darstellungen dieser Art waren auf dem Wappen die Zunftzeichen abgebildet. In Braunau ist dies nicht mehr so recht sichtbar.



Abb. 46: Braunau, Prozessionsstangen der Bäcker mit spiegelbildlich angeordneten Engeln (weiß-blauer Schaft), der Schuster (kleinere Stangen von 1417 mit halbfigürlichen Engeln als Schildträger) und der Zimmerleute oder Gerber (schwarz-weißer Schaft).

Leuchterengel waren schon im Mittelalter gebräuchlich, meist paarweise und spiegelbildlich gestaltet, wie dies bei den Stangen der Braunauer Bäcker zu sehen ist. „Der wie eine barocke Säule gewundene Schaft kommt seit dem 16. Jahrhundert in allen Gegenden häufig vor.“⁷¹⁶ Die Stangen wurden während der Prozession links und rechts der Zunftfahne getragen. Zum Teil wurden sie auch noch mit Kränzen umwunden, wie aus dem Dekret Josephs II. von 1781 hervorgeht.

⁷¹⁶ FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 56.

6 Zusammenfassung

Mit dem Ende des Feudalismus bildete sich in Europa eine neue Form der Staatlichkeit aus, die – unterstützt durch die Ideen der Staatstheoretiker – durch einen neuen Souveränitätsanspruch, durch die Zentralisierung der Verwaltung, die Monopolisierung legitimer Gewalten und die soziale Kontrolle der Untertanen gekennzeichnet war.⁷¹⁷ Der alleinige Machtanspruch des souveränen Herrschers erstreckte sich auch auf die Kirche und zwar nicht mehr nur in Form der traditionellen Schutzherrschaft, sondern als unmittelbare Einflussnahme auf Lehre und Organisation. Die Staatstheoretiker waren sich darin einig, dass eine einheitliche Religion sowie die Frömmigkeit der Untertanen die Regierung erleichterten. Die Religion wurde als Disziplinierungsinstrument eingesetzt und daher die Kirche in die Staatsgesellschaft integriert. Der stärkere Zugriff der Kirche bewirkte eine umfangreiche Disziplinierung des Alltagslebens bis in Bereiche hinein, die wir in unserem jetzigen Verständnis als absolut privat ansehen würden. Der Staat benutzte die Kirche als Erziehungsinstitut, um sich den Gehorsam der Untertanen zu sichern. Die Kirche „hoffte ihrerseits den Staat als Mittel zur Durchsetzung religiös-politischer Ziele zu benutzen, d. h. mehr den Staat zu beherrschen als ihm zu dienen. Solange deswegen ein Herrscher bereit war, einer Konfession Allgemeingültigkeit zuzubilligen, ihre Einheit zu sichern und ihre Ansprüche zu verteidigen, war jede Kirche bereit, sich zu unterwerfen und dem Fürsten Vorrechte zuzugestehen.“⁷¹⁸ Nur dadurch, dass der Herrscher sich außer für den materiellen Wohlstand auch für die Moral und das Seelenheil der Untertanen verantwortlich fühlte, meinte er Ordnung und Frieden sichern zu können. Der frühmoderne Staat „löste sich von kirchlich-religiösen Banden wie von feudalistischen Gewalten“ (Richard van Dülmen) und entwickelte ein starkes Legitimationsbedürfnis, das vor allem die humanistisch gebildeten Gelehrten zum Anlass nahmen, die Grundprinzipien staatlicher Organisation zu erforschen.⁷¹⁹ Dennoch lässt sich, wie Richard van Dülmen feststellt, „keine unmittelbare Beeinflussung des frühmodernen Staates durch beispielsweise die Modelle von Bodin oder Hobbes nachweisen.“⁷²⁰

Die frühneuzeitlichen Regenten lösten sich zwar zusehends von religiös-feudalen Vorstellungen, dennoch blieb die sakrale Begründung von Herrschaft – besonders bei

⁷¹⁷ Vgl.: van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 321.

⁷¹⁸ van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 274.

⁷¹⁹ Vgl.: van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 343.

⁷²⁰ van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 344.

den Habsburgern – bestimmend, verstärkt durch die in der Zeit der Gegenreformation forcierte Idee des Gottesgnadentums, die zur Monopolisierung herrschaftlicher Gewalt wirksam beitrug.

Allgemein verstärkte sich das Bedürfnis, traditionell überliefertes Recht zu kodifizieren. Im Zusammenwirken zwischen den Ständen und dem Fürsten wurde das Landrecht fixiert und als allgemein gültig anerkannt. Ein neuer Begriff umschrieb das Wesen einer geordneten Gesellschaft: die „gute Policey“. Sie fand ihren Ausdruck in einer Fülle von Policeyordnungen, die ab dem 16. Jahrhundert entstanden. Sie sollten das Zusammenleben der Menschen regeln und verhindern, dass durch gesetzwidriges Verhalten und sündiges Leben der Zorn Gottes erregt werden könnte, welcher Katastrophen, Kriege, Krankheiten und sonstige Unglücksfälle zur Folge haben könnte. Die Regenten sahen es als ihre Pflicht an, durch die Gesetzgebung solches Unheil von den Untertanen abzuwenden.

Über die Policeyordnungen fanden diese Bestimmungen auch Aufnahme in die Handwerksordnungen, in denen den Handwerkern die an sich für alle Untertanen geltenden Regeln und Verbote speziell nahe gebracht wurden. Die Ordnungen und Privilegien wurden von den Zünften selbst verfasst und dann den Behörden zur Genehmigung vorgelegt. Es lässt sich aus unserer heutigen Sicht nicht präzisieren, ob die Zünfte diese Regeln so internalisiert hatten, dass sie diese von sich aus in ihre Ordnungen einbezogen, oder ob es die Obrigkeit war, die Paragraphen mit religiösen Bestimmungen in die Ordnungen hinein reklamierte. Der Passus in manchen Urkunden, die Ordnung sei von den Meistern vorgelegt und vom Herrscher ergänzt und verbessert worden, könnte darauf hindeuten.

Die Ge- und Verbote sind in den meisten Handwerksordnungen ähnlich formuliert:

- Beförderung der Ehre Gottes und Verbot der Gotteslästerung
- Verpflichtung zum Besuch der Messe an bestimmten Tagen (Quatember, Seelenmesse, Tag des Handwerksheiligen)
- Verhalten in der Messe
- Teilnahme an Prozessionen, besonders zu Fronleichnam
- Begleitung zum Grabe
- Stiftung von Seelenmessen
- Verehrung eines Heiligen als Handwerkspatron
- Teilnahme an der Christenlehre
- strikte Sexualmoral
- Verbot von Trunksucht und Spiel.

Verstöße wurden von der Zunft selbst geahndet, in schweren Fällen war die Verständigung der Obrigkeit Pflicht. Strafen wurden größtenteils direkt als Wachsstrafen verhängt, bzw. musste das Strafgeld für Zwecke der Kirche verwendet werden. Eine Verweigerung der Bezahlung kam praktisch nie vor, da den Meistern sonst „das Handwerk gelegt“, also die Berechtigung zur Führung des Handwerks entzogen wurde. Für den Eintritt in den Beruf war die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche Voraussetzung. Dispensen gab es vor dem Toleranzpatent Josephs II. nur dann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen opportun war, wenn also Handwerker mit bestimmten Kenntnissen und Fertigkeiten benötigt wurden.

Die korporative Teilnahme an religiösen Handlungen war – auch wenn sie eine Verpflichtung darstellte – zugleich ein wichtiger Teil der Repräsentation des Handwerks nach außen. „Sozialer Rang musste, wenn er sozial etwas gelten sollte, nach außen hin sichtbar dargestellt werden.“⁷²¹ Daher war die Teilnahme etwa an der Fronleichnamsprozession wichtig für das Sozialprestige einer Zunft, was sich in Eifersüchteleien bezüglich der Reihenfolge der Handwerke in der Prozession äußerte. Auch die Sorge für ein würdiges Begräbnis auch armer Zunftgenossen war Teil des „symbolischen Kapitals der Ehre“. Die Zünfte setzten ihren Ehrgeiz darein, die Altäre, an denen ihre Quatembermessen gelesen wurden, prächtig auszustatten. Manche Zünfte stifteten eigene Seitenkapellen in der Pfarrkirche, zu der sie gehörten, die auch je nach der gerade herrschenden „Mode“ umgestaltet und erneuert wurden.

Die Verehrung ihres Patrons gehörte zur Selbstdarstellung der Zunft in der Öffentlichkeit. Sein Bild zierte die bis in die Zeit Josephs II. überdimensionierte Zunftfahne, die bei Prozessionen mitgeführt wurde, ebenso wie Zunftwappen, Zunftsiegel, Zunftlade, Prozessionsstangen, Herbergsschilder, Zunftkrüge, so wie auch Handwerksdokumente (Kundschaften).

Die Handwerkswallfahrt, die in der Zeit der Gegenreformation besonders von den Jesuiten propagiert worden war, gehörte bis zum Verbot durch Joseph II. zum festen Jahresritual der Zünfte. Sie wurde erst im 19. Jahrhundert wieder aufgenommen und hat sich in manchen Berufen bis in die Gegenwart gehalten. Im ländlichen Bereich nehmen auch die Gewerbe wieder mit den alten Zunftstangen, so weit diese noch vorhanden sind, an der Fronleichnamsprozession teil, bzw. werden neue Stangen mit der Statue des Berufsheiligen angekauft. Diese Entwicklung lässt erkennen, dass sich ein kleiner Teil der Handwerksfrömmigkeit bis in die Gegenwart erhalten hat.

⁷²¹ van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa, 326.

Quellen

[Kurztitel fett gedruckt. Der überwiegende Teil sind Handschriften, gedruckte Quellen sind als solche ausgewiesen.]

- **Diözesanarchiv Wien DAW**

Stadtpfarre Wien I., St. Stephan:

Vorakten der Pfarre St. Florian, Wien V., 1736–1782

Vorakten der Pfarre Lainz, Wien XIII., 1727–1782

Kirchenrechnung der Pfarre Penzing 1761–1762

Repertorium des fürsterzbischöflichen Konsistorialarchivs Band II

Stola I / 1746

Stola II / 1747/1805

- **Domarchiv St. Stephan, Wien**

Bahrleibbuch 1663: *Todten Prothocol Dem Georgen Widtman, Bürgern und Parlichern bey St. Stephans Thumbkürchen alhier, in Wien zugehörig Anno 1663.*

Bahrleibbuch 1664: *Todten Prothocol Dem Georgen Widtman, Burgern unnd Parleihern Bey St. Stephan, angehörig 1664.*

Bahrleibbuch 1749, 1750, 1751.

- **Policey- und Handwerksordnungen**

HWO W 1527: Handwerksordnung Wien 1527. [Druck].

Des Durchleüchtigiste(n) Grosmechtigisten Fursten un(d) her(x)n hern Ferdinanden, zw Hungern unnd Behaim etc. Künigen [...] unsers Genedigiste(n) herren Policey Ordnung unnd Satzung. Irer Kü. Maiestat Stat Wienn: auf die Hanndtwerchsleüt daselbst von newem aufgericht: gegeben und publiciert an phintztag den Newnzehenden Decembris Anno etc.jm.xxvij. [Druck: Hanns Singriner 1542].

HWO NÖ 1527: Handwerksordnung Niederösterreich 1527. [Druck].

Die New Pollicey und Ordnung der Hanndtwercher und dienstvolck der Niederosterreichischen Lannde, [Ferdinand I. 1527]. [Druck: Hanns Singriner 1542].

PO W 1527: Policeyordnung Wien 1527. [Druck].

Policey Ordnung unnd Satzung Jrer Kii. Maiestat Stat Wien: auf die Hanndtwerchsleüt daselbst von newem aufgericht, 19. Dezember 1527. [Druck: Hanns Singriner 1542].

PO NÖ 1542: Policeyordnung Niederösterreich 1542. [Druck].

Römischer zu Hungern und Behaim etc. Küniglicher Mayestat Ertzhertzen zu Osterreich etc. Ordnung und Reformation guetter Policey / inder selben Niderösterreichischen Lannden Anno MDXXXII auffgericht. [Ferdinand I. 1542], [Druck: Hanns Singriner 1542].

PO NÖ 1552: Policeyordnung Niederösterreich 1552.

Römischer zu Hungern unnd Behaim etc. Küniglicher Mayestat Ertzhertzen zu Osterreich etc. Ordnung und Reformation guoter Pollicey In derselben fünff Nideroesterreichischen Lannden und Fürstlichen Graffschafft Görtz aufgericht unnd ernewert. Anno 1552, [Ferdinand I.]. In: Sammlung Chorinsky 1890.

HWO NÖ 1552: Handwerksordnung Niederösterreich 1552.

Ordnung der Handtwercher halben. In: PO NÖ 1552, Sammlung Chorinsky 1890.

PO NÖ 1566: Policeyordnung Niederösterreich 1566.

Der Rö(mischen) Khay(serlichen) Ma(jestä)t Maximilian des anndern zu allen Zeitten Merer deß Reichs, auch zu Hungern und Behem, etc. Künig, Ertzhertzog zu Osterreich, etc. Reformation Bestaetigung unnd besserung, Weylendt Kayser Ferdinanden, Hochlöblichster Gedächtniß, hievor außgangnen Policey Ordnung, In jrer Kayserlichen Maiestat Nideroesterreichischen Landen, jetzt von Newem außgangen, und Publiciert, Anno MDLXVI. In: Sammlung Chorinsky, 1890.

PO T 1574: Policeyordnung Tirol 1574. [Druck].

New Reformirte Landsordnung der Fürstlichen Graffschafft Tirol. Policeyordnung
In: www.ub.uni-heidelberg.de/eind/docs/drwTirolLOuPolO1574/drwTirolOuPolO1574/0415> [11. 5. 2007].

Sammlung Chorinsky: Karl Chorinsky, Koenig Ferdinand I. Polizei-Ordnung vom Jahre 1552, Wien 1890. [Handschriftliche Abschrift].

Kurztitel und Bestände der benützten Quellen aus dem WStLA

[Handschriftliche Quellen. Die gedruckten Quellen werden ausgewiesen.]

Akten Buchbinder, Mappe 4: Innung 3, Akten A1, Mappe 4, Laderechnungen (1743–1796), Laderechnungen der Buchbindergesellen (1791/92).

Akten Buchbinder, Nachlass Joos: Innung 3, Akten A 2, Mappe 1.

Akten Buchbinder, Mappe 15: Innung 3, Akten A 2, Mappe 15.

Akten Bürstenbinder, Mappe 1: Innung 6, Akten A1, Mappe 1, Behördenverordnungen (1774–1854).

Akten Bürstenbinder, Mappe 4: Innung 6, Akten A1, Mappe 4, Laderechnungen (1797–1831).

Akten Bürstenbinder, Mappe 5: Innung 6, Akten A1, Mappe 5, Angelegenheiten der Gesamtinnung (1766–1864).

Akten Chirurgen: Innung 7, Akten A 1, Mappe 2.

Artikel der Rauchfangkehrer von Raab/Győr 1748: Innung 42, Schachtel 21, Urkunde 9.

Artikel für Buchbindergesellen 1774: Innung 3, Schachtel 2, Urkunde 5.

Artikel für Büchsenmachergesellen 1778: Innung 4, Schachtel 3, Urkunde 7. [Druck].

Artikel für Hutmachermeister 1771: Innung 102, Bücher B2. [Druck].

Artikel für Knöpfmachermeister 1668: Innung 41, Schachtel 49, Urkunde 21.

Artikel für Knöpfmachermeister 1796: Innung 41, Schachtel 19, Urkunde 18.

Artikel für Schwertfegersellen 1773: Innung 4, Schachtel 3, Urkunde 9. [Druck].

Artikel für Webermeister 1772: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 15.

Artikel für Webergesellen 1772: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 19b. [Druck].

Buchbinder Akten Joos: Innung 3, Akten A2, Mappe 1.

Bierversilberer Buch 1 1742: Innung 2, Buch B1, Jahrschilling- und Strafgeldbuch (1774–1836).

Bürstenbinder Buch 1: Innung 6, Innungsbücher B1, Protokoll über Empfang und Ausgaben der bürgerlichen Bürstenbinder Meister in Wien.

Chirurgen Innungsbuch 1: Innung 7, Innungsbücher B1, Sitzungsprotokoll 1738–1773.

Fleischhauer Buch 4: Innung 15, Buch B4, Handwerksbuch der Meister (1652–1869).

Fleischhauer Buch 5: Innung 15, Buch B5, Haupthandwerksbuch 1749.
Fischkäufler Buch 3: Innung 13, Buch B3, Straf- und Beschlussprotokoll.
Freiheit der Medizinischen Fakultät 1667: Innung 7, Akten A1, Mappe 1.

Gedenk-Buch 1803 Hutmacher: Innung 102, Innungsbücher Buch B1, Gedenk-Buch der
im Jahre 1703 fürgewesenen Pest in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.
Generalhandwerksordnung 1732: Innung 24, Schachtel 9, Urkunde 7. [Druck].
Gesellenordnung der Tischler 1616: Innung 111, Schachtel 71, Urkunde 1.
Gesellenordnung der Weber in Neupölla 1755: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 17.
Gesellenordnung der Weber in Gutenstein 1635: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 18.
Gesellen- und Jungenordnung der Schwertfeger 1709: Innung 4, Schachtel 3,
Urkunde 6.

Hafnermeister Urkunde I 1578: Innung 24, Schachtel 9, Urkunde 1.
HW Artikel für Webergesellen in Gutenstein 1644: Innung 61, Schachtel 26,
Urkunde 2.
HW Artikel für Rauchfangkehrer in Brünn 1709: Innung 42, Schachtel 20, Urkunde 5.
HWO für Bäcker 1582: Innung 1, Schachtel 1, Urkunde 1.
HWO für Büchenschäffter 1593: Innung 4, Schachtel 3, Urkunde 1.
HWO für Bürstenbinder 1817: Innung 6, Innungsakten A1, Mappe 5.
HWO für Fassbinder 1713: Innung 68, Schachtel 53, Urkunde 1.
HWO für Diamantschneider 1762: Innung 87, Schachtel 53, Urkunde 1.
HWO für Hafner 1718: Innung 24, Schachtel 9, Urkunde 6.
HWO für Rauchfangkehrer 1670: Innung 42, Schachtel 20, Urkunde 1.
HWO für Rauchfangkehrer 1707: Innung 42, Schachtel 20, Urkunde 4.
HWO für Rauchfangkehrer 1713: Innung 42, Schachtel 21, Urkunde 8.
Hutmacher Buch 1: Innung 102, Buch B1, Gedenkbuch.
Hutmacher Buch 2: Innung 102, Buch 2.
Hutmacher Buch 3: Innung 102, Bücher B3, Protokoll der Dekrete und Verordnungen
1780.

Ordnung der Bader 1620: Innung 7, Akten A1, Mappe 1.
Ordnung der Barbieri 1755: Innung 7, Schachtel 3, Urkunde 3.
Ordnung der Buchbinder 1714: Innung 3, Schachtel 2, Urkunde 1.
Ordnung der Buchbindermeister 1761: Innung 3, Schachtel 2, Urkunde 3.

Ordnung der Bierversilberer 1700: Innung 2, Schachtel 1, Urkunde 1.
Ordnung der Büchsenmachergesellen 1593: Innung 4, Schachtel 3, Urkunde 2.
Ordnung der Fischkäufler 1716: Innung 13, Buch 2.
Ordnung der Goldschmiede 1716: Innung 79, Schachtel 48, Urkunde 2.
Ordnung der Goldschmiede 1773: Innung 79, Schachtel 48, Urkunde 13. [Druck].
Ordnung der Hafner 1756: Innung 24, Schachtel 9, Urkunde 8.
Ordnung der Hufschmiede von Perg (OÖ) 1628: Innung 66, Schachtel 43, Urkunde 16.
Ordnung der Hufschmiede 1628: Innung 66, Schachtel 43, Urkunde 17 (Abschrift vom 24. April 1629).
Ordnung der Hufschmiede 1672: Innung 66, Schachtel 43, Urkunde 14.
Ordnung der Hufschmiede 1707: Innung 66, Schachtel 43, Urkunde 18 (Abschrift vom 14. Juni 1709).
Ordnung der Hufschmiede 1750; Innung 66, Schachtel 43, Urkunde 19 (Abschrift vom 26. Februar 1751).
Ordnung der Kleinfleischselcher 1747: Innung 15, Schachtel 53, Urkunde 2.
Ordnung der Leinenwebermeister 1713: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 22.
Ordnung der Rauchfangkehrer 1749: Innung 42, Schachtel 21, Urkunde 10.
Ordnung der Stukkateure 1709: Innung 69, Schachtel 71, Urkunde 1.
Ordnung der Stukkateurgesellen 1824: Innung 69, Schachtel 71, Urkunde 2.
Ordnung der Webermeister 1751: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 14.
Ordnung der Wundärzte 1715: Innung 7, Akten A1, Mappe 1.
Ordnung der Wundärzte 1752: Innung 7, Schachtel 3, Urkunde 1.

Privilegsbestätigung für Hafner 1756: Innung 24, Schachtel 9, Urkunde 8.
Privilegsbestätigung für Weber 1661: Innung 61, Schachtel 26, Urkunde 3.
Privileg für Rauchfangkehrer 1702: Innung 42, Schachtel 20, Urkunde 2.
Privilegien für die Medizinische Fakultät 1718: Innung 7, Akten A1, Mappe 1.
Protokoll der Rauchfangkehrermeister 1676: Innung 42, Bücher B6.

Schutzpatent für Webermeister 1756: Innung 61, Schachtel 28, Urkunde 13. [Druck].

Tischler Präsidialdekret 1797: Innung 111, Schachtel 71, Urkunde 2.

Literatursiglen

[Fett gedruckte Kurztitel: Aus diesen Werken wurde zitiert.]

*Gleich jetzt nachgesetztes Register derjenigen Scribenten, deren mich zur Ausarbeitung dieses Wercks bedienet, kan dem geneigten Leser auf beliebiges Nachschlagen villeicht in ein so anderen verhilfflich seyn, die ganze Bemühung ohne sonderbares Nachdenken zu erleichtern, und einzusehen, aus was Quellen meine Arbeit hergeflossen.*⁷²²

Thomas AIGNER (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, St. Pölten 2003.

AMANN, Fürstbistum Passau: Konrad AMANN, Das Habsburgische Kaiserhaus und das Fürstbistum Passau im 17. und 18. Jahrhundert. In: Egon BOSHOFF/Max BRUNNER/Elisabeth VAVRA, grenzenlos. Geschichte der Menschen am Inn. Katalog zur ersten Bayerisch-Oberösterreichischen Landesausstellung 2004, Regensburg 2004, 152–158.

Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 10 Bde., Berlin/Leipzig 1927–1942.

BBKL: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, 29 Bde., Herzberg ²1990–2008. In: www.bautz.de/bbkl [20. 5. 2007].

BAUMER, Wallfahrt: Iso BAUMER, Wallfahrt als Handlungsspiel. Ein Beitrag zum Verständnis religiösen Handelns, Frankfurt am Main 1977.

Peter L. BERGER, Zur Dialektik von Religion und Gesellschaft. Elemente einer soziologischen Theorie, Frankfurt am Main 1973.

Karl-Heinrich BIERITZ, Liturgik, Berlin 2004.

Peter BLICKLE, Der Fluch und der Eid, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15 (1993).

⁷²² J. D. C. SCHMID, *Thebeische Marter-Legend*, Ingolstadt 1760, zitiert nach: FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige, 65.

Peter BLICKLE/Johannes KUNISCH (Hg.): Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9, Berlin 1989.

BODIN, République: Jean BODIN, Sechs Bücher über den Staat (1576). In: Dieter OBERNDÖRFER/Beate ROSENZWEIG (Hg.), Klassische Staatsphilosophie. Texte und Einführungen. Von Platon bis Rousseau, München 2000.

BRANDT, Titelblatt des *Leviathan*: Reinhard BRANDT, Das Titelblatt des *Leviathan*. In: Thomas HOBBS, *Leviathan* oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, hrsg. von Wolfgang KERSTING, Berlin 1996, 29–53.

BRAUNEDER, Policygesetzgebung: Wilhelm BRAUNEDER, Die Policygesetzgebung in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven. In: Michael STOLLEIS (Hg.), *Policy* im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1996, 299–316.

BRAUNEDER, Studien: Wilhelm BRAUNEDER, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Wilhelm BRAUNEDER, *Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts*, Frankfurt am Main 1994, 473–488.

Dieter BREUER (Hg.), *Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock*, Teil I, Wiesbaden 1995.

BROCKHAUS, Encyklopädie in 30 Bänden, Leipzig 2006.

Sebastian BRUNNER, *Joseph II. Charakteristik seines Lebens, seiner Regierung und seiner Kirchenreform*, Freiburg im Breisgau 1885.

Sebastian BRUNNER, *Kirchen- und Staatsgedanken*, Wien 1889.

BUCHNER, Zunft: Thomas BUCHNER, *Möglichkeiten von Zunft. Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17.–18. Jahrhundert)*, Wien 2004.

BWBDG, Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte, 3 Bde., München 1973–1975.

Louis CARLEN, Wallfahrt und Recht im Abendland, Freiburg/Schweiz 1987.

Raffaello CESCHI, Artigiani migranti della Svizzera italiana (secoli XVI–XVIII). In: Itinera, Fasc. 14, Handwerksgeschichte, Basel 1993, 21–31.

Jacques CHORON, Der Tod im abendländischen Denken, Stuttgart 1967.

CHWASZCZA, Hobbes: Christine CHWASZCZA, Thomas Hobbes (1588–1679). In: Hans MAIER/Horst DENZER (Hg.), Klassiker des politischen Denkens, Bd. 1, Von Plato bis Thomas Hobbes, München 2001.

CORETH, Pietas Austriaca: Anna CORETH, Pietas Austriaca. Österreichische Frömmigkeit im Barock, Wien 1982.

DEHIO, Wien: Dehio, Wien I. Bezirk – Innere Stadt, Horn 2003.

DUCREUX, Die habsburgischen Länder: Marie-Elisabeth DUCREUX, Die habsburgischen Länder. In: Marc VENARD (Hg.), Das Zeitalter der Vernunft (1620/30–1750). Die Geschichte des Christentums, Band 9, Freiburg 1998, 13–39.

DÜSELDER, Tod in Oldenburg: Heike DÜSELDER, Der Tod in Oldenburg. Sozial und kulturgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert, Hannover 1999.

Friedrich ENGEL-JANOSI (Hg.), Formen der europäischen Aufklärung, München 1976.

FENZL, Ort der Andacht: Annemarie FENZL, Der Stephansdom als Ort der Andacht. Vortrag, 3. Katechese, 5. 12. 2004. In: <http://stephansdom.at>. [25. 11. 2008].

Festschrift Fleischhauergenossenschaft: Festschrift der Wiener Fleischhauergenossenschaft zur Dreihundertjahrfeier der kaiserlichen Wiederbestätigung der alten Wiener Fleischhauer-Privilegien, Wien 1912.

Rupert FEUCHTMÜLLER/Elisabeth KOVÁCS (Hg.), Welt des Barock, Wien/Freiburg/Basel 1986.

Rupert FEUCHTMÜLLER, Der Wiener Stephansdom, Wien 1978.

FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige: Helene und Thomas FINKENSTAEDT, Stanglsitzerheilige und Große Kerzen. Stäbe, Kerzen und Stangen der Bruderschaften und Zünfte in Bayern, Weißenhorn 1968.

Norbert FISCHER, Geschichte des Todes in der Neuzeit, Erfurt 2001.

Marc R. FORSTER, Catholic Revival in the Age of the Baroque. Religious Identity in Southwest Germany 1550–1750, Cambridge 2001.

GAMPL, Staat: Inge GAMPL, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution, Wien/Köln/Graz 1984.

Johann Friedrich GOLL, Auszug des Römischen Katechismus [...], Wien 1764.

Alfred GRENSER, Zunft-Wappen und Handwerker-Insignien. Eine Heraldik der Künste und Gewerbe, Niederwalluf bei Wiesbaden 1971. [Unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1889].

Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹²1982.

GRUBER, Glockenvortrag: Reinhard GRUBER, „Aes Deo Campana, nunquam denuntio vana, bellum vel festum, flammam vel funus honestum“, Vortrag 27. 4. 2007. [Manuskript des Autors].

Reinhard H. GRUBER, Der Stephansdom. Monument des Glaubens, Stein gewordene Geschichte, Wien 2005.

GUGITZ, Gnadenstätten: Gustav GUGITZ, Österreichs Gnadenstätten in Kult und Brauch, 5 Bde., Wien 1955–1958.

Karl GUTKAS/Gottfried STANGLER/Karl WEINBERGER (Hg.), Adel – Bürger – Bauern im 18. Jahrhundert. Katalog der Ausstellung auf der Schallaburg, Wien 1980.

Rebekka HABERMAS, Wallfahrt und Aufruhr. Zur Geschichte des Wunderglaubens in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.

HAMETER, Mors: Wolfgang HAMETER, „Mors perpetua est“. Tod und Ritual in der griechisch-römischen Antike. In: Wolfgang HAMETER/Meta NIEDERKORNBRUCK/Martin SCHEUTZ (Hg.), Freund Hein? Tod und Rital in der Geschichte, Innsbruck/Wien/Bozen 2007, 16–29.

HÄRTER, Sozialdisziplinierung: Karl HÄRTER, Sozialdisziplinierung. In: Anette VÖLKER-RASOR (Hg.), Frühe Neuzeit, München 2000, 294–299.

Karl HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Sonderhefte Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129, Frankfurt am Main 2000.

HAUSIN, Bodin: Michael HAUSIN, Bodin. In: BBK Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXV, 2005, Sp. 81–85. In: www.bautz.de/bbkl. [18. 11. 2007].

Magdalena HAWLIK-van de WATER, Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740, Wien/Freiburg/Basel 1989.

Harald HEPPNER/Alois KERNBAUER/Nikolaus REISINGER (Hg.), In der Vergangenheit viel Neues. Spuren aus dem 18. Jahrhundert ins Heute, Wien 2004.

HERSCHE, Reformkatholizismus: Peter HERSCHE (Bearb.), Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich. Hirtenbrief des Erzbischofs von Wien, Johann

Joseph Graf Trautson 1752, Quellen zur neueren Geschichte, Heft 33, Bern und Frankfurt am Main 1976.

HERZIG, Zwang zum wahren Glauben: Arno HERZIG, Der Zwang zum wahren Glauben. Rekatholisierung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Göttingen 2000.

Markwart HERZOG (Hrsg.), Totengedenken und Trauerkultur. Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen, Stuttgart 2001.

HOBBS, Leviathan: Thomas HOBBS, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, hrsg. und eingeleitet von Iring Fetscher, übersetzt von Walter Euchner, Frankfurt am Main 1976.

HOBBS, Vom Menschen: Thomas HOBBS, Vom Menschen. Vom Bürger. Elemente der Philosophie II/III, hrsg. von Günter GAWLICK, Hamburg 1994, 57–327.

HORN, Damiansfest: Sonia HORN, Das Cosmas und Damiansfest der Wiener Medizinischen Fakultät – Repräsentation und Identifikation. In: Thomas AIGNER (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, St. Pölten 2003, 48–61.

HRG: Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bände, 1971–1998.

HSIA, Sakralisierung: Ronnie Po-chia HSIA, Die Sakralisierung der Gesellschaft: Blutfrömmigkeit und Verehrung der Heiligen Familie vor der Reformation. In: Peter BLICKLE/Johannes KUNISCH (Hg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 9, Berlin 1989, 57–76.

Ronnie Po-chia HSIA, Gegenreformation. Die Welt der katholischen Erneuerung 1540–1770, Frankfurt am Main 1998.

HUBER, Wallfahrt nach Lainz: Dominik HUBER, Wallfahrt zu der allerheiligsten Dreieinigkeit nach Lainz. Abgehalten von der löblichen Innung der bürgerlichen

Fleischhauer Wiens zum hundertvierundfünfzigsten Male am Feste Mariä Verkündigung, Wien 1857.

HÜTTL, Marianische Wallfahrten: Ludwig HÜTTL, Wallfahrten im süddeutsch-österreichischen Raum. Analysen von der Reformations- bis zur Aufklärungsepoche, Wien 1985.

Martin ILLI, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.

Gerhard JARITZ/Barbara SCHUH (Red.), Wallfahrt und Alltag in Mittelalter und Früher Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 1990, Wien 1992.

Gerhard JARITZ (Hg.), Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Wien 1999.

Edeltraud KANDO, *diesen armen menschen im arrest habe schmachten lassen*. Das klägliche Leben des Schustergesellen Simon Kern. In: Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER, Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte, St. Pölten 2005, 217–260.

KAPNER, Heiligenkult: Gerhard KAPNER, Barocker Heiligenkult in Wien und seine Träger, Wien 1978.

KERSTING, Hobbes: Wolfgang KERSTING, Thomas Hobbes zur Einführung, Hamburg 2005.

Wolfgang KERSTING (Hg.), Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, Berlin 1996.

Kirchenführer Braunau: Katholisches Stadtpfarramt Braunau (Hg.), Die Kirchen der Stadtpfarre Braunau am Inn/Oberösterreich, Salzburg 1999.

Kurt KRAMER, Glocken in Geschichte und Gegenwart. Beiträge zur Glockenkunde, Karlsruhe 1986.

KLUGE, Zünfte: Arnd KLUGE, Die Zünfte, Stuttgart 2007.

Harry KÜHNEL, Staat und Kirche in den Jahren 1700 bis 1740. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich, Dissertation, Wien 1951.

LANDWEHR, Normen als Praxis: Achim LANDWEHR, Normen als Praxis und Kultur. Policyordnungen in der Frühen Neuzeit. In: Margareth LANZINGER/Martin SCHEUTZ (Hg.), Normierte Lebenswelten, Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 4. Jg. 2004, Heft 1, 109–113.

LANDWEHR, Policy vor Ort: Achim LANDWEHR, Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Karl HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Sonderhefte Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129, Frankfurt am Main 2000, 47–70.

Georg LANGGÄRTNER, Erneuerung der Quatember, Würzburg 1976.

LANZINGER/SCHEUTZ, Normen: Margareth LANZINGER/Martin SCHEUTZ, „Paradeiser“ oder „Tomate“, legal oder illegal, normkonform? Zu Normen und Normalitätsvorstellungen. In: Margareth LANZINGER/Martin SCHEUTZ (Hg.), Normierte Lebenswelten, Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 4. Jg. 2004, Heft 1, 3–7.

Ephrem Else LAU, Die Riten um Sterben und Tod in soziologischer Perspektive. In: Liturgisches Jahrbuch, Vierteljahreshefte für Fragen des Gottesdienstes, 24. Jahr, Münster 1974, 1–12.

Helmut LAUSSER, Die Wallfahrten des Landkreises Dillingen. Der Versuch einer Wallfahrtstypologie unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendung als Mittel zum Ausbau oder zur Festigung von Herrschaft durch ideologische Einflußnahme auf die Untertanen. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Band 40, Heft 1 (1977), 75–119.

LECHNER, Liturgik: Josef LECHNER, Liturgik des römischen Ritus, Freiburg im Breisgau 1953.

Rudolf LEEB/Maximilian LIEBMANN/Georg SCHEIBELREITER/Peter G. TROPPER, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, Wien 2003.

Kristl LEITICH, Obrigkeitliche Maßnahmen zur Hebung der Sitten in den Ländern Unter und Ob der Enns während der frühen Neuzeit.⁷²³ Landesfürstliche und herrschaftliche Ordnungen von 1520 bis 1780, Dissertation, Wien 1968.

LexMA: Lexikon des Mittelalters, 9 Bände, München 2002.

LÖFFLER, Totenbrauchtum: Peter LÖFFLER, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Münster 1975.

LTK: Michael BUCHBERGER (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bände, Freiburg im Breisgau 1957–1965.

MAIER, Einleitung. In: Hans MAIER/Horst DENZER (Hg.), Klassiker des politischen Denkens, Bd. 1, Von Plato bis Thomas Hobbes, München 2001, 7–13.

MAIER/DENZER, Politisches Denken: Hans MAIER/Horst DENZER (Hg.), Klassiker des politischen Denkens, Bd. 1, Von Plato bis Thomas Hobbes; Bd. 2, Von Locke bis Max Weber, München 2001.

Gerhard MATERN, Zur Vorgeschichte und Geschichte der Fronleichnamensfeier besonders in Spanien, Münster 1962.

Michael MAURER, Kirche, Staat und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert, München 1999.

⁷²³ Die Schreibweise entspricht dem Original.

MAYER-TASCH, Bodin: Peter Cornelius MAYER-TASCH, Jean Bodin. Eine Einführung in sein Leben, sein Werk und seine Wirkung, Düsseldorf 2000.

Gert MELVILLE/Peter von MOOS, Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien 1998.

Meyer TL: Meyers Großes Taschenlexikon, 25 Bände, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich ⁷1999, (Ausgabe auf CD-Rom).

MIKOLETZKY, Österreich: Hanns Leo MIKOLETZKY, Österreich. Das große 18. Jahrhundert. Von Leopold I. bis Leopold II., Wien 1967.

Paul von MITROFANOV, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, 2 Bände, Wien und Leipzig 1910.

MOUT, Einleitung: Nicolette MOUT, Einleitung. In: Gerhard OESTREICH, Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547–1606), Göttingen 1989, 11–35.

MÜHLEISEN, Fürstenspiegel: Hans-Otto MÜHLEISEN (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1997.

Herfried MÜNKLER, Thomas Hobbes, Frankfurt am Main 2001.

NDB: Neue Deutsche Biographie, 23 Bände, Berlin 1953–2007.

OBERNDÖRFER/ROSENZWEIG, Staatsphilosophie: Dieter OBERNDÖRFER/Beate ROSENZWEIG (Hg.), Klassische Staatsphilosophie. Texte und Einführungen. Von Platon bis Rousseau, München 2000.

Bernhard OESTREICH (Hg.), Religion als gesellschaftliche Kraft, Friedensauer Schriftenreihe, Reihe A, Band 7, Frankfurt am Main 2004.

OESTREICH, Frühmoderner Staat: Gerhard OESTREICH, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969.

OESTREICH, Lipsius: Gerhard OESTREICH, Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547–1606), Göttingen 1989.

OESTREICH, Policey: Gerhard OESTREICH, Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat. In: Gerhard OESTREICH, Strukturprobleme der frühen Neuzeit (Hg. von Brigitta Oestreich), Berlin 1980, 367–379.

Otto Gerhard OEXLE/Andrea von HÜLSEN-ESCH (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998.

OGESSER, St. Stephan: Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Herausgegeben von einem Priester der erzbischöflichen Kur im Jahre 1779 [Johann OGESSER], Wien 1779.

Ignaz PARHAMMER, Historischer Katechismus [...], 1. Teil, Wien 1754.

Eugen PAUL, Geschichte der christlichen Erziehung, Band 2, Barock und Aufklärung, Freiburg im Breisgau 1995.

PAUSER, Frühneuzeitliche Normtexte: Josef PAUSER, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts (=PoliceyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policey/Polizei in der Vormoderne 4), 2002 In: http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_04.pdf. [17. 5. 2007].

PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung: Josef PAUSER, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen). In: Josef PAUSER/Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert), Wien/München 2004, 216–256.

PAUSER, Spiel: Josef PAUSER, *lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand*. Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit, Dissertation, Wien 2000.

Josef PAUSER, „Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz“. Geldspiel und Policey in den österreichischen Ländern der Frühen Neuzeit. In: Karl HÄRTER (Hg.), Policey und

frühneuzeitliche Gesellschaft, Sonderhefte Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129, Frankfurt am Main 2000, 179–233.

Paolo PRODI (Hg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993.

QUARITSCH, Staatsraison: Helmut QUARITSCH, Staatsraison in Bodins „République“. In: Roman SCHNUR (Hg.), Staatsraison. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin 1975, 43–63.

Andre REICHENBERGER, Christkatholischer Religionsunterricht. Nach der Anleitung des für die kais. kön. Erbländer vorgeschriebenen Normal-Katechismus. [...], Wien 1795.

REININGHAUS, Sachgut: Wilfried REININGHAUS, Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur. In: Otto Gerhard OEXLE/Andrea von HÜLSEN-ESCH (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998, 429–463.

REISENLEITNER, Frühe Neuzeit: Markus REISENLEITNER, Frühe Neuzeit, Reformation und Gegenreformation, Innsbruck/Wien/München 2000.

Herbert RIESER, Die Hobbessche Staatsphilosophie (unter der Rücksicht des Staat-Kirche-Problems) im Licht moderner Ideologiekritik, Dissertation, Wien 1962.

Georg ROELLENBLECK, Neues zu Jean Bodin. In: Zeitschrift für Historische Forschung, Band 10 (1983), 479–486.

Willibald ROSNER/Reinelde MOTZ-LINHART (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Band 36, St. Pölten 2005.

Heinrich SCHAUERTE, Die volkstümliche Heiligenverehrung, Münster 1948.

SCHEUTZ, Fronleichnamsprozessionen: Martin SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in

Österreich während der Frühen Neuzeit. In: Thomas AIGNER (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, St. Pölten 2003, 62–125.

SCHEUTZ, Freund Hein?: Wolfgang HAMETER/Meta NIEDERKORNBRUCK/Martin SCHEUTZ (Hg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte, Innsbruck/Wien/Bozen 2007.

SCHEUTZ, Hof und Stadt: Martin SCHEUTZ, ... *hinter Ihrer Käyserlichen Majestät der Päbstliche Nuncius, Königl. Spanischer und Venetianischer Abgesandter*. Hof und Stadt bei den Fronleichnamsprozessionen im frühneuzeitlichen Wien. In: Richard BÖSEL/Grete KLINGENSTEIN/Alexander KOLLER (H.), Kaiserhof – Papstthof (16.–18. Jahrhundert), Wien 2006, 173–206.

SCHEUTZ, Wallfahrtswesen: Martin SCHEUTZ, Andacht, Abenteuer und Aufklärung. Pilger- und Wallfahrtswesen in der Frühen Neuzeit. In: Österreich in Geschichte und Literatur 49, Heft 1 (2005), 2–38.

SCHEUTZ/WINKELBAUER, Diebe?: Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte, St. Pölten 2005.

Wolfgang SCHIEDER (Hg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 11, 1986.

Heinz SCHILLING, Die Kirchengucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz. In: Heinz SCHILLING (Hg.), Kirchengucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 16 (1994), 11–40.

Heinz SCHILLING, Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Frankfurt am Main 1999.

SCHMIDT, Zunftzeichen: Leopold SCHMIDT, Zunftzeichen. Zeugnisse alter Handwerkskunst, Salzburg 1973.

SCHNUR, Staatsräson: Roman SCHNUR (Hg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin 1975.

SCHULTZ, Handwerker: Helga SCHULTZ, Handwerker, Kaufleute, Bankiers. Wirtschaftsgeschichte Europas 1500–1800, Frankfurt am Main 1997.

Helga SCHULTZ, Das ehrbare Handwerk. Zunftleben im alten Berlin zur Zeit des Absolutismus, Weimar 1993.

Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“. In: Zeitschrift für historische Forschung, Band 14 (1987) 265–302.

Herbert SINZ, Lexikon der Sitten und Gebräuche im Handwerk, Freiburg im Breisgau 1986.

Quentin SKINNER, Freiheit und Pflicht. Thomas Hobbes' politische Theorie, Frankfurt am Main 2008.

STOLLEIS, Religion: Michael STOLLEIS, Religion und Politik im Zeitalter des Barock. „Konfessionalisierung“ oder „Säkularisierung“ bei der Entstehung des frühmodernen Staates? In: Dieter BREUER (Hg.), Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1995, 23–42.

Leo STRAUSS, Hobbes' politische Wissenschaft, Neuwied 1965.

STÜRMER, Herbst des Alten Handwerks: Michael STÜRMER (Hg.), Herbst des Alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979.

Johannes SÜSSMANN, Die Wurzeln des Wohlfahrtsstaats – Souveränität oder Gute Policey? In: Historische Zeitschrift, Bd. 285, Heft 1 (2007), 19–48.

TELESKO, Geschichtsraum: Werner TELESKO, Geschichtsraum Österreich. Die Habsburger und ihre Geschichte in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 2006.

Klaus TENFELDE, Sozialgeschichte und vergleichende Geschichte der Arbeiter. In: Klaus TENFELDE (Hg.), Arbeiter und Arbeiterbewegung im Vergleich. Historische Zeitschrift, Sonderhefte Band 15 (1986) 13–62.

THILO, Frömmigkeit: Hans-Joachim THILO, Frömmigkeit. Aus dem Reichtum der Traditionen schöpfen, München 1991.

TIETZE, Stephansdom: Hans TIETZE, Geschichte und Beschreibung des St.-Stephans-Domes in Wien (Österreichische Kunsttopographie 23), Wien 1931.

TUCK, Hobbes: Richard TUCK, Hobbes, Freuburg im Breisgau 1999.

Mario TURCHETTI, Jean Bodin. In: <http://plato.stanford.edu/entries/bodin>. [19. 11. 2007].

TÜSKÉS, Frömmigkeitsgeschichtliche Verbindungen: Gábor TÜSKÉS, Literatur- und frömmigkeitsgeschichtliche Verbindungen zwischen Niederösterreich und Ungarn in der Frühen Neuzeit. In: Thomas AIGNER (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, (Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs, Bd. 10), St. Pölten 2003, 9–26.

Ungarische Akademie der Wissenschaften, Internationales handwerksgeschichtliches Symposium in Veszprém 1978, Veszprém 1979.

van DÜLMEN, Frühneuzeitliches Europa: Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648, Fischer Weltgeschichte Bd. 24, Frankfurt am Main 2000.

van DÜLMEN, Der infame Mensch: Richard van DÜLMEN, Der infame Mensch, Unehrlische Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. In: Richard van DÜLMEN (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt am Main 1990, 106–140.

Richard van DÜLMEN, Reformation und Neuzeit. Ein Versuch. In: Zeitschrift für Historische Forschung, Band 14 (1987), 1–25.

van DÜLMEN, Religion und Gesellschaft: Richard van DÜLMEN, Religion und Gesellschaft. Beiträge zu einer Religionsgeschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1989.

Ludwig VEIT/Ludwig LENHART, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock, Freiburg 1956.

Marc VENARD (Hg.), Das Zeitalter der Vernunft (1620/30–1750). Die Geschichte des Christentums, Band 9, Freiburg 1998.

VESPER, Sterbekassen: Ernst VESPER, Die Sterbekassen in alter und neuer Zeit, Berlin 1966.

WEBER, Anzeige: Matthias WEBER, „Anzeige“ und „Denunciation“ in der frühneuzeitlichen Policygesetzgebung. In: Karl HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, 583–610.

WEINBERGER, Zunftwesen: Karl WEINBERGER, Das Zunftwesen im 18. Jahrhundert. In: Adel – Bürger – Bauern im 18. Jahrhundert, Katalog Schallaburg 1980, 26–32.

WESJOHANN, Franziskus: Achim WESJOHANN, Das Französisch des Franziskus. Mutmaßungen über einen Charismatiker. In: Reinhard BUTZ/Jörg OBERSTE (Hg.), Studia Monastica. Beiträge zum klösterlichen Leben im christlichen Abendland während des Mittelalters, Münster 2004, 325–344

WETZER und WELTE`s Kirchenlexikon, 13 Bände, Freiburg im Breisgau 1882–1903.

WILLOWEIT, Katholische Reform: Dietmar WILLOWEIT, Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation. In: Paolo

PRODI (Hg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993, 113–132.

WINKELBAUER, Ständefreiheit 1:

WINKELBAUER, Ständefreiheit 2: Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1 und Teil 2, Wien 2003/2004.

WISSELL, Altes Handwerk, Bd.1: Rudolf WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Band 1, Berlin 1929.

Herwig WOLFRAM (Hg.), Wallfahrt und Alltag in Mittelalter und Früher Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 1990, Wien 1992.

Stephan WYSS, Fluchen. Ohnmächtige und mächtige Rede der Ohnmacht, Freiburg 1984.

ZYKAN, Stephansdom: Marlene ZYKAN, Der Stephansdom, Wien 1981.

Ohne Verfasserangabe:

Gedanken über die Wallfahrten in Oesterreich. Von einem Pfarrer auf dem Lande, Wien 1781.

Handbuch für Katecheten, Schullehrer und Schüler zu den in den k.k. Staaten eingeführten Katechismus, Wien 1829.

Nachricht von dem für die k.k. Staaten vorgeschriebenen Katechismus, von der Absicht und dem Preise der verschiedenen Ausgaben, Wien 1777.

Verzeichnis der Internetadressen

- www.bautz.de/bbkl [18. 11. 2007]
- www.kathweb.de [17. 5. 2007]
- www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/grotefend/ [17. 5. 2007]
- www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_04.pdf [17. 5. 2007]
- <http://de.wikipedia.org/wiki> [4. 12. 2008]
- <http://stephansdom.at/edw/katechesen/15/articles/2004/12/10/a7200/print>
[25. 11. 2008]
- Bodin:**
- [file:///J:\bodin\historicum.net Bodin, Jean.htm](file:///J:\bodin\historicum.net%20Bodin,%20Jean.htm) [18. 5. 2007]
- www.frankreich-experte.de/fr/6/lit/bodin.html [18. 5. 2007]
- <http://www.raffiniert.ch/sbodin.html> [18. 5. 2007]
- www.newadvent.org/cathen/02609a.htm [19. 11. 2007]
- Catholic Encyclopedia: <http://www.newadvent.org/cathen/02609a.htm>
[19. 11. 2007]
- Stanford Encyclopedia of Philosophy: <http://plato.stanford.edu/entries/bodin>
[19. 11. 2007]
- <http://cepa.newschool.edu/het/profiles/bodin.htm> [19. 11. 2007]
- <http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml> [7. 10. 2008]
- Heilige:**
- www.friseure.at/RELAUNCH_2006/seiten/06_newa/01_news_detail.asp?ID=300
[23. 11. 2008]
- http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bild:Crispino_e_Crispiniano.jpg&filetimestamp=20060925102527 [3. 12. 2008]
- <http://kirchensite.de/index.php?myELEMENT=113002> [3. 12. 2008]
- <http://weinbruderschaft-mosel-saar> [3. 12. 2008]
- www.geschichte-untermain.de/mil_brauchtum_urban.html [3. 12. 2008]
- www.mainpost.de/lokales/schweinfurt/Gerolzhofen [3. 12. 2008]
- www.hdbg.de/fra-mitt/german/salbuch/7/7_3.htm [3. 12. 2008]
- http://www.zvgosiju.de/zv_alt/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=323&idart=862 [3. 12. 2008]
- http://de.wikipedia.org/wiki/Lucia_von_Syrakus [4. 12. 2008]

www.bbkl.de/m/medardus.shtml [4. 12. 2008]
http://woell-michael.de/Allgau/Alfred_Weitnauer/Himmel_voller_helfer_1/Helfer_2/h
[4. 12. 2008]
[http://www.kuhnke-web.de/Bilder/PDF/Sakral/Heiligenfiguren%20und%20Engel/
Hl_Eligius.pdf](http://www.kuhnke-web.de/Bilder/PDF/Sakral/Heiligenfiguren%20und%20Engel/Hl_Eligius.pdf) [4. 12. 2008]
http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Beinwunder_Cosmas_und_Damian.jpg [4. 12. 2008]
www.katholische-aerzte-muenchen.de. [4. 12. 2008].
www.sagen.at/doku/calendar/0608.htm [5. 12. 2008]
www.heiligenlexikon.de/Stadler/Medardus.html [5. 12. 2008]

Hobbes:

www.bautz.de/bbkl/h/hobbes_t.shtml [18. 5. 2008]
http://de.wikipedia.org/wiki/Thomas_Hobbes [18. 5. 2008]

Lipsius:

www.xs4all.nl/~tonio/Saturnalia.html⁷²⁴ [19. 5. 2007]

Tafari:

www.bautz.de/bbkl/l/lequile_d_t.shtml [20. 5. 2007]
www.uibk.ac.at/sprachen-literaturen/tyrolis-latina/auctores.html [20. 5. 2007]

⁷²⁴ Wurde nun transferiert auf die Seite: www.renaissancetexts.nl/saturnalia/. [20. 3. 2009].

Verzeichnis der Abkürzungen

AT	Altes Testament
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
Bd., Bde.	Band, Bände
BWBDG	Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte
CA	Codex Austriacus
DAW	Diözesanarchiv Wien
Domarchiv	Archiv der Domkirche St. Stephan, Wien
fl	Gulden
HB	Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph II. für die k. k. Erblande ergangenen Verordnungen und Gesetze
Hg.	Herausgeber
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
hrsg.	herausgegeben
HWO	Handwerksordnung
Jg.	Jahrgang
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LTK	Lexikon für Theologie und Kirche
NÖ	Niederösterreich
PE	Sammlung der landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis
PO	Policeyordnung
RDK	Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte
T	Tirol
ThG	Kaiserlich Königliches Theresianisches Gesetzbuch
W	Wien
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
x	Kreuzer

Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1: HWO von Karl VI. für Rauchfangkehrer 1713: Foto E. Kando
- Abb. 2: Jean Bodin: <http://de.wikipedia.org> [17. 5. 2007]
- Abb. 3: Justus Lipsius: www.weissgallery.com [19. 5. 2007]
- Abb. 4: Thomas Hobbes: <http://de.wikipedia.org> [1. 12. 2008]
- Abb. 5: Titelblatt des *Leviathan*: www.securityfocus.com/images/columnists/leviathan-large.jpg [3. 4. 2009]
- Abb. 6: *Leviathan*, Detail des Titelblatts [wie Abb. 5]
- Abb. 7: PO NÖ 1542, fol. I^v: Foto E. Kando
- Abb. 8: Augsburger Religionsfriede: <http://www.klettgau-historia.de> [17. 5. 2007]
- Abb. 9: Titelbild des Werks von Diego Tafuri: <http://alo.uibk.ac.at> [17. 5. 2007]
- Abb. 10: Titelblatt, in dem der Begriff *pietas austriaca* erscheint
[wie Abb. 9]
- Abb. 11: Gekennzeichneter Sitz der Eligius-Bruderschaft, Stadtpfarrkirche Braunau am Inn: Foto E. Kando
- Abb. 12: Eligius-Museum in Wommelgem (Belgien):
<http://www.eureloy.org/index1.htm> [3.12. 2008]
- Abb. 13: Braunau, Bräuerkapelle, Zunftzeichen am Gitter: Foto E. Kando
- Abb. 14: Braunau, Zunftzeichen am Bäckeraltar: Foto E. Kando
- Abb. 15: Braunau am Inn, Stallengestühl der Zünfte, 15. Jh.: Foto E. Kando
- Abb. 16: Wallfahrt der bayerischen Friseure nach Vierzehnheiligen, Juli 2004:
<http://www.friseurebayern.de/> [17. 5. 2007]
- Abb. 17: Papst Urban IV.: www.vaticanhistory.de [3. 12. 2008]
- Abb. 18: Fronleichnamsprozession Schwaz in Tirol:
<http://business.chello.at/franziskaner> [14. 11. 2008]
- Abb. 19: Fronleichnamsprozession Hall in Tirol: www.hall-tirol.at [14. 11. 2008]
- Abb. 20: Bahrschild der Kleidermacherzunft von Liechtenstein: www.bam-portal.de
[26. 11. 2008]
- Abb. 21: Crispinus und Crispinianus auf einem italienischen Druck des 18. Jh.:
<http://de.wikipedia.org> [3. 12. 2008]
- Abb. 22: Zunftstangen der Schuhmacher, Heiligenstadt in Thüringen: Foto E. Kando
- Abb. 23: Hl. Eligius, Rundsiegel auf der ältesten Handwerksordnung der Wiener Goldschmiede von 1366: www.zvgosiju.de [3. 12. 2008]
- Abb. 24: Hl. Eligius, süddeutsch um 1520: www.kuhnke-web.de [3. 12. 2008]

- Abb. 25: Beinwunder der hll. Cosmas und Damian: <http://de.wikipedia.org/wiki>
[4. 12. 2008]
- Abb. 26: Zunftwappen der Chirurgen und Bader: Foto E. Kando
- Abb. 27: Hl. Urban mit Weinrebe (aus dem Volkacher Salbuch): www.hdbg.de
[3. 12. 2008]
- Abb. 28: Martyrium des hl. Bartholomäus, Dominikanerkirche in Bozen:
www.gemeinde.bozen.it [4. 12. 2008]
- Abb. 29: Hl. Bartholomäus im Wappen der Chirurgen: Foto E. Kando
- Abb. 30: Schwaz in Tirol, moderne Zunftstange der Elektriker, hl. Lucia von Syrakus:
www.stadtwerkeschwaz.at [29. 7. 2008]
- Abb. 31: Zunftkreuz, Kuchl bei Salzburg: www.cucullis.at [22. 3. 2009]
- Abb. 32: Zunfttruhe der Riemer 1733: www.bezirksmuseum.at/meidling
[6. 12. 2008]
- Abb. 33: Braunau, moderne Zunfttruhe der Bäcker in der Pfarrkirche: Foto E. Kando
- Abb. 34: Zunftkrug der Gmundener Bäcker 1754: Foto E. Kando
- Abb. 35: Zunftfahne der Mödlinger Weinhauer von 1755, hl. Othmar:
www.othmar.at/kirchen/hl_othmar/hl_othmar.html [22. 3. 2009]
- Abb. 36: Zweite Seite der Mödlinger Fahne, hl. Donatus: [wie Abb. 35]
- Abb. 37: Der betrunkene Noah auf der Weinhauerfahne: [wie Abb. 35]
- Abb. 38: Schlossmuseum Linz, zwölf Prozessionsstangen der Bäcker: Foto E. Kando
- Abb. 39: Heiligenstadt in Thüringen, hl. Jakobus d. Ä. und hl. Judas Thaddäus:
Foto E. Kando
- Abb. 40: Zirkel und Hobel als Zeichen der Tischlerzunft: Foto E. Kando
- Abb. 41: Prozessionsstange in Hall in Tirol, Jesus als Guter Hirte:
www.franziskaner.at/neuhaeuser/hall [23. 11. 2008]
- Abb. 42: Salzburg, Prozessionsstange von 2006, hll. Cosmas und Damian:
www.friseure.at [23. 11. 2008]
- Abb. 43: Braunau, Kerzenstange der Steinmetze mit den hll. Vier Gekrönten:
Foto E. Kando
- Abb. 44: Braunau, Engelsstange der Bäckerzunft: Foto E. Kando
- Abb. 45: Braunau, Engelsstange der Schuster: Foto E. Kando
- Abb. 46: Braunau, Prozessionsstangen der Bäcker: Foto E. Kando

Abstract

Basis der Arbeit sind die Bestände der Innungsarchivalien (Handwerksordnungen, Handwerksbücher und -akten) im Wiener Stadt- und Landesarchiv, sowie Archivalien einzelner Wiener Pfarren im Archiv der Erzdiözese Wien, bzw. der Dompfarre St. Stephan. Sie wurden auf religiöse Bezüge durchgesehen, transkribiert und in einer vergleichenden Untersuchung verarbeitet. Sie geben Einblick in die obrigkeitlichen Bestimmungen, die in der Frühen Neuzeit das religiöse Verhalten sowohl der Zunft insgesamt, als auch ihrer einzelnen Mitglieder stark reglementierten. Die Strafen, die verhängt wurden, wenn religiöse Vorschriften nicht eingehalten wurden, lassen Rückschlüsse darauf zu, dass es aktiven wie passiven Widerstand gab.

Nach einer Darstellung der Entstehungsgeschichte der Quatember im kirchlichen Bereich gibt die Arbeit eine Übersicht über die Regelungen der einzelnen Zünfte für die verpflichtende Quatembermesse. Weitere Kapitel behandeln die Ausgaben der Zünfte für Gottesdienste, Prozessionen und Wallfahrten, die verpflichtende Christenlehre für Lehrlinge, die Reglementierung der Sexualität der Handwerker, das Procedere bei Tod und Begräbnis eines Zunftmitglieds und die religiösen Bezüge im Sachgut der Zünfte.

Im theoretischen Teil geht die Arbeit der Frage nach, woher die religiösen Bestimmungen in den Handwerksordnungen kommen. Neben einer Darstellung der wichtigsten Theoretiker des Absolutismus sind religiöse Einheit, Gottesgnadentum und Pietas Austriaca Teil der Überlegungen, die die Entstehung des Begriffes der „guten Policey“ und der daraus resultierenden Policeyordnungen als Grundlage der Handwerksordnungen verdeutlichen sollen. Nur unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden die staatlich verordneten Bestimmungen in religiösen Belangen verständlich, die uns sonst als Einmischung des frühmodernen Staates in den privaten Bereich erscheinen würden.

Lebenslauf

Name: Edeltraud Kando

Geburtsdaten: 24. 8. 1941, Bad Ischl, OÖ.

Schulbesuch: 1947–1951 Volksschule in Wels, OÖ.
1951–1954 Hauptschule in Wels, OÖ.
1954–1955 Hauptschule in Ried im Innkreis, OÖ.
1955–1960 Lehrerinnenbildungsanstalt Vöcklabruck, OÖ.
Reifeprüfung am 1. 7. 1960
WS 1960/61 Beginn des Studiums an der Universität Wien
(nicht abgeschlossen)

Berufstätigkeit: 1969–1982 Volksschullehrerin in Wien
1982–2000 Pädagogische Akademie des Bundes in Wien
Ruhestand seit 1. 9. 2000

Studium: 2001–2004 Universität Wien: Geschichte (Stzw)/Pädagogik
20. 4. 2004 1. Diplomprüfung bestanden
14. 7. 2004 Umstieg auf Diplomstudium Geschichte (UniStG)

Erklärung

Ich versichere, dass ich die Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.